

# 1 Der Beginn des Asylverfahrens

## 1.1 Wer kann einen Asylantrag stellen?

Theoretisch kann jeder Mensch, der in seiner Heimat verfolgt wird oder politische Verfolgung bei seiner Rückkehr befürchten muss, in Deutschland einen Antrag auf Asyl stellen. In der Praxis werden aber viele Flüchtlinge schon vorher abgewiesen. Zuerst muss ein Flüchtling die Grenzkontrollen überwinden. An der Grenze werden Flüchtlinge meist festgenommen und sofort ins Nachbarland zurückgebracht. Das liegt daran, dass die Staaten der Europäischen Union (EU) und einige weitere europäische Staaten (Norwegen, Island, Lichtenstein und die Schweiz) verabredet haben, dass ein Flüchtling nur in einem EU-Staat ein Asylverfahren erhalten soll. Das ist in der Regel der Staat, den ein Flüchtling zuerst betreten hat oder für den er ein Visum erhalten hat. Dann ist nicht Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, sondern der Staat, zu dem der erste persönliche Kontakt bestand. Bis 30 Kilometer hinter der Grenze wird einem Flüchtling unterstellt, aus dem Nachbarland gekommen zu sein.<sup>1</sup> Deshalb finden in einer 30-Kilometer-Zone ab der deutschen Grenze besonders viele Polizeikontrollen statt. Aber auch wenn ein Flüchtling die Grenze weit hinter sich gelassen hat, prüfen die deutschen Behörden nach Abgabe eines Asylantrages immer, ob ein anderer Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Wenn Deutschland beweisen kann, dass eigentlich ein anderer Staat zuständig wäre, zum Beispiel durch Fingerabdrücke im europäischen Computersystem AFIS oder andere Anhaltspunkte (z.B. Währung eines anderen EU-Staates mitgeführt, Fahrkarten oder andere schriftliche Hinweise auf einen früheren Aufenthalt in einem anderen EU-Staat), wird der Asylantrag nicht bearbeitet, sondern ein "Überstellungsverfahren" in den zuständigen EU-Staat eingeleitet (lesen Sie dazu genauer Kapitel 4.1).

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass ein Flüchtling in einen so genannten "sicheren Drittstaat" außerhalb der EU abgeschoben wird. Dann soll gar kein Asylverfahren in der EU durchgeführt werden. Bisher gibt es keine gemeinsame Liste der EU-Staaten, die festlegt, welche Staaten als sichere Drittstaaten gelten sollen. Nach deutschem Recht gelten bisher außer allen EU-Mitgliedstaaten nur die Schweiz und Norwegen als sichere Drittstaaten.<sup>2</sup>

Um ein Asylverfahren in Deutschland durchführen zu können, muss man hohe Hürden überwinden.

Einen Asylantrag können Erwachsene, aber auch Kinder stellen. Für Kinder unter 16 Jahren wird automatisch ein Asylverfahren eingeleitet, wenn die Eltern einen Asylantrag stellen und sie mit ihren Eltern gemeinsam einreisen oder sich bereits ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten.<sup>3</sup> Auch für Kinder unter 16 Jahren, die später nachkommen, oder für Kinder, die in Deutschland geboren werden, wird automatisch ein Asylverfahren eingeleitet (§ 14a Abs. 2 AsylVfG). Dies geschieht auch dann, wenn die Eltern im Asylverfahren bereits abgelehnt wurden und entweder keine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder aber eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Wird ein Asylverfahren für ein später eingereistes Kind unter 16 Jahren oder für ein in Deutschland geborenes Kind eingeleitet, werden die Eltern schriftlich gefragt, ob sie auf die Durchführung des Asylverfahrens für ihr Kind verzichten (§ 14a Abs. 3 AsylVfG). Die Eltern sollten zusammen mit einer Beratungsstelle oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gut überlegen, ob sie auf die Durchführung des Asylverfahrens für ihr Kind verzichten. Denn meistens haben die Kinder kaum eine Chance, als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt zu werden. Das Bundesamt wird den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ablehnen (vgl. Kapitel 4.6).

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 3 AsylVfG.

<sup>2</sup> § 26a Abs. 3 S. 1 AsylVfG; Anlage I zum AsylVfG.

<sup>3</sup> § 14a Abs. 4 AsylVfG.

## 1.2 Wie und wo stellt man einen Asylantrag?

Grundsätzlich kann ein Asylwunsch bei jeder Behörde, auch bei der Polizei, geäußert werden. Diese Behörden schicken einen Flüchtling dann weiter. Zuständig für die Bearbeitung eines Asylantrags ist das “Bundesamt für Migration und Flüchtlinge” (BAMF). Dort muss man in der Regel persönlich erscheinen, um einen Asylantrag zu stellen.<sup>4</sup> Das BAMF befindet sich auf dem Gelände einer zentralen Erstaufnahmeeinrichtung. Das ist ein großes, oft eingezäuntes Gelände mit Polizei, Arzt, Kantine und Schlafsälen für viele Personen. In ganz Deutschland gibt es rund 20 solcher Einrichtungen, in denen Asylsuchende nach ihrer Ankunft erst einmal wohnen müssen. In welche jemand kommt, bestimmt ein bundesweites Quotensystem. Dieses regelt nicht nur eine gleichmäßige “Verteilung” der Flüchtlinge im Bundesgebiet, sondern bestimmt auch, welche Herkunftsländer in welchem Bundesland angehört werden ([siehe EASY-HKL-Zuständigkeiten](#)). In Niedersachsen sind für die Erstaufnahmeeinrichtungen die so genannte “Landesaufnahmebehörde“ (LAB) zuständig:

LAB Braunschweig  
Boeselagerstr. 4  
38108 Braunschweig  
Tel.: 05 31 / 3547-0  
Fax: 05 31 / 3547-333

Standort GDL Friedland  
Heimkehrerstr. 18  
37133 Friedland  
Tel.: 05504 / 803-0  
Fax: 05504 / 803-333

Standort Bramsche  
Im Rehagen 8  
59565 Bramsche  
Tel. 05461/883-0  
Fax. 05461/838-434

- Sind Sie bei der Polizei nach der Einreise behördlich registriert und zur LAB geschickt worden, müssen Sie sich dort “unverzüglich” melden<sup>5</sup> (das heißt nicht sofort, aber ohne die Meldung in der LAB aus eigener Schuld zu verzögern). Möglicherweise erhalten Sie von der LAB einen genauen Termin, wann Sie sich beim BAMF melden sollen. Halten Sie den Termin ein oder geben Sie Bescheid, wenn und warum Sie dies nicht können. Wenn Sie ohne wichtige Entschuldigung nicht erscheinen, riskieren Sie, dass Ihr Asylverfahren ohne Prüfung beendet wird, da Ihr Asylantrag wie ein Asylfolgeantrag behandelt wird<sup>6</sup> (vgl. Kapitel 3.3). Dann haben Sie fast alle Chancen auf Asyl vertan. (vgl. zur Ablehnung als offensichtlich unbegründet Kapitel 4.6).
- Lassen Sie sich so früh wie möglich bei einer unabhängigen Stelle beraten. Adressen erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Niedersachsen: Telefon 05121-15605; E-Mail [nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org); [www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org). Falls Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin einschalten wollen, sollten Sie das ebenfalls so früh wie möglich machen.

In der LAB werden die persönlichen Daten aufgenommen und in einem zentralen Computer gespeichert.<sup>7</sup> Außerdem müssen alle Asylsuchenden, die älter als 14 Jahre sind, ihre Fingerabdrücke abgeben und werden fotografiert.<sup>8</sup> Über den Fingerabdruckvergleich finden die Behörden heraus, ob jemand bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag in Deutschland oder einem anderen EU-Staat gestellt oder sich in einem anderen europäischen Land aufgehalten hat. Unter Umständen ist damit bereits die Chance auf ein Asylverfahren in

<sup>4</sup> § 14 AsylVfG.

<sup>5</sup> §§ 19 Abs. 1; 20 Abs. 1 AsylVfG.

<sup>6</sup> § 20 Abs. 2 AsylVfG.

<sup>7</sup> § 7 AsylVfG.

<sup>8</sup> § 16 Abs. 1 AsylVfG.

Deutschland beendet (lesen Sie dazu genauer Kapitel 4.1).

Asylsuchende müssen alle persönlichen Dokumente (Pass, Geburtsurkunde, ...) und Unterlagen, die Informationen über ihren Reiseweg enthalten, abgeben.<sup>9</sup> Fahrscheine, Kaufquittungen und Ähnliches dienen dem BAMF ebenfalls dazu, festzustellen, in welchen Ländern sich jemand aufgehalten hat. Dann wird möglicherweise die Abschiebung in einen anderen EU-Staat oder ein sicheres Drittland eingeleitet.

- Verlangen Sie von allen Dokumenten, die Sie in Ihrem Besitz hatten und nun bei dem Bundesamt abgeben mussten, auf jeden Fall eine Kopie! Sie haben ein Recht auf diese Kopien (§ 21 Abs. 4 AsylVfG).

Allein eingereiste Kinder unter 16 Jahren können ihren Asylantrag durch einen gesetzlichen Vertreter (ein Elternteil oder Vormund, am besten mit Hilfe eines Rechtsanwalts) auch schriftlich stellen.<sup>10</sup> Der Antrag wird dann zur Zentrale des Bundesamtes geschickt. Die Adresse lautet:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg  
Telefon: 0911 943-0  
Telefax: 0911 943-1000

Die Postanschrift lautet:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Auch in den folgenden Fällen ist die Zentrale in Nürnberg zuständig und der Antrag kann schriftlich gestellt werden,

- wenn Sie einen Aufenthaltstitel für mehr als sechs Monate besitzen oder
- wenn Sie sich in Haft, in einem Krankenhaus, in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Jugendhilfeeinrichtung befinden.<sup>11</sup>

Wenn Sie bereits früher einmal einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben, ist jeder weitere Asylantrag ein so genannter "**Folgeantrag**". Ein Folgeantrag muss persönlich bei der Außenstelle des BAMF gestellt werden, in der man beim ersten Asylverfahren wohnen musste (§ 71 Abs. 2 AsylVfG). Wer nachweislich nicht in der Außenstelle persönlich erscheinen kann (etwa wegen einer durch ärztliches Attest belegten Krankheit), kann den Folgeantrag schriftlich stellen. Das gilt auch, wenn er sich in Haft, in einem Krankenhaus, in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Jugendhilfeeinrichtung befindet. Wurde die zuständige Außenstelle inzwischen geschlossen oder war man während eines früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, muss man den Folgeantrag schriftlich bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg stellen.<sup>12</sup>

Auch auf Verlangen des Bundesamtes ist ein Folgeantrag schriftlich zu stellen (§ 71 Abs. 3 AsylVfG).

Das Bundesamt soll alle Informationen über einen Asylantrag zusammentragen und entscheidet dann in erster Instanz. Dazu wird der Flüchtling von einem Mitarbeiter persönlich befragt, in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung.<sup>13</sup> Den Termin dazu bekommt man schriftlich.

- Den Anhörungstermin sollten Sie auf keinen Fall verpassen! Die Beurteilung dieser Befragung

---

<sup>9</sup> § 15 Abs. 2 Nr. 4, 5 AsylVfG.

<sup>10</sup> § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylVfG.

<sup>11</sup> § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 AsylVfG.

<sup>12</sup> § 71 Abs. 2 S. 2, 3; 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG.

<sup>13</sup> § 24 Abs. 1 S. 2; 25 Abs. 4 S. 1 AsylVfG.

entscheidet über die Frage, ob Sie in Deutschland Asyl erhalten oder nicht. Sind Sie zum Anhörungstermin nicht da, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden.<sup>14</sup> Das kann die Ablehnung Ihres Asylantrags zur Folge haben.

Bei Folgeanträgen entscheidet das Bundesamt meistens ohne Anhörung. Es trifft dann die Entscheidung auf Grundlage der schriftlichen Angaben (§ 71 Abs. 3 AsylVfG).

- Wenn Sie einen Folgeantrag stellen, achten Sie darauf, dass alle Ihre Gründe im schriftlichen Antrag aufgeführt sind. Am besten verfassen Sie den Folgeantrag mit Hilfe einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts oder mit einer Beratungsstelle für Flüchtlinge.

---

<sup>14</sup> § 25 Abs. 4, 5 AsylVfG.

## 2 Die Anhörung

Die Anhörung ist für Sie das wichtigste Ereignis während Ihres Asylverfahrens. Was Sie in Ihrem "Interview" sagen, ist entscheidend und kann später kaum noch korrigiert werden.

### 2.1 Vor der Anhörung

Schon vor der Anhörung können Sie Einiges tun, um zu einem guten Verlauf beizutragen und Ihre Chancen auf eine Anerkennung als Flüchtling zu erhöhen:

- Wenn Sie die Möglichkeit haben, besuchen Sie vor der Anhörung eine Verfahrensberatung. Hier können Sie schon im Vorfeld Unsicherheiten klären, Fragen stellen und erhalten hilfreiche Hinweise für Ihre individuelle Situation. Die Adresse einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie [hier](#) oder können Sie beim Flüchtlingsrat Niedersachsen erfahren (Telefon 05121-15605; E-Mail [nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org); [www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)).
- Beauftragen Sie möglichst schon vor der Anhörung einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Der Anwalt oder die Anwältin kann Sie vorher beraten, darf bei der Anhörung dabei sein und sogar eingreifen. Das ist auch eine gute Kontrolle für eine korrekte Durchführung der Anhörung. Ein guter Rechtsbeistand kostet Sie zwar viel Geld, das Sie möglicherweise viele Jahre abbezahlen müssen. Es kann für Sie aber dennoch entscheidend sein, ein Anwaltsbüro möglichst früh einzuschalten. Wenn der Asylantrag vom Bundesamt abgelehnt wurde, ist es für manche Korrekturen schon zu spät.
- Sie dürfen auch eine andere Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitbringen. Die müssen Sie aber vorher beim BAMF anmelden, dass dann deren Anwesenheit erlauben kann.<sup>15</sup>
- Sie haben ein Recht darauf, dass die Anhörung in einer Sprache durchgeführt wird, in der Sie sich gut verständigen können. Das ist normalerweise Ihre Muttersprache. Teilen Sie dem Bundesamt mit, in welcher Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin wird vom Bundesamt gestellt. Sie haben auch das Recht, eine/n Dolmetscher/in Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzubringen.<sup>16</sup>
- Wenn Ihre Geschichte geschlechtsbezogene Probleme oder intime Details enthält, können Sie als Asylsuchende darauf bestehen, von einer Frau angehört zu werden und eine Dolmetscherin zu erhalten.<sup>17</sup> Auch dies sollten Sie vorher sagen.
- Zur Vorbereitung auf die Anhörung schreiben Sie Ihre Fluchtgründe vorher auf. Am besten erstellen Sie eine genaue Zeittafel Ihrer Verfolgungsgeschichte, in der alle wichtigen Gründe und Daten für den Asylantrag aufgelistet sind, so dass Sie in der Anhörung alles sicher und in der richtigen Reihenfolge berichten können. Diese Darstellung kann auch bei der Anhörung abgegeben werden und so die Grundlage des Gesprächs bilden.
- Sie sollten die Aufstellung aber nicht auswendig lernen, sondern während der Anhörung frei sprechen. Denn wenn Sie eine auswendig gelernte Geschichte vortragen, wird man Ihnen wahrscheinlich nicht glauben.
- Falls Sie gesundheitliche Probleme haben, versuchen Sie, möglichst schnell einen Arzt oder eine Ärztin auszusuchen. Eine Beratungsstelle für Flüchtlinge oder die Sozialarbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung können Sie dabei unterstützen. Wenn Sie ernsthaft erkrankt sind, bitten Sie die Ärztin oder den Arzt um ein Attest, das Sie dem Bundesamt vorlegen können. Denn es kann sein, dass

<sup>15</sup> § 25 Abs. 6 S. 2 AsylVfG.

<sup>16</sup> § 17 AsylVfG.

<sup>17</sup> BAMF, Dienstanweisung Asylverfahren, frauenspezifische Verfolgung, S. 192.

Sie nicht in Ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen, wenn sich dadurch Ihre Gesundheit wesentlich verschlechtern würde.

- Falls Sie Folter erlitten haben oder andere schlimme Erlebnisse hatten, versuchen Sie, möglichst bald professionelle Hilfe zu erhalten. Auch dabei können Ihnen eine Beratungsstelle für Flüchtlinge oder die Sozialarbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung helfen.

## 2.2 Während der Anhörung

Während der Anhörung werden Ihre Aussagen auf Deutsch protokolliert.<sup>18</sup> Das Protokoll ist die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren. Am Ende muss das Protokoll Ihnen noch einmal zurückübersetzt werden. Danach müssen Sie unterschreiben, dass alles richtig und vollständig ist. Diese Unterschrift bedeutet, dass Sie die Darstellung, die sich im Protokoll findet, als richtig anerkennen und sich damit einverstanden erklären. Dies sollten Sie nur tun, wenn es wirklich stimmt. Wenn Sie der Dolmetscher zur Eile gedrängt hat, obwohl Sie noch etwas sagen wollten oder Sie Fragen nicht verstanden haben, sollten Sie das Protokoll nicht unterschreiben oder in Ihrer Sprache handschriftlich Ergänzungen hinzufügen. Wenn das Protokoll Fehler enthält oder nicht vollständig ist, verlangen Sie, dass es korrigiert wird. Achten Sie aber darauf, dass nicht Ihre Aussage korrigiert wird, sondern das Protokoll (Nicht: "Herr X. ergänzt seine Angaben dahingehend, dass ..."). Wenn Sie etwas Wichtiges vergessen haben, können Sie es noch ergänzen. Im Übrigen sollten Sie Folgendes beachten:

- Die Anhörung beginnt oft mit ausführlichen Fragen zum Reiseweg. Lassen Sie sich davon nicht irritieren. Diese Fragen dienen dazu zu klären, ob ein anderer Staat gefunden werden kann, der für Ihr Asylverfahren zuständig ist. Sie müssen alle entsprechenden Unterlagen (Flug- und Fahrscheine) vorlegen.
- Antworten Sie auf Fragen erst, wenn Sie diese genau verstanden haben. Fragen Sie besser noch einmal nach.
- Falls Sie Vorbehalte gegen den Dolmetscher oder etwas nicht verstanden haben, geben Sie das zu Protokoll und verlangen Sie einen anderen Dolmetscher. Nicht alle Dolmetscher, die vom Bundesamt eingesetzt werden, sind genügend qualifiziert. Auch wenn Sie kein Deutsch verstehen, können Sie feststellen, dass ein Dolmetscher nicht richtig übersetzt. Wenn er beispielsweise lange Erklärungen oder Fragen des Mitarbeiters des Bundesamtes nur kurz übersetzt, ist das ein Hinweis für einen schlechten Übersetzer. Verlangen Sie dann unbedingt einen anderen Dolmetscher! Zur Not muss die Anhörung vertagt werden.
- Nicht immer kann der Dolmetscher die Sprache, in der Sie sich am besten ausdrücken können. Manchmal sprechen Dolmetscher auch einen anderen Dialekt als Sie. Lassen Sie sich hier auf keine Kompromisse ein und verlangen Sie einen anderen Dolmetscher!
- Wenn es auf die Übersetzung bestimmter Fachbegriffe ankommt und Sie den Eindruck haben, dass dem Dolmetscher diese Begriffe nicht geläufig sind, geben Sie das zu Protokoll! Wenn möglich, schreiben Sie die Begriffe in Ihrer Sprache auf. Sonst kann es vorkommen, dass man Ihnen wegen schlechter Übersetzungen des Dolmetschers nicht glaubt.
- Antworten Sie auf alle Fragen möglichst ausführlich. Sie haben das Recht, so lange zu sprechen, wie es notwendig ist. Je mehr Details Sie einbringen, desto glaubwürdiger erscheinen Sie.
- Berichten Sie auch Ereignisse, persönliche Erlebnisse oder Vorfälle, nach denen nicht gefragt wurde. Dies ist Ihre einzige Gelegenheit dazu. Was Sie später noch berichten, zum Beispiel vor Gericht, kann als "gesteigertes Vorbringen" gewertet und deshalb für unglaubwürdig befunden werden.
- Zeigen Sie alle Beweise (Dokumente, Zeitungsartikel, Fotos ...) vor. Verlangen Sie von allen Dingen eine Kopie.

---

<sup>18</sup> § 25 Abs. 7 S. 1 AsylVfG.

- Erzählen Sie auch von Dingen, die schmerzlich und peinlich sind. Das ist manchmal schwer für Sie, kann aber trotzdem für Ihr Asylverfahren sehr wichtig sein. Falls Sie es nicht können, so sagen Sie wenigstens, dass Sie an dieser Stelle nicht weitersprechen können, weil die Erinnerung zu schlimm für Sie ist.
- Grundsätzlich sollten Sie auf Richtigkeit und Genauigkeit, vor allem auf die richtige Reihenfolge der Ereignisse achten. Wenn Sie aber bei bestimmten Dingen Schwierigkeiten haben, sich genau zu erinnern, oder bestimmte Daten einfach nicht mehr wissen, dann sagen Sie das so. Es ist besser, auf Erinnerungsschwierigkeiten hinzuweisen, als falsche Vermutungen als Tatsache hinzustellen. Denn wenn sich Widersprüche in Ihren Aussagen finden, wird man Ihnen wahrscheinlich nicht glauben.
- Zum Schluss werden Sie nach dem Vorlesen und Übersetzen des Protokolls noch einmal gefragt, ob Sie noch etwas zu sagen haben. Hier sollten Sie auf keinen Fall sofort "nein" sagen. Überlegen Sie gut, ob Sie alles vollständig und ausführlich geschildert haben. Wenn Sie noch etwas ergänzen möchten, dann tun Sie das jetzt. Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen.
- Unterschreiben Sie das Protokoll der Anhörung erst, wenn es Ihnen Wort für Wort in Ihre Sprache zurückübersetzt wurde und Sie es auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft haben. Verlangen Sie eine Kopie dieses Protokolls,<sup>19</sup> die Sie zusammen mit den anderen Unterlagen gut aufheben. Falls Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin haben, schicken Sie ihm/ihr eine Kopie des Protokolls.

## 2.3 Nach der Anhörung

Nach der Anhörung entscheidet das Bundesamt über Ihren Asylantrag. Diese Entscheidung erhalten Sie einige Zeit nach Ihrer Anhörung mit der Post. Üblich ist, dass Sie Ihre Post in der Postausgabestelle der Erstaufnahmeeinrichtung (LAB) abholen müssen. In manchen Fällen nimmt auch der Verwalter in einer Gemeinschaftsunterkunft die Post an.

- Fragen Sie nach der Anhörung täglich bei der Postausgabestelle in der Aufnahmeeinrichtung, ob der Bescheid des Bundesamtes schon eingetroffen ist. Dies ist wichtig, denn Sie haben nicht viel Zeit, um gegen einen negativen Bescheid etwas zu tun. Wenn der Bescheid da ist, gehen Sie damit schnellstmöglich zum Rechtsanwalt oder zu einer Beratungsstelle.
- Bewahren Sie den Brief zusammen mit dem Briefumschlag (!) auf, denn mit dem auf dem Briefumschlag genannten Datum beginnt die Frist, innerhalb derer Sie gegen eine Ablehnung gerichtlich vorgehen können.
- Wenn Sie umziehen, sind Sie verpflichtet, Ihre neue Adresse dem Bundesamt mitzuteilen. Tun Sie das nicht, riskieren Sie, dass Ihr Asylantrag abgelehnt wird, ohne dass Sie davon erfahren und gegen die Ablehnung gerichtlich vorgehen können. Sie müssen Ihre neue Adresse auch dann dem Bundesamt mitteilen, wenn Sie von der Erstaufnahmeeinrichtung oder einer anderen Behörde zum Umzug aufgefordert werden.

---

<sup>19</sup> § 25 Abs. 7 S. 2 AsylVfG.

### 3. Wer bekommt Asyl?

Um als Flüchtling ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, gibt es mehrere Möglichkeiten:

**1. Die Anerkennung als „Asylberechtigter“ nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) oder als „Flüchtling“ nach § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG).**

Unter bestimmten Bedingungen kann ein Flüchtling nicht nach Art. 16a GG, sondern nur nach § 3 Abs. 1 AsylVfG anerkannt werden.<sup>20</sup> Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ausgeschlossen, wenn der Asylsuchende über den einen sicheren Drittstaat – dazu zählen alle Nachbarstaaten von Deutschland – eingereist ist.<sup>21</sup> Die Asylanerkennung ist auch ausgeschlossen, wenn er bereits Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat gefunden hat.<sup>22</sup> Sie ist in der Regel auch dann ausgeschlossen, wenn er sich ausschließlich auf Gründe beruft, die er nach Verlassen des Herkunftsstaats selbst geschaffen hat.<sup>23</sup>

In der Praxis ist es nicht wichtig, welche der beiden Schutzformen – Art. 16 a GG oder § 3 Abs. 1 AsylVfG – man erhält. Als anerkannter Asylberechtigter erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 S. 1 AufenthG; als anerkannte Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG. Die Folgen für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis (sie wird für drei Jahre erteilt – dann erneute Überprüfung)<sup>24</sup> und die Möglichkeit, Unterstützung vom Staat zu erhalten (Arbeitslosengeld II, Kindergeld, BAföG und anderes) sind dieselben.

**2. Die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)**

Als subsidiär Schutzberechtigter gehören Sie zu den „international Schutzberechtigten“<sup>25</sup> und sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG zunächst für ein Jahr<sup>26</sup>, die aber verlängert wird, wenn sich die Situation nicht geändert hat.

**3. Die Feststellung von „nationalen“ Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).**

In diesem Fall sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Sie sollen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel für zunächst ein Jahr erhalten,<sup>27</sup> die aber verlängert werden soll, wenn sich die Situation nicht geändert hat.

#### 3.1 Voraussetzungen für die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung

Grundlage für die Anerkennung nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylVfG ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Flüchtling eine Person, die sich

*„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.“*

Diese Formulierung klingt so, als ob viele Flüchtlinge als Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden könnten. Die Unterscheidung zwischen denjenigen, die als Flüchtlinge anerkannt werden, und denjenigen, denen dieser Status verweigert wird, ist in der Praxis jedoch komplizierter als man denkt: Ist jede Menschenrechtsverletzung zugleich ein Asylgrund? Wann ist die Furcht eines Flüchtlings vor

<sup>20</sup> Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG anerkannte Flüchtlinge gehören zu den „international Schutzberechtigten“, vgl. § 1 Abs.1 Nr. 2 AsylVfG.

<sup>21</sup> Art. 16a Abs. 2 GG.

<sup>22</sup> § 27 AsylVfG.

<sup>23</sup> § 28 Abs. 1 AsylVfG.

<sup>24</sup> § 26 Abs. 1 S. 2, Alt 1 AufenthG.

<sup>25</sup> vgl. § 1 Abs.1 Nr. 2 AsylVfG.

<sup>26</sup> § 26 Abs. 1 S. 2, Alt 2 AufenthG.

<sup>27</sup> § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Verfolgung nach Auffassung der Behörden begründet? Welche Gewalt muss ein Mensch sich von seinem Staat "üblicherweise" gefallen lassen? Muss die Verfolgung überall im Herkunftsland bestehen? Wie weit darf ein Staat die Religionsausübung einschränken? Ist auch die Bedrohung durch eine kriminelle Mafia ein Akt der Verfolgung? Diese und andere Fragen entscheiden darüber, ob ein Flüchtling Asyl erhält oder nicht. Wir können hier nur einige Hinweise auf die Probleme in diesem Zusammenhang geben. Besprechen Sie daher Ihren Fall möglichst mit einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge.

In der Praxis wird vielen Flüchtlingen, die sich persönlich verfolgt fühlen und schweren Bedrohungen und Gewalterfahrungen ausgesetzt waren, eine Anerkennung als Flüchtling dennoch verweigert:

- Nur wenn eine Verfolgung aufgrund der persönlichen Merkmale erfolgt, die in der Flüchtlingsdefinition genannt sind, kann eine Anerkennung erfolgen. Zielgerichtet ist eine politische Verfolgung, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird. Häufig wird die Anerkennung von Flüchtlingen abgelehnt, weil nach Auffassung des Bundesamtes eine Verfolgung zwar stattfand, aber nicht "zielgerichtet" war.
- Zwischen den Gründen, auf die sich ein Asylsuchender beruft, und der Flucht muss ein innerer Zusammenhang bestehen: Drohende oder erlittene Verfolgung muss die Flucht ausgelöst haben. Ist zwischen der Verfolgung und der Flucht zu viel Zeit vergangen, wird die Verfolgung nicht mehr als Begründung für die Flucht akzeptiert.
- Eine Flüchtlingsanerkennung kommt nur dann in Frage, wenn es auch in keinem anderen Teil des Herkunftslandes Schutz vor Verfolgung gibt. Besteht in einem anderen Landesteil keine Verfolgungsgefahr, so nennt man dies "inländische Fluchtalternative" oder „internen Schutz“. Dies führt dazu, dass ein Asylantrag abgelehnt wird. Allerdings muss die Person legal und sicher in diesen Landesteil reisen können und dort aufgenommen werden und man muss vernünftigerweise von ihr erwartet werden können, dass sie sich in diesem Landesteil niederlässt. Das ist nicht der Fall, wenn in dem Gebiet anderen Gefahren drohen (zum Beispiel fehlende Existenzmöglichkeiten). Bei der Prüfung, ob eine inländische Fluchtalternative besteht, sind die allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände zum Zeitpunkt der Asylentscheidung zu berücksichtigen. Das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte sind verpflichtet, sich hierzu genaue und aktuelle Informationen z.B. von UNHCR einzuholen (§ 3e AsylVfG).
- Bis 2005 war eine Verfolgung nur dann relevant, wenn sie vom Staat mit seinen Institutionen und Kräften (Polizei, Justiz, Militär) ausging. Inzwischen kann auch die Verfolgung durch andere (zum Beispiel militante Gruppen) als Verfolgung gelten, wenn die Person nicht durch den Staat oder durch andere Akteure geschützt wird, weil diese entweder keinen Schutz gewähren wollen oder dies nicht können (§ 3c AsylVfG). Außer dem Staat können andere schützende Akteure aber nur Parteien oder nationale bzw. internationale Organisationen sein, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (§3d AsylVfG).

Im Folgenden wollen wir einige Fluchtursachen näher erläutern, die Flüchtlinge häufig als Asylbegründung angeben:

### **Asylgrund: drohende Verfolgung?**

Eine Verfolgung muss konkret, nachvollziehbar und wahrscheinlich sein. Oft wird Flüchtlingen, denen noch nichts passiert ist, die aber große Angst vor einer Verfolgung haben, vorgehalten, sie seien (noch) nicht wirklich bedroht gewesen oder hätten den Schutz der Behörden ihres Staates in Anspruch nehmen können. Dies wird oft Flüchtlingen entgegengehalten, die sich auf eine Verfolgung durch Dritte – z.B. eine andere ethnische Gruppe oder eine Mafiaorganisation – berufen. Aber auch Flüchtlinge, die eine drohende Verfolgung durch staatliche Kräfte geltend machen, müssen unter Umständen mit einer Ablehnung rechnen: Der Asylantrag wird dann zum Beispiel mit der Begründung abgelehnt, dass die Regierung sich um die Einhaltung der Menschenrechte bemühe und dazu grundsätzlich auch in der Lage sei.

### **Asylgrund: erlittene Verfolgung?**

Wer vor der Flucht bereits verfolgt wurde, hat größere Chancen, als Flüchtling anerkannt zu werden. Hier geht das BAMF normalerweise davon aus, dass der Flüchtling bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat erneut verfolgt würde und er deshalb Schutz benötigt. Nur wenn besondere Umstände dafür sprechen, dass der Flüchtling vor erneuter Verfolgung sicher ist, verliert eine bereits erlittene Verfolgung diese Indizwirkung.

Ähnlich wie bereits erlittene Verfolgung wirkt sich eine drohende Verfolgung aus, wenn Sie zum Zeitpunkt der Flucht unmittelbar bevor stand. Auch eine unmittelbar drohende Verfolgung deutet in der Regel darauf hin, dass der Flüchtling bei Rückkehr verfolgt würde.

Nicht jede frühere Verfolgung wird jedoch als Asylgrund anerkannt: Wenn jemand zum Beispiel wegen eines unberechtigten Vorwurfs eine Gefängnisstrafe abgesessen hat, jetzt aber entlassen ist, wird unter Umständen argumentiert, dass die Verfolgung ja vorbei sei und eine erneute Verfolgung nicht akut drohe.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, ob die Verfolgung oder Bedrohung schwerwiegend genug ist. Vorladungen, Verhöre, mehrtägige Inhaftierungen und Schläge gelten oft als nicht gravierend genug und damit nicht als "asylrelevant".

### **Asylgrund: Gefahr für Leben und Freiheit?**

Eine drohende Gefahr für Leben und Freiheit kann eine Begründung für die Flüchtlingsanerkennung sein. Diese besteht aber nur dann, wenn das Leben der Betroffenen aus politischen Gründen regelmäßig oder sehr stark beeinträchtigt ist und ihr Leben und Freiheit bedroht sind. Aber auch das führt nicht in jedem Fall zur Anerkennung. Eine drohende Gefängnisstrafe kann beispielsweise mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Herkunftsstaat ein legitimes Staatsschutzinteresse verfolgt, wenn er den Flüchtling einsperrt.

### **Asylgrund: (Bürger-) Krieg?**

Grundsätzlich sind Kriege und Bürgerkriege kein ausreichender Grund, um Asyl oder einen anderen Flüchtlingsschutz in Deutschland zu erhalten. Eine Chance auf Anerkennung besteht nur, wenn über die allgemeine Gefahr für das Leben in einem Krieg hinaus eine konkrete persönliche Verfolgung oder Gefährdung belegt werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann allerdings ein Abschiebungsverbot bestehen.

### **Asylgrund: Kriegsdienstverweigerung?**

Bisher haben, soweit ersichtlich, alle deutschen Gerichte entschieden, dass Kriegsdienstverweigerung und Desertion allein nicht als Asylgrund gelten. Nur dann, wenn jemand, der sich dem Kriegsdienst entzieht, eine besonders hohe Bestrafung zu erwarten hat, weil er einer diskriminierten Gruppe angehört, konnte dies auch als Asylgrund anerkannt werden.

Die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt kann aber dann politische Verfolgung sein, wenn der Asylsuchende im Kriegsdienst etwa zur Teilnahme an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verpflichtet gewesen wäre.<sup>28</sup> Wenn also beispielsweise der Flüchtling während seines Kriegsdienstes an einem Krieg hätte teilnehmen müssen, in dem die Streitkräfte seines Landes Kriegsverbrechen begehen (z.B. Angriffe gegen die Zivilbevölkerung), kann er unter Umständen als Flüchtling anerkannt werden.

### **Asylgrund: materielle Not?**

So genannte "allgemeine" Notsituationen wie zum Beispiel eine Hungersnot oder eine Umweltkatastrophe

---

<sup>28</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 2 Nr. e der EU-Qualifikationsrichtlinie, Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011.

werden nicht als Asylgründe anerkannt. Wer sich ausschließlich auf fehlende Existenzgrundlagen in seinem Herkunftsland beruft, läuft Gefahr, dass sein Asylantrag im Schnellverfahren als “offensichtlich unbegründet” abgelehnt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann allerdings ein Abschiebungsverbot bestehen.

### **Asylgrund: Verfolgung von Frauen?**

Nach dem Gesetz kann auch eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu einer Anerkennung als Flüchtling führen. Die allgemeine Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen im Herkunftsland reicht jedoch nicht aus, um Asyl zu erhalten. Den betroffenen Flüchtlingen wird in der Regel zugemutet, die untergeordnete Stellung der Frau im Rechtssystem des Herkunftslandes hinzunehmen und sich zum Beispiel den Kleidervorschriften oder sonstigen Normen der Gesellschaft zu unterwerfen.

Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt erlitten haben oder befürchten müssen, können als Flüchtlinge anerkannt werden. Das gilt zum Beispiel für drohende Genitalverstümmelung (Beschneidung). Es kommt jedoch auch vor, dass entsprechende Asylanträge mit der Begründung abgelehnt werden, dass nicht jede Frau im Herkunftsland davon betroffen sei und es Möglichkeiten gäbe, sich dieser Gefahr zu entziehen. Auch Vergewaltigung wird nur in Ausnahmefällen als Asylgrund akzeptiert.

### **Asylgrund: religiöse Unterdrückung?**

Bislang wurden Flüchtlinge, die eine Verfolgung ihrer Religionsgemeinschaft im Herkunftsland als Asylgrund angeben, oft mit der Begründung abgelehnt, sie könnten ihre religiösen Überzeugungen in ihrem privaten Bereich unbemerkt von der Öffentlichkeit ausleben. Eine europäische Richtlinie<sup>29</sup> legt nun aber fest, dass Menschen auch das Recht haben müssen, ihre Religion öffentlich zu praktizieren. Es wird dem Asylsuchenden also nicht zugemutet, seine Religion im Herkunftsland zu verheimlichen oder zu leugnen. Droht wegen der öffentlichen Religionsausübung oder wegen des öffentlichen Bekenntnisses zur Religion Verfolgung, kann dies zur Anerkennung führen.

### **Asylgrund: Homosexualität?**

Die Verfolgung homosexueller Männer oder Frauen kann einen Asylgrund darstellen. Allein die Diskriminierung oder gesellschaftliche Ächtung von Homosexualität reicht aber nicht aus. Die Verweigerung von Asyl kann zum Beispiel damit begründet werden, dass die sexuelle Orientierung im Herkunftsland keine Verfolgung nach sich zöge, solange die Öffentlichkeit davon nichts mitbekäme.

### **Ausschluss der Asyl und Flüchtlingsanerkennung**

Jemand, der wegen eines Verbrechens zu mindestens drei Jahren Haft verurteilt wurde und deshalb als “Gefahr für die Sicherheit Deutschlands” oder “Gefahr für die Allgemeinheit” eingestuft wird, kann keine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung erhalten.<sup>30</sup> Das gleiche gilt für jemanden, der im begründeten Verdacht steht, ein Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen zu haben etc..<sup>31</sup> Unter Umständen ist der betreffende Flüchtling aber trotzdem wegen §§ 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG vor einer Abschiebung geschützt. Das ist etwa der Fall, wenn ihm im Herkunftsland Todesstrafe, Folter oder andere Menschenrechtsverletzungen drohen.

## **3.2 Voraussetzungen für die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/r**

<sup>29</sup> Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 der EU-Qualifikationsrichtlinie, Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011.

<sup>30</sup> § 3 Abs. 4 AsylVfG; § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG.

<sup>31</sup> § 3 Abs. 2 AsylVfG.

In § 4 AsylVfG sind eine Reihe von Gefahren aufgezählt, die dazu führen können, dass Sie als subsidiär Schutzberechtigter/e anerkannt werden, auch wenn Ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling abgelehnt wurde:

- § 4 Abs. 1 Nr. 1: Drohen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- § 4 Abs. 1 Nr. 2: Drohen von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung
- § 4 Abs. 1 Nr. 3: ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

In jedem Asylverfahren wird automatisch auch geprüft, ob eine dieser Gefahren vorliegt. Wenn bei Ihnen nur die Anerkennung als international Schutzberechtigter, also als GFK-Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach §§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Frage kommen, können Sie den Antrag darauf beschränken, also keine Asylenerkennung beantragen.<sup>32</sup>

#### **Ausschluss der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter**

Jemand, der im begründeten Verdacht steht, ein Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, der eine "Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit" Deutschlands darstellt oder der eine schwere Straftat begangen hat etc., erhält keinen subsidiären Schutzstatus.<sup>33</sup> Unter Umständen ist der Betroffene aber trotzdem wegen vor einer Abschiebung geschützt. Das ist etwa der Fall, wenn ihm im Herkunftsland Todesstrafe, Folter oder andere Menschenrechtsverletzungen drohen.<sup>34</sup>

### **3.3 Voraussetzungen für die Feststellung von anderen („nationalen“) Abschiebungsverboten**

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Sie nicht in Ihr Herkunftsland abgeschoben werden, auch wenn Sie weder als Asylberechtigter, Flüchtling noch als subsidiär Schutzberechtigter/e anerkannt wurden:

- Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem wenn die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung besteht, aber beispielsweise auch bei Verletzung der Religionsfreiheit.
- Verbot einer Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen "erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit". Dieses Abschiebungsverbot besteht nur, wenn ein konkreter Bezug zum "Zielstaat" besteht: Von einem solchen "zielstaatsbezogenen" Abschiebungshindernis spricht man, wenn festgestellt wird, dass einem Flüchtling bei Rückkehr im Herkunftsland schwerwiegende Gefahren drohen. Dies ist zum Beispiel bei schwerwiegenden Krankheiten der Fall, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind. Abschiebungsschutz wird auch gewährt, wenn die Behandlung für den Betroffenen nicht zu finanzieren ist. Voraussetzung für Abschiebungsschutz wegen einer Krankheit ist aber in jedem Fall, dass der Stopp der Behandlung zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden oder gar zum Tod führt. Auch fehlende Existenzmöglichkeiten im Herkunftsland können unter Umständen zu einer Schutzgewährung führen.

Kann eine Abschiebung jedoch aus anderen Gründen nicht stattfinden, zum Beispiel weil Reiseunfähigkeit vorliegt oder weil kein Pass vorhanden ist, wird kein Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG können Sie leider in der Regel nicht erhalten, wenn es um

<sup>32</sup> § 13 Abs. 2 S. 2 AsylVfG

<sup>33</sup> § 4 Abs. 2 AsylVfG.

<sup>34</sup> Zu den Einzelheiten vgl. § 60 Abs. 2 AufenthG, § 4 Abs. 1 AsylVfG sowie § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Gefahren geht, die der gesamten Bevölkerung des Herkunftsstaats oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, da die Bundesländer dann einen allgemeinen Abschiebungsstopp erlassen sollten.<sup>35</sup> Eine „Bevölkerungsgruppe“ kann beispielsweise die Bevölkerung einer bestimmten Region sein. Das Gleiche gilt, wenn im Herkunftsland etwa alle Frauen von einer bestimmten Gefahr bedroht sind. Eine **Krankheit** kann nur dann als allgemeine Gefahr gesehen werden,<sup>36</sup> wenn es - wie etwa bei AIDS - um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein allgemeiner Abschiebungsstopp in Betracht kommt.

Wurde kein allgemeiner Abschiebungsstopp erlassen, muss § 60 Abs. 7 AufenthG **verfassungskonform ausgelegt** werden und es darf trotz einer allgemeinen Gefahrenlage keine Abschiebung erfolgen, wenn der Betroffene dadurch extrem gefährdet wäre, d.h. wenn er „gleichsam sehenden Auges dem Tode oder schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden würde“.<sup>37</sup>

### 3.4 Folgeantrag

Besonderheiten gelten, wenn Sie bereits früher einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben. Jeder weitere Asylantrag ist ein so genannter Folgeantrag. In diesem Fall prüft das BAMF zunächst, ob es Gründe gibt, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Solche Gründe sind in erster Linie<sup>38</sup>:

- eine Änderung der Sachlage (z.B. eine Änderung der politischen Situation in Ihrem Herkunftsland, die zu einer neuen oder höheren Gefährdung für Sie führt, oder eine Änderung Ihrer persönlichen Situation, etwa ein neues exilpolitisches Engagement)
- eine Änderung der Rechtslage zu Ihren Gunsten (z.B. Änderung eines Gesetzes in Deutschland, das kommt aber nur selten vor)
- neue Beweismittel (z.B. Papiere, die Ihre Verfolgung belegen, ein neues ärztliches Gutachten oder ein inzwischen eingereister Zeuge aus dem Heimatland); neue Beweismittel sind aber nur dann ein Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens, wenn Sie sie nicht beim ersten Verfahren vorlegen konnten.

Ein weiterer Asylantrag ist auch dann ein Folgeantrag, wenn Sie sich zwischenzeitlich in Ihrem Herkunftsland aufgehalten haben. Dann können Sie sich aber auf Fluchtgründe, die während dessen entstanden sind, berufen, denn das ist eine Änderung der Sachlage.

Der Folgeantrag muss innerhalb von **drei Monaten** gestellt werden, nachdem Sie von dem Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens erfahren haben.<sup>39</sup>

- Wenn Sie glauben, dass ein neuer Grund für einen Asylantrag vorliegt, wenden Sie sich möglichst schnell an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge. So stellen Sie sicher, dass sie den Antrag rechtzeitig stellen können.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>40</sup> kann das BAMF auch nach Ablauf der Frist von drei Monaten verpflichtet sein, eine bestandskräftige frühere Entscheidung über das Bestehen eines Abschiebungshindernis wegen konkreter erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zurückzunehmen oder zu widerrufen.<sup>41</sup> Das Ermessen zugunsten des Ausländers ist regelmäßig auf null reduziert, wenn er im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt wäre.

Darauf sollten Sie sich aber nicht verlassen. Besser ist in jeden Fall, Sie stellen den Antrag rechtzeitig.

<sup>35</sup> §§ 60 Abs. 7 S. 2; 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

<sup>36</sup> Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 10.03.2010, Az. A 8 K 1117/09 mit weiteren Nachweisen.

<sup>37</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV), 60.7.3.1.

<sup>38</sup> § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG; § 51 Abs. 1 VwVfG.

<sup>39</sup> § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG; § 51 Abs. 3 VwVfG.

<sup>40</sup> BVerwG, Urteil vom 20.10.2004, Az. 1 C 15.03, Asylmagazin 1-2/2005, S. 35 zu § 53 Abs. 6 AuslG; diese Regelung entspricht dem gegenwärtigen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

<sup>41</sup> §§ 51 Abs. 5; 48; 49 VwVfG.

Das Bundesamt prüft einen Folgeantrag in zwei Prüfungsschritten. Zuerst prüft es, ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen. Nur dann wird – rechtlich gesehen – ein weiteres Asylverfahren durchgeführt. Im zweiten Schritt prüft das Bundesamt dann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 1 oder 2 AufenthG) oder für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Daraus folgt, dass es nicht genügt, wenn gute Gründe für das Wiederaufgreifen des Asylverfahrens vorliegen. Erfolgsaussichten hat ein Folgeantrag nur, wenn auch die Voraussetzungen für eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder von Abschiebungsverböten vorliegen.

- Wenn Sie von Abschiebung bedroht sind, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, der/die dann einen Eilantrag bei dem Verwaltungsgericht stellen kann (lesen Sie dazu auch Kapitel 4.2).

**Achtung:** Wenn Sie einen Folgeantrag gestellt haben, heißt das nicht, dass Sie während des Verfahrens in Deutschland bleiben dürfen. Denn ein vorläufiges Aufenthaltsrecht entsteht erst, wenn ein Folgeverfahren durchgeführt wird.

Folgeverfahren dauern meist nicht sehr lange. Wenn keine guten Gründe für einen neuen Antrag vorliegen, lehnt das BAMF den Antrag innerhalb weniger Wochen ab.

## 4 Der Bescheid des Bundesamtes

Das BAMF hat mehrere Möglichkeiten, über einen Asylantrag zu entscheiden:

### 4.1 Unzulässiger Asylantrag: die Dublin-III-Verordnung

#### Regelungen für die Zuständigkeit für das Asylverfahren<sup>42</sup>

Da ein Flüchtling innerhalb der europäischen Union nur in einem EU-Mitgliedstaat ein Asylverfahren durchlaufen soll, haben die Staaten der EU in der **Dublin-III-Verordnung**<sup>43</sup> festgelegt, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Ist Deutschland nach diesen Regelungen nicht zuständig, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab.<sup>44</sup> Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- jemand bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat,<sup>45</sup>
- ein anderen EU-Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat<sup>46</sup>
- in einen anderen EU-Mitgliedstaat visumsfrei einreisen konnte, außer wenn er auch nach Deutschland visumsfrei einreisen konnte<sup>47</sup>
- jemand sich in anderen EU-Mitgliedstaat als "Illegaler" aufgehalten hat und dies nachweisbar ist (etwa durch Fingerabdrücke), es sei denn, dass sich der Flüchtling schon nachweisbar seit fünf Monaten in Deutschland aufhält<sup>48</sup>
- sich Familienangehörige (insbesondere die Eltern)<sup>49</sup> oder Geschwister eines unbegleiteten Minderjähriger rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und es dem Wohl des Minderjährigen dient<sup>50</sup>
- sich ein Verwandter (Tante, Onkel, Großeltern)<sup>51</sup> eines unbegleiteten Minderjähriger rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und festgestellt wurde, dass der Verwandte für den Minderjähriger sorgen kann und es dem Wohl des Minderjährigen dient<sup>52</sup>
- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder)<sup>53</sup> sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig als international Schutzberechtigte aufhält und der Flüchtling schriftlich wünscht, dass dieser EU-Mitgliedstaat für sein Asylverfahren zuständig sein soll<sup>54</sup>
- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern)<sup>55</sup> in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Anerkennung als international Schutzberechtigte beantragt hat, darüber noch nicht entschieden wurde und der Flüchtling schriftlich wünscht, dass dieser EU-Mitgliedsstaat für sein Asylverfahren zuständig sein soll.<sup>56</sup>

<sup>42</sup> Die Dublin-III-Verordnung spricht von einem „Antrag auf internationalen Schutz“ worunter die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie als subsidiär Schutzberechtigter fällt (Art. 2b). Sie ist auch anwendbar, wenn ein Flüchtling nur die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter beantragt (vgl. Art. 1).

<sup>43</sup> Art. 3 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung); die Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) wird darin aufgehoben (Art. 48).

<sup>44</sup> § 27a AsylVfG.

<sup>45</sup> Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

<sup>46</sup> Art. 12 Dublin-III-Verordnung.

<sup>47</sup> Art. 14 Dublin-III-Verordnung.

<sup>48</sup> Art. 13 Dublin-III-Verordnung.

<sup>49</sup> Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.

<sup>50</sup> Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung.

<sup>51</sup> Wer als Verwandter gilt ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 h Dublin-III-Verordnung geregelt.

<sup>52</sup> Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

<sup>53</sup> Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.

<sup>54</sup> Art. 9 Dublin-III-Verordnung.

<sup>55</sup> Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.

<sup>56</sup> Art. 10 Dublin-III-Verordnung.

## Die Entscheidung des Bundesamtes und die möglichen Rechtsmittel

Wenn ein anderer Staat sich bereit erklärt hat, den Flüchtling aufzunehmen, beschließt das Bundesamt gleich definitiv die Abschiebung<sup>57</sup>:

- “1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach ... (z.B. Polen) wird angeordnet.”

Wichtig ist: Diese bedeutet nicht, dass zugleich der Asylantrag abgelehnt wäre. Er muss weiter geprüft werden – nur nicht in Deutschland, sondern in jenem Staat, in den “überstellt” wird.

Das Bundesamt muss dem Flüchtling die Entscheidung, dass der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird zustellen. Die Entscheidung muss eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten, in der erklärt ist, was der Flüchtling gegen diese Entscheidung tun kann.<sup>58</sup>

- Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig Klage zu erheben. Die Klage selbst hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. allein die Klageeinreichung verhindert die Abschiebung nicht. Seit der **Neuregelung des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG** besteht die Möglichkeit, innerhalb **einer Woche** nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen **Eilantrag** an das Verwaltungsgericht zu stellen, um die sofortige Abschiebung zu verhindern.<sup>59</sup> Stellen Sie diesen Eilantrag nicht oder lehnt das Gericht ihn ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenden Sie sich sofort an eine/-n Rechtsanwalt/-wältin, damit rechtzeitig Klage und Eilantrag eingereicht werden können
- Dieser Eilantrag kann beispielsweise darauf gestützt werden, dass der Flüchtling reiseunfähig ist, mit Familienangehörigen in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder aus einem sonstigen Grund Deutschland für das Verfahren zuständig ist (siehe oben).<sup>60</sup> Möglich ist es auch, Gefährdungen im “Dublin-Staat” oder die Gefahr der Kettenabschiebung geltend zu machen.<sup>61</sup> Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags sind aber sehr unterschiedlich, da viele Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass die Verhältnisse in den “Dublin-Staaten” in Ordnung sind. Es gibt allerdings einige Ausnahmen. Derzeit findet z.B. nach Griechenland keine Überstellung in Dublin-Verfahren statt. Auch setzen viele Gerichte die Überstellungen nach Italien<sup>62</sup> und auch nach Ungarn<sup>63</sup> oder Bulgarien<sup>64</sup> aus. Hintergrund ist die Einschätzung, dass in diesen EU-Staaten Zweifel an der Durchführung fairer Asylverfahren bestehen. Der EGMR, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat z.B. Belgien und Griechenland verurteilt. Belgien, weil es einen Flüchtling in ein Land überstellt hat, das kein funktionierendes Asylsystem besitzt und damit unmittelbar zur Verletzung der Menschenrechte des Flüchtlings beigetragen hat und Griechenland deshalb, weil es diese Bedingungen für Flüchtlinge hat und die griechische Asylpraxis “systemische” Mängel aufweist.

**Achtung!** Im Prinzip kann jeder Flüchtling ein Dublin-Fall sein, wenn auf dem Landweg eingereist wurde. Da das Dublin Verfahren sehr kompliziert ist, wird sachkundige Hilfe benötigt. In jedem Fall sollte mit einem Eilantrag ein guter Rechtsanwalt oder eine gute Rechtsanwältin betraut werden.

**Tipp:** Wertvolle Hinweise bietet die Materialmappe: „Beratung von Flüchtlingen in Dublinverfahren“ von Bender/Bethke (Stand: Winter 2010/2011). Sie bezieht sich auf die vorangegangene Regelung, die Dublin II Verordnung.

<sup>57</sup> Art. 26 Dublin-III-Verordnung; § 34a AsylVfG.

<sup>58</sup> Art. 26 Dublin-III-Verordnung.

<sup>59</sup> Vgl. Art.27 Dublin-III-Verordnung.

<sup>60</sup> Art. 3; 7 ff Dublin-III-Verordnung.

<sup>61</sup> Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-Verordnung.

<sup>62</sup> VG Schwerin, Beschluss vom 13.11.2013 - 3 B 315/13 As; VG Darmstadt, Beschluss vom 25.10.2013 - 4 L 1374/13.DA.A; VG Gießen, Beschluss vom 08.10.2013 - 1 L 1638/13.GLA; VG Braunschweig, Urteil vom 20.09.2013 - 7 A 66/12; OVG NRW, Beschluss vom 25.06.2013 - 19 B 441/13.A.

<sup>63</sup> VG Sigmaringen, Beschluss vom 22.04.2014 - A 5 K 972/14; VG Freiburg, Beschluss vom 26.02.2014 - A 3 K 339/14.

<sup>64</sup> VG Stuttgart, Beschluss vom 12.03.2014 - A 7 K 773/14; VG Schwerin, Beschluss vom 13.03.2014 - 3 B 230/14 As; VG Bremen, Beschluss vom 11.03.2014 - 1 V 153/14 ; VG München, Beschluss vom 23.10.2013 - M 21 S 13.31041.

### **Das weitere Verfahren bei der Zuständigkeit von Deutschland**

Wenn das BAMF nicht herausfinden oder beweisen kann, in welchem Land ein Flüchtling vorher gewesen ist, führt es das Asylverfahren selbst durch.<sup>65</sup> Dies gilt auch für den Fall, dass die Abschiebung in den anderen „Dublin-Staat“ nicht innerhalb von sechs Monaten klappt. Wenn die Abschiebung wegen einer Inhaftierung nicht erfolgen konnte, gilt eine Frist von einem Jahr. Ist ein Flüchtling untergetaucht, gilt eine Frist von 18 Monaten<sup>66</sup>. Wird Deutschland so für das Asylverfahren zuständig, erlässt das BAMF einen neuen Bescheid.

Das BAMF kann ein Asylverfahren aber auch dann durchführen, wenn es eigentlich nicht zuständig ist („Selbsteintrittsrecht“)<sup>67</sup>. Leider kann man das BAMF nur in Ausnahmefällen dazu verpflichten<sup>68</sup>, etwa wenn der Flüchtling gesundheitliche Gründe hat<sup>69</sup> oder wenn das Bundesamt das Verfahren ohne ersichtlichen Grund unangemessen lange verzögert hat<sup>70</sup>. Freiwillig macht das Bundesamt von dieser Möglichkeit nur außerordentlich selten Gebrauch.

- Wenn Sie in einen anderen Staat abgeschoben werden sollen, aber aus einem wichtigen Grund Ihr Asylverfahren in Deutschland durchführen wollen, kann es helfen, schon in der Anhörung die Gründe zu erklären und darum zu bitten, dass das BAMF die Asylprüfung durchführt.

### **Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung:**

Sie gilt für alle ab 01.01.2014 gestellten Anträge in **allen EU-Mitgliedsstaat** außer in Dänemark.<sup>71</sup>

Solange die bisherigen „sonstigen Dublin-Staaten“ **Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz** die Dublin-III-Verordnung noch nicht in ihr innerstaatliches Recht eingeführt haben, gilt im Verhältnis zu diesen Ländern die Dublin-II-Verordnung weiter, die ähnliche Regelungen wie die Dublin-III-Verordnung enthält.

## **4.2 Kein neues Asylverfahren nach dem Folgeantrag**

Grundsätzlich kann man nach Ablehnung des ersten Asylantrags einen zweiten „Folgeantrag“ stellen. In den meisten Fällen setzt sich das BAMF jedoch mit der Begründung des Antrags nicht auseinander, sondern entscheidet, dass sich die „Sach- und Rechtslage“ im Vergleich zum ersten Verfahren nicht geändert hat und deshalb auch keine neue Prüfung stattfinden muss. (Zu den Möglichkeiten eines Asylfolgeantrags siehe genauer Kapitel 3.4). In diesem Fall schreibt das Bundesamt:

*“Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.”*

Wenn Sie bereits ausreisepflichtig sind, ändert sich daran durch diese Entscheidung nichts. Sie bleiben vollziehbar ausreisepflichtig.

Gegen die Ablehnung, ein Asylfolgeverfahren durchzuführen, können Sie vor Gericht klagen. Dafür haben Sie zwei Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheids Zeit.<sup>72</sup> Um eine akut drohende Abschiebung zu verhindern, müssen Sie aber zusätzlich sofort, am besten über einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, einen „Eilantrag“ beim Gericht stellen. Ziel des Antrags ist, dass das Gericht anordnet, dass mit der Abschiebung gewartet wird, bis es über die Klage entschieden hat.<sup>73</sup> Stellen Sie keinen Eilantrag oder lehnt das Gericht den Eilantrag ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist.

<sup>65</sup> Art. 3 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-Verordnung.

<sup>66</sup> Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

<sup>67</sup> Art. 17 Abs. 1 S. 1 Dublin-III-Verordnung.

<sup>68</sup> VG Würzburg, Urteil vom 10.03.2009 - W 4 K 08.30122, vgl. u.a. OVG Münster, Beschluss vom 07.10.2009, Az. 8 B 1433/09.A.

<sup>69</sup> VG Minden, Beschluss vom 03.01.2014 - 8 L 841/13.A.

<sup>70</sup> VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 30.12.2013 - 5a L 1726/13.A.

<sup>71</sup> Erwägung 42 der Dublin-III-Verordnung.

<sup>72</sup> § 74 Abs. 1 S. 1 AsylVfG.

<sup>73</sup> § 123 VwGO.

### 4.3 Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling

Erkennt das Bundesamt einen Asylsuchenden als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling an, heißt es im Bescheid entweder

*“1. Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.”*

oder

*“1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.  
2. Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.”*

In älteren Entscheidungen schrieb das Bundesamt meist:

*“2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen hinsichtlich ... (z.B. des Iraks) vor.”*

Das ist das Beste, was einem Flüchtling im Asylverfahren passieren kann. In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF die Entscheidung allerdings und kann sie auch wieder zurücknehmen, im Amtsdeutsch: “widerrufen”.

- Wenn Sie als “Asylberechtigte/r” nach dem Grundgesetz abgelehnt, aber die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist eine Klage zwar möglich, in der Regel aber nicht nötig. Die Flüchtlingsanerkennung hat für Sie dieselben aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Folgen wie eine Anerkennung als Asylberechtigte/r.

### 4.4 Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/r

Wenn die Anerkennung als Asylberechtigter und als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, dass Sie als subsidiäre Schutzberechtigte anerkannt werden (vgl. Kapitel 3.2). In diesem Fall kann das Bundesamt schreiben:

*„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.  
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.  
3. Der Antragsteller wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt.  
4. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.“*

In diesem Fall sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Diese Entscheidung des BAMF muss die Ausländerbehörde akzeptieren. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt AufenthG zunächst für ein Jahr,<sup>74</sup> die aber verlängert wird, wenn sich die Situation nicht geändert hat. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis sind Sie in einigen Punkten anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt (Zugang zu Erwerbstätigkeit, Integrationskursen, BAföG-Leistungen) in anderen nicht (Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis) (vgl. Kapitel 10, 10a).

- Sie haben zwei Wochen Zeit, gegen die Ablehnung als Flüchtling vor einem Gericht zu klagen. Mit Ihrem Rechtsanwalt oder mit einer Beratungsstelle sollten Sie möglichst bald besprechen, ob eine Klage sinnvoll und Erfolg versprechend ist.

---

<sup>74</sup> § 26 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 AufenthG.

## 4.5 Feststellung von anderen („nationalen“) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Auch wenn nur andere „nationale“ Abschiebungsverbote vorliegen (vgl. Kapitel 3.3.), sind Sie erst einmal rechtlich vor einer Abschiebung geschützt. In diesem Fall schreibt das Bundesamt:

- „1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich ... (z.B. Iran) vor.
5. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.“

In diesem Fall sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Diese Entscheidung des BAMF muss die Ausländerbehörde akzeptieren. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel für zunächst ein Jahr,<sup>75</sup> die aber verlängert werden soll, wenn sich die Situation nicht geändert hat. Mit der Zuerkennung von Abschiebungsschutz erhalten die Betroffenen in der Regel ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis (die meistens auf ein Jahr befristet ist), haben aber weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte (vgl. Kapitel 11).

- Sie haben zwei Wochen Zeit, gegen die Ablehnung als Flüchtlings vor einem Gericht zu klagen. Mit Ihrem Rechtsanwalt oder mit einer Beratungsstelle sollten Sie möglichst bald besprechen, ob eine Klage sinnvoll und Erfolg versprechend ist.

## 4.6 Ablehnung

Wenn der Asylantrag abgelehnt wird, schreibt das Bundesamt:

- „1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“

Dies ist die vollständige Ablehnung allen Schutzes. Es besteht die Gefahr der Abschiebung, wenn ein Flüchtling nicht rechtzeitig Klage erhebt.

- Für eine Klage vor Gericht haben Sie zwei Wochen Zeit, weitere zwei Wochen bleiben für die Begründung. Ein auf Asylrecht spezialisierter Rechtsanwalt kann die Klage besser begründen als Sie, weil er die deutsche Rechtslage genau kennt. Gut ist es, wenn der Rechtsanwalt sich auf Ihr Herkunftsland spezialisiert hat. Beachten Sie die Hinweise für das Gerichtsverfahren im folgenden Kapitel 5.

## 4.7 Ablehnung als "offensichtlich unbegründet"

---

<sup>75</sup> § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Eine für Sie besonders schlechte Entscheidung ist die Ablehnung als “offensichtlich unbegründet”. In diesem Fall droht Ihnen unmittelbar die Abschiebung. Bei einer Ablehnung als “offensichtlich unbegründet” steht im Bescheid:

- „1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“

Das BAMF lehnt einen Asylantrag unter anderem dann als “offensichtlich unbegründet” ab<sup>76</sup>,

- wenn das Bundesamt dem Flüchtling nicht glaubt, zum Beispiel wegen großer Widersprüche oder gefälschter Beweismittel
- wenn das Bundesamt davon ausgeht, dass der Flüchtling über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder hierzu keine Angaben macht
- wenn ein Flüchtling seinen Asylantrag erst lange nach der Einreise stellt, um das Ende seines Aufenthalts zu verhindern
- wenn das BAMF es für offensichtlich hält, dass wirtschaftliche Gründe oder eine allgemeine Notsituation der einzige Grund für den Asylantrag ist;
- bei Kindern, deren Eltern im Asylverfahren bereits unanfechtbar abgelehnt wurden.
- Es besteht die Gefahr der Abschiebung. Sie haben **nur eine Woche** Zeit, gegen die Entscheidung des BAMF zu klagen. Zusätzlich muss innerhalb derselben Frist ein Eilantrag gestellt werden.<sup>77</sup> Stellen Sie diesen Eilantrag nicht oder lehnt das Gericht ihn ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenn der Eilantrag auf aufschiebende Wirkung erfolgreich ist, können Sie zumindest für die Dauer des Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben.

Eine endgültige Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylVfG hat zur Folge, dass Ihnen später eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn Sie einen Anspruch auf die Erteilung haben (z.B. wegen Familiennachzugs zu Deutschen, § 28 AufenthG). Wegen der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet können Sie keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, bei der die Ausländerbehörde bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen eine Ermessensentscheidung trifft, ob sie erteilt wird (z.B. Aufenthaltserlaubnis wegen der Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise, § 25 Abs. 5 AufenthG).<sup>78</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Das ist der Fall, wenn ein Asylantrag von einem Flüchtling unter 16 Jahren gestellt wird oder nach § 14a AsylVfG als gestellt gilt, nachdem die Asylanträge der Eltern oder der des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt wurden.<sup>79</sup>

---

<sup>76</sup> §§ 30 Abs. 2, Abs. 3 AsylVfG.

<sup>77</sup> §§ 74 Abs. 1; 36 Abs. 3 S. 1 AsylVfG; § 80 Abs. 5 VwGO.

<sup>78</sup> § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

<sup>79</sup> § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG; § 30 Abs. 2 Nr. 7 AsylVfG.

## 5 Das Gerichtsverfahren

Wenn man gegen einen negativen Asylbescheid Klage erhebt, überprüft ein Verwaltungsgericht die Entscheidung des BAMF noch einmal. Grundlage für die neue Entscheidung ist das Protokoll der Anhörung beim BAMF. Zu der Gerichtsverhandlung werden Sie eingeladen und in der Regel noch einmal befragt. Vor Gericht kann Ihr Anwalt und auch Sie das Wort ergreifen. Bis es zum Gerichtstermin kommt, vergeht einige Zeit, in der Regel sind es einige Monate, manchmal aber auch deutlich länger. Zur Vorbereitung auf das Gerichtsverfahren können Sie Folgendes tun:

Lassen Sie sich von Ihrem Anwalt oder einer Beratungsstelle den negativen Bescheid des Bundesamtes genau erklären und versuchen Sie die Gründe für die Ablehnung zu verstehen. In einigen Fällen handelt es sich allerdings um juristische Bewertungen und Einschätzungen, auf die Sie keinen Einfluss haben. Dann kann nur der Rechtsanwalt eine gute Klagebegründung verfassen.

- Falls das BAMF Ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellt oder Widersprüche und falsche Angaben in Ihrem Vortrag bemängelt, versuchen Sie zu verstehen, wie es dazu gekommen ist: Ist etwas falsch übersetzt worden? Hat der Bundesamtsmitarbeiter eine Aussage anders verstanden, als Sie sie gemeint haben? Versuchen Sie, Widersprüche aufzuklären, damit der Richter oder die Richterin sie nicht noch einmal zu Ihrem Nachteil auslegt.
- Versuchen Sie, neue Beweise für Ihre Fluchtgründe zu bekommen, zum Beispiel durch Angehörige aus dem Herkunftsland. Oder beschaffen Sie neue Informationen dazu, was Sie voraussichtlich erwarten wird, falls Sie in Ihre Heimat abgeschoben würden (Steht Ihr Haus/Ihre Wohnung noch zur Verfügung? Hat Polizei nach Ihnen gesucht und kann man das belegen? Falls Sie krank sein sollten und Medikamente benötigen: Können Sie diese in der Heimat erhalten und bezahlen? Gibt es ausreichende Krankenbehandlung und -versicherung?).
- Achten Sie darauf, dass Sie dem Gericht nicht etwas anderes berichten als dem BAMF. Der Richter oder die Richterin hat das BAMF-Protokoll gelesen. Wenn Sie Aussagen, die Sie vor dem BAMF gemacht haben, korrigieren möchten, dann tun Sie das. Dann sollten Sie aber auch erklären, wie es zu den falschen Aussagen gekommen ist. Zum Beispiel: Hat der Übersetzer Sie nicht ausreden lassen? Waren Sie besonders müde oder verwirrt in der Anhörung? Wenn ja: Warum konnten Sie das nicht früher schon sagen?

Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist das Asylverfahren in der Regel beendet. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin kann zwar einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen. Die Berufung wird in der Regel nur dann zu gelassen, wenn es um ungeklärte Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geht oder um Fragen, die von den Gerichten unterschiedlich entschieden werden.<sup>80</sup> Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird vor diesem Gericht erneut über Ihren Asylantrag entschieden.

---

<sup>80</sup> § 78 Abs. 3 AsylVfG.

## 6. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG

### **Die Auswirkung der fehlenden Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung und der Verlängerungsbeschlüsse der Innenministerkonferenz.**

Die Innenministerkonferenzen 2011 und 2012 haben keine Verlängerung der Bleiberechtsregelung mehr ergeben. Die aus § 104a AufenthG resultierenden Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG können daher nur nach den allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes verlängert werden. Es können aber auch keine "neuen" Menschen mehr von der abgelaufenen Bleiberechtsregelung profitieren. Wenn Sie dies lesen und noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, dann erfüllen Sie vermutlich bald die Voraussetzungen zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis. Dazu siehe unten: **Aufenthaltssicherung**.

Für eine anstehende Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gelten auch die auf § 104a AufenthG basierenden Voraussetzungen: Das bedeutet weiterhin:

- gültiger Pass
- ausreichender Wohnraum
- keine neuen Straftaten, die die Grenze des Erlaubten in der Summe überschreiten ( 50 Tagessätze bei allgemeinen Strafen, 90 Tagessätze bei Verstößen gegen das Aufenthalts- oder Asylverfahrensgesetz)
- regelmäßiger Schulbesuch der Kinder

### **Welche Möglichkeiten habe ich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG?**

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gilt:

- Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel räumlich nicht auf das Gebiet von Niedersachsen beschränkt. Das gibt Ihnen vor allem die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle außerhalb Niedersachsens anzutreten.
- Sie können bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 oder § 35 AufenthG erwerben.
- Sie können nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) auf dem Ermessenswege eingebürgert werden.
- Sie haben ein Recht auf Familiennachzug aus humanitären, völkerrechtlichen Gründen oder wegen deutscher Interessen (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

**Wichtig:** Auch wenn Sie die Aufenthaltserlaubnis schon haben, müssen Sie weiterhin dafür sorgen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt dauerhaft durch Arbeit sichern, Sie bekommen sonst Probleme mit der Verlängerung Ihres Aufenthaltes.

### **Ausschlussgründe**

Auch wenn alle Bedingungen für ein Bleiberecht erfüllt wurden, kann Ihnen die Verlängerung versagt werden. Folgende Faktoren können zu einer Ablehnung führen:

- Täuschung über aufenthaltsrechtliche relevante Umstände (z.B. Identität, Herkunft) wurde aufgedeckt.
- Vorliegen von Ausweisungsgründen wegen Straftaten.
- Verurteilung wegen einer Straftat. Geldstrafen bis insgesamt 50 Tagessätze bleiben unberücksichtigt, Geldstrafen bis 90 Tagessätze wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz oder das Asylverfahrensgesetz bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Gruppen.

Wird Ihr Verlängerungsantrag aufgrund von angeblich vorliegenden Ausschlussgründen abgelehnt, sollten Sie mit Hilfe eines Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin sofort die erforderlichen rechtlichen Schritte (Widerspruch und Klage, Eilantrag)<sup>81</sup> einleiten, auch um eine mögliche Abschiebung zu verhindern.

**Achtung:** Falls Sie aus einem der genannten oder anderen Gründen die weiteren Voraussetzungen für eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllen, sollten Sie unbedingt anwaltliche Hilfe suchen oder Ihre Flüchtlingsberatungsstelle aufsuchen, um die möglichen anderen Wege zu eröffnen, um nicht zurück in die Duldung zu fallen. Hierbei bieten sich die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 an. Ebenso ist zu prüfen ob Ihre vielleicht vorhandenen Kinder und Sie vom § 25a AufenthG profitieren können. Siehe dazu Kapitel 6a.

**Achtung:** Falls Sie statt der erhofften Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 erhalten haben, schauen Sie unbedingt im Kapitel 15.1 nach und suchen Sie sich Hilfe.

### **Die Forderung nach einer neuen Bleiberechtsregelung**

Es sei an dieser Stelle auf die seit langem bestehenden Forderungen der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsorganisationen, Menschenrechtsvereinen und Pro Asyl verwiesen, die eine stichtagsfreie und mit realistischen Anforderungen versehene Bleiberechtsregelung für geboten halten. Die §§ 18a und 25a des Aufenthaltsgesetzes haben bisher zahlenmäßig kaum Wirkung gezeigt. Die Lebensunterhaltssicherung und die Passfragen sind die häufigsten Gründe für das Scheitern.

Die gegenwärtige Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vom 14.12.2013 die Schaffung einer alters- und stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung für diejenigen Flüchtlinge vereinbart, die sich in Deutschland „nachhaltig integriert“ haben. Nach einem Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums vom 07.04.2014<sup>82</sup> soll jetzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG eingeführt werden. Sie soll geduldeten Flüchtlingen, die seit acht Jahren -oder beim Zusammenleben mit minderjährigen Kindern seit sechs Jahren- in Deutschland leben und die sich „nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert“ haben, unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

Jugendliche ohne Grenzen (JOG) leisten u.a. beim Einsatz für eine neue Bleiberechtsregelung eine vorbildliche Arbeit. Engagieren Sie sich doch auch bei JOG oder in einer Flüchtlingsorganisation oder einer MSO, einer MigrantInnenselbstorganisation. Wie Sie in Kontakt treten können, sagt Ihnen Ihre Flüchtlingsberatungsstelle.

### **Aufenthaltssicherung**

Unter bestimmten Bedingungen können Sie nach sieben Jahren eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.<sup>83</sup> Dafür müssen Sie jetzt eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

<sup>81</sup> § 84 Abs. 1 AufenthG.

<sup>82</sup> <http://www.migrationsrecht.net/entwurf-eines-gesetzes-zur-neubestimmung-des-bleiberechts-und-der-aufenthaltsbeendigung-2014.html?catid=237>.

<sup>83</sup> § 26 Abs. 4 AufenthG.

## **Anrechenbare Voraufenthaltszeiten**

Zu der Frage, welche Zeiten für die Erfüllung der Sieben-Jahres-Frist berücksichtigt werden, beinhalten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz<sup>84</sup> Folgendes:

*„Die Wartezeit beträgt sieben Jahre. Bei der Fristberechnung werden angerechnet:*

- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25, 104a und 104b,*
- *Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 zu einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen,*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, wenn während dieser Zeit zugleich die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nach dem 1. Januar 2005 vorlagen*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) sowie Zeiten einer Duldung nach altem Recht über den 1. Januar 2005 hinaus, wenn sich an sie „nahtlos“ die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach neuem Recht angeschlossen hat,*
- *Zeiten des Besitzes der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist (§ 26 Absatz 4 Satz 3). Aufenthaltszeiten von früheren, erfolglos betriebenen Asylverfahren können bei der Berechnung des anrechenbaren Zeitraums nicht berücksichtigt werden. Zeiten eines Asylfolgeverfahrens – unter Ausschluss der Zeiten des diesen vorangegangenen Asylverfahrens – sind anzurechnen, wenn der Aufenthalt wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 71 Absatz 1 AsylVfG gestattet war.*

*Der Ausländer muss grundsätzlich ununterbrochen im Besitz eines anrechenbaren humanitären Aufenthaltstitels gewesen sein.*

*Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60a sind nicht anrechenbar und führen darüber hinaus dazu, dass die vor der Erteilung dieser Duldung erreichten anrechenbaren Zeiten nicht mehr angerechnet werden können („schädliche Unterbrechung“).*

*Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, sollen nach Maßgabe des § 85 außer Betracht bleiben, sie sind damit unschädlich, aber nicht anrechenbar.*

*In den Fällen, in denen kraft Gesetzes die Anrechnung von Besitzzeiten einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) oder einer Aufenthaltsgestattung (§ 26 Absatz 4 Satz 3), auf die Sieben-Jahres-Frist angeordnet wird, ist dieser Zeitraum unabhängig von einer etwaigen Unterbrechung beispielsweise durch den Besitz einer Duldung nach § 60a anzurechnen („unschädliche Unterbrechung“).*

Zur Klarstellung:

Die Zeiten des Asylverfahrens, das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist (§ 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG) sind auch anrechenbar, wenn das Asylverfahren erfolglos war.<sup>85</sup>

### **Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis**

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:<sup>86</sup>

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)<sup>87</sup>
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder

<sup>84</sup> AVwV 26.4.8.

<sup>85</sup> BVerwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10, asyl.net, M 19189.

<sup>86</sup> §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.

<sup>87</sup> § 2 Abs. 3 AufenthG.

häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!

- „Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen“, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache<sup>88</sup> und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines „Integrationskurses“)
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.<sup>89</sup> Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten. **Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben.<sup>90</sup>

**Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.<sup>91</sup>

**Übergangsregelung:** Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können (§ 104 Abs. 2 AufenthG).<sup>92</sup>

#### **Niederlassungserlaubnis für als Minderjährige eingereiste oder in Deutschland geborene Flüchtlinge**

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG, die als Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 Abs. 1 AufenthG).

Ist der Flüchtling **minderjährig**, musste er, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren haben.

Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

<sup>88</sup> Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (§ 2 Abs. 11 AufenthG).

<sup>89</sup> § 9 Abs. 3 AufenthG.

<sup>90</sup> § 9 Abs. 2 S. 3 AufenthG.

<sup>91</sup> § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG.

<sup>92</sup> § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).<sup>93</sup>

**Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>94</sup> entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 Abs. 3 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt wurde oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

**Nachfolgende Ausführungen haben sich zeitlich überholt, sind aber für das Verständnis der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG sehr interessant:**

**Die Umsetzung des IMK-Beschlusses vom 04. Dezember 2009 durch Erlass des Innenministeriums Niedersachsen vom 11. Dezember 2009.**

#### **Allgemeines:**

Die Innenminister des Bundes und der Länder haben sich auf ihrer letzten Konferenz am 4. Dezember 2009 auf die Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung durch einen Beschluss geeinigt. Hiermit soll es den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" dieser gesetzlichen Altfallregelung ermöglicht werden, durch eine erneute Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse um zwei Jahre die Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu erreichen.

---

<sup>93</sup> AVwV 26.4.10,

<sup>94</sup> BVerwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10, asyl.net, M 19189.

Eine Härtefallregelung für alte und kranke Menschen, für Arbeitsunfähige und Traumatisierte wurde nicht beschlossen. Ebenso wenig wurden die Stichtage abgeschafft. Das bedeutet, dass durch diesen Beschluss auch nicht diejenigen begünstigt werden, die jetzt bereits wieder seit sechs oder mehr Jahren geduldet werden. Wer nicht unter die Regelungen des § 104a AufenthG gefallen ist, kann auch nicht von dem Beschluss der IMK begünstigt werden.

Der Wortlaut des IMK-Beschlusses ist in vielen Teilen interpretationsbedürftig und wird nun durch den vorliegenden Erlass des Innenministeriums vom 11. Dezember 2009 für die Ausländerbehörden bindend ausgelegt. Dennoch bleiben offene Fragen, die an den jeweiligen Stellen erläutert werden.

**Achtung: Alle Besitzer einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe müssen die Verlängerungsanträge sofort, das bedeutet bis zum 31. Dezember 2009 stellen.**

Für die Ausländerbehörden (ABH) ergibt sich daraus folgende Situation:

Die ABH muss zuerst die Verlängerungsregeln der gesetzlichen Altfallregelung (also die Absätze 5 und 6 des § 104a AufenthG) prüfen, ob eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse danach möglich ist. Ist das der Fall, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erteilt. Diese hat die normalen gesetzlichen Rechtsfolgen. Das bedeutet auch, dass eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. Das bedeutet ebenfalls, dass Familiennachzug – wenn auch eingeschränkt (s.u.) – möglich ist.

Nur wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung nicht erfolgen kann, müssen die Möglichkeiten des IMK-Beschlusses geprüft werden.

**Wer fällt unter die Verlängerungsregeln der Anordnung aus dem Innenministerium Niedersachsens?**

Diese Anschlussregelung umfasst **nur** die Personen, die nach der zum Jahresende 2009 auslaufenden gesetzlichen Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis “auf Probe” gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erhalten haben.

Darüber hinaus müssen alle sonstigen Erteilungskriterien des § 104a AufenthG weiterhin vorliegen. Das bedeutet:

- gültiger Pass
- ausreichender Wohnraum
- keine neuen Straftaten, die die Grenze des Erlaubten in der Summe überschreiten ( 50 Tagessätze bei allgemeinen Strafen, 90 Tagessätze bei Verstößen gegen das Aufenthalts- oder Asylverfahrensgesetz)
- regelmäßiger Schulbesuch der Kinder

In die Verlängerungsregelungen können Ehegatten und minderjährige Kinder mit einbezogen werden. (Buchstabe e) des IMK-Beschlusses) Der Erlass stellt darüber hinaus klar, dass möglichst alle Familienmitglieder eine Aufenthaltserlaubnis nach derselben Rechtsgrundlage (hier § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) erhalten sollen.

Der IMK-Beschluss enthält insgesamt **vier** Verlängerungsmöglichkeiten. Zwei sind in Buchstabe a) geregelt und jeweils eine in den Buchstaben b) und c). Der Wortlaut des Beschlusses sowie der Wortlaut des Erlasses stehen auf dieser Homepage.

### **Die vier neuen Verlängerungsmöglichkeiten für diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis “auf Probe” nach der gesetzlichen Altfallregelung besitzen**

#### **1. Verlängerungsmöglichkeit – Buchstabe a), Variante 1 des IMK-Beschlusses**

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich für diejenigen, die nachweisen, dass sie in den letzten sechs Monaten zumindest einer Halbtagsbeschäftigung nachgegangen sind. Ungeklärt ist, was als die letzten sechs Monate zählt. Hier muss man damit rechnen, dass entweder ab Datum des Beschlusses (4. Dezember 2009), ab Antragstellung oder ab Bearbeitung durch die ABH gerechnet wird. Auf der sicheren Seite ist man auf jeden Fall dann, wenn am 4. Dezember 2009 die sechs Monate Halbtagsstätigkeit bereits vorlagen. Da die Verlängerung aber ab dem 1. Januar 2010 erst rechtlich ansetzt, können die Ausländerbehörden auch die sechs Monate vom 31. Dezember 2009 zurückrechnen; das bedeutet, dass eine Halbtagsbeschäftigung, die am 1. Juli 2009 begann ausreichend ist.

Ebenfalls nicht eindeutig geregelt ist, wie hoch der Stundenumfang mindestens sein muss. Es ist daher sinnvoll auch bei einem branchenüblichen Stundenumfang, der weniger als 20,5 Stunden umfasst, einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

Wichtig ist, dass es sich dabei um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln muss. Der Erlass verlangt als Nachweis die Vorlage der Gehaltsabrechnungen zu erbringen.

**Achtung:** Es kommt also in diesem Fall nicht auf eine Mindesthöhe des Verdienstes an, sondern auf die Halbtagsstätigkeit.

#### **2. Verlängerungsmöglichkeit – Buchstabe a), Variante 2 des IMK-Beschlusses**

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich für diejenigen, die bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung durch Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages glaubhaft nachweisen können. Auch hier ist nicht eindeutig geregelt, wie hoch der Stundenumfang mindestens sein muss. Es ist daher sinnvoll auch bei einem branchenüblichen Stundenumfang, der weniger als 20,5 Stunden ausmacht, einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Im Wortlaut des Beschlusses steckt bereits die kleine Ungenauigkeit, dass niemand im Januar 2010 noch eine Aufenthaltserlaubnis “auf Probe” nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG haben kann.

An dieser Stelle weicht dann der Erlass vom misslungenen Wortlaut des IMK-Beschlusses ab. Unbestritten ist, dass durch den Wortlaut des § 104a AufenthG eine Fiktionswirkung bei der Aufenthaltserlaubnis “auf Probe” ausgeschlossen ist. Dass diese aber nun dazu führt, dass diejenigen, die für die “kommenden sechs Monate” eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen können, dies bereits vor dem 31. Dezember 2009 tun müssen ist kaum nachvollziehbar. Wer also diesen Nachweis bis zum 31. Dezember 2009 nicht erbringen kann, wird auf den Buchstaben c) des Beschlusses, in diesem Leitfaden auf die Nummer 4. verwiesen. Als Ausweichmöglichkeit legt der Erlass dann Folgendes für die ABH fest: In diesen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis auch kurzzeitig bis zum 31.01.2010 nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden, um bei noch nicht überschaubaren Verhältnissen den Antragstellern

bis zu diesem Zeitpunkt die Gelegenheit zu geben, nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen nach dieser zweiten Alternative erfüllen.

**Achtung:** Es kommt also auch in diesem Fall nicht auf eine Mindesthöhe des Verdienstes an, sondern auf die Halbtags­tätigkeit.

**Für Nr. 1 und Nr. 2 gilt zusätzlich:**

Für die Nr. 1. und 2. stellt dann das Innenministerium klar: Die Begünstigten sollen deshalb während der Laufzeit dieser Anordnung (bis zum 31. Dezember 2011) in die Lage versetzt werden, eine berufliche Perspektive zu entwickeln, um zukünftig in der Lage zu sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sicher zu stellen. Hiermit ist gleichzeitig aber auch klargestellt, dass ab dem 31. Dezember 2011 nicht mehr die Regelungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse im Sinne der gesetzlichen Altfallregelung gelten. Es ist im IMK-Beschluss und im Erlass nicht mehr die Rede von der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern von der Sicherung – und damit ist gemeint vollständige Sicherung – des Lebensunterhaltes. Zu beachten ist natürlich für die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dass § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zur Anwendung kommt. Hiermit ist für die Ausländerbehörden Ermessen eröffnet, im Einzelfall von der Lebensunterhaltssicherung abzuweichen.

**3. Verlängerungsmöglichkeit – Buchstabe b) des IMK-Beschlusses**

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich für diejenigen, die sich in der Vergangenheit schulisch und beruflich qualifiziert haben. Für diese Gruppe besagt der IMK-Beschluss: Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.

Der IMK-Beschluss richtet sich eindeutig an Jugendliche **und** zumindest junge Erwachsene. Der Erlass dagegen schränkt ein auf die Jugendlichen, die als Minderjährige im Familienverband eine Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" erhalten haben. Es sollte daher auch für Erwachsene, die eine Berufs- oder Schulausbildung beendet haben oder die noch in einer Berufsausbildung sich befinden ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gestellt werden.

Bei den Jugendlichen sollen die eigenen Integrationsleistungen im Vordergrund der von der Ausländerbehörde zu treffenden Prognoseentscheidung stehen, die sich nicht ausschließlich an der Beurteilung der Ausbildungssituation orientiert sollen. Als weitere Kriterien nennt der Erlass: Neben dem erfolgreichen Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung sind auch die sonstigen Leistungen im Hinblick auf eine soziale und rechtliche Integration zu berücksichtigen. Die Integrationsleistungen der Antragsteller müssen auch erkennen lassen, dass sie das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem anerkennen. Hier wird es darauf ankommen, der Ausländerbehörde alles vorzulegen, was eben diese sonstige Integration ausmachen kann. Schulleistungen, Ausbildungen, Qualifizierungen, Deutschkurse, Mitgliedschaften in Sport- oder sonstigen Vereinen, Kontakte zu Nachbarn, Mitarbeit in Glaubensgemeinschaften etc.

**Achtung:** Hier ist nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrages der Lebensunterhalt gesichert ist. Hier steht die Perspektive im Vordergrund.

#### **4. Verlängerungsmöglichkeit – Buchstabe c) des IMK-Beschlusses**

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich für diejenigen, die sich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht haben. Sie müssen ihre Bemühungen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009 nachweisen. Als geeigneter Nachweis sieht der Erlass insbesondere Arbeitsverträge und Bewerbungen. Zudem muss eine Prognose durch die Ausländerbehörde getroffen werden, dass es gelingen wird, den Lebensunterhalt vollständig nach dem 31.12.2011 aus eigener sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sicherzustellen. Bei dieser Prognoseentscheidung sollen die schulische und berufliche Qualifikation ebenso zugrunde gelegt werden wie der bisherige Erfolg bei der wirtschaftlichen Integration.

Die Bemühungen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachzuweisen, fallen oft schwer. Ein Anhaltspunkt – neben Bewerbungsschreiben und ggf. Absagen der Arbeitgeber dafür könnten die sogenannten Eingliederungsvereinbarungen sein, die bei Leistungsbeziehern von SGB II-Leistungen (Hartz IV) z.B. mit der ArGe geschlossen werden. Dort wird neben Qualifizierung auch immer ein Bemühen um Erwerbstätigkeit verlangt. Wird dieses nicht in ausreichender Form nachgewiesen, greift die ArGe zu Sanktionen. Wurden keine Sanktionen verhängt, kann man demnach von einem Bemühen ausgehen. Zudem gibt es auch in Niedersachsen die sogenannten ESF-Netzwerke, die Bleibeberechtigten den Zugang zur Erwerbstätigkeit ermöglichen, bzw. erleichtern sollen. Deren Dokumentation der jeweiligen Bemühungen dürfte ebenfalls einen Beleg dafür darstellen, dass die verlangten Bemühungen vorgelegen haben.

**Achtung:** Auch hier ist nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrages der Lebensunterhalt gesichert ist. Hier steht die Perspektive im Vordergrund.

#### **Die weiteren Regelungen des Erlasses**

##### **Welche Aufenthaltserlaubnis erhalten diejenigen, die unter die Punkte 1.-4. fallen?**

Wer die Voraussetzungen dieses Erlasses erfüllt, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1. Diese Aufenthaltserlaubnis soll in allen Fällen als Aufenthaltserlaubnis “auf Probe” erteilt werden. Dieses bewirkt folgendes: Für Besitzer dieser Aufenthaltserlaubnis gibt es keinen (zusätzlichen) Familiennachzug und keine Aufenthaltsverfestigung. Das bedeutet, dass Familienmitglieder, die sich noch im Ausland befinden, nicht legal nachreisen dürfen. Auch ein gerade vermählter Ehegatte nicht. Bezug genommen wird auf § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 ist aber gerade dort nicht erwähnt. Es dürfte noch gerichtlich zu klären sein, ob diese Regelung überhaupt rechtmäßig ist. Die Regelung, dass auch eine Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen sein soll bedeutet, dass die Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 keine Niederlassungserlaubnis erhalten können. Besonders schwierig wird das durch den Umstand, dass der Erlass deutlich über die Regelung des IMK-Beschlusses hinausgeht. Im Beschluss wird nur in der Variante 4. (Buchstabe c) des IMK-Beschlusses) die erneute Aufenthaltserlaubnis “auf Probe” festgeschrieben. In den Varianten 1. bis 3. (Buchstaben a) und b) des Beschlusses) ist diese Einschränkung nicht zu finden. Da die Buchstaben im Beschluss jeweils eine eigene Regelung darstellen, sind die einzelnen Bedingungen für sich abschließend. Die Interpretation für Niedersachsen ist somit nicht durch den Beschluss gedeckt. Die Rechtmäßigkeit sollte daher auch hier gerichtlich überprüft werden.

### **Wie ist die Befristung der Aufenthaltserlaubnisse?**

Die Aufenthaltserlaubnisse werden grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2011 erteilt. Eine kürzere Befristung gibt es nur in zwei Fällen:

1. Bei vorzeitigem Ablauf der Gültigkeit des Passes.
2. In den Fällen der Variante 2. (Buchstabe a), zweite Variante des IMK-Beschlusses) – gemeint ist die Befristung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 31. Januar 2010.

### **Der Zugang zur Erwerbstätigkeit mit der Aufenthaltserlaubnis**

Alle Aufenthaltserlaubnisse nach dem IMK-Beschluss haben die Berechtigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Der Erlass drückt es so aus: Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet.

### **Regelung für die Ausländerbehörde**

Die Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung sind im Ausländerzentralregister (AZR) als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zu speichern.

Das ist in sofern bemerkenswert, da die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen dieser Aufenthaltserlaubnis gerade nicht das Verbot des Familiennachzugs beinhalten, sondern lediglich einen eingeschränkten Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 bedeuten: Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 zu bekommen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

### **Antragstellung:**

Die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Altfallregelung müssen sofort gestellt werden. Auch wenn in der 2. Verlängerungsmöglichkeit des IMK-Beschlusses (Buchstabe b) 2. Variante) Zeit bis zum 31. Januar 2010 besteht, soll der Antrag dennoch in 2009 gestellt werden.

Für den Fall, dass ein Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden kann, ist dies mit einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Ansonsten gilt, wenn der Antrag verspätet gestellt wird: Falls es die Ausländerbehörde die kurze Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes nicht gemäß § 85 AufenthG als unschädlich einstuft, muss ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestellt werden. **Hierbei muss die Hilfe einer Beratungsstelle oder einer Anwaltskanzlei dringend gesucht werden.** Gemeint ist mit dem vorherigen Stand die Zeit bis zum 31. Dezember 2009, also der Zeitraum, in dem noch die Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" vorhanden war.

## **Als Hintergrundinformation:**

### **Die gesetzliche Altfallregelung nach § 104a AufenthG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 AufenthG**

Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz ist am 28. August 2007 eine gesetzliche Alt- oder Bleiberechtsregelung in § 104a AufenthG in Kraft getreten. Grundsätzlich wird die Sicherung des Lebensunterhaltes vorausgesetzt. Eine Übergangsfrist zur Arbeitsaufnahme wird eingeräumt und einige Ausnahmen gibt es.

### **Wer fällt unter die gesetzliche Altfallregelung?**

Der § 104a AufenthG enthält einen so genannten Stichtag, an dem bestimmte Aufenthaltszeiten vorliegen müssen. Dies ist der 1. Juli 2007. Zu diesem Stichtag muss entweder ein 6- oder 8-jähriger Inlandsaufenthalt gegeben sein. Das heißt auch, wer den Stichtag auch nur um einen Tag verpasst hat, kann von dieser Regelung nicht profitieren.

Unter bestimmten Umständen erhalten Flüchtlinge und Migranten/innen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnis setzt aber die Lebensunterhaltssicherung voraus, es sei denn, die Betroffenen fallen unter die unten aufgeführten Ausnahmen. Fällt man also weder unter die Ausnahmeregelungen noch ist der Lebensunterhalt gesichert, kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Diese wird auch Aufenthaltserlaubnis auf Probe genannt, weil sie schlechter ausgestattet ist, als die nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Wer fällt unter diese gesetzliche Altfallregelung?

- Flüchtlinge und Migranten und Migrantinnen mit mindestens einem minderjährigen (unter 18 Jahre alten) Kind, wenn mindestens ein Elternteil vor dem 1.7.2001 (6Jahresfrist) nach Deutschland eingereist ist und sich seit dem ununterbrochen hier aufhält. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter muss der regelmäßige Schulbesuch nachgewiesen werden. Die jeweiligen Ehegatten oder Partner sind im Gesetzestext nicht benannt und müssen daher entweder selbst auch die Aufenthaltsbedingungen erfüllen oder erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Im schlimmsten Fall würden sie weiterhin geduldet.
- Flüchtlinge und Migranten und Migrantinnen ohne Kinder oder mit bereits volljährigen Kindern, wenn sie vor dem 1.7.1999 (8-Jahresfrist) nach Deutschland eingereist sind und sich seit dem ununterbrochen hier aufhalten. Nach dem Gesetzestext werden die ledigen volljährigen Kinder von Bleibeberechtigten auch dann begünstigt, wenn sie nicht selbst die Aufenthaltszeiten erfüllen, aber ihre Eltern. Das niedersächsische Innenministerium behauptet, dies sei eine "missglückte" Gesetzesformulierung, und will dies nicht akzeptieren, aber der Gesetzestext ist insoweit eindeutig. In jedem Fall muss eine so genannte positive Integrationsprognose vorliegen. Das heißt, es wird geschaut, in wie weit Sprachkenntnisse vorliegen und zumindest in der Zukunft der Lebensunterhalt eigenständig gesichert sein wird. Die jeweiligen Ehegatten oder Partner sind im Gesetzestext nicht benannt und müssen daher entweder selbst auch die Aufenthaltsbedingungen erfüllen oder erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Im schlimmsten Fall würden sie weiterhin geduldet.
- Flüchtlinge, die unbegleitet und minderjährig eingereist sind. Für sie gilt der Einreisestichtag 1.7.2001. Weder aus dem Wortlaut des Paragraphen, noch aus der

Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, ob zum Stichtag 1.7.2007 der unbegleitet eingereiste Minderjährige noch minderjährig sein muss oder ob er auch zwischenzeitlich volljährig geworden sein darf. Nach Auffassung des niedersächsischen Innenministeriums fallen aber auch die mittlerweile volljährig gewordenen unbegleiteten Minderjährigen unter die Regelung.

### **Welcher Status ist Voraussetzung für die Erteilung eines Bleiberechts?**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung können alle Flüchtlinge und Migranten und Migrantinnen beantragen, die ausreisepflichtig sind oder eine andere Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzen und sich von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG einen sichereren Aufenthalt versprechen. Dazu gehören:

- Flüchtlinge und Migranten und Migrantinnen mit einer Duldung,
- aus sonstigen Gründen ausreisepflichtige Ausländer (zum Beispiel mit einer "Grenzübertrittsbescheinigung"),
- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung,
- Flüchtlinge und Migranten und Migrantinnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 24 oder 25 AufenthG,

Bei den Aufenthaltszeiten zählen nur Zeiten mit, in denen der Flüchtling oder der/die Migrant/in eines dieser Aufenthaltspapiere besaß. Wurden in der Vergangenheit Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (§§ 27 bis 36 AufenthG) oder wegen Studium und Ausbildung (§§ 16 und 17 AufenthG) oder wegen Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21 AufenthG) besessen, werden diese Zeiten nicht mitgerechnet.

### **Was erhalten Flüchtlinge, die nicht unter die Regelung fallen, aber nicht abgeschoben werden können?**

Flüchtlinge und Migranten/innen, die nicht unter die Regelung fallen, und deren Aufenthalt nur wegen tatsächlicher (technischer) Abschiebungshindernisse weiter geduldet wird, erhalten wie bisher nur eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG.

### **Rücknahme von Rechtsmitteln erst nach Zusicherung eines Bleiberechts!**

Flüchtlinge oder Migranten/innen, die ein Verfahren auf Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis (aus welchen Gründen auch immer) betreiben, sollten bei der Ausländerbehörde zunächst eine verbindliche Zusicherung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung beantragen. Erst wenn diese Zusicherung vorliegt, können sie ihren Antrag oder ihre Klage (zum Beispiel gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung) zurückziehen. Wir empfehlen wegen der Chancen und Risiken dieser Vorgehensweise dringend die Beratung durch eine ausländer- und asylrechtlich kompetente Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt!

### **Passbeschaffung als Voraussetzung für ein Bleiberecht**

Eine wichtige Voraussetzung für das Bleiberecht ist die Vorlage eines Passes. Bevor Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, müssen Sie sich daher um Ihren Pass kümmern. Vorher sollten Sie sich jedoch von der Ausländerbehörde bestätigen lassen, dass Sie bei Vorlage des Passes auch unter die Bleiberechtsregelung fallen und bei Ihnen keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Ausländerbehörde ein Bleiberecht mit der Begründung verweigert, Sie hätten in den Jahren zuvor Ihre Abschiebung verhindert (siehe nachfolgend: Ausschlussgründe). Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie sich in der Vergangenheit geweigert haben, einen Pass für die Abschiebung bei der Botschaft Ihres Herkunftslandes zu beantragen. Auch die Vorlage eines einige Jahre alten Passes könnte Ihnen den Vorwurf eintragen, dass Sie diesen der Ausländerbehörde in der Vergangenheit vorenthalten haben. Wenn die Ausländerbehörde Ihnen bestätigt, dass Sie ein Bleiberecht erhalten können, sollten Sie sich um die Ausstellung eines neuen Passes bemühen!

**Welches Arbeitseinkommen muss für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nachgewiesen werden?**

Wenn Sie die Bedingungen der Bleiberechtsregelung erfüllen, aber noch keine ausreichende Erwerbstätigkeit nachweisen können, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Bedingung für Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist unter anderem der Nachweis einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, durch die der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen (das heißt ohne Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Wohngeld) gesichert ist.

Lebensunterhaltssicherung bedeutet, dass das erzielte eigene Einkommen (netto) die Summe des Geldbetrages erreichen sollte, auf den ein Grundanspruch nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) besteht (Miete inklusive Heizung sowie die Regelsätze und die sogenannten Freibeträge). Zudem muss eine Krankenversicherung bestehen, die in der Regel über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Auch Kindergeld zählt als eigenes Einkommen, nicht jedoch Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld

Einige Ausländerbehörden sind dazu übergegangen, für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 den Nachweis nicht nur von Regelsatz und Miete, sondern zusätzlich auch der Freibeträge einzufordern. Sie berufen sich dabei auf ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts, das am 26.08.2008 (Az 1 C 32.07) entschieden hat, wie hoch der Lebensunterhalt sein muss, damit ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs erteilt werden kann. Nach dieser Entscheidung müssen nicht nur "Regelsatz plus Miete" nachgewiesen werden, sondern zusätzlich auch fiktiv die Freibeträge, die Personen mit geringem Einkommen zusätzlich eingeräumt werden: Solche Freibeträge erhalten Personen, die wenig verdienen, als Anreiz dafür, dass sie ihre Tätigkeit beibehalten. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in den §§ 11, Abs. 2 und 30 SGB II. Eine Einbeziehung der Freibeträge erscheint uns jedoch rechtlich fragwürdig: Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts regelt die Bedingungen für den Aufenthalt von Menschen, die aus dem Ausland nach Deutschland einwandern. Beim Bleiberecht nach § 23 Abs. 1 AufenthG geht es nicht um eine Zuwanderung aus dem Ausland, sondern um den Aufenthalt ohnehin bereits hier lebender Ausländer. Anders als beim Familiennachzug kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG auch bei ergänzendem Bezug öffentlicher Mittel erteilt werden.

Das niedersächsische Innenministerium will einen ergänzenden Bezug von öffentlichen Mitteln grundsätzlich nicht zulassen, sieht aber auch das Problem, wenn die betroffenen Flüchtlinge bei zusätzlicher Anrechnung der Freibeträge ein Einkommen nachweisen müssen, das 20% bis 30% über dem staatlich definierten Existenzminimum (Regelsatz plus Miete plus Heizkosten) liegt. Den Ausländerbehörden wird deshalb in Niedersachsen frei gestellt, wie sie verfahren: Sie können die Freibeträge in die Berechnung des fiktiven Einkommens einbeziehen, müssen dies aber nicht tun. Damit wird den Ausländerbehörden ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Es gibt keine Möglichkeiten, sich etwa beim Innenministerium zu beschweren, wenn die Ausländerbehörde vor Ort die Freibeträge in Abzug bringt. In der Praxis werden viele Anträge daran scheitern. Bei nur geringfügig fehlendem Einkommen könnte man das Problem aber u.U. auch durch den aufenthaltsrechtlich unschädlichen Kinderzuschlag (max. 140,- €/Monat) reparieren.

**Achtung:** Nachfolgende Berechnungen beziehen sich auf die Regelsätze, die bis zum 30. Juni 2009 gegolten haben.

Die Regelsätze für das Arbeitslosengeld II (**bis zum 30.06.09**) betragen: Alleinstehende: 351,- €im Monat  
Ehepartner: 2 x 316,- €im Monat = zusammen 632,- €im Monat  
Kinder 0 bis 13 Jahre: 211,- €im Monat  
Kinder 14 – 17 Jahre: 281,- €im Monat  
Kinder 18 – 24 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben: 281,-€im Monat

Wenn im Haushalt lebende volljährige Kinder auf Sozialleistungen angewiesen sind, spielt dies für das Bleiberecht der übrigen Familienangehörigen keine Rolle, da für volljährige Kinder eine eigenständige Prüfung des Bleiberechts vorgenommen wird.

Die Beschäftigung kann auch in mehreren Arbeitsverhältnissen (z.B. Mini-Jobs) oder von mehreren Familienangehörigen ausgeübt werden. Auch eine Beschäftigung bei einer Leiharbeitsfirma wird akzeptiert.

#### **Ist auch eine selbständige Tätigkeit zulässig?**

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist die Erlaubnis zur Ausübung selbständiger Tätigkeiten für Bleibeberechtigte nur schwer zu bekommen. Für die gesetzliche Bleiberechtsregelung, die am 22.8.2007 in Kraft getreten ist, gelten jedoch Sonderbedingungen: In § 104a Abs. 4 ist ausdrücklich geregelt: "Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit." Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach der Altfallregelung enthalten daher den Vermerk "Erwerbstätigkeit gestattet". Das bedeutet zum einen, dass Sie eine unbeschränkte Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art als Arbeitnehmer bei jedem Arbeitgeber in jedem Betrieb an jedem Ort in Deutschland ausüben können. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde oder der Agentur für Arbeit müssen Sie also nicht mehr beantragen. Zum anderen bedeutet das, dass auch selbständige Tätigkeiten jeder Art ohne Beschränkung erlaubt sind. Allerdings müssen Sie die jeweils geltenden berufs- und steuerrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen beachten (Steuernummer beim Finanzamt beantragen, ggf. Gewerbeschein beim Bezirksamt beantragen, für manche selbständige Tätigkeiten sind besondere Bestimmungen der Berufsordnungen zu beachten, usw.).

#### **Ausnahmen für Sondergruppen**

Für folgende Gruppen ist der vorübergehende Bezug von Sozialleistungen kein Ausschlussgrund, wenn es um die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG (siehe unten) in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG geht:

- Volljährige Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen, die sich wahrscheinlich wirtschaftlich und sozial dauerhaft integrieren werden. Minderjährige Auszubildende bleiben bei der Berechnung des Gesamtbedarfs einer Familie außen vor, d. h. es ist nicht schädlich, wenn diese Sozialleistungen erhalten. Studierende dürfen keine Sozialleistungen, gegebenenfalls aber eine Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG beziehen.
  - Die Ausländerbehörde wird Sie unter Umständen auf die Möglichkeit verweisen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG zu Studienzwecken zu erhalten. Dies hätte allerdings für Sie den gravierenden Nachteil, dass Ihre Aufenthaltserlaubnis (zunächst) nur für die Dauer des Studiums gilt. Außerdem haben Sie dann nur unter sehr engen Voraussetzungen einen Anspruch auf BAföG. Eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung (§ 23 Abs. 1 AufenthG) bietet bessere Chancen für eine spätere Aufenthaltssicherung. Außerdem haben Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG Anspruch auf BAföG.
- Familien mit mehreren Kindern: Wenn Sie noch kein Kindergeld erhalten, dürfen Sie ergänzend zum Einkommen aus einer Beschäftigung Sozialleistungsbezug bis zur Höhe des mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestehenden, voraussichtlichen Kindergeldes bekommen. Zusätzlich dürfen Familien mit mehr als zwei Kindern laut den Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz vom 31. Juli 2008 für einen begrenzten Zeitraum (normalerweise bis zu sechs Monate) ergänzende Sozialleistungen in Höhe von je 100 Euro ab dem zweiten Kind beziehen. Dieser Freibetrag beträgt höchstens 300 Euro pro Familie. Eine Familie mit vier Kindern darf also neben dem unschädlichen Kindergeld vorübergehend ergänzende Sozialleistungen in Höhe von bis zu 300 Euro beziehen. In der Praxis wird in diesen Fällen allerdings in der Regel der Kinderzuschlag in Betracht kommen, der ohnehin nicht als schädliche Sozialleistung gewertet wird und daher zusätzlich zu den 300 Euro bezogen werden darf. Da es neben dem Kinderzuschlag keine ergänzenden Leistungen nach dem SGB II (Hartz 4) geben kann, kann die Ausnahme von 100,- Euro pro Kind in der Regel nur für einen ergänzenden Wohngeldbezug relevant sein.
- Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren. Sie müssen normalerweise erst ab dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes eine ihren Lebensunterhalt sichernde Beschäftigung nachweisen und dürfen bis dahin ergänzende Sozialleistungen (SGB II oder XII) in Höhe von 100,- Euro pro Kind bis zu einem Gesamtbetrag von 300,- Euro für die Familie erhalten. Allerdings ist der Bezug von Unterhaltsvorschuss nach den Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften wiederum schädlich und soll nicht unter diese Ausnahme fallen.

Anmerkung hierzu: Niedersachsen setzt die Bleiberechtsregelung bei der Umsetzung der Ausnahmeregelungen erheblich restriktiver um als andere Bundesländer. Gerade für Alleinerziehende deckt sich zudem die Vorgabe in Niedersachsen, nur ergänzende Sozialleistungen beziehen zu dürfen (wie bei Familien mit mehreren Kindern) nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes: Im Gesetz ist die Ausnahme nämlich nicht beschränkt auf "ergänzende" Sozialleistungen. Auch die Ansicht des Niedersächsischen Innenministeriums, Unterhaltsvorschuss solle für Alleinerziehende nicht unter die Ausnahmeregelung fallen, sondern schädlich sein, ist nicht nur durch das Gesetz gedeckt, sondern auch in sich unlogisch, da Unterhaltsvorschuss bezogen werden müsste, bevor überhaupt Leistungen nach dem SGB II oder XII bezahlt werden können.

Die Benachteiligung von Familien mit Kindern und von Alleinerziehenden wird durch die Einräumung eines Freibetrags für eine begrenzte Zeit von nur sechs Monaten bestenfalls entschärft, aber keinesfalls beseitigt. Andere Bundesländer ermöglichen Familien mit Kindern und Alleinerziehenden den Bezug ergänzender öffentlicher Leistungen in erheblich größerem Umfang und für einen längeren Zeitraum. Nach wie vor müssen Familien mit Kindern ein höheres Einkommen nachweisen als Familien ohne Kinder, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten (siehe nachfolgende Berechnungsbeispiele). Auf Kinder- und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld haben Flüchtlinge und Migranten/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch. Der Bezug dieser Leistungen ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG ausländerrechtlich unschädlich. Unter Umständen kommt auch die Gewährung eines Kinderzuschlags in Frage. Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, sein Bezug ist gemäß § 6a BKGG nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich möglich.

#### **Beispielhafte Berechnungen (ohne Freibeträge!)**

Beispiel 1: Ehepaar ohne Kinder, Miete 370,- € Heizkosten 70,- € Bedarf Arbeitslosengeld II = Regelsätze 316,- € + 316,- € + Miete warm 440,- € = 1.072,- € Nettoeinkommen, das beide Partner zusammen mindestens erzielen sollten: 1.072,- €

Beispiel 2: Ehepaar mit 3 Kindern: 8, 14, 16 Jahre, Miete 55,- € Heizkosten 100,- € Bedarf Arbeitslosengeld II = Regelsätze 316,- € + 316,- € + 211,- € (Kind 1) + 281,- € (Kind 2) + 281,- € (Kind 3) + 650,- € Miete warm = 2.055,- € Das Nettoeinkommen, das beide Partner zusammen mindestens erzielen sollten, beträgt 2.055,- € abzüglich Kindergeld (2 x 164,- € + 1 x 170,- € = 498,- €) und Kinderfreibetrag (200,- €), also: 1.357,- €

Beispiel 3: Ehepaar mit 5 Kindern: 8, 11, 15, 16, 17 Jahre, Miete 640,- € Heizkosten 116,- € Bedarf Arbeitslosengeld II = Regelsätze 316,- € + 316,- € + 211,- € (Kind 1) + 211,- € (Kind 2) + 281,- € (Kind 3) + 281,- € (Kind 4) + 281,- € (Kind 5) + 756,- € Miete warm = 2.653,- € Das Nettoeinkommen, das beide Partner zusammen mindestens erzielen sollten, beträgt 2.653,- € abzüglich Kindergeld (2 x 164,- € + 1 x 170,- € + 2 x 195,- € = 888,- €) und Kinderfreibetrag (300,- €), also: 1.465,- €

Falls Ihre Ausländerbehörde bei der Anrechnung des Einkommens die oben genannten Freibeträge nach dem SGB II berücksichtigen sollte, wäre das Einkommen, das Sie erreichen müssten, noch höher: Nach dem SGB II wird nämlich nicht alles als Einkommen gewertet, obwohl es auf Ihrem Konto eingeht. Im Höchstfall können pro Verdiener 310,- € nicht als Einkommen angerechnet werden, so dass dieser Betrag zusätzlich verdient werden müsste, um ein ausreichendes Netto-Einkommen zu erreichen.

#### **Verpflichtungserklärung für alte, kranke und behinderte Flüchtlinge**

Für folgende Gruppen können Dritte eine Bürgschaft, das heißt, eine Verpflichtungserklärung für alle entstehenden Kosten einer Person, übernehmen:

- Erwerbsunfähige, also arbeitsunfähige kranke und behinderte Menschen. Sie erhalten die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nur, wenn ihr Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege ohne staatliche Leistungen dauerhaft gesichert ist, z.B. durch Familienangehörige. Leistungen aus Beitragszahlungen, z.B. Renten, stehen einem Bleiberecht nicht entgegen.
- Ältere Menschen, die am 1.7.2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie erhalten ein Bleiberecht nur, wenn sie im Herkunftsland keine Familie haben, aber in Deutschland Kinder oder Enkel mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit leben und sichergestellt ist, dass sie keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen.

Anmerkung: Auch hier halten sich die Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften nicht an den Gesetzestext: Im Gesetz ist nämlich klar die Rede von Personen, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits am 1.7.2007! Falls Sie aus diesem Grund von einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen werden sollten, wenden Sie sich auf jeden Fall an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt!

In beiden Fällen wird eine "Verpflichtungserklärung" gefordert (§ 68 AufenthG). Der Unterzeichner der Erklärung (Kirchengemeinde, über Einkommen verfügende Familienangehörige usw.) verpflichtet sich, für alle Kosten des Unterhaltes des alten, kranken oder behinderten Menschen aufzukommen. Durch die Regelung werden alte, kranke und erwerbsunfähige Menschen weitgehend von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen, da nach den in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen der Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung für diesen Personenkreis fast unmöglich ist.

#### **Weitere Voraussetzungen für ein Bleiberecht:**

- Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum. Die Vorl. Nds. VV-AufenthG Nummer 2.4. besagt: Dies ist in jedem Fall erfüllt, wenn die Gesamtfläche der Wohnung pro Person 12 m<sup>2</sup> beträgt, pro Kind unter sechs Jahren 10 m<sup>2</sup>. Kinder unter zwei Jahren werden nicht gezählt. Eine Unterschreitung der geforderten Quadratmeterzahl um 10% ist möglich. Eine Unterbringung im Flüchtlingswohnheim reicht nicht als Nachweis aus.
- Der tatsächliche Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder wird durch Vorlage der Zeugnisse oder einer Schulbescheinigung nachgewiesen.
- Es liegt ein gültiger Pass vor. Ausnahmen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nur möglich, wenn ein Pass auf zumutbare Weise nicht erlangt werden kann (§ 3 AufenthG, § 5 Aufenthaltsverordnung). Um die Passbeschaffung zu erleichtern, können Sie die Ausländerbehörde darum bitten, eine Bescheinigung auszustellen, dass bei der Vorlage eines Reisepasses die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich ist. Das Fehlen eines Passes bei einem Familienmitglied steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an andere Familienmitglieder nicht entgegen.
- Alle in das Bleiberecht einbezogenen Personen mussten bis zum 1.7.2008 den Nachweis erbringen, dass sie sich auf einfache Weise mündlich in deutscher Sprache verständigen können (Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GERR). Davon wurde und wird nur abgesehen, wenn eine Person diese Deutschkenntnisse wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen nicht erlernen kann. Die jeweilige Aufenthaltserlaubnis wurde in diesem Fall nur bis zum 1.7.2008 befristet. Konnten die Deutschkenntnisse bis zu diesem Tag nicht nachgewiesen werden, wurde die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert und wieder eine Duldung erteilt. Dadurch wird

eine Abschiebung wieder möglich. Bitte wenden Sie sich umgehend in diesem Fall an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

### **Teilnahme an Integrationskursen möglich!**

Nach der veränderten Integrationskursverordnung können insbesondere Personen zum Integrationskurs zugelassen werden, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG oder nach § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 104a AufenthG besitzen (§ 5 Abs. 3 IntV). Wenn Sie eine der beiden Aufenthaltserlaubnisse besitzen und noch nicht das Sprachniveau A2 GERR vorweisen können, beantragen Sie sofort beim Bundesamt die Zulassung zum Integrationskurs (Sprachkurs). Sie können diesen Antrag auch über einen zugelassenen Kursanbieter geschehen.

### **Besonderheit der Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 1 AufenthG**

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, aber im Übrigen die Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllen, bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" soll Ihnen die Möglichkeit geben, sich eine Erwerbstätigkeit zu suchen, um dadurch Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Der Vorteil gegenüber der alten Bleiberechtsregelung besteht darin, dass Sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis frei auf dem Arbeitsmarkt sind und keine "Arbeitsvertragserlaubnis" mehr benötigen, also ohne "Vorrangprüfung" oder "Arbeitsmarktprüfung" und ohne Prüfung der "Arbeitsbedingungen" und der Lohnhöhe durch die Agentur für Arbeit jede legale selbstständige oder unselbstständige Arbeit aufnehmen dürfen. Das erleichtert die Arbeitsplatzsuche erheblich.

Wenn Sie die erforderlichen Aufenthaltszeiten haben, beantragen Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Gerade wenn Sie noch keine Arbeit gefunden haben, sollten Sie bei der Ausländerbehörde einen schriftlichen Antrag auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stellen. Sie können diese Aufenthaltserlaubnis sofort beantragen, auch wenn die Geltungszeit Ihrer derzeitigen Duldung noch nicht abgelaufen ist! Machen Sie sich eine Fotokopie des Antrags für Ihre Unterlagen! Lassen Sie sich vom Sachbearbeiter der Ausländerbehörde auf der Kopie die Abgabe Ihres Antrags quittieren!

Die Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 104a AufenthG ist aber mit einer Reihe von Einschränkungen verbunden:

- Sie haben kein Recht auf Familiennachzug.
- Sie können keine Niederlassungserlaubnis erhalten.
- Sie können nicht eingebürgert werden.
- Sie erhalten kein Elterngeld.
- Diese Aufenthaltserlaubnis darf nicht über den 31.12.2009 hinaus verlängert werden.
- Wenn Sie vor dem 31.12.2009 die Bedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllen, fallen Sie zurück in die Duldung und Ihnen droht die Abschiebung.

**Achtung:** Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe besitzen, und nunmehr der Lebensunterhalt gesichert ist, beantragen Sie unbedingt die bessere Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG rechtzeitig. Über den 31.12.2009 hinaus gibt es keine Möglichkeit, die begehrte Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Auch die rechtzeitige Antragsstellung garantiert kein vorläufiges Aufenthaltsrecht für die Zeit, in der die Ausländerbehörde Ihren Antrag bearbeitet (§ 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG). Notfalls muss ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Auf Ihren Antrag muss die Ausländerbehörde prüfen, ob Sie die Aufenthaltszeiten erfüllen und ob es Ausschlussgründe gibt. Die Aufenthaltserlaubnis § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird längstens ausgestellt bis zum 31.12. 2009. Fehlten die Deutschkenntnisse, wurde die Aufenthaltserlaubnis bis zum 1.7.2008 befristet. Eine Erteilung muss auch dann erfolgen, wenn eine oder auch mehrere der Voraussetzungen (z.B. die den Lebensunterhalt sichernde Arbeit) noch fehlen, die noch nachgeholt werden können. Eine Abschiebung vorher ist nur in den Fällen möglich, in denen bereits jetzt feststeht, dass die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nicht erfüllt werden können.

Wenn Sie bereits die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG besitzen und alle übrigen Bedingungen (Deutschkenntnisse, Pass und Lebensunterhaltssicherung) der Altfallregelung vorweisen können, erhalten Sie auf Antrag die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Auch befristete Arbeitsangebote können akzeptiert werden, wenn die Möglichkeit einer Verlängerung besteht. Zulässig sind auch Leih- und Zeitarbeitsverträge. Allerdings kann die Aufenthaltserlaubnis dann zunächst auch nur für die Dauer des Arbeitsvertrages erteilt werden.

### **Welche Möglichkeiten habe ich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG?**

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gilt:

- Die Aufenthaltserlaubnis ist räumlich nicht auf das Gebiet von Niedersachsen beschränkt. Das gibt Ihnen vor allem die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle außerhalb Niedersachsens anzutreten.
- Sie können bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 oder § 35 AufenthG erwerben.
- Sie können nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) auf dem Ermessenswege eingebürgert werden.
- Sie haben ein Recht auf Familiennachzug aus humanitären, völkerrechtlichen Gründen oder wegen deutscher Interessen (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

**Wichtig:** Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis haben, müssen Sie dafür sorgen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt dauerhaft durch Arbeit sichern, Sie bekommen sonst Probleme mit der Verlängerung Ihres Aufenthaltes.

### **Ausschlussgründe**

Auch wenn alle Bedingungen für ein Bleiberecht erfüllt sind, können Flüchtlinge von der gesetzlichen Altfallregelung ausgeschlossen werden. Folgende Faktoren können zu einem Ausschluss führen:

- Täuschung über aufenthaltsrechtliche relevante Umstände (z.B. Identität, Herkunft).
- Verzögerung oder Behinderung einer Abschiebung (z.B. Untertauchen, Nichtbeschaffung eines Passes, körperliche Gegenwehr bei einem früheren Abschiebungsversuch).
- Vorliegen von Ausweisungsgründen wegen Straftaten.
- Verurteilung wegen einer Straftat. Geldstrafen bis 50 Tagessätze bleiben unberücksichtigt, Geldstrafen bis 90 Tagessätze wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz oder das Asylverfahrensgesetz bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Hat ein Familienmitglied Straftaten begangen, ist grundsätzlich die ganze Familie (Eltern und minderjährige Kinder) vom Bleiberecht ausgeschlossen. Ausnahme siehe unten.
- Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Gruppen.
- Illegale Wiedereinreise nach früherer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung (§ 11 Abs. 1 AufenthG).

Wird Ihr Antrag aufgrund von angeblich vorliegenden Ausschlussgründen abgelehnt, sollten Sie mit Hilfe eines Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin sofort die erforderlichen rechtlichen Schritte (Widerspruch und Klage, Eilantrag) einleiten, auch um eine mögliche Abschiebung zu verhindern.

### **Unterläuft Niedersachsen die gesetzliche Bleiberechtsregelung?**

Am 11.9.2007 gab es in Hannover eine Dienstbesprechung des Referats 42 (Ausländer- und Asylrecht) im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zur Auslegung der gesetzlichen Altfallregelung. Ein auf der Grundlage dieser Dienstbesprechung vom niedersächsischen Innenministerium erstelltes Protokoll verdeutlicht, dass die Landesregierung die gesetzliche Bleiberechtsregelung in mehreren Punkten erheblich restriktiver auslegen will als andere Bundesländer:

- Mit dem Hinweis auf die Gesetzesbegründung wird wiederholt, dass eine Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden ist. Damit ist gemeint, dass neben der Prüfung der allgemeinen Erteilungsbedingungen (s.o.) auch eine Prognose erstellt wird, ob Personen, die auf Grund ihres Alters die Pflichtbeiträge für eine Mindestrente nicht mehr erreichen werden, wenn sie auch in der Vergangenheit keinerlei Rentenbeiträge gezahlt hätten. Bei diesen Personen sei es gerechtfertigt, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu erteilen. Wenn bereits Rentenansprüche bestehen, ist zu prüfen, ob später die Voraussetzungen für eine "auskömmliche" Rente bestehen könnten. Die auskömmliche Rente muss hier so verstanden werden, dass keine zusätzlichen Sozialleistungen gewährt werden dürfen.
- Der Grundsatz der Familieneinheit wird besonders betont. Es wird empfohlen, eine unterschiedliche ausländerrechtliche Behandlung der Familienmitglieder grundsätzlich zu vermeiden. Das bedeutet allerdings nicht, dass keine Ausnahmen z.B. bei Straftaten zulässig wären. Bei der Frage des Lebensunterhaltes soll bei Familien mit herkömmlicher Rollenverteilung: Mann arbeitet, Frau kümmert sich um Kinder und Haus von der Frau nicht verlangt werden, dass auch sie ihren Lebensunterhalt sichern kann.
- Ein anerkannter, gültiger Nationalpass muss in jedem Fall vorliegen und die Identität muss geklärt sein.
- Wenn das Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG vorliegt, darf weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG noch nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Diese Verbote bestehen nach einer Ausweisung oder Abschiebung aber auch bereits bei einer Zurückschiebung.
- • Zum Ausschlussgrund des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG: Der Paragraph sieht vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt worden ist. Dieses Verbot gilt aber dann nicht, wenn Sie einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben. Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist das der Fall. Eine Erteilung nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG dagegen nicht möglich.
- Beim Schulbesuch der Kinder finden wir eine weitere einschränkende Interpretation. "Hat ein Kind mehr als ein Drittel der Schultage im Schulhalbjahr unentschuldig gefehlt, kann nicht mehr von einem nachgewiesenen tatsächlichen Schulbesuch ausgegangen werden." Da die Zeugnisse, die Angaben über die Fehltage enthalten, vorgelegt werden müssen, wird hier eventuell ein Problem entstehen.
- Bei der Interpretation der Ausschlussgründe gibt es ein weiteres Kriterium zur Frage der Täuschungen oder der Behinderung der Abschiebung. Wenn es um den Besitz eines erforderlichen Passes geht, müssen Sie sich auch ohne Aufforderung durch die Ausländerbehörde um die Ausstellung eines Passes gekümmert haben. Sie haben eine Initiativpflicht. Ob es bei dieser harte Auslegung bleiben wird müssen wohl die Verwaltungsgerichte klären.
- Zum Thema Vorstrafen wird auch eine restriktive Haltung eingenommen: "Liegen erhebliche Verurteilungen wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Straftaten vor, bei denen der Ausschlussgrund des § 104a Abs. 1 Nr. 5 AufenthG nicht erreicht wird, ist im Rahmen der eingeschränkten Ermessensausübung zu prüfen, ob im konkreten Fall das öffentliche Interesse an einer Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis Vorrang vor dem privaten Interesse an einem Bleiberecht hat." Hiermit ist gemeint, dass auch bei Verurteilungen unter den oben beschriebenen 50 und 90 Tagessätzen zu einem Ausschluss von der Bleiberechtsregelung führen kann. Die Tagessätze werden nur dann als bindend angesehen, wenn sie überschritten werden. Sind es weniger Tagessätze muss aber abgewogen werden.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird immer mit einer Wohnsitzbeschränkung ausgestellt, die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nur dann, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (siehe Ausnahmeregelungen).
- Zu den deutschen Sprachkenntnisse gibt es ebenfalls weitergehende Interpretationen: "Erfüllt innerhalb der Familie nur ein Ehegatte diese sprachlichen Voraussetzungen nicht, kann bei Vorliegen der sonstigen

Voraussetzungen allen Familienmitgliedern eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 1.7.2008 erteilt werden. Es ist eine Integrationsvereinbarung darüber zu schließen, dass die Sprachkenntnisse bis zum 1.7.2008 erworben werden. Der Ausländer ist zusätzlich darüber zu informieren, dass das Vorliegen der Sprachkenntnisse bis zum 1.7.2008 nachgewiesen werden muss und dass bei fehlendem Nachweis die Aufenthaltserlaubnis für ihn und die übrigen Familienmitglieder nicht verlängert wird. Über diese Information ist ein Vermerk in die Akten aufzunehmen.

**Achtung:** Wenn Sie fehlende Sprachkenntnisse haben, kümmern Sie sich sofort darum, dass Sie den Nachweis der Sprachkenntnisse erwerben. Ohne diesen Nachweis verlieren Sie und Ihre Familie Ihre Aufenthaltserlaubnis und können nicht wieder in diese Altfallregelung hineinkommen. Auch hier gilt: Suchen Sie unbedingt einen Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf. Wenn Sie noch nicht das Sprachniveau A2 GERR vorweisen können, beantragen Sie sofort beim Bundesamt die Zulassung zum Integrationskurs (Sprachkursus). Sie können diesen Antrag kann auch über einen zugelassenen Kursanbieter geschehen (s.o.).

## 6a Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

Zum 1. Juli 2011 ist das "Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften" in Kraft getreten. Es enthält insbesondere eine Bleiberechtsregelung für bislang geduldete Jugendliche und Heranwachsende. Diese können seit dem 1. Juli 2011 in einigen Fällen ein eigenständiges Bleiberecht erhalten. Wichtig an dieser Regel ist, dass sie ohne Stichtag formuliert ist. Man muss also nicht zu einem bestimmten Tag bereits in Deutschland gewesen sein. Damit ist sie eine auch in die Zukunft gerichtete Bleiberechtsregelung. Eine weitere Besonderheit ist die Tatsache, dass hier bereits vor Erreichen der Volljährigkeit ein elternunabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt wird. Unter bestimmten Bedingungen wird dann der Jugendliche zum „Stammberechtigten“ und seine Eltern und minderjährigen Geschwister können, von seinem Aufenthalt abgeleitet, ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erlangen. Eltern und Geschwister von Heranwachsenden (ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) dagegen sind nicht begünstigt. Hier kann es auf Familientrennung hinauslaufen. Schwierig an der Regelung ist auch, dass sie bestimmte Kinder und deren Familien ausschließt, z.B. Kinder unter 15 Jahren, da ein Antrag erst ab dem 15. Lebensjahr gestellt werden kann.

Nach einem Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums vom 07.04.2014<sup>95</sup> soll der Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG künftig erleichtert werden: insbesondere soll zum einen ausreichen, wenn man sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, zum anderen soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können, bis man 27 Jahre alt wird; eine ausdrückliche Mindestaltersvoraussetzung, wie bisher 15 Jahre, soll nicht mehr geben.

### Zusammenfassung der bestehenden Regelung

**Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:**

- Einreise vor Vollendung des 14. Lebensjahres oder Geburt in Deutschland
- seit sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet
- sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
- Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- Positive Integrationsprognose
- Keine Lebensunterhaltssicherung bei schulischer oder beruflicher Ausbildung – auch Studium
- Keine Aufenthaltserlaubnis, wenn Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist
- Kein Familiennachzug (vom Ausland).<sup>96</sup>

**Für die Eltern und begünstigten Geschwister gilt:**

Eltern der Minderjährigen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder aufgrund Täuschung über Identität

<sup>95</sup> Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums, S. 10,

<http://www.migrationsrecht.net/entwurf-eines-gesetzes-zur-neubestimmung-des-bleiberechts-und-der-aufenthaltsbeendigung-2014.html?catid=237>.

<sup>96</sup> § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

oder Staatsangehörigkeit oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert wird und

- Lebensunterhaltssicherung für sich und seine in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wird.
- Minderjährige Geschwister, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihm leben sind eingeschlossen.
- Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung zu 50 Tagessätzen /90 Tagessätzen
- Kein Familiennachzug (vom Ausland).<sup>97</sup>

---

<sup>97</sup> § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

## 6a 1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.1 AufenthG

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu erhalten, ist Voraussetzung, dass die begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden:

- in Deutschland geboren oder vor ihrem 14. Geburtstag eingereist sind,
- sich seit mindestens sechs Jahren in Deutschland ununterbrochen erlaubt, mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung aufhalten und
- mindestens sechs Jahre in Deutschland „erfolgreich“ eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben.

Die Ziele werden in den vorläufigen Verwaltungsvorschriften (vVV) des Niedersächsischen Innenministerium<sup>98</sup> wie folgt beschrieben:

*„Entscheidend sind allein die eigenen Integrationsleistungen des Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienmitglieder. Im Sinne einer interessengeleiteten Zuwanderung, erlaubt die Regelung, gut ausgebildeten Jugendlichen und Heranwachsenden, die deutsche Bildungseinrichtungen erfolgreich besucht haben, und damit dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung zu stehen, die Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthalts. Es kommt darauf an, dass die Begünstigten nach Beendigung einer Ausbildung ein in wirtschaftlicher Hinsicht von öffentlichen Transferleistungen unabhängiges Leben führen und die gezeigten guten Integrationsleistungen fortsetzen.*

*Darüber hinaus können auch die Eltern der gut integrierten Jugendlichen ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie ebenfalls gute Integrationsleistungen erbracht haben und ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder zeigen die Eltern durch andauernde Täuschung über ihre Identität, dass sie die hiesige Rechtsordnung nicht anerkennen, sieht § 60a Abs. 2b AufenthG eine Duldungsmöglichkeit vor. Die Duldung kann personensorgeberechtigten Eltern oder dem personensorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn und solange ihr Kind minderjährig und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ist und eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Auch den minderjährigen Geschwistern oder Stiefgeschwistern des nach Abs. 1 begünstigten Jugendlichen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG besitzen und sie in einer familiären Lebensgemeinschaft leben.“* (Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende. Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport – Az.: 42.12-12230.1- 8 (§25a) – vom 07. Juli 2011).

### 6a 1.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag kann nur ab Vollendung des 15. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden, also wenn der Betroffene zwischen 15 und 20 Jahre alt ist. Zudem muss eine positive Integrationsprognose bestehen, das heißt, es muss gewährleistet erscheinen, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

### 6a 1.2 Falsche Angaben und Täuschung

Das Bleiberecht soll nicht gewährt werden, wenn die Abschiebung des jungen Menschen wegen „eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“. An dieser Formulierung ist wichtig, dass nur ein aktives Handeln des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst – und nicht etwa ein Verhalten der Eltern – als Ausschluss gewertet wird. Auch ein Verhindern der

<sup>98</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport – Az.: 42.12-12230.1- 8 (§25a) – vom 07. Juli 2011 (Nds. vVV zu § 25a AufenthG), 1.1, 1.2.

Abschiebung durch passives Handeln – etwa eine fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung – ist kein Ausschlussgrund. Zudem darf nur das aktuelle Verhalten in der Gegenwart berücksichtigt werden, ein vermeintliches Fehlverhalten in der Vergangenheit jedoch nicht.

Dazu die vVV:<sup>99</sup> „Wenn die Eltern der Jugendlichen oder Heranwachsenden in der Vergangenheit über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht und hierdurch die Aussetzung der Abschiebung erwirkt haben, ist dieses Verhalten dem Jugendlichen nicht zuzurechnen. Wer allerdings nach Eintritt der Volljährigkeit selbst über aufenthaltsrechtliche Umstände täuscht oder die Täuschung aufrechterhält, kann keine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Heranwachsende, die es vor Inkrafttreten der Regelung des § 25a AufenthG unterlassen haben, ihre Identität zu offenbaren, müssen sich unverzüglich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten und einen Pass bemühen und diese unverzüglich der Ausländerbehörde vorlegen. Die Ausländerbehörde hat die von § 25a AufenthG begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden auf ihre nach Eintritt der Volljährigkeit bestehenden ausländerrechtlichen Pflichten hinzuweisen und dies aktenkundig zu machen.“

### **6a 1.3 Der geforderte ununterbrochene Aufenthalt von mindestens 6 Jahren**

Zur Frage des ununterbrochenen Aufenthaltes sagen die vVV:<sup>100</sup> „Der Aufenthalt im Sinne von § 25a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist als ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet anzusehen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung durchgängig seit sechs Jahren der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung nachgewiesen werden kann. Kurzzeitige Unterbrechungen des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei gleichzeitigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, können aber unberücksichtigt bleiben.“ Entscheidend ist der Aufenthalt in Deutschland. Z.B. eine Ausreise mit anschließender Dublin III-Überstellung ist ein Erteilungshindernis.“

**Wichtig:** Falls Sie den lückenlosen Aufenthalt in Deutschland nicht durch die Vorlage von Papieren (Duldung, Aufenthaltsgestattung, Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis) belegen können, suchen Sie eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf. Diese kann Ihnen behilflich sein, die undokumentierten Zeiten glaubhaft zu belegen.

**Achtung:** Wenn Sie sich als eventuell Begünstigter noch im Asylverfahren befinden, sollten Sie sich vor der Rücknahme Ihres Asylantrages unbedingt eine Zusicherung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geben lassen. Suchen Sie hierfür bitte eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf.

### **6a 1.4 Anerkannte Bildungsabschlüsse und die geforderte Prognose**

Zur Frage der Abschlüsse sagen die vVV:<sup>101</sup> „Als anerkannte schulische oder berufliche Bildungsabschlüsse sind die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Berufsfachschulen sowie sonstiger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen anzusehen. Auch der Abschluss einer Förderschule ist ein anerkannter Schulabschluss, da es sich hierbei um eine allgemeinbildende Schule gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) handelt. Zu den Förderschulen gehören auch Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sehen, Hören und Sprache.“

Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss beenden wird. Auch an Förderschulen kann ein Hauptschulabschluss erworben werden. Maßgeblich für die Prognose sind die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Um den unter integrationspolitischen Zwecken erforderlichen dauerhaften regelmäßigen Schulbesuch dokumentieren zu können, müssen sämtliche Zeugnisse seit Beginn der Schulzeit vorgelegt werden. Ein regelmäßiger Schulbesuch liegt vor, wenn während des Schuljahrs allenfalls an einzelnen Tagen der Unterricht unentschuldigt versäumt wurde. Im Rahmen der

<sup>99</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 2.7.

<sup>100</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 2.2.

<sup>101</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 2.3, 2.4.

*erforderlichen Prognose kann auch eine Beurteilung durch die Schule eingeholt werden. Einen anerkannten Berufsabschluss kann auch erwerben, wer zwar keinen Schulabschluss hat, aber dennoch eine Ausbildungsstelle innehat, im Rahmen dieser Ausbildung die Berufsschule besucht und zu erwarten ist, dass diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.“*

**Achtung:** Hier ist ein sensibler Bereich des Datenschutzes angesprochen. Die vVV legen nahe, dass Schulen befugt sind, Unterlagen für die „erforderliche Prognose“ an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Dies ist höchst zweifelhaft. Es wird empfohlen, dass die Beratungsstellen oder Anwälte hier selbst aktiv werden. Abschluss- und Halbjahreszeugnisse dürften aussagekräftig genug sein, um darauf die Prognose zu stützen. Nehmen Sie auch Kontakt mit den Schulen auf, dass diese – wenn sie Berichte anfertigen – auch die ausländerrechtlichen Risiken kennen und berücksichtigen.

## **6a 1.5 Umgang mit Straftaten**

Zur Frage der Straffälligkeit heißt es in den vVV:<sup>102</sup> *„Bei straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden oder in Fällen, in denen Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende nach §§ 45 ff. JGG, § 153 ff StPO – Absehen von der Verfolgung wegen geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung – eingestellt worden sind oder die Strafverfolgung wegen § 19 StGB – Schuldunfähigkeit des Kindes, welches bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist – ausblieb, kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden, weil dadurch deutlich wird, dass das hiesige Gesellschafts- und Rechtssystem nicht ausreichend anerkannt wird.“*

Hier schießt das Innenministerium eindeutig über das Ziel hinaus. Wenn von der Strafverfolgung wegen geringer Schuld oder wegen fehlenden öffentlichen Interesses abgesehen wird, haben die Organe der Rechtspflege damit auch gerade kein Urteil gefällt, dass eine Negativprognose enthält. Daraus im Regelfall zu schließen, dass es keine positive Integrationsprognose geben kann, entbehrt jeder Grundlage. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren ohne eine Verurteilung kann nicht Basis für eine Negativprognose werden. Auch bei Schuldunfähigkeit ist die Rechtsnorm eindeutig. Es können also nur die Straftaten in eine Prognose einfließen, die zu einer Verurteilung geführt haben.

**Wichtig:** In diesen Fällen wenden Sie sich bitte umgehend an eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei.

## **6a 1.6 Verlängerung einer nach § 25a Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis**

Im Normalfall dürfte es bei einem Verlängerungsantrag zur Anwendung des § 8 Abs. 1 AufenthG kommen und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kein Problem sein. Falls aber nach Beendigung der Ausbildung z.B. keine Lebensunterhaltssicherung vorliegt oder die übrigen Bedingungen des § 25a Abs. 1 AufenthG nicht mehr erfüllt werden, kommt § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wegen des vorliegenden rechtmäßigen Aufenthaltes und § 25 Abs. 5 AufenthG nach Rückfall in die Duldung als Verlängerungsoptionen in Frage.

**Wichtig:** In diesen Fällen wenden Sie sich bitte umgehend an eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei.

## **6a 2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG für die Eltern der Begünstigten**

Die Eltern (und damit auch die minderjährigen Geschwister) eines bleibeberechtigten Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten – allerdings nur, wenn

---

<sup>102</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 2.6.

- der Bleibeberechtigte noch minderjährig ist,
- die Abschiebung der Eltern nicht wegen falscher Angaben oder Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder aufgrund von mangelnder Mitwirkung verhindert oder verzögert wird (hier ist ebenfalls nur die Rede von der Gegenwart, allerdings soll bei den Eltern auch passives Handeln ein Ausschlussgrund sein),
- der Lebensunterhalt der Eltern vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist und
- keine Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu Haftstrafen oder Geldstrafen von über 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten, z. B. wiederholter Verstoß gegen die Residenzpflicht) vorliegt.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Eltern daher keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, soll ihnen dem Gesetz zufolge zumindest eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG (s.u.) erteilt werden – geboten wäre allerdings wohl eher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Durch die vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften ist das allerdings ausgeschlossen:<sup>103</sup> „Für eine Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG besteht wegen dieser spezialgesetzlichen Regelungen kein Raum.“

**Wichtig:** Da dadurch den Eltern – und mit ihnen den minderjährigen Geschwistern – der Weg in eine Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen versperrt ist, suchen Sie eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf.

---

<sup>103</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 1.4.

## **6a 2.1 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Eltern beim Eintritt der Volljährigkeit des Begünstigten**

Nicht genau im Gesetz geklärt ist, welche Konsequenz der Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen für den Aufenthaltsstatus der Eltern bedeutet: Das Gesetz sagt dazu nichts, die Gesetzesbegründung<sup>104</sup> geht davon aus, dass eine Aufenthaltserlaubnis dann weiterhin verlängert werden kann. Diese Auffassung findet sich auch in den vVV:<sup>105</sup> „Die Ermöglichung eines eigenen Aufenthaltsrechts für die Eltern bezweckt über die Sicherstellung des Sorgerechts für den gut integrierten Jugendlichen hinaus auch, nach entsprechend erfolgter Korrektur des in der Vergangenheit vorliegenden Fehlverhaltens die vorhandenen guten Integrationsleistungen der Eltern zu honorieren und in diesen Fällen die Familieneinheit zu wahren. Daraus ergibt sich, dass die Aufenthaltserlaubnisse der Eltern (und von diesen abgeleitet auch der minderjährigen anderen Kinder) auch verlängert werden können, wenn der nach § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigte volljährig geworden ist, sofern die anderen Voraussetzungen des § 25a AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen. Die Verlängerung erfolgt unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 AufenthG. Dabei wird die für die erstmalige Erteilung erforderliche Tatbestandsvoraussetzung „Eltern eines minderjährigen Kindes“ für Verlängerungen gegenstandslos.“

Weitere Klarstellungen in den vVV:<sup>106</sup> „Den Eltern und den allein personensorgeberechtigten Elternteilen kann bei Vorlage gültiger Identitätspapiere eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden, wenn die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gelungen und der Lebensunterhalt der Familie durch Erwerbstätigkeit eigenständig gesichert ist. Das gilt nicht, wenn sie weiterhin nicht an der Aufklärung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit mitwirken oder aufgrund falscher Angaben oder durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ihre Abschiebung verhindern oder verzögern. Den Eltern ist es zumutbar bei der Aufklärung ihrer personenstandsbezogenen Angelegenheiten mitzuwirken und die erforderlichen Dokumente, ggf. unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, im Heimatland zu besorgen. Die Mitwirkungspflicht kann auch durch ein Unterlassen, beispielsweise ein Unterlassen der Registrierung von Eheschließungen oder Geburten der Kinder verletzt werden.“

## **6a 2.2 Die geforderte Lebensunterhaltssicherung**

Zur Frage der geforderten Lebensunterhaltssicherung in den vVV:<sup>107</sup> „Der Lebensunterhalt ist eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert, wenn der Lebensunterhalt der in der Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kernfamilie ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichergestellt ist. Der Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 30 SGB II ist bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs zu Lasten des in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbstätigen Elternteils anzurechnen, da kein Anwendungsfall der Familiennachzugsrichtlinie vorliegt.“

An dieser Bestimmung werden die meisten Familienangehörigen scheitern. Eine vollständige Lebensunterhaltssicherung gelingt in den seltensten Fällen. Unklar ist dann, ob die einzige Lösung in der Verlängerung der Duldung der Restfamilie nach der neuen Duldungsregelung des § 60a Abs. 2b AufenthG besteht.

---

<sup>104</sup> Drucksache 17/5093, S. 16.

<sup>105</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 8.

<sup>106</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 3.1.

<sup>107</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 3.3.

## **6a 2.3 Der § 60a Abs. 2b AufenthG**

Diese Regelung besagt *„Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.“*

Aus dem Umstand, dass es diese neue Duldung gibt, kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die Eltern und minderjährigen Geschwister der Begünstigten ab Erreichen der Volljährigkeit den Aufenthalt zu entziehen. Da auch die vVV<sup>108</sup> davon sprechen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht vorgesehen ist, bedeutet das: Duldung bis zur Volljährigkeit und danach Ausreise der Restfamilie.

**Daher:** Suche Sie eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf, um zu klären, wie der Aufenthalt Ihrer Restfamilie gesichert werden kann.

## **6a 3 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG für die minderjährigen Geschwister der Begünstigten**

Die minderjährigen Geschwister der Jugendlichen und Heranwachsenden sind grundsätzlich auch begünstigt. Aber nur, wenn auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erhalten.

Hierzu die vVV:<sup>109</sup> *„Die familiäre Lebensgemeinschaft des § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erfasst alle mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG besitzen, in häuslicher Bedarfsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder. Somit sind nicht nur die minderjährigen Geschwister des gut integrierten ausländischen Jugendlichen begünstigt, sondern auch weitere, in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder der Eltern bzw. des allein sorgeberechtigten Elternteils.“*

Noch einmal deutlich: Nur wenn auch die Eltern begünstigt sind, bekommen auch die minderjährigen Geschwister eine Aufenthaltserlaubnis. Die Geschwister haben also eine doppelte Abhängigkeit: Zuerst muss ein Familienmitglied gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG als Jugendlicher begünstigt sein; dann müssen die Eltern die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen und nur wenn das gelungen ist, können sie selbst davon mitprofitieren.

## **6a 4 Die Ausschlussgründe nach § 25a Abs. 3 AufenthG**

### **6a 4.1 Straftaten**

Der Wortlaut des § 25a Absatz 3 AufenthG: *„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“*

---

<sup>108</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 1.4.

<sup>109</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 4.1.

Zu den Straftaten in den vVV:<sup>110</sup> „Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer vorsätzliche Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben dabei außer Betracht. Auch Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, führen nicht zum Ausschluss. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 51 Abs. 1 i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind zu beachten. Der Ausschlussgrund bezieht sich ausschließlich auf den durch Absatz 2 begünstigten Personenkreis, d.h. die Eltern oder den allein personensorgeberechtigten Elternteil und die jüngeren Geschwister des Jugendlichen. Allerdings dürfte bei Straffälligkeit des grundsätzlich nach Absatz 1 begünstigten Jugendlichen dessen tatbestandlich erforderliche gute Integration nicht vorliegen, so dass ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte, was dann zur Folge hätte, dass die Regelung für die Eltern gar nicht zur Anwendung käme“.

**Achtung:** An dieser Stelle kommt eine weitere Verschärfung für die Jugendlichen: Die vVVs legen nahe, dass jede Straffälligkeit dazu führt, dass angenommen wird, dass eine gelungene Integration nicht vorliegt. Bitte sofort eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei aufsuchen, wenn Ihnen Straftaten vorgeworfen werden, die eventuell zum Ausschluss dieser Aufenthaltserlaubnis führen können.

## 6a 4.2 Die Sippenhaftung

Die bereits aus der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a AufenthG hinreichend bekannte „Sippenhaftung“ bei begangenen Straftaten, wird auch in den vVV<sup>111</sup> zu § 25a Abs. 3 übernommen: „Hat ein in häuslicher Lebensgemeinschaft lebender Elternteil eine Straftat i.S.d. § 25a Abs. 3 AufenthG begangen, ist auch dem anderen Elternteil die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG zu versagen. Dies folgt aus dem Wortlaut, der Systematik und dem Sinn und Zweck des § 25a AufenthG. Anders als § 104a Abs. 3 AufenthG, bestimmt § 25a Abs. 3 AufenthG zwar nicht den Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Straftaten von Familienangehörigen. Allerdings verweist § 25a Abs. 3 AufenthG auf den Personenkreis in § 25 Abs. 2 AufenthG und schließt damit bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, für die Eltern als (eheliche) Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft oder den allein personensberechtigten Elternteil aus. Wird ein Elternteil im Sinn des Absatzes 3 straffällig, könnte daher bereits nach dem Wortlaut des Absatzes 2 der andere Elternteil nicht von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis profitieren, weil der andere (straflose) Elternteil nicht der allein personensorgeberechtigte Elternteil ist. Dies entspricht auch dem Zweck des § 25a AufenthG, welcher vorrangig gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden nutzen soll. Dieser Personenkreis steht im Mittelpunkt der Bewertung und wird trotz Minderjährigkeit aufgrund eigener guter Integrationsleistungen ausnahmsweise losgelöst vom Familienverband betrachtet. Darüber hinaus bleibt der Grundsatz der Familieneinheit für die anderen Familienmitglieder unangetastet. Damit die Eltern und Geschwister ebenfalls von dieser Regelung profitieren können, müssen die Eltern ein rechtsstaatliches Verhalten zeigen. Andernfalls könnte der entsprechend dem Ausschlussgrund des Absatzes 3 straffällig gewordene Ehegatte aus dem Schutzgedanken des Art. 6 GG ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhalten, mit der Folge, dass der Ausschlussgrund praktisch leer liefe. (...) In Einzelfällen kann auch die Straffälligkeit eines weiteren minderjährigen Kindes der Familie im Rahmen einer Ermessensabwägung zum Ausschluss für eine Begünstigung nach Absatz 2 führen, wenn zur Wahrung des Grundsatzes der Familieneinheit das öffentliche Interesse einen weiteren Verbleib der Familie wegen des negativen Einflusses des Jugendlichen ausschließt oder die Eltern oder der allein Personensorgeberechtigte der Aufsichts- und Erziehungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.“

---

<sup>110</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 5.1., 5.2.

<sup>111</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG 5.3.

An dieser Stelle muss nicht bewertet werden, was das für die Jugendlichen bedeutet, wenn sie eine Zukunft in Deutschland haben werden und ihre Eltern und Geschwister nicht. Hier ist es Aufgabe der Beratungsstellen, Initiativen und Anwälte, auf der Einheit der Familie zu bestehen und alternative Lösungen einzufordern.

## **6a 5 Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

### **6a 5.1 Erfüllung der Passpflicht**

Die vVV<sup>112</sup> verweisen darauf, dass die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt werden müssen.

Für die Erfüllung der Passpflicht gilt:<sup>113</sup> „Dies hat grundsätzlich durch Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses zu erfolgen. In den Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden geklärt, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, weil beispielsweise hierfür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste, kann bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerin oder der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt, ist die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu versagen. Die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil haben ebenfalls die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen. Dies gilt neben der Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit auch für die Klärung der Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden und die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG für sich selbst und weitere minderjährige Kinder.“

**Achtung:** An dieser Stelle müssen mehrere Problembereiche beachtet werden:

Passbeschaffung durch die Jugendlichen funktioniert nur durch Mitwirkung der Eltern. Sollten diese nicht mitarbeiten, darf daraus dem Jugendlichen kein Nachteil entstehen. Ab Eintritt der Volljährigkeit sind sie eigenverantwortlich. Daraus können Komplikationen innerhalb der Familie entstehen, wenn z.B. bei den Eltern Identitätsunklarheiten vorliegen und diese durch die Passbeschaffung des Jugendlichen/Heranwachsenden aufgedeckt würden. Auch können sich bei erfolgreicher Passbeschaffung Unklarheiten zu den bisher gemachten Angaben ergeben. Um diese zu klären, suchen Sie bitte eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf.

---

<sup>112</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 6.1.

<sup>113</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 6.3.

## 6a 5.2 Ermessen der Ausländerbehörde

Zum Ermessen der Ausländerbehörde sagen die vVV:<sup>114</sup> „Nach § 25a entscheidet die Ausländerbehörde über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen. Dies gilt sowohl für die Jugendlichen und Heranwachsenden nach Absatz 1 als auch für die Eltern oder den allein personensorgeberechtigten Elternteil und weitere minderjährige Kinder nach Absatz 2. Es bedarf somit einer Einzelfallbetrachtung. Dabei können Gesichtspunkte, die nicht bereits bei der Bewertung der Integration oder bei der Integrationsprognose berücksichtigt wurden, positiv wie negativ in Betracht kommen, etwa besonders herausragende Integrationsleistungen oder strafbare Handlungen, die auf eine Missachtung der Rechts- und Gesellschaftsordnung hindeuten. Im Rahmen der Ermessensausübung nach Absatz 2 Satz 1 ist insbesondere auch das Maß der sprachlichen und sozialen Integration zu würdigen. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Nachhaltigkeit der beruflichen Betätigung und damit die fortdauernde eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Bisherige Täuschung über die Identität, Verweigerung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht oder Behinderung oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen stellen grundsätzlich dann keinen Grund zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis dar, wenn sie nicht mehr fortgesetzt, sondern alle diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten erfüllt werden. Dieses Verhalten kann allerdings bei einer Gesamtbetrachtung aller Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Integrationsleistungen, hinsichtlich des Ausmaßes, der Dauer, der Hartnäckigkeit und der sich daraus ergebenden finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte berücksichtigt werden, wenn es darum geht, eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Beendigung eines Aufenthalts und dem persönlichen Interesse der Ausländerin oder des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet vorzunehmen. Auch sonstiges Verhalten, mit welchem zu erkennen gegeben wurde, dass unsere Rechts – und Gesellschaftsordnung nicht anerkannt wird, spricht gegen die Erteilung eines Aufenthaltsrechts. In diesen Fällen dürfte das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung die privaten Interessen der Betroffenen weiterhin im Bundesgebiet zu bleiben, überwiegen.“

**Achtung:** Die Ausländerbehörde muss nach pflichtgemäßem Ermessen ihre Entscheidungen fällen. Für die Antragstellung sollten daher alle entscheidungserheblichen Umstände vorgetragen werden. Hierfür holen Sie sich Hilfe in einer Beratungsstelle oder durch einen Anwalt. Diese können Ihnen helfen – auch bei Ablehnung eines Antrages – dennoch einen Aufenthalt zu erhalten.

## 6a 6 Bewertung

Diese wohl gut gemeinte Bleiberechtsregelung geht an den Realitäten der Familien vorbei. Kaum jemand wird die vollständige Lebensunterhaltssicherung leisten können. Die Ausschlussgründe sind geradezu kleinlich und ähneln denen des § 104a AufenthG. Durch die Altersvorgaben für die Antragstellung werden viele Jugendliche ausgeschlossen. Den mit der Regelung einher gehenden Familientrennungen, sei es, dass die Eltern die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sei es, dass die Eltern und Geschwister der Volljährigen gar nicht begünstigt werden, muss mit aller Kraft entgegengetreten werden.

---

<sup>114</sup> Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 7.1; 7.2.

## 6a 7 Wohnen, Umziehen und Reisen

### Wohnen

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten, können Sie sich selbst eine Wohnung suchen. Das JobCenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen. In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II (§§ 22 Abs. 5, 20 Abs. 3 SGB II).

### Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein<sup>115</sup>: *"Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt."* oder *„Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt“*. So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Sie können die Streichung bzw. Änderung der Auflage erfolgreich beantragen und danach umziehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.<sup>116</sup>

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen

---

<sup>115</sup> AVwV 12.2.5.2.2.

<sup>116</sup> AVwV 12.2.5.2.4.1.

beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.<sup>117</sup>

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.<sup>118</sup>

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen." Auch darauf kann unter Umständen das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Verhängung einer Wohnsitzauflage gestützt werden.

## **Reisen und Umziehen**

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen.

Sie können nur in und durch die Europäische Union reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein. In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumspflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt:  
<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender.Reiseinformationen.dsp>

## **6a.8 Arbeit und Ausbildung**

### **Arbeit**

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am

---

<sup>117</sup> AVwV 12.2.5.2.4.2.

<sup>118</sup> AVwV 12.2.5.2.4.

01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen<sup>119</sup> haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).<sup>120</sup> Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014<sup>121</sup> bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25a AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Nur solange Sie als Jugendlicher oder Heranwachsender eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG haben und eine schulische oder betriebliche Ausbildung machen oder studieren, müssen Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können.

Wenn Sie eine Arbeit suchen müssen, kann die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.<sup>122</sup>

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.<sup>123</sup> Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,<sup>124</sup> für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber<sup>125</sup> und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.<sup>126</sup> Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.<sup>127</sup>

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie weiterhin ergänzende Sozialleistungen, die in einem neuen Bescheid festgesetzt werden. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter das von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

## Rechte als Arbeitnehmer

- Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

<sup>119</sup> §§ 22 – 25a AufenthG.

<sup>120</sup> § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

<sup>121</sup> Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.

<sup>122</sup> §§ 31, 31a SGB II; § 159 SGB III.

<sup>123</sup> § 44 SGB III.

<sup>124</sup> § 44 SGB III.

<sup>125</sup> §§ 88 ff SGB III.

<sup>126</sup> § 16a SGB II.

<sup>127</sup> §§ 45; 81 SGB III.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

## Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, wenn in Ihrer Arbeitserlaubnis „Beschäftigung gestattet“ steht, da eine Ausbildung auch eine Beschäftigung ist (siehe oben „Arbeit“). Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG haben Sie jedoch einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**.<sup>128</sup> Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt.<sup>129</sup> Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.<sup>130</sup>

## Selbstständigkeit

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, müssen Sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.<sup>131</sup> Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG<sup>132</sup> soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie „Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse“ nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass die Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 6a.7 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten“ dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften“ (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt, und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld I gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang

<sup>128</sup> § 59 Abs. 1 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

<sup>129</sup> § 56 SGB III.

<sup>130</sup> § 60 SGB III.

<sup>131</sup> § 21 Abs. 6 AufenthG.

<sup>132</sup> AVwV 21.6.

Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend haben beraten lassen und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

## 6a.9 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch auf ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

### Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.<sup>133</sup>

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.<sup>134</sup> Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monaten, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monaten und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monaten lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.<sup>135</sup> Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

---

<sup>133</sup> §§ 137 f; 142 f SGB III.

<sup>134</sup> § 149 SGB III.

<sup>135</sup> § 157 Abs. 2 SGB III.

## Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch "Hartz IV" genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.<sup>136</sup> Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.<sup>137</sup> Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen<sup>138</sup>, dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2014 gewährt:

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Einen Mehrbedarfszuschlag<sup>139</sup> gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (141 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 46,92 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 234,60 Euro. werdende Mütter erhalten 66,47 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 60,01 Euro, falls sie mit Partner leben.<sup>140</sup> Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.<sup>141</sup> Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung für ein Baby oder ein nachgezogenes Kind.<sup>142</sup> Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.<sup>143</sup>

Zu den Kosten für die Unterkunft<sup>144</sup> gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das JobCenter die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.<sup>145</sup> Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn das JobCenter

<sup>136</sup> § 7 Abs. 1 SGB II.

<sup>137</sup> § 12 SGB II.

<sup>138</sup> § 7 Abs. 3a SGB II.

<sup>139</sup> § 21 Abs. 3 SGB II.

<sup>140</sup> § 21 Abs. 2 SGB II.

<sup>141</sup> § 21 Abs. 4, 5 SGB II.

<sup>142</sup> § 24 Abs. 1, 3 SGB II.

<sup>143</sup> § 22 Abs. 8 SGB II.

<sup>144</sup> § 22 SGB II.

<sup>145</sup> Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

### **Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit**

Ältere Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind oder dauerhaft nicht in der Lage sind, zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung<sup>146</sup>, erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.<sup>147</sup> Sie umfassen derzeit:<sup>148</sup>

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 13. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen, bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G

<sup>146</sup> Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

<sup>147</sup> Vgl. §§ 27 ff SGB XII.

<sup>148</sup> Anlage zu (§ 28 SGB XII), Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII.

oder bei Bestehen einer Schwangerschaft ab der 12. Woche).<sup>149</sup>

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung für das neue Baby oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

## **6a.10 Medizinische Versorgung**

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.<sup>150</sup> Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen. Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)<sup>151</sup> und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten.

Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einzureichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.<sup>152</sup> Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).<sup>153</sup>

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich

<sup>149</sup> § 30 SGB XII.

<sup>150</sup> §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

<sup>151</sup> § 33 Abs. 2 SGB V.

<sup>152</sup> §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

<sup>153</sup> § 62 SGB V.

der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von  $12 \times 382$  Euro = 91,68 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 45,84 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 91,68 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

## 6a.11 Familienleistungen

### Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 184 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre sowie für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.<sup>154</sup>

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.<sup>155</sup>

- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.

### Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG der Fall ist. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

### Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.<sup>156</sup>

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil bis zu sechs Jahren<sup>157</sup> gezahlt wird, wenn der andere Elternteil (in der Regel der Vater) seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 133 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 180 Euro monatlich für ältere Kinder unter 12 Jahren.<sup>158</sup> Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.<sup>159</sup>

<sup>154</sup> §§ 62 ff; 31 ff EStG.

<sup>155</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

<sup>156</sup> § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

<sup>157</sup> § 3 UVG.

<sup>158</sup> § 2 UVG, § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

## Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.<sup>160</sup>

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.<sup>161</sup> Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300 Euro<sup>162</sup>.

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.<sup>163</sup> Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.<sup>164</sup>

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.<sup>165</sup>

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090\\_N8150\\_L20\\_DO\\_I674](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_DO_I674).

## Betreuungsgeld

Betreuungsgeld können Sie erhalten, wenn Sie elterngeldberechtigt sind, was bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG der Fall ist.<sup>166</sup>

Betreuungsgeld erhalten Sie, wenn Sie Ihr Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist<sup>167</sup> und Sie es zu Hause betreuen. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.<sup>168</sup> Sie stellen den Antrag auf Betreuungsgeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

# 6a.12 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

## Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und

---

<sup>159</sup> § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

<sup>160</sup> § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

<sup>161</sup> § 2 Abs. 1 BEEG.

<sup>162</sup> § 2 Abs. 4 BEEG.

<sup>163</sup> § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

<sup>164</sup> § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

<sup>165</sup> § 4 BEEG.

<sup>166</sup> §§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG.

<sup>167</sup> § 4d Abs. 1 S. 1, 2 BEEG; vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 BEEG zustehen, bereits bezogen haben.

<sup>168</sup> §§ 4b; 4d Abs. 1 S. 3 BEEG.

Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).<sup>169</sup>

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,<sup>170</sup> die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- **Alphabetisierungskurse** für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.<sup>171</sup>

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Sie nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten.<sup>172</sup> Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Diese sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen.<sup>173</sup>

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792 Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschttest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt „Studium“.

Es gibt in den Städten auch einige Deutschkurse, die unabhängig vom staatlichen Angebot existieren. Diese Kurse müssen Sie in der Regel selbst bezahlen, bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt.

- Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

---

<sup>169</sup> §§ 11 f IntV.

<sup>170</sup> § 13 Abs. 1 IntV.

<sup>171</sup> § 17 IntV.

<sup>172</sup> § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.

<sup>173</sup> § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

## Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.<sup>174</sup>

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind seine Deutschkenntnisse verbessern und wird auf einen Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

## Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.<sup>175</sup> Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere, wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 6a.9 Soziale Sicherheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.<sup>176</sup> Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

## Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Wenn Ihre Schulausbildung nicht als (Fach-)Hochschulreife anerkannt ist, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung" zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

<sup>174</sup> §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

<sup>175</sup> Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26.81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

<sup>176</sup> § 37 Abs. 1 SGB II.

- Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz [www.anabin.de](http://www.anabin.de) abfragen.
- Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) werden ersatzweise anerkannt. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

### **Finanzierung eines Studiums**

Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.

Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG können Sie einen Anspruch auf BAföG haben.<sup>177</sup>

BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen.<sup>178</sup> Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.<sup>179</sup>

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=427> eine Übersicht und weiterführende Links.

<sup>177</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

<sup>178</sup> § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.

<sup>179</sup> § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.

## 7 Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist seit dem 1. Januar 2009 durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz Bestandteil des Aufenthaltsgesetzes. Sie eröffnet die Chance für sogenannte Bildungsinländer mit einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Der Besitz einer Duldung ist eine der Bedingungen zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis. Wenn Sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (z.B. nach § 25 Abs. 5 AufenthG), können Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG nicht erhalten.

Eine weitere Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ist, dass die Agentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugestimmt hat. Die Regelung des § 18 a AufenthG enthält drei verschiedene Möglichkeiten. Die Aufenthaltserlaubnis ist vorgesehen für Menschen, die:

1. im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben
2. im Bundesgebiet mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben, oder
3. im Bundesgebiet als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen waren.

Diese drei Regelungen sind wahlweise anzuwenden und enthalten jeweils unterschiedliche Erteilungsvoraussetzungen.

Für alle drei Varianten gelten aber noch diese weiteren Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis:

- ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein,
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER, genau wie bei der Niederlassungserlaubnis)<sup>180</sup>,
- die Ausländerbehörde darf nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht worden sein,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert worden sein
- es dürfen keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bestehen und diese Organisationen auch nicht unterstützt worden sein
- es darf keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat geben, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

---

<sup>180</sup> § 2 Abs. 11 AufenthG.

Diese weiteren Anforderungen und Ausschlussgründe entsprechen unverkennbar denjenigen der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a AufenthG, nur das geforderte Sprachniveau wurde deutlich angehoben. Nähere Erklärungen zu den Anforderungen finden Sie in Kapitel 6 und Kapitel 13.

Die vormalige Einreise ohne das nötige Visum und ein vormalig gestellter Asylantrag sind keine Erteilungshindernisse. Hiervon kann gemäß § 18a Abs. 3 Satz 1 AufenthG abgesehen werden. Anders ist es, wenn der Asylantrag unanfechtbar als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde und diese Ablehnung erst nach dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist. Dann kann, mit einer Ausnahme, diese Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden. Die Ausnahme ist eine Asylentscheidung gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG. Diese Vorschrift lautet: *“Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird oder nach § 14a als gestellt gilt, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.”* Damit sind die Asylanträge gemeint, die für Kinder unter 16 Jahren gestellt worden sind, nachdem bereits die Asylanträge der Eltern oder eines Elternteils abgelehnt worden sind. Dazu zählen auch Asylanträge von minderjährigen Kinder, die mit den Asylanträge der Eltern automatisch als gestellt gelten (§ 14a AsylVfG).

Hier gilt es genau zu prüfen, ob die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG eintritt oder nicht. Hilfreiches steht dazu in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Aufenthaltsgesetz (AVwV): *“Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 entfällt bei denjenigen Geduldeten, bei denen die Offensichtlichkeitsentscheidung des BAMF auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG beruht, weil diese Gruppe die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nicht persönlich zu vertreten hat.”* (18a.3 AVwV)

**Achtung:** Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt: Für Asylverfahren, die bereits vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar abgelehnt wurden, gilt dagegen die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG nicht. (BVerwG 1 C 20.08; 1 C 30.08 vom 25.08.2009).

#### **Zu 1.:**

Hier geht es um die “Bildungsinländer”. Diejenigen, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben, können diese Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eine “qualifizierte Berufsausbildung” bedeutet, dass es sich um eine Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer handeln muss.<sup>181</sup> Eine Aufenthaltserlaubnis kann aber auch erteilt werden, wenn eine entsprechende Qualifikation vorliegt, die Ausbildung aber in verkürzter Zeit erfolgreich absolviert wurde.

Hierzu steht in den AVwV: *“§ 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) ist die Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Geduldete, die im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.”* (18a.1.1.1 AVwV)

Dann wird definiert, wann eine Berufsausbildung als qualifiziert gilt: *“Mit der Bezugnahme auf eine „qualifizierte Berufsausbildung“ wird der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes gefolgt, das auch in § 18 Absatz 4 und § 39 Absatz 6 diese Begrifflichkeit verwendet. Konkretisiert wird der Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung“ durch § 25 BeschV. Die danach geforderte Dauer der Ausbildung bezieht sich auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer des betroffenen Ausländers. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind daher auch in den Fällen erfüllt, in denen die Ausbildung durch vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung im Einzelfall vor Ablauf der Regelausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen worden ist.”* (18a.1.1.1 AVwV)

**Merksatz: Ist der geforderte Abschluss in Deutschland erworben worden, reicht das konkrete Arbeitsplatzangebot für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG aus.**

---

<sup>181</sup> § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV.

### Zu 2.:

Hier geht es um Geduldete, die erfolgreich eine ausländische Hochschulausbildung absolviert haben. Dieser muss aber entweder in Deutschland anerkannt worden sein oder einem deutschen Abschluss vergleichbar sein.

Hierzu wird in den AVwV ausgeführt: *“Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) öffentlich zugänglich sind. Als faktisch anerkannt gilt ein Studienabschluss, wenn er dort als einem deutschen Hochschulabschluss „gleichwertig“ oder entsprechend („entspricht“) eingestuft ist. In den mithilfe von anabin nicht zu entscheidenden Fällen bildet die tatbestandlich erforderliche zweijährige angemessene Beschäftigung ein im Regelfall gewichtiges Indiz für die vom Gesetz geforderte Vergleichbarkeit. Des Weiteren muss der Ausländer bei Antragstellung bereits seit zwei Jahren ohne Unterbrechung eine dem Studienabschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben. Angemessen ist die Beschäftigung, wenn sie üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.”* (18a.1.0 AVwV)

Das Problem der nicht formal anerkannten Studienabschlüsse ist dann nicht so schwerwiegend und zu überwinden, wenn eine faktische Anerkennung vorliegt. Hier kommen die Begriffe gleichwertig oder entsprechend zum Tragen. Die AVwV sagen hier, dass wenn man schon seit zwei Jahren in einem solchen Arbeitsverhältnis steht und dies der Qualifikation entspricht, diese formal nicht bestehende Anerkennung kein Hindernis mehr darstellt.

Die zwei Jahre Vorbeschäftigung in einem dieser Qualifikation entsprechenden Beruf ist in jedem Fall Voraussetzung zur Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis.

**Merksatz: Wurde der geforderte Abschluss im Herkunftsland/Heimatland erworben, müssen bereits 2 Jahre Erwerbstätigkeit in Deutschland gerade in einer dieser Qualifikation entsprechenden Stelle vorliegen, um die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zu erhalten.**

### Zu 3.:

Hier geht es um im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen im Sinne von Variante 1, die erst dann zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen, wenn zusätzlich eine ununterbrochene Beschäftigung in den letzten drei Jahren vorgewiesen werden kann. Diese Beschäftigung muss diese berufliche Qualifikation voraussetzen und zumindest im letzten Jahr dürfen keine Sozialleistungen (mehr) beansprucht worden sein. Lediglich das Wohngeld ist unschädlich.

Die AVwV heißt es zu dieser Gruppe: *“§ 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) erfasst die geduldeten Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation vor der Einreise nach Deutschland im Herkunftsland erworben haben. Bei diesen Fachkräften muss bei Antragstellung eine dreijährige Vorbeschäftigungszeit im Bundesgebiet vorliegen, in der eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die eine qualifizierte Berufsausbildung (vgl. 18a.1.1.1) voraussetzt. Wie in § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) [bedeutet im Leitfaden **Fallgruppe Nr. 2**] ist es nicht erforderlich, dass eine neue Beschäftigung aufgenommen wird; § 18a ist auch anzuwenden, wenn die Beschäftigung, die die Voraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird. Die geforderte Vorbeschäftigungszeit soll grundsätzlich ununterbrochen vorliegen. Kürzere Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses, die im Regelfall eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen sollten, sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die erforderliche Beschäftigungsdauer von drei Jahren angerechnet.”* (18a.1.1.3 AVwV).

Zur Lebensunterhaltssicherung wird dann ausgeführt: *“Während der Vorbeschäftigungszeit darf der Ausländer und seine Familienangehörigen nicht auf öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts angewiesen*

*gewesen sein. Der Bezug von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Bemessungszeitraum ist bei dieser Fallgruppe unschädlich.*” (18a.1.1.3 AVwV)

**Merksatz: Qualifizierte Fachkräfte, mit Ausbildung im Ausland, müssen 3 Jahre ununterbrochen in Deutschland in einer Stelle, die dieser Qualifikation entspricht, gearbeitet haben. Im letzten Jahr musste der Lebensunterhalt für Familien- und Haushaltsangehörige gesichert sein ohne die vollständigen Kosten für Unterkunft und Heizung.**

Da die Anforderungen an diese Aufenthaltserlaubnis sehr hoch sind und die Ausschlusskriterien denen der Altfallregelung ähneln und damit sehr restriktiv sind, wird nur eine sehr kleine Anzahl Flüchtlinge hiervon profitieren können. Flüchtlinge, die die Stichtagsregelung der gesetzlichen Altfallregelung verpasst haben, können hierin eine Möglichkeit finden, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Probleme in der Praxis ergeben sich für die Fallgruppen 2 und 3 des § 18a AufenthG. Vielen Flüchtlingen dürfte es schwer fallen, ihre im Ausland erworbene Qualifikation in Deutschland anerkennen zu lassen.<sup>182</sup> Oftmals fehlen auch die entsprechenden Belege, die aber durch Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen ersetzt werden können.<sup>183</sup> Daneben dürfte es auch schwer sein, eine Erwerbstätigkeit in dieser, im Ausland erworbenen Qualifikation zu bekommen. Was ist aber mit denen, die diese Qualifikation besitzen und nach langem Suchen eine dementsprechende Anstellung gefunden haben? Der Gesetzgeber hat es unterlassen, dafür einen Duldungsgrund in § 60a Abs. 2 AufenthG zu bestimmen, damit die geforderten 2 oder 3 Jahre Beschäftigung überhaupt erfüllt werden können. Allenfalls käme die Ermessensduldung aus humanitären oder persönlichen Gründen des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG als Erteilungsgrundlage in Frage.

Falls Sie über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen, egal, ob sie in Deutschland oder im Ausland erworben wurde, wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt oder an eine Beratungsstelle, um zu prüfen, ob Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten können.

---

<sup>182</sup> Das Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse ist im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und in den verschiedenen Landesgesetzen geregelt. Zugang zu dem Verfahren haben alle Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Beratung bietet das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“: [http://www.netzwerk-iq.de/erkennung\\_abschluesse.html](http://www.netzwerk-iq.de/erkennung_abschluesse.html).

<sup>183</sup> § 14 BQFG.

## 8 Perspektiven nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens

Wenn das Asylverfahren definitiv negativ beendet ist, also das Verfahren unanfechtbar geworden ist, werden Flüchtlinge aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb kurzer Zeit (in der Regel einem Monat)<sup>184</sup> zu verlassen. Unanfechtbar bedeutet, dass kein Widerspruchsverfahren und keine Klage mehr möglich sind. Verlassen Sie dann Deutschland aber nicht, droht grundsätzlich die Abschiebung. In dieser Situation müssen Sie überlegen:

1. Ist eine Abschiebung überhaupt möglich?
2. Habe ich eine Chance auf ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen als Asyl?
3. Habe ich die Chance auf einen weiteren, zumindest befristeten Aufenthalt?
4. Welche Perspektiven für mein Leben bleiben mir noch?

Unter bestimmten Bedingungen kann ein im Asylverfahren abgelehnter Flüchtling ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen erhalten. Die Chancen darauf sind eher gering, sollten aber dennoch mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle besprochen werden.

### Heirat, Kinder – Schutz von Ehe und Familie

Eine Ehe mit einem/einer Deutschen oder einer Person mit einem Aufenthaltsrecht kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland führen. Um heiraten zu können, müssen verschiedene Papiere vorgelegt werden: In der Regel ein Pass, Geburtsurkunde oder sonstige Abstammungsnachweise, ein "Ehefähigkeitszeugnis" (Bescheinigung darüber, dass Sie nach dem Recht Ihres Heimatlandes ehefähig sind, vor allem, dass Sie nicht oder nicht mehr verheiratet sind) und weitere Papiere, die sich nach dem Recht des Herkunftslandes richten. Die Papiere aus einer Reihe von Herkunftsstaaten müssen außerdem durch die Deutsche Botschaft auf ihre Echtheit geprüft werden. Auch wenn Sie ganz ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung sind ("illegal"), ist eine Legalisierung des Aufenthalts über eine Heirat möglich. Allerdings erfährt die Polizei von Ihren Heiratsabsichten, weil zu den notwendigen Unterlagen auch eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde gehört. Die Abschiebung wird in der Regel erst dann ausgesetzt, wenn die Heirat unmittelbar bevorsteht, sofern – abgesehen von einem illegalen Aufenthalt – keine Ausweisungsgründe vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn Sie alle Papiere beschafft haben. Außerdem wird geprüft, ob es sich um eine "Schein-Ehe" handeln könnte, also eine Ehe, die nur deshalb geschlossen wird, weil Sie ein Aufenthaltsrecht erlangen wollen. Unter Umständen müssen Sie Wohnungsbesichtigungen und Befragungen über sich ergehen lassen. Wenn der Verdacht auf "Schein-Ehe" besteht, wird keine Duldung erteilt verweigert.

Auch ohne Heirat kann der Schutz der Familie unter Umständen zu einem Aufenthaltsrecht führen. Dies gilt vor allem für Väter von nichtehelichen, aufenthaltsberechtigten Kindern, die ihre Vaterschaft anerkannt haben und sich um ihr Kind auch tatsächlich kümmern. Auch Mütter können ein Aufenthaltsrecht erhalten, zum Beispiel wenn ihr Kind einen deutschen Vater hat oder wenn der Vater einen Aufenthaltstitel besitzt. Nicht in allen Fällen wird allerdings ein Aufenthaltsrecht aufgrund einer Ehe oder eines Kindes erteilt: Oft argumentieren die Behörden, der Schutz von Ehe und Familie sei auch im Herkunftsland der Eheleute gewährleistet. Um zu klären, ob Sie sich mit Aussicht auf Erfolg ein Aufenthaltsrecht durch eine Heirat oder Kinder erhalten können, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle.

---

<sup>184</sup> § 38 Abs. 1 AsylVfG.

## Die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Grundsätzlich gibt es mehrere Arten von Duldungen. Unter bestimmten Bedingungen wird sie auf dem Ermessenswege erteilt, bei Vorliegen von rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen besteht ein Anspruch auf die Erteilung.

### Was sind rechtliche Abschiebungshindernisse?

Erst einmal alles was im Gesetz steht. Hierunter fallen zunächst die Abschiebungsverbote des § 60 AufenthG, die aber bereits in Ihrem Asylverfahren geprüft worden sind. Zu den Hindernissen für eine Abschiebung gehören auch der oben bereits erwähnte Schutz von Ehe und Familie. Weitere ergeben sich aus dem Grundgesetz, insbesondere dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit<sup>185</sup> und aus der Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz bezeichnen auch die inländischen Vollstreckungshindernisse als rechtliche Abschiebungshindernisse, (AVwV 60a.2.1.1.1.2).

**Achtung:** Da die Prüfung dieser Sachverhalte sehr kompliziert ist, holen Sie sich unbedingt fachkundigen Rat in einer Beratungsstelle oder einem Anwaltsbüro.

### Was sind tatsächliche Abschiebungshindernisse?

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind im Wesentlichen die Folgenden:

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall,
- im Falle fortdauernder Passlosigkeit, wenn nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Pass oder deutschen Passersatz nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist,
- wenn die Verkehrswege für eine Abschiebung unterbrochen sind,
- wenn die sonstigen erforderlichen Papiere (z. B. Durchförderungsbeurteilung, Visa) nicht vorliegen oder das geeignete Verkehrsmittel noch nicht zur Verfügung steht,
- wenn es sich um einen Staatenlosen oder einen anderen Ausländer handelt, dessen Aufnahme der Herkunftsstaat, z. B. nach einem erfolglosen Abschiebungsversuch, verweigert hat, (AVwV 60a.2.1.2.1-5).

**Wichtig:** Vor einer Duldungserteilung muss die Ausländerbehörde aber immer prüfen, ob nicht ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann oder muss.

## Die Ermessensduldung

Menschen ohne Aufenthaltsrecht können leider keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG mehr erhalten, wenn "dringende humanitäre oder persönliche Gründe" vorliegen. Stattdessen sind ein neuer Duldungsgrund in das Gesetz geschrieben worden, die **Ermessensduldung** des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern. Gründe hierfür könnten unter anderem sein:

- Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist
- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung da wäre
- die Beendigung einer Ausbildung

---

<sup>185</sup> Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz.

- bevorstehender Schulabschluss
- Beendigung des laufenden Schuljahres
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin.

Diese Liste ist nicht abgeschlossen, weitere gute Gründe sind denkbar, müssen aber der Ausländerbehörde gegenüber vorgetragen werden.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV) sagen dazu: “§ 60a Absatz 2 Satz 3 soll den Ausländerbehörden die Möglichkeit geben, die Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen auszusetzen, deren Aufenthaltszweck sich nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Absatz 2 Satz 1 verdichtet hat und in deren Fall tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, deren vorübergehender Aufenthalt jedoch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bzw. erheblichen öffentlichen Interessen geboten ist. Damit soll Härten begegnet werden, die in der Praxis dadurch entstehen können, dass § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer anwendbar ist.” (AVwV 60a.2.3).

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ermessensduldung (AVwV, 60a.2.3.1) verweisen zu der Beurteilung der Frage, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen vorliegen, auf die AVwV zu § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

Darin heißt es: “Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist auf die individuellkonkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es kommen nur inlandsbezogene Gründe in Frage, nicht erheblich i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1 sind zielstaatsbezogene Gründe, insbesondere das Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder Gefahren für den Ausländer, die im Falle seiner Rückkehr im Heimatstaat auftreten können. Nicht berücksichtigt werden kann damit insbesondere die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden. Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Das Verlassen des Bundesgebiets in einen Staat, in dem keine entsprechenden Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten bestehen, ist kein dringender humanitärer Grund i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1.” (AVwV 25.4.1.4)

Hiermit wird erneut klargestellt, dass Gründe, die im Herkunftsland oder in dem Lande liegen, in das abgeschoben werden soll, nicht für diese Ermessensduldung herangezogen werden können. Hier muss in der Argumentation sauber getrennt werden. Dann heißt es:

”Nach § 25 Absatz 4 Satz 1 kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (**also hier die Duldung!**) nur in Betracht, wenn ein vorübergehender, also ein zeitlich begrenzter Aufenthalt angestrebt wird; begehrt der Ausländer einen Daueraufenthalt oder einen zeitlich nicht absehbaren Aufenthalt im Bundesgebiet, so kommt (**hier wieder die Duldung!**) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht in Betracht.“ (AVwV 25.4.1.5).

Weiter heißt es dann: “Bei der Ermessensentscheidung sind daher nur solche Umstände zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt notwendig machen; Umstände, die auf einen Daueraufenthalt abzielen, sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die privaten Interessen des Ausländers und die öffentlichen Interessen abzuwägen. Als Gesichtspunkte können die Dauer des Voraufenthalts, der Grund für die Ausreisepflicht und die Folgen einer alsbaldigen Abschiebung für den Ausländer herangezogen werden.” (AVwV 25.4.1.6.)

Dann wird die oben angegebene Liste noch näher erklärt:

“Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können z. B. in folgenden Fällen angenommen werden:

- Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,

- *vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger,*
- *die Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Zeuge; bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Verfahrenspartei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an,*
- *Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, d. R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet.” (AVwV 25.4.1.6.1)*

Dann folgen die Gründe, die **nicht** zur Erteilung der Duldung führen:

*„Dringende humanitäre oder persönliche Gründe wird man z. B. regelmäßig **nicht** annehmen können*

- *allein wegen der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse, wie etwa bei Vorliegen von guten deutschen Sprachkenntnissen,*
- *beim Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung,*
- *wenn der Ausländer die Absicht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck zu beantragen, er die Voraussetzungen hierfür gegenwärtig aber noch nicht erfüllt,*
- *allein wegen der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen oder der Durchführung eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses,*
- *bei einem Petitionsverfahren, das die Fortsetzung des Aufenthalts zum Gegenstand hat.” (AVwV 25.4.1.6.2)*

Hier die Definition des öffentlichen Interesses, wonach eine Duldung erteilt werden kann:

*“Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn*

- *der Ausländer als Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird,*
- *der Ausländer mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet, sich insbesondere in einem Zeugenschutzprogramm befindet; zu beachten ist insoweit auch § 25 Absatz 4a, der eine Sonderregelung für die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel enthält,*
- *der Aufenthalt des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll, wie z. B. aufgrund sicherheitspolitischer Interessen deutscher Sicherheitsbehörden, außenpolitischer oder auch sportpolitischer Interessen, etwa wenn es um die Fortsetzung des Aufenthalts eines sportpolitisch bedeutenden ausländischen Sportlers geht.” (AVwV 25.4.1.6.3)*

Dann folgt noch eine Klarstellung für die Ausländerbehörden:

*“Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern den weiteren Aufenthalt nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers angestrebte Ziel nicht auch in zumutbarer Weise im Ausland erreicht werden kann.” (AVwV 25.4.1.7)*

Die Verwaltungsvorschriften machen es für Sie und die Ausländerbehörde nicht einfacher, diese Ermessensduldung zu erhalten. Darum: **Lassen Sie sich gut beraten.**

Die Behörden machen oft unter anderem zur Bedingung, dass keine Sozialleistungen bezogen werden und dass

die "freiwillige Rückkehr" zugesichert wird. Diese Duldungen werden in der Regel nur für einige Wochen oder Monate erteilt. Wenn der Erteilungsgrund wegfällt, also zum Beispiel der pflegebedürftige Angehörige stirbt oder der Schulabschluss gemacht ist, wird die Duldung in der Regel nicht verlängert und es droht erneut die Abschiebung. Nur bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses oder eines Anspruchs auf einen Aufenthalt (z.B. durch Heirat), wird dann eine aus humanitären Gründen befristet erteilte Duldung noch verlängert oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Nach dem Erlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 10.1.2014<sup>186</sup> sind die Ausländerbehörden gebeten worden, im Vorgriff auf die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbarte stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung diejenigen Flüchtlinge weiterhin zu dulden, die unter diese Regelung fallen können. Bezugsrahmen ist der Bundesrats-Gesetzentwurf vom 22.03.2013.<sup>187</sup>

### **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

Menschen, die eigentlich abgeschoben werden sollen, können nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn eine "Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich" ist. Bei der Möglichkeit einer "freiwilligen Ausreise" kommt es nur darauf an, ob es irgendeinen Reiseweg ins Herkunftsland gibt. Die Frage nach der "Zumutbarkeit", also danach, welche Ängste und Schwierigkeiten bei einer "freiwilligen" Ausreise entstehen, zum Beispiel, ob das alte Haus noch steht oder welche Chancen es im Herkunftsland für die Kinder gibt, berücksichtigt die Behörde dabei nicht.

Auch wenn die Ausländerbehörde meint, dass eine Ausreise zwar nicht möglich ist, der Betreffende aber nicht genug dabei mitwirkt habe, die Ausreisehindernisse zu beseitigen (zum Beispiel durch Passantragstellung bei der Botschaft), wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erteilt. Ebenfalls keine Aufenthaltserlaubnis erhalten Menschen, denen die Ausländerbehörde unterstellt, sie würden über ihre Identität und Staatsangehörigkeit täuschen.

- Unter eng begrenzten Umständen ist es denkbar, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor den Verwaltungsgerichten unter Berufung auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durchgesetzt werden kann: Dies ist trotz bestehender Ausreisemöglichkeit dann möglich, wenn eine vollständige Integration in die deutsche Gesellschaft stattgefunden hat und Bindungen an das Herkunftsland nicht mehr bestehen. Das betrifft in erster Linie Menschen, die in Deutschland geboren oder die als Kinder eingereist sind. Fragen Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, ob diese Möglichkeit für Sie besteht.
- In seltenen Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG auch in Frage kommen, wenn Krankheiten bestehen, die eine Rückkehr in das Herkunftsland unmöglich machen (z.B. Suizidgefahr, schwere psychische Erkrankungen, AIDS im fortgeschrittenen Stadium). Bevor eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wird oft über einen langen Zeitraum die Frage einer "Reisefähigkeit" geprüft. Wenn für Sie über längere Zeit durch amtsärztliche oder fachärztliche Bescheinigungen eine "Reiseunfähigkeit" dokumentiert wurde, sollten Sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG stellen.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde absehen. Daher schließen der Bezug von Sozialleistungen oder das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes (insbesondere Straffälligkeit, aber z.B. auch Drogenkonsum) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht unbedingt aus.<sup>188</sup> Die niedersächsischen Behörden verlangen aber in der Regel die Vorlage eines Heimatpasses.

Die AVwV erschweren die Situation noch, in dem sie aufzählen, wann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG **nicht** erteilt werden darf. Dabei wird unterschieden zwischen schädlichem **aktivem Handeln** und schädlichem **Unterlassen**. Zum aktiven Handeln sagen die AVwV:

<sup>186</sup> Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 10.1.2014, siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsichen-ministeriums/>.

<sup>187</sup> Bundesrat-Gesetzentwurf vom 22.03.2013, BR Drucksache 505/12, Art. 1 Nr. 3.

<sup>188</sup> § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

*“Ein Verschulden durch aktives Tun ist z. B. in den folgenden Fällen anzunehmen:*

- *Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit,*
- *Angabe falscher Tatsachen, Missbrauch, Vernichtung oder Unterschlagung von Urkunden oder Beweismitteln,*
- *Untertauchen zur Verhinderung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme, aktiver oder passiver körperlicher Widerstand gegen Vollzugsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung,*
- *Zusammenwirken mit der Botschaft oder Behörden des Herkunftsstaates, um eine Rückübernahme zu verhindern,*
- *Verstreichen lassen der Rückkehrberechtigung,*
- *Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf Antrag, ohne gleichzeitig eine neue Staatsangehörigkeit anzunehmen.” (AVwV 25.5.4.1)*

Zum Unterlassen:

*“Ein Verschulden durch Nichtvornahme von zumutbaren Handlungen kann z. B. anzunehmen sein, wenn der Ausländer:*

- *die für die Ausreise notwendigen ihm bekannten Angaben nicht macht oder verweigert,*
- *relevante Dokumente oder Beweismittel, über die er verfügt, nicht vorlegt,*
- *nicht mitwirkt an der Feststellung der Identität und der Beschaffung von Heimreisepapieren,*
- *kraft Gesetzes aus der bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wurde (z. B. wegen Nichtableistung des Wehrdienstes) und keinen Wiedererwerb beantragt,*
- *eine von der Botschaft seines Herkunftsstaates geforderte „Freiwilligkeitserklärung“ nicht abgibt.” (AVwV 25.5.4.2).*

Durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz ist den Ausländerbehörden damit vorgegeben, dass, wenn der Flüchtling keine Freiwilligkeitserklärung (die Erklärung, freiwillig in das Herkunftsland ausreisen zu wollen) abgibt, auch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Das Bundesverwaltungsgericht<sup>189</sup> hat das auch so entschieden. Demgegenüber besteht nach der Rechtsprechung der Strafgerichte<sup>190</sup> zu der Frage, ob sich ein geduldeter Flüchtling, der die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung ablehnt, nach § 95 Abs.1 Nr. 1 AufenthG strafbar macht, keine Verpflichtung, eine unwahre Erklärung abzugeben, um an einen Pass oder ein Passersatzpapier von der Heimatvertretung zu gelangen.

Wenn trotz aller Hindernisse eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wird, dann nur für eine befristete Zeit, zunächst für längstens sechs Monate.<sup>191</sup> Ob die Aufenthaltserlaubnis danach verlängert wird, entscheidet die Ausländerbehörde. Sie prüft dann erneut, ob eine "freiwillige Rückkehr" oder eine Abschiebung möglich ist. Ist die Ausreise inzwischen möglich, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel nicht verlängert. Nur bei Vorliegen einer "außergewöhnlichen Härte", also in seltenen Ausnahmefällen, kann eine aus humanitären Gründen befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis doch noch verlängert werden, und zwar nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG.

### **Recht auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG**

Personen, die als Kinder schon einmal mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland gelebt haben, können unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 37 AufenthG erhalten. Sie haben einen Anspruch darauf, wenn

- seit der Ausreise noch keine fünf Jahre vergangen sind und Sie jetzt zwischen 15 und 20 Jahren alt sind; zur Vermeidung einer "besonderen Härte" darf die Ausländerbehörde hiervon auch Ausnahmen machen,
- Sie sich mindestens acht Jahre erlaubt in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre lang eine Schule besucht haben; auch hiervon darf die Ausländerbehörde bei "besonderer Härte" Ausnahmen machen, unter Umständen genügt ein deutscher Schulabschluss,
- der Lebensunterhalt gesichert ist, also keine Sozialleistungen bezogen werden.

Die Erlaubnis nach § 37 AufenthG kann allerdings verweigert werden, wenn früher eine Ausweisung erfolgte oder jetzt ein Ausweisungsgrund vorliegt (Straffälligkeit, illegale Einreise und anderes) oder wenn es sich um eine/n Minderjährige/n handelt, deren/dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.<sup>192</sup>

Auch Erwachsene haben in der Regel ein Recht auf Wiederkehr, wenn sie sich acht Jahre rechtmäßig in Deutschland **aufgehalten** haben und von einem deutschen Versicherungsträger Rente beziehen.<sup>193</sup>

### **Anerkennung als Härtefall nach § 23a AufenthG**

Unter Umständen können ausreisepflichtige Flüchtlinge als "Härtefall" nach § 23a AufenthG anerkannt werden und darüber ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten.

Die Nds. Härtefallkommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitglieder<sup>194</sup>, von denen eines auf Vorschlag des Nds. Flüchtlingsrats berufen wird und einem nicht stimmberechtigten vorsitzendem Mitglied.<sup>195</sup>

Die Härtefallkommission wird nach einer schriftlichen Eingabe tätig. Eingaben kann jedes Mitglied der Härtefallkommission und der/die betroffene Ausländer/-in machen.<sup>196</sup>

<sup>189</sup> BVerwG, Urteil vom 10.11.2009, Az. BVerwG 1 C 19.08.

<sup>190</sup> OLG München, Urteil vom 9.3.2010, Az. 4 St RR 102/09 m. w. N.

<sup>191</sup> § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

<sup>192</sup> § 37 Abs. 3 AufenthG.

<sup>193</sup> § 37 Abs. 5 AufenthG.

<sup>194</sup> § 2 Abs. 1 Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz (Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung - NHärteKVO) vom 6. August 2006, geändert durch VO v. 10.9.2008 (Nds.GVBl. Nr.18/2008 S.279), 9.12.2009 (Nds.GVBl. Nr.27/2009 S.448), 3.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.14/2012 S.214) und vom 2.9.2013 (Nds.GVBl. Nr.16/2013 S.228) - 27100 -.

<sup>195</sup> § 2 Abs. 1 S. 4 NHärteKVO.

<sup>196</sup> § 4 Abs. 1 S. 2 NHärteKVO.

In der Eingabe ist anzugeben<sup>197</sup>

- welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten und
- wie die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichert.

Eine Eingabe wird insbesondere dann nicht zur Beratung angenommen, wenn<sup>198</sup>

- sich der Betroffene nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist
- für den Betroffenen keine niedersächsische Ausländerbehörde zuständig ist
- der Betroffene nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist
- ein Termin für eine Abschiebung bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde den Betroffenen nicht rechtzeitig und wiederholt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat
- Abschiebungshaft angeordnet wurde
- ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 AufenthG vorliegt, wenn die Verbüßung der Strafe nicht schon länger zurückliegt etc.
- für den Betroffenen beim Landtag eine Petition anhängig ist.

Wenn keine Ausschlussgründe vorliegen, ordnet das Innenministerium an, dass bis zur Entscheidung über den Härtefallantrag keine Abschiebung stattfinden darf.<sup>199</sup>

Eine positive Empfehlung der Härtefallkommission kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigte Mitglieder der Kommission<sup>200</sup> dafür stimmen. Das letzte Wort über den Härtefallantrag hat der niedersächsische Innenminister. Er muss sich nicht an die Empfehlung der Härtefallkommission halten, wird dies aber im Regelfall tun.<sup>201</sup>

Um ins Härtefallverfahren zu kommen, gehen Sie wie folgt vor:

- Prüfen Sie zunächst, ob es noch eine andere Möglichkeit gibt, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen (z.B. nach § 25 a oder § 25 Abs. 5 AufenthG). Ein Härtefallantrag sollte nur gestellt werden, wenn alle anderen rechtlichen Möglichkeiten ausscheiden.
- Informieren Sie die Ausländerbehörde frühzeitig, dass ein Härtefallantrag gestellt wird
- Schreiben Sie direkt an ein Mitglied der Härtefallkommission oder eine/n Stellvertreter/in und schildern Sie Ihre Geschichte und ihre Lebensumstände in Deutschland. Begründen Sie ausführlich, wie Sie Ihren Lebensunterhalt zurzeit und zukünftig sicherstellen wollen. Wenn möglich, legen Sie entsprechende Bescheinigungen (eines Bürgen oder Arbeitgebers) vor. Lassen Sie sich bei der Abfassung Ihres Schreibens an ein Mitglied der Härtefallkommission durch eine kompetente Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin helfen,
- Fragen Sie nach und lassen Sie sich versichern, dass das angeschriebene Mitglied die Eingabe für Sie macht oder Ihre Eingabe unterstützt; ein persönlicher Kontakt zu diesem Mitglied (zum Beispiel telefonisch) kann dafür hilfreich sein; gegebenenfalls kann auch eine Beratungsstelle für Sie den persönlichen Kontakt halten,

---

<sup>197</sup> § 4 Abs. 2 NHärteKVO.

<sup>198</sup> § 5 Abs. 1 NHärteKVO.

<sup>199</sup> § 5 Abs. 3 S. 2 NHärteKVO.

<sup>200</sup> § 6 Abs. 4 S. 1 NHärteKVO.

<sup>201</sup> Vgl. § 23a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

- Im laufenden Verfahren ist es manchmal sinnvoll, die Härtefallkommission über Veränderungen und neue Erkenntnisse zu informieren. Schreiben Sie dazu an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport Postfach 221 30002 Hannover

Telefon derzeit: (0511) 120-6219 /Fax: (0511) 120-4848

- Für weitere, detaillierte Hinweise zum Verfahren und zur Antragstellung wenden Sie sich an das Büro des Flüchtlingsrats Niedersachsen. Ausführliche Informationen finden Sie in dem „Leitfaden für einen Härtefallantrag in Niedersachsen“ des ESF-Projektes Fair Bleib in Südniedersachsen, des Instituts für angewandte Kulturforschung und des Flüchtlingsrats Niedersachsen und hier [http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=14974&article\\_id=63033&psmand=33](http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&psmand=33)

## Petition

Eine Petition ist kein Rechtsmittel, sondern ein Bittbrief, der sich an das zuständige Parlament, also den Niedersächsischen Landtag, richtet. Darin können Sie Ihre persönliche Situation schildern und um das bitten, was Ihnen am Herzen liegt: Ein Bleiberecht, den Schulabschluss noch zu Ende machen zu dürfen oder anderes. Im Unterschied zur Härtefallkommission muss sich der Petitionsausschuss des Landtags mit jeder Petition beschäftigen und kann Ihren Brief nicht einfach deshalb ignorieren, weil Sie zum Beispiel in Abschiebungshaft sind. Aber Vorsicht: Mit dem Stellen einer Petition verhindern Sie, dass Sie zum Härtefallverfahren zugelassen werden.

Der Petitionsausschuss kann nicht selbst ein Aufenthaltsrecht für Sie beschließen. Er kann aber bestimmte Empfehlungen vorbereiten, mit denen der Landtag zum Beispiel den Innenminister auffordert, Ihre Petition zu berücksichtigen. Wenn der Petitionsausschuss so etwas macht, steigen Ihre Chancen auf ein Aufenthaltsrecht. Dafür müssen Sie Ihre Petition besonders gut begründen und etwas Schwerwiegendes vortragen können, das Sie von anderen abgelehnten Flüchtlingen unterscheidet. In der Regel müssen Sie allerdings damit rechnen, dass der Petitionsausschuss Ihnen antwortet, dass er leider nichts für Sie tun kann, weil Ihr Fall schon von einem Gericht und den Behörden ausführlich geprüft worden ist.

Das Schreiben einer Petition bietet also nur eine kleine Chance auf ein Aufenthaltsrecht. Da ein Petitionsantrag eine Abschiebung rechtlich nicht automatisch verhindert, macht eine Petition auch nur dann einen Sinn, wenn die Ausländerbehörde bis zum Ausgang des Petitionsverfahrens mit der Abschiebung wartet oder ein vorübergehender Verbleib in Deutschland auf andere Weise gesichert werden kann. Eine Petition sollte auch erwogen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, ein Härtefallantrag aber nicht möglich ist, da Nichtannahmegründe vorliegen.<sup>202</sup>

Die neue Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG gibt auch dem Petitionsausschuss ein Instrument in die Hand, um der Ausländerbehörde eine vom Gesetz getragene Lösung vorzuschlagen bzw. das Verfahren abzuwarten (s.o.).

Die Petition kann ohne Formular geschrieben und an folgende Adresse geschickt werden:

Präsident des Niedersächsischen Landtags  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1  
30 159 Hannover

Wenn in Ihrem Asylverfahren etwas gravierend schief gelaufen ist, kann es sinnvoll sein, sich mit einer Petition

<sup>202</sup> § 5 Abs. 1 NHärteKVO.

an den Petitionsausschuss des Bundestages zu wenden. Während der Petitionsausschuss des niedersächsischen Landtags für Fragen eines humanitären Aufenthaltsrechts zuständig ist, prüft der Petitionsausschuss des Bundestages, ob das Asylverfahren korrekt durchgeführt wurde. Wenn die Anhörung durch das Bundesamt zum Beispiel unfair durchgeführt wurde oder wenn ein Flüchtling zum Zeitpunkt der Anhörung körperlich oder seelisch gar nicht in der Verfassung war, angehört zu werden, kann der Petitionsausschuss eine neue Prüfung (ein freiwilliges "Wiederaufnahmeverfahren") anregen. Als Bundesbehörde untersteht das BAMF dem Bundesinnenministerium und unterliegt damit auch der Kontrolle durch das Parlament, den Deutschen Bundestag. Die Adresse des Petitionsausschusses des Bundestages lautet:

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

- Suchen Sie sich für Ihre Petition kompetente Unterstützer/innen (Flüchtlingsberatungsstellen, soziale Organisationen, Pfarrer/innen, Lehrer/innen, Ärzte/innen...).
- Schicken Sie eine Kopie der Petition in jedem Fall auch an die Ausländerbehörde, damit diese darüber rechtzeitig informiert ist.
- Um die Erfolgchancen einer Petition zu erhöhen, ist es immer ratsam, sich an einzelne Mitglieder des Ausschusses zu wenden und sie, wenn möglich, persönlich zu kontaktieren und mit Ihrer Geschichte zu konfrontieren.

### **Asylfolgeantrag**

Gibt es neue Gründe, die im Asylverfahren bislang nicht geprüft wurden bzw. erst nach Abschluss des Asylverfahrens bekannt wurden? Dann ist unter Umständen ein zweiter Asylantrag (so genannter "Folgeantrag") sinnvoll. Für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens gelten allerdings strenge Bedingungen: Die Sach- oder Rechtslage muss sich gegenüber dem ersten Verfahren gravierend geändert haben. Eine Änderung der Sachlage liegt zum Beispiel vor bei einem Regierungswechsel im Herkunftsland, der Festnahme von nahen Familienangehörigen oder wenn es neue Beweise für eine Verfolgung gibt, die im ersten Asylverfahren nicht berücksichtigt oder geglaubt wurde. Auch das Ausbrechen einer schweren Krankheit, die im Herkunftsland nicht behandelbar ist oder der Nachweis über eine bislang nicht erkannte, schwere Kriegstraumatisierung können einen Asylfolgeantrag begründen. In solchen Fällen besteht zumindest eine realistische Chance auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Darüber weiß ein/e auf Asylrecht spezialisierte/r Rechtsanwalt / Rechtsanwältin oder eine gute Beratungsstelle Bescheid. Ein Asylfolgeantrag kann beim Bundesamt schriftlich gestellt werden. Die erneute Abgabe von Fingerabdrücken und der Umzug in die Erstaufnahmeeinrichtung sind nicht notwendig. Näheres zum Folgeantrag in Kapitel 3.3.

## **8.1 Ausreisepflicht und vollziehbare Ausreisepflicht**

Zusammen mit der negativen Asylentscheidung des Bundesamtes haben Sie eine so genannte Ausreiseaufforderung verbunden mit einer Abschiebungsandrohung<sup>203</sup> erhalten. Dieses war die Aufforderung, Deutschland zu verlassen, verbunden mit einer Androhung, Sie abzuschicken, falls Sie Deutschland nicht "freiwillig" verlassen. Das deutsche Ausländerrecht unterscheidet zwischen der Ausreisepflicht und der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.

Die Ausreisepflicht ist in § 50 AufenthG geregelt und besagt: Wer keinen Aufenthaltstitel (Visum,

---

<sup>203</sup> § 34 AsylVfG.

Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) besitzt, muss Deutschland verlassen und ist damit zur Ausreise verpflichtet.

Vollziehbar ist die Ausreisepflicht, wenn jemand unerlaubt eingereist ist oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels unanfechtbar abgelehnt wurde (§ 58 Abs. 2 AufenthG). Auch nach einer negativen Asylentscheidung des Bundesamtes können Sie vollziehbar ausreisepflichtig werden (s.o.).

Mit der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht erhält die Ausländerbehörde das Recht, Sie abzuschieben, wenn es dafür keine Hindernisse gibt. Gibt es weder Hindernisse für die Abschiebung noch sind Gründe für einen zeitweiligen Verzicht auf die Abschiebung da, muss die Ausländerbehörde abschieben.

## 8.2 Droht die Abschiebung?

Nach negativem Asylverfahren sollten Sie sich so schnell wie möglich eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen und klären, ob und wann Ihnen eine Abschiebung droht. Dabei spielen folgende Fragen eine Rolle:

### Ist die Abschiebung überhaupt durchführbar?

Manche Flüchtlinge können nicht abgeschoben werden, weil keine Flugverbindungen ins Herkunftsland bestehen. Sie erhalten dann eine Duldung von der Ausländerbehörde. Ihre Aufenthaltsgestattung, die für das Asylverfahren galt, müssen Sie nach dem Ende des Asylverfahrens abgeben. Eine Aufenthaltserlaubnis bekommen Sie deswegen aber im Regelfall nicht.

Auch wenn kein gültiger Pass vorhanden ist, kann die Abschiebung oft nicht stattfinden. Sie wird deshalb aufgeschoben. Die Ausländerbehörde kann in vielen Fällen jahrelang darauf warten, dass eine Abschiebung wieder möglich ist. Während dieser Zeit muss die Behörde Ihre Duldung immer wieder verlängern. Für die Geltungsdauer der Duldung nennt das Aufenthaltsgesetz keine bestimmte Frist. Üblicherweise erfolgen Verlängerungen aber um einen, drei oder sechs Monate.

- Wenn Sie eine Duldung besitzen, die jeweils nur für wenige Tage verlängert wird, sollten Sie mit einer Beratungsstelle sprechen.

Wenn Abschiebungspapiere fehlen, wird die Ausländerbehörde versuchen, Passersatzpapiere bei der Botschaft zu besorgen. Sie sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet.<sup>204</sup> Tun Sie dies nicht, haben Sie unter Umständen gravierende Nachteile zu befürchten, zum Beispiel Arbeitsverbot<sup>205</sup> oder Kürzung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.<sup>206</sup>

- Informieren Sie sich, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um Ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen. Ein guter Rechtsanwalt, eine gute Rechtsanwältin oder eine gute Beratungsstelle kann Ihnen genau Auskunft geben.

### Reiseunfähigkeit

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig sind, darf die Ausländerbehörde Sie noch nicht abschieben. Dies gilt nicht nur bei Krankheiten, sondern auch für die Zeiten des Mutterschutzes (sechs Wochen vor dem Geburtstermin bis acht Wochen nach der Geburt).<sup>207</sup> Bei Risikoschwangerschaften, Mehrlingsgeburten oder Komplikationen kann diese Frist auch länger andauern. Dauert eine Erkrankung länger oder ist sie besonders schwerwiegend, kann es sinnvoll sein, deshalb eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen oder einen

<sup>204</sup> § 48 Abs. 3 AufenthG.

<sup>205</sup> § 33 BeschV.

<sup>206</sup> § 1a AsylbLG.

<sup>207</sup> VG Schwerin, Beschluss vom 02.05.2014 - 3 B 357/14 As, Asyl.net, M21856.

Asylfolgeantrag zu stellen (lesen Sie dazu genauer das folgende Kapitel 6.2.).

Ist bei der Geburt eines Kindes in Deutschland die Mutter geduldet oder sogar ohne ein Aufenthaltspapier (also "illegal"), ist das Kind mit der Geburt auch ausreisepflichtig. Das bedeutet, dass das Kind und natürlich die Mutter ausreisen müssen. Da das Kind aber noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, also nicht direkt abgeschoben werden darf,<sup>208</sup> haben Mutter und Kind entweder Zeit bis zum Erlass einer Ordnungsverfügung (siehe Kapitel 6.0), wodurch die vollziehbare Ausreisepflicht entstände oder die vom Gesetzgeber in § 81 Abs. 2 AufenthG eingeräumte Frist von sechs Monaten. Während dieser Zeiten haben Mutter und Kind einen Anspruch auf eine Duldung. Geburt ist nämlich keine unerlaubte Einreise, nur der Aufenthalt ist unerlaubt.

- Wenn Sie krank sind, lassen Sie sich Ihre Reiseunfähigkeit möglichst frühzeitig ärztlich bestätigen und reichen Sie dieses Attest bei der Ausländerbehörde ein. Sind Sie zum Beispiel aufgrund von Kriegserfahrungen psychisch krank, ist unter Umständen ein aufwändiges und teures medizinisches Gutachten erforderlich. Lassen Sie sich beraten.

### **“Abschiebungsstopp”**

Das Nds. Innenministerium darf anordnen, dass Abschiebungen einer bestimmten Gruppe von Flüchtlingen für einige Wochen oder Monate nicht erfolgen dürfen. In der Praxis wird ein solcher Abschiebungsstopp gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG allerdings sehr selten verhängt. Dies geschieht allenfalls, wenn akute Katastrophen in bestimmten Ländern ausbrechen, die durch das Fernsehen oder Zeitungen sehr stark im Bewusstsein der Öffentlichkeit sind.

- Auf einen Abschiebungsstopp gibt es keinen Anspruch. Wenn in Ihrer Herkunftsregion eine akute Krise herrscht, können Sie versuchen, Politik und Öffentlichkeit zu überzeugen und aufzufordern, einen Abschiebungsstopp zu verhängen. Tun Sie sich dazu mit anderen Flüchtlingen und Flüchtlingsorganisationen zusammen. Gerne erhalten Sie dabei Unterstützung vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat.

## **8.3 Wenn es keine Chance mehr gibt**

Treffen die hier geschilderten Konstellationen nicht auf Sie zu, haben Sie leider nicht mehr viele Möglichkeiten. Sie können freiwillig ausreisen, in ein anderes Land auswandern oder Schutz in einem Kirchenasyl suchen. Wenn Sie ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland bleiben, machen Sie sich damit allerdings strafbar. Bedenken sollten Sie dabei auch die Risiken von Abschiebungshaft und die Folgen einer Abschiebung.

### **Abschiebungshaft**

Nach dem Gesetz (§ 62 Abs. 3 AufenthG) darf jemand in Abschiebungshaft (Sicherheitshaft) genommen werden,

- wenn ein Flüchtling aufgrund einer unerlaubten Einreise nach Deutschland ausreisepflichtig ist. Wenn man zum Beispiel als Illegalisierte/r von der Polizei unmittelbar am Arbeitsplatz erwischt wird, führt auch ein erster Asylantrag dann nicht automatisch zur Haftentlassung (§ 14 Abs. 3 AsylVfG),
- ein Flüchtling nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise untergetaucht ist,
- ein Flüchtling bei einem festgesetzten Termin zur Abschiebung nicht angetroffen wird und keine Entschuldigung dafür hat,

---

<sup>208</sup> Vgl. § 58 Abs. 2 AufenthG.

- sich ein Flüchtling auf andere Weise der Abschiebung entzieht oder
- wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass sich ein Flüchtling der Abschiebung entziehen will.

Eine besondere Form der Abschiebungshaft ist die “Vorbereitungshaft”. Sie wird verhängt, wenn eine Ausweisung (z.B. wegen Straffälligkeit) in Vorbereitung ist, die endgültige Entscheidung darüber aber noch aussteht und die Abschiebung ohne Haft wesentlich erschwert oder unmöglich würde.

Wenn Flüchtlinge im Abschiebungsgefängnis sind, sind sie aber in der Regel nicht in Vorbereitungshaft, sondern in “Sicherungshaft”, das heißt, allein zu dem Zweck, die Abschiebung zu sichern. Die oben aufgezählten Haftgründe zeigen: Wenn die Behörden vermuten, dass Sie sich einer Abschiebung entziehen oder mit Tricks eine Abschiebung verhindern wollen, steigt das Risiko einer Inhaftierung. Abschiebungshaftgefahr entsteht zum Beispiel, wenn Sie zu Behördenterminen nicht erscheinen oder Ihren Aufenthaltsort dauerhaft ohne Erlaubnis wechseln.

- Bleiben Sie deshalb möglichst mit der Ausländerbehörde im Kontakt und sichern Sie zu, dass Sie sich einer eventuellen Abschiebung nicht entziehen werden.

§ 62 Abs. 5 AufenthG ermächtigt die Ausländerbehörde, Personen ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

- der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Sicherungshaft bestehen,
- die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Abschiebungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und
- der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Der Ausländer muss aber unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorgeführt werden.

- Wenn Sie festgenommen und dann dem Amtsgericht zur Haftentscheidung vorgeführt werden, versuchen Sie zu begründen, warum keiner der oben genannten gesetzlichen Haftgründe vorliegt oder welche Gründe gegen die Inhaftierung sprechen. Sie dürfen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin hinzuziehen und eine/n Dolmetscher/in verlangen. Auch die Unterstützung durch eine nicht-anwaltliche Vertrauensperson ist erlaubt,<sup>209</sup> dann müssen Sie aber alle Ausführungen und Anträge vor dem Gericht selbst machen. Auf den Rechtsanwalt oder die Vertrauensperson muss das Gericht warten, gleichzeitig muss es aber auch schnell entscheiden. Wenn der Rechtsanwalt nicht sofort kommen kann, ist es deshalb unter Umständen sinnvoll, darum zu bitten, dass nur eine vorläufige Entscheidung für die Inhaftierung ergeht und das Hauptsacheverfahren um ein oder zwei Tage verschoben wird. Hat das Gericht die Haft erst einmal angeordnet, ist es schwieriger, die Haftentlassung zu erreichen. Wenn Sie verheiratet sind, muss das Gericht auch Ihren in Deutschland anwesenden Ehegatten anhören.<sup>210</sup>
- Gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts können Sie innerhalb von zwei Wochen sofortige Beschwerde beim Landgericht einlegen.<sup>211</sup> Da die Amtsgerichte häufig nicht sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vorliegen, ist es in der Regel sinnvoll, das zu tun. Haben Sie keine Unterstützung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, können auch Sie selbst, Ehepartner/in, Eltern, Vormund oder eine Vertrauensperson (Gefängnispfarrer/in, Besucher/in, Verwandte/r) eine Haftbeschwerde einreichen.<sup>212</sup> Gegen die Entscheidung des Landgerichts können Sie nur ggf.

<sup>209</sup> § 418 Abs. 3 Nr. 3 FamFG.

<sup>210</sup> § 418 Abs. 3 Nr. 1 FamFG.

<sup>211</sup> §§ 58 Abs. 1; 63 Abs. 1 FamFG.

<sup>212</sup> § 429 Abs. 2 FamFG.

Rechtsbeschwerde einlegen.<sup>213</sup> Am besten lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vertreten. Darüber hinaus können Sie zu jeder Zeit beim Amtsgericht die Aufhebung der Freiheitsentziehung beantragen.<sup>214</sup>

## **Abschiebung und die Folgen**

Oft erfahren Flüchtlinge vorher, an welchem Tag sie abgeschoben werden sollen. Allerdings sind die niedersächsischen Behörden rechtlich nicht verpflichtet, Ihnen den Abschiebungstermin vorher mitzuteilen. Es kann also vorkommen, dass die Behörde auch bei Flüchtlingen, die schon viele Jahre hier leben, plötzlich und überraschend vor der Tür steht. Dann bleiben den Flüchtlingen meist nur wenige Stunden, um ihre Sachen zu packen. Und es bleibt keine Zeit mehr, die persönlichen Dinge zu regeln und sich zu verabschieden. Die Gefahr einer unangekündigten Abschiebung ist besonders groß, wenn Sie sich schon einmal einem Abschiebungstermin entzogen haben oder die Ausländerbehörde glaubt, dass Sie sich vor der Abschiebung verstecken werden.

Nach § 60a Abs. 5 AufenthG muss die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung allerdings mindestens einen Monat vorher angekündigt werden, wenn die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

Bei einer Abschiebung wird in Ihren Pass oder in Ihr Passersatzpapier (laissez passer) der Begriff “abgeschoben” gestempelt, so dass Sie auch gegenüber den Behörden Ihres Landes als Flüchtling kenntlich sind. Dies hat möglicherweise unangenehme Folgen für Sie.

Darüber hinaus hat jede Abschiebung eine so genannte “Wiedereinreiseperrre” zur Folge. Das heißt, Sie dürfen nicht wieder nach Deutschland zurückkehren, auch wenn Sie zum Beispiel durch Heirat ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erworben haben.<sup>215</sup> Zwar kann das Verbot der Wiedereinreise auf Antrag befristet werden; es ist jedoch in aller Regel für 2 Jahre in Kraft<sup>216</sup> und kann auch länger gelten. Um eine Wiedereinreise “ordnungsgemäß” zu erreichen, sollte man Kontakt zu einem Anwalt oder einer Anwältin in Deutschland aufnehmen, der/die die erforderlichen Anträge stellen kann.

Auch müssen Sie vor einer Aufhebung der Sperre fast immer die Abschiebungskosten bezahlen. Das können mehrere tausend Euro sein.

Sich bei einer Abschiebung zu wehren, kann dazu führen, dass eine Abschiebung abgebrochen wird. An Bord eines Flugzeugs entscheidet immer der Kapitän und nicht die Polizei, ob ein Flüchtling mitgenommen wird oder nicht. Wenn zum Beispiel andere Passagiere sich weigern, sich hinzusetzen oder ihr Mobiltelefon auszumachen, dann genügt das unter Umständen schon, damit der Kapitän den Flüchtling wieder aus dem Flugzeug bringen lässt. Auch ein psychischer Zusammenbruch eines Flüchtlings oder heftige körperliche Gegenwehr führt immer wieder dazu, dass die Polizeibeamten sich entscheiden, die Abschiebung abubrechen und die/den Betroffene/n gegebenenfalls in ein Krankenhaus zu bringen. Scheitert ein Abschiebungsversuch, müssen Sie allerdings damit rechnen, dass in Kürze ein neuer Abschiebungstermin feststeht. Haben Sie sich beim ersten Mal gewehrt, ist es wahrscheinlich, dass mehrere Beamte kommen und Sie unter Umständen auch mit Medikamenten oder Fesseln versuchen, ruhig zu stellen. Auch besteht nach einem gescheiterten Abschiebungsversuch ein erhöhtes Risiko der Inhaftierung. Um kranke Menschen abzuschieben, wird manchmal ein Arzt beauftragt, mit zu fliegen.

## **Rückkehr oder Weiterwanderung**

Wenn Ihnen konkret die Abschiebung droht, sollten Sie über die Möglichkeit einer Ausreise in Ihr

---

<sup>213</sup> § 70 FamFG.

<sup>214</sup> § 426 Abs. 2 FamFG.

<sup>215</sup> § 11 Abs. 1 AufenthG.

<sup>216</sup> AVwV 11.1.4.6.3.

Herkunftsland, gegebenenfalls auch die Weiterwanderung in einen dritten Staat nachdenken. Dann können Sie zumindest Ihre persönlichen Dinge in Ruhe regeln und eine eigenständige Ausreise hat keine Wiedereinreiseperrre zur Folge. Außerdem können Sie das Geld für den Rückflug sowie einen zusätzlichen Bargeldbetrag erhalten. Dafür werden von IOM (International Organisation for Migration) Gelder bereitgestellt.

Rückkehrer aller Herkunftsländer können Reisebeihilfen aus dem Förderprogramm REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany) erhalten. Für manche Herkunftsländer von Flüchtlingen kann man zudem bestimmte Starthilfe aus dem Förderprogramm GARP (Government Assisted Repatriation Programme) bekommen

- Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des niedersächsischen Innenministeriums unter:  
[http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=14978&article\\_id=62977&psmand=33](http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14978&article_id=62977&psmand=33)
- Beratungsstellen, aber auch die Ausländerbehörde und das Sozialamt können Sie über die Möglichkeiten einer finanziellen Hilfe bei einer Rückkehr informieren und die entsprechenden Anträge für Sie stellen. Auch das Raphaelswerk in Hannover bietet eine kompetente Rückkehrberatung an. Dort können Sie auch konkrete Fragen zur Situation in Ihrem Zielstaat klären. Die Adresse lautet:  
  
Raphaels-Werk in Hannover  
Vordere Schöneporth 10  
30 167 Hannover  
Tel. (05 11) 71 32 37 oder 713238  
Telefax: (05 11) 71 32 39  
Email: [hannover@raphaelswerk.net](mailto:hannover@raphaelswerk.net)
- Wenn Sie ohne Visum in ein anderes (europäisches) Land flüchten, können Sie nach Deutschland zurückgeschoben werden und bis zur Abschiebung in Haft kommen. Eine legale Weiterwanderung zum Beispiel in die USA oder nach Kanada ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Die wichtigsten Informationen und Unterlagen über die Möglichkeiten, in einen Drittstaat auszuwandern, erhalten Sie ebenfalls beim Raphaelswerk in Hannover.
- Zu einer Rückkehr müssen Sie sich rechtzeitig entschließen. Wenn der Termin für die Abschiebung schon fest steht, akzeptieren viele Ausländerbehörden die Möglichkeit einer eigenständigen Ausreise nicht mehr und schieben Sie ab.

### **Leben in der Illegalität**

Um der Abschiebung zu entgehen, tauchen vermehrt Flüchtlinge unter und halten sich vor den Behörden versteckt. Wenn Sie darüber nachdenken, sollten Sie bedenken, dass ein Überleben in der Illegalität in Deutschland sehr schwer zu organisieren ist und nur wenig Aussicht auf Legalisierung besteht. Im Unterschied zu anderen europäischen Staaten hat es in Deutschland bislang noch nie eine Amnestieregelung für Illegalisierte gegeben.

- Welche Rechte Sie als Illegalisierte/r haben und welche Schwierigkeiten Sie befürchten müssen, sind in Kapitel 15.4 beschrieben.

### **Kirchenasyl**

Die Unterbringung in einer religiösen Gemeinde, das Kirchenasyl, ist für einige Flüchtlinge der letzte Ausweg vor der akut drohenden Abschiebung. In der Regel wird den Flüchtlingen gewährte Schutz in Kirchen von den Behörden respektiert, das heißt auf die gewaltsame Durchsetzung einer Abschiebung wird verzichtet, solange

sich die Betroffenen in den kirchlichen Räumen aufhalten.

Allerdings ist ein Kirchenasyl keine dauerhafte Lösung für ein Leben in Deutschland. In der Regel muss die Kirchengemeinde für den Lebensunterhalt der Kirchenasylflüchtlinge aufkommen und kann und will dies nur für eine begrenzte Zeit. Auch die Organisation eines Alltags und das Verlassen der Gemeinderäume (zu Arbeit, Schulbesuch, Einkaufen etc.) ist aus dem Kirchenasyl heraus generell schwierig oder unmöglich. Ein Kirchenasyl ist also nur dann sinnvoll, wenn es darum geht, Zeit zu gewinnen, und wenn konkrete Hoffnung auf ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Zeit im Kirchenasyl ermöglicht es dann, eine bestehende Bedrohung oder Verfolgung nachzuweisen oder den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten. Um Kirchenasyl zu erhalten, sollten Sie sich an die Gemeinden in Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis sowie an die ökumenische Arbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" wenden. Die Adresse lautet:

Ökumenische Arbeitsgemeinschaft

Asyl in der Kirche

c/o Hildegard Grosse

Schwalbenweg 10

30 966 Hemmingen

Tel./Fax: 0 51 01 / 47 58

# 9 Flüchtlinge mit "Aufenthaltsgestattung" (im Asylverfahren)

## 9.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Nachdem der Asylantrag gestellt ist, erhalten Flüchtlinge eine "Aufenthaltsgestattung". Diesen Aufenthaltsstatus behalten Sie für die gesamte Dauer des Asylverfahrens.<sup>217</sup> Solange eine Entscheidung des BAMF noch nicht vorliegt, sind Sie vor einer Abschiebung sicher. Wenn Sie sich vor Gericht gegen einen negativen Bescheid des BAMF wehren, gilt Ihre Aufenthaltsgestattung weiter, solange das Verfahren noch andauert und nicht rechtskräftig beendet ist. Sie können während dieser Zeit in der Regel nicht abgeschoben werden.

**Achtung Ausnahme:** Wenn Ihr Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wird, müssen Sie innerhalb einer Woche einen Eilantrag stellen, der innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht angekommen sein muss, um eine Abschiebung vor der Asylentscheidung zu verhindern (Lesen Sie dazu im ersten Teil dieses Leitfadens Kapitel 4.6). Wenn das Verwaltungsgericht den Eilantrag ablehnt, können Sie abgeschoben werden, noch bevor das Gericht eine endgültige Entscheidung über Ihre Klage trifft.

Im Regelfall werden auch Ihr/e Partner/in und die minderjährigen Kinder nicht abgeschoben, solange Ihre Aufenthaltsgestattung gilt. Die niedersächsischen Behörden sind angewiesen, Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder grundsätzlich nicht durch Abschiebung auseinander zu reißen, wenn noch ein Asylverfahren läuft und der Asylantrag gleich nach der Einreise gestellt wurde (§ 43 Abs. 3 AsylVfG; 58.0.5 AVwV). Unverheiratete Paare können sich darauf allerdings nur berufen, wenn sie gemeinsame Kinder haben. Manchmal kommt es vor, dass Ausländerbehörden argumentieren, es handle sich ja nur um eine Trennung auf Zeit, und Familienmitglieder abschieben, obwohl ein Mitglied eine Aufenthaltsgestattung hat. Nicht geschützt sind entferntere Verwandte (z.B. erwachsene Geschwister, Großeltern).

- Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob alle Familienmitglieder bis zum Abschluss eines noch laufenden Asylverfahrens eines oder mehrerer Familienmitglieder in Deutschland bleiben können, setzen Sie sich frühzeitig mit der Ausländerbehörde in Verbindung. Klären Sie, gegebenenfalls mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Rechtsanwaltes, ob bis zum Ende des Asylverfahrens aller Familienangehörigen keine Abschiebung stattfinden wird.

Was Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung dürfen oder nicht dürfen, steht zu großen Teilen im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung genügt, um sich bei Behörden oder der Polizei auszuweisen. Wenn Flüchtlinge einen Heimatpass besitzen, müssen sie ihn beim Bundesamt abgeben.<sup>218</sup> Er wird an die Ausländerbehörde übergeben, die den Pass bis auf weiteres behält.

Die Aufenthaltsgestattung wird ungültig, sobald das Asylverfahren zu Ende ist.<sup>219</sup> Dann ist der Asylbescheid die Grundlage für den weiteren Aufenthalt oder die Abschiebung. Aus dem Besitz der Aufenthaltsgestattung leitet sich kein Aufenthaltsrecht ab, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert. Die Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel bei Inanspruchnahme einer Bleiberechtsregelung oder beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).

---

<sup>217</sup> § 55 AsylVfG.

<sup>218</sup> § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG.

<sup>219</sup> § 67 Abs. 1 AsylVfG.

## 9.2 Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht

### Zuweisung

Wenn Sie einen Asylantrag in Niedersachsen gestellt haben, heißt das noch nicht, dass Sie auch in Niedersachsen bleiben dürfen: Über das computergesteuerte Verteilungssystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) stellt das BAMF fest, welches Bundesland und welche Erstaufnahmeeinrichtung Sie aufnehmen muss. Da Niedersachsen nicht zu den Bundesländern zählt, in denen überdurchschnittlich viele Asylanträge gestellt werden, ist jedoch eine Aufnahme in Niedersachsen wahrscheinlich.

Ist Niedersachsen zuständig, müssen Sie zunächst für einige Wochen, längstens drei Monate, in einer der niedersächsischen "Erstaufnahmeeinrichtungen" in Braunschweig, Oldenburg oder Brämsche wohnen. Von diesen Aufnahmelagern werden Flüchtlinge dann auf Städte oder Landkreise verteilt, die eine Unterkunft für die zugewiesenen Flüchtlinge bereitstellen müssen. Nach § 3 Abs. 1 des Nds. Aufnahmegesetzes ist aber auch eine Unterbringung in vom Land betriebenen Einrichtungen möglich.

Vor der Verteilung können Sie einen Zuweisungswunsch äußern. Ein Anspruch, in einer bestimmten Kommune untergebracht zu werden, besteht nur, wenn dort bereits der Ehegatte oder Lebenspartner lebt oder wenn minderjährige Kinder zu ihren Eltern (oder umgekehrt) gelangen sollen (§ 50 Abs. 4 Satz 5 AsylVfG). Die Familienzusammenführung zwischen Ehepaaren oder Lebenspartnern sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern muss also in jedem Fall ermöglicht werden. Darüber hinaus können auch so genannte "Härtefälle" berücksichtigt werden, zum Beispiel, wenn ein älterer, kranker Flüchtling den Wunsch hat, in die Kommune zugewiesen zu werden, in der seine erwachsenen Kinder leben. Auch andere Wünsche können geäußert werden, werden aber nur sehr selten erfüllt. Die Chancen, in eine große Stadt (zum Beispiel Hannover) zu gelangen, sind eher gering, weil deren Quote oft erfüllt ist. Das heißt, wenn eine Stadt oder ein Landkreis bereits seine Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen hat, werden keine weiteren Flüchtlinge dorthin geschickt.

- Wenn Sie einen konkreten Zuweisungswunsch haben, wenden Sie sich an das Büro des Sozialdienstes in der Erstaufnahmeeinrichtung und geben Sie dabei möglichst gute Gründe an (z.B. enge Verwandte, die Pflege alter oder kranker Angehöriger, das Vorhandensein der Religionsgemeinde an einem bestimmten Wohnort). Die Mitarbeiter/innen geben Ihren Wunsch an die Verwaltung der Landesaufnahmebehörde (LAB) Braunschweig weiter. Diese entscheidet auf der Grundlage der rechtlichen Voraussetzungen, des Gewichts der Gründe und des Verteilungssystems.
- Über Ihre Zuweisung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Dagegen können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Die Erfolgsaussichten sind jedoch gering. Eine Klage verhindert auch nicht, dass Sie sich erst einmal dort hinbegeben und dort wohnen müssen, wo Sie zugewiesen sind.<sup>220</sup>

### Umziehen

Wenn Sie bereits eine Zuweisung in eine bestimmte Kommune haben, ist der Umzug in eine andere Stadt nur unter sehr engen Voraussetzungen gesetzlich zulässig. Hierfür müssen Sie einen schriftlichen "Umverteilungsantrag" stellen. Diesen richten Sie an die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Die Chancen auf "Umverteilung" sind gering: Ein Recht darauf besteht – wie bei der Erstzuweisung – nur bei einer **Familienzusammenführung** zum/zur Ehepartner/in oder Kindern unter 18 Jahren; **Härtefälle** sollen beachtet und auch andere Wünsche können berücksichtigt werden (§ 51 AsylVfG). Umverteilungsanträge aus den ostdeutschen Bundesländern (Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen, Brandenburg) nach Niedersachsen sind fast immer aussichtslos, weil die Quoten der ostdeutschen Länder nicht erfüllt werden. Wenn die Quote für eine bestimmte Stadt noch nicht voll ist, können Sie mit einem Umverteilungsantrag Glück haben.

---

<sup>220</sup> § 1 Abs. 4 S. 3 Nds. Aufnahmegesetz.

- Geben Sie beim Umverteilungsantrag möglichst konkrete und nachprüfbar Gründe an (zum Beispiel das Vorhandensein eines auf Ihre Krankheit spezialisierten Arztes, die Pflege kranker Familienangehöriger, das Vorhandensein einer Religionsgemeinde am Zielort, Linderung von Isolation und psychischer Erkrankung durch einen Umzug zu Angehörigen; Vorhandensein einer Arbeitsstelle, durch die der Lebensunterhalt dauerhaft gesichert werden kann ...). Krankheiten und Behandlungs-/Linderungsmöglichkeiten durch den Umzug müssen Sie durch ein fachärztliches Attest nachweisen.
- Gegen die Ablehnung eines Umverteilungsantrags können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Solche Klagen hatten aber bisher nur in Einzelfällen Erfolg.

## Wohnen

Die Kommune weist Ihnen Wohnraum zu. Von der Politik ist die Unterbringung im Wohnheim oder Sammellager, offiziell "Gemeinschaftsunterkunft" genannt, die gewünschte Unterbringungsform. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft aber nur für die ersten drei Monate nach Einreise und Asylantragstellung (§ 47 Abs. 1 AsylVfG). Danach "sollen" in der Regel alle Flüchtlinge so untergebracht werden (§ 53 Abs. 1 AsylVfG). Die Verpflichtung, in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, kann als Auflage zu der Aufenthaltsgestattung verfügt werden.<sup>221</sup> (Die Auflage lautet zum Beispiel: "Der Inhaber ist verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft ... zu wohnen").

Im Einzelfall kann das aber auch anders sein: Wenn gute Gründe vorliegen, können Sie die Zuweisung einer Wohnung beantragen. Nicht alle Kommunen haben große Sammellager. Deshalb haben Sie unter Umständen auch Glück und bekommen gleich eine Wohnung zugewiesen oder dürfen sich selbst eine Wohnung suchen und anmieten. Einen Anspruch darauf, eine eigene Wohnung zu beziehen, haben Sie im Regelfall nicht.

Die einzelnen Voraussetzungen für einen vorzeitigen Auszug sind sehr kompliziert, zumal es sich um Ermessensentscheidungen der Behörden handelt. Ist in Ihrer Aufenthaltsgestattung die Auflage eingetragen, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, müssen Sie bei der Ausländerbehörde die Streichung der Auflage beantragen. Beim Sozialamt müssen Sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Privatwohnung stellen. Wenn Sie ausziehen wollen, sollten Sie zuvor immer die Hilfe eines Anwalts oder einer Beratungsstelle suchen.

- Das Leben im Wohnheim kann sehr belastend sein. Wenn Sie oder Ihre Kinder unter der Situation im Wohnheim sehr leiden oder **krank** werden (z.B. Allergien entwickeln), können Sie versuchen, mit medizinischen Attesten nachzuweisen, dass Sie eine eigene Wohnung brauchen
- Auch wenn Sie Ihr **Einkommen** durch Arbeit selbst verdienen und selber Miete zahlen können, können Sie unter Umständen aus dem Wohnheim ausziehen. Wenn Sie weiter im Wohnheim leben, müssen Sie damit rechnen, dass Sie von Ihrem Arbeitslohn eine hohe Miete für den Wohnheimplatz zahlen müssen. Es handelt sich dabei aber nicht um eine normale Miete, denn Sie haben im Wohnheim weniger Rechte als in einer Privatwohnung. Deshalb ist der Name für das, was Sie eventuell bezahlen müssen, "Nutzungsgebühr".
- Wenn Sie schon länger als vier Jahre Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben und für Sie deswegen § 2 AsylbLG gilt (lesen Sie dazu Kapitel 9.4), sollten Sie ebenfalls die Erlaubnis für einen Umzug in eine Wohnung beantragen. Gegebenenfalls müssen Sie dafür vorher bei der Ausländerbehörde beantragen, dass eine entsprechende Auflage in Ihrer Aufenthaltsgestattung gestrichen wird.
- Wenn ein Antrag auf Streichung der Auflage oder auf Kostenübernahme abgelehnt wird, können Sie vor Gericht dagegen klagen. Die Erfolgsaussicht ist allerdings gering, weil es sich um behördliche

<sup>221</sup> § 60 Abs. 2 AsylVfG.

Ermessensentscheidungen handelt und das Gericht nur prüft, ob die Behörde ihr Ermessen ausgeübt und die Grenzen der Ermessensausübung beachtet hat.

## Residenzpflicht

Als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung ist Ihr Aufenthaltsrecht grundsätzlich auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen beschränkt. Wenn Sie Niedersachsen oder Bremen verlassen wollen, brauchen Sie eine Genehmigung. Diese müssen Sie bei der Ausländerbehörde beantragen.<sup>222</sup> Solange Sie noch in der Erstaufnahmeeinrichtung (LAB) wohnen, müssen Sie diesen Antrag an das Bundesamt richten.<sup>223</sup>

- Für Termine bei Behörden und Gerichten, zu denen Sie persönlich kommen müssen, brauchen Sie keine Genehmigung. Wenn Sie noch in der LAB wohnen, müssen sie diese Termine aber vorher beim Bundesamt und der LAB anzeigen.<sup>224</sup>
- Für Termine beim Rechtsanwaltsbüro, beim Vormund, bei UNHCR oder anderen Flüchtlingshilfsorganisationen sollen die Behörden die Erlaubnis erteilen.<sup>225</sup> Ein solcher Antrag darf also in der Regel nicht abgelehnt werden.
- Die Ausländerbehörde erteilt in der Regel die Erlaubnis, sich in einem anderen Landkreis in einem anderen Bundesland aufzuhalten, wenn Sie dort arbeiten, zu Schule gehen, eine Ausbildung machen oder studieren.<sup>226</sup> Das wird dann in die Aufenthaltsgestattung eingetragen.
- Ob die Behörde es Ihnen erlaubt, Niedersachsen und Bremen für andere Aktivitäten zu verlassen, liegt in den meisten Fällen in ihrem Ermessen.<sup>227</sup> Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde besteht, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.<sup>228</sup> Erfahrungsgemäß ist es kein Problem, eine Erlaubnis zu bekommen für Familienangelegenheiten (Krankenbesuch, Hochzeit, Sterbefall etc.) oder wichtige Arztbesuche. Bei religiösen Festen verweigern allerdings manche Behörden die Erlaubnis. Der Nds. Erlass,<sup>229</sup> nach dem für die Teilnahme an Demonstrationen die Reiseerlaubnis sogar generell verweigert werden sollte, was verfassungsrechtlich fragwürdig war, ist mittlerweile aufgehoben.
- Wenn Sie für die Teilnahme an politischen oder religiösen Veranstaltungen keine Reiseerlaubnis erhalten, legen Sie dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Beratungsstelle Rechtsmittel ein.

Für die Ausstellung einer Erlaubnis zum Verlassen des Landes bzw. des Landkreises darf die Ausländerbehörden keine Gebühr verlangen.<sup>230</sup>

Wenn Sie Ihren Aufenthaltsbezirk **ohne Erlaubnis** zum ersten Mal verlassen und dabei von der Polizei überprüft werden, droht Ihnen ein "Bußgeld".<sup>231</sup> Wenn Sie mehrmals dabei erwischt werden, machen Sie sich strafbar und es droht eine Geld oder Gefängnisstrafe.<sup>232</sup> Noch wichtiger ist: Unter Umständen führt eine höhere Geld- oder Gefängnisstrafe dazu, dass Sie Ihre späteren Chancen auf ein humanitäres Aufenthaltsrecht

<sup>222</sup> § 58 Abs. 1 AsylVfG.

<sup>223</sup> § 57 Abs. 1 AsylVfG.

<sup>224</sup> §§ 57 Abs. 3; 58 Abs. 3 AsylVfG.

<sup>225</sup> §§ 57 Abs. 2; 58 Abs. 3 AsylVfG.

<sup>226</sup> § 58 Abs. 1 S. 3 AsylVfG.

<sup>227</sup> §§ 57 Abs. 1; 58 Abs. 1 AsylVfG.

<sup>228</sup> § 58 Abs. 1 S. 2 AsylVfG.

<sup>229</sup> Nds. Anwendungshinweise zum Asylverfahrensgesetz und zu § 15 a des Aufenthaltsgesetzes, Nr. 2.9.

<sup>230</sup> OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 – Az. 2 L 44/10.

<sup>231</sup> § 86 AsylVfG.

<sup>232</sup> § 85 Nr. 2 AsylVfG.

verspielen. Nehmen Sie deshalb eine Strafe wegen Residenzpflichtverletzung nicht auf die leichte Schulter.

- Zu einem Bußgeldbescheid kann man schriftlich Stellung nehmen. Vielleicht war das Bußgeld gar nicht gerechtfertigt, weil Sie einen Gerichtstermin hatten. Oder es handelte sich um einen medizinischen Notfall. Schreiben Sie Ihre Gründe auf und fügen Sie Belege (Terminbestätigung, ärztliche Bescheinigung) bei. Unter Umständen wird dann auf das Bußgeld verzichtet und das Verfahren eingestellt. Auch wenn es zum Gerichtsverfahren gegen Sie kommt, müssen Sie aufpassen: Wenn der Richter oder die Richterin mehrere kleine Strafen zu einer insgesamt niedrigeren Gesamtstrafe zusammenzieht, ist das eigentlich als Abmilderung gedacht. Eine hohe Gesamtstrafe kann sich aber letztendlich schädlicher auf ein künftiges Aufenthaltsrecht auswirken als mehrere kleinere! Lassen Sie sich im Ernstfall noch einmal beraten und gehen Sie, wenn nötig, mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin gegen eine Strafe wegen Residenzpflichtverletzung vor! Das geht in manchen Fällen auch im Nachhinein, also wenn das Bußgeldverfahren schon abgeschlossen ist. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kann Ihnen spezialisierte Rechtsanwälte nennen, die sich mit dem rechtlichen Vorgehen gegen die Bestrafung von Residenzpflichtverletzungen gut auskennen.

## 9.3 Arbeit und Ausbildung

In den ersten neun Monaten in Deutschland ist bislang das Arbeiten für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung ganz verboten. Nach einem aktuellen Gesetzesentwurf<sup>233</sup> soll diese Frist aber auf drei Monate gesenkt werden. Es gibt aber eine Regelung, nach der bestimmte Tätigkeiten rechtlich nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten (§ 30 BeschV). Deswegen kann rechtlich vertreten werden, dass man z.B. für bestimmte Praktika keine Arbeitserlaubnis braucht. Da dies aber zur **Zeit noch keine gesicherte Rechtsauffassung** ist, und es daher nicht klar ist, ob die Behörden diese Rechtsauffassung teilen, sollten Sie vor Beginn eines Praktikums bei der Ausländerbehörde klären, ob eine Arbeitserlaubnis notwendig ist. Wenden Sie sich hierzu am besten an eine Beratungsstelle.

Nach neun Monaten muss die Ausländerbehörde in die Aufenthaltsgestattung die Nebenbestimmung „*Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde*“ eintragen und Sie können eine „nachrangige“ Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.<sup>234</sup> Diese Arbeitserlaubnis gilt nur für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb. Sie müssen sich also vorher darum bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden, und können dann erst den Antrag auf Arbeitserlaubnis dafür stellen. Die Erlaubnis wird aber nur dann erteilt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (das sind zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen und Sie nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Sie dürfen auch nicht als Leiharbeiter/in arbeiten. Dies sind die Schritte zur nachrangigen Arbeitserlaubnis:

- Besorgen Sie sich bei der Ausländerbehörde die Formulare „Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf“ sowie „Stellenbeschreibung“.
- Suchen Sie sich eine Arbeitsstelle.
- Der/die Arbeitgeber/in muss die „Stellenbeschreibung“ ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird. Berücksichtigen Sie bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.
- Machen Sie sich Kopien für Ihre Unterlagen (sie können später mal wichtig sein, um Ihr Bemühen um Arbeit nachzuweisen) und geben Sie die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. Nehmen Sie dazu auch

<sup>233</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer (Drs. 18/1528).

<sup>234</sup> § 61 Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 AufenthG.

Ihren Ausweis mit.

Die Ausländerbehörde schickt den Antrag zur Zentralen Arbeits- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit, die prüft, ob ein Versagungsgrund, vor allem Leiharbeit, vorliegt,<sup>235</sup> ob es für diese Stellenbeschreibung bevorzugte Arbeitnehmer/innen gibt (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen untersucht. Die ZAV leitet den Antrag für die Vorrang- und die Arbeitsbedingungsprüfung an den Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur vor Ort weiter.

Für die gesamte Prüfung hat Bundesagentur für Arbeit zwei Wochen Zeit.<sup>236</sup> Wenn sie in dieser Frist nicht der Ausländerbehörde mitteilt, dass die Zustimmung verweigert wird oder dass noch Unterlagen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Wenn die Ausländerbehörde die Antwort der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat oder wenn die zwei Wochen vorbei sind, erteilt sie die Arbeitserlaubnis. Hat die Bundesagentur für Arbeit nicht zugestimmt, muss die Ausländerbehörde die Erteilung der Arbeitserlaubnis schriftlich ablehnen und diese Ablehnung begründen.

- Sie können sich in diesem Fall an eine Beratungsstelle wenden, um zu erfahren, welche Erfolgsaussichten eine Klage gegen die Ablehnung der Arbeitserlaubnis hat. Berücksichtigen Sie dabei die in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Schreibens genannte Rechtsmittelfrist. Wenden Sie sich auch an eine Beratungsstelle, wenn die Ausländerbehörde sich weigert, Ihnen eine schriftliche Ablehnung zu geben, in der die Gründe für die Ablehnung stehen.

Die nachrangige Arbeitserlaubnis ist befristet und kann nach Fristablauf verlängert werden. Beantragen Sie eine Verlängerung rechtzeitig vor dem Fristablauf der bis dahin geltenden Erlaubnis!

Wenn Sie seit neun Monaten in Deutschland leben, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und deren Förderangebote nutzen. Zu den Förderangeboten gehören die Berufsberatung, die Vermittlung freier Stellen, die Finanzierung z.B. von Bewerbungskosten und ggf. der Kosten für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse, Qualifizierungsangebote, berufliche Weiterbildung und Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber. Beratung und Unterstützung bieten Ihnen die ESF-Bleiberechtsnetzwerke. Den Projektträger, der für Ihre Region zuständig ist, finden Sie unter:

[http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm\\_bleibeberechtigte.html](http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html)

### **Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, ohne dass die Arbeitsagentur prüft, ob es bevorzugte Arbeitnehmer/innen (zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge). Das ist der Fall, wenn:

- Sie länger als 12 Monate dieselbe Arbeitsstelle haben<sup>237</sup> oder
- ein Härtefall vorliegt (Härtefallarbeitsgenehmigung, § 37 BeschV).

Ob eine **Härtefallarbeitsgenehmigung** erteilt wird, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Ein Härtefall kann zum Beispiel festgestellt werden, wenn eine Person nur eingeschränkt arbeiten kann, wenn wegen einer Behinderung die Chancen auf einen Arbeitsplatz ohnehin bereits eingeschränkt sind, wenn besondere Familienverhältnisse vorliegen oder wenn trotz des ungesicherten Aufenthaltsstatus ausnahmsweise bereits feststeht, dass der Antragsteller (z.B. wegen eines deutschen Ehepartners) voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben wird. Traumatisierten Personen wird die Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn die Beschäftigung von dem behandelnden Arzt oder Psychotherapeuten als wichtiger Teil der Therapie

---

<sup>235</sup> § 40 AufenthG.

<sup>236</sup> § 36 Abs. 2 BeschV.

<sup>237</sup> § 35 Abs. 6 BeschV.

bezeichnet wird.

- Prüfen Sie, ob in Ihrem Fall konkrete Gründe für eine Härtefallarbeitsgenehmigung vorliegen. Versuchen Sie gegebenenfalls mit Hilfe einer Beratungsstelle, den Anspruch auf eine Härtefallarbeitsgenehmigung durchzusetzen.

### **Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – also ohne Vorrangprüfung und ohne Beschäftigungsbedingungsprüfung**

Für bestimmte Arten von Beschäftigung muss die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmen. Das sind insbesondere:<sup>238</sup>

- eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
- ein Praktikum, das zum Studium oder zu einer schulischen Ausbildung gehört oder im Rahmen eines von der EU geförderten Programmes stattfindet
- die Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst oder anderen gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten
- die Arbeit bei Ehepartnern oder engen Verwandten wie Eltern oder Kindern, wenn man zusammen wohnt
- die Arbeit als sog. Hochqualifizierter, z.B. als Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen.

Wenn Sie **schon vier Jahre** lang in Deutschland leben und noch immer eine Aufenthaltsgestattung haben, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis überhaupt nicht mehr zustimmen.<sup>239</sup> Wenn die Ausländerbehörde in Ihrer Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist die Ausländerbehörde verpflichtet, eine Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit einzutragen. Der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18.02.2014<sup>240</sup> bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

### **Ausbildung**

Um mit einer Aufenthaltsgestattung eine betriebliche Ausbildung beginnen zu können, müssen Sie sich zunächst eine Ausbildungsstelle suchen. Für diesen Ausbildungsplatz beantragen Sie bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis. Da die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung nicht zustimmen muss,<sup>241</sup> wird die Arbeitserlaubnis hierfür in der Regel erteilt, wenn Sie seit neun Monaten in Deutschland leben; während der ersten neun Monate dürfen Sie keine betriebliche Ausbildung machen.

Nichtbetriebliche, das heißt schulische Ausbildungen können Sie ohne Arbeitserlaubnis absolvieren. Fach- und Berufsfachschulen vermitteln in Vollzeitunterricht die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse. Schulische Ausbildungen werden unter anderem in folgenden Bereichen angeboten:

---

<sup>238</sup> § 32 Abs. 4, Abs. 2 BeschV.

<sup>239</sup> § 32 Abs. 4, Abs. 3 BeschV.

<sup>240</sup> Az. 61.21 – 12232/ 201.

<sup>241</sup> § 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 BeschV.

- Fremdsprachen
- Gestaltung
- Informationstechnik
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Technik
- Wirtschaft

Eine berufliche Vorbildung ist für den Besuch einer Berufsfachschule nicht erforderlich, zum Teil werden jedoch Praktika in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erwartet.

Wegen der Regelung in § 30 BeschV (Nichtbeschäftigungsfiktion) kann man rechtlich vertreten, dass für Praktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder einer Studiums gemacht werden, und die drei Monate oder kürzer sind, keine Arbeitserlaubnis notwendig ist.<sup>242</sup> Da dies aber **noch keine gesicherte Rechtsauffassung** ist, müssen Sie vor Praktikumsbeginn mit der Ausländerbehörde klären, ob Sie für das Praktikum eine Arbeitserlaubnis beantragen müssen. Wenden Sie sich hierzu an eine Beratungsstelle. Wenn für das Praktikum eine Arbeitserlaubnis notwendig ist, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung nicht zustimmen.<sup>243</sup>

Für eine schulische Ausbildung ist mindestens ein Hauptschulabschluss erforderlich, meistens sogar ein Realschulabschluss. Oft gibt es mehr Bewerber/innen als Ausbildungsplätze, und es kommt zu einem Auswahlverfahren. Auswahlkriterien können bestimmte Schulnoten, der Notendurchschnitt oder auch die Art der schulischen Vorbildung und die Wartezeit sein. Auch Eignungsprüfungen und Vorstellungsgespräche sind üblich. Schulische Ausbildungen kosten bei privat geführten Schulen oft Gebühren. Ausbildungsstellen ohne Gebühren gibt es zum Beispiel für Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Hebammen, Medizinisch-technische/r Assistenten/innen.

- Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Arbeitsagentur nach kostenlosen schulischen Ausbildungsangeboten oder schauen Sie im Internet nach unter <http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>.

Einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB), die die Arbeitsagentur in bestimmten Fällen zusätzlich zum Azubi-Gehalt zahlt, haben Sie nur, wenn Sie sich vor Ausbildungsbeginn mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Eine Teilzeittätigkeit reicht aus und es muss auch kein bestimmtes Einkommen erzielt worden sein. Es ist auch möglich, dass erst der eine Elternteil, dann der andere gearbeitet hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet.<sup>244</sup> In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit (wenn man arbeitslos gemeldet war) und bei Erwerbsunfähigkeit ist auch die Erwerbstätigkeit eines Elternteils von sechs Monaten ausreichend (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).

Wenn Sie seit neun Monaten in Deutschland leben, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend oder arbeitslos melden und deren Förderangebote nutzen.

Zu den Förderangeboten, zu denen Sie ohne Einschränkungen Zugang haben, gehören die Berufsberatung, die Vermittlung freier Ausbildungsplätze und die finanzielle Unterstützung von Praktika zur Vorbereitung auf eine Ausbildung (Einstiegsqualifizierung). Spezielle Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung, wie ausbildungsbegleitenden Hilfen, außerbetriebliche Berufsausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, erhalten Sie, wie die Berufsausbildungsbeihilfe (s.o.), nur, wenn Sie oder ein Elternteil eine bestimmte Zeit in Deutschland gearbeitet hat etc. (§ 59 Abs. 3 SGB III). Beratung und Unterstützung bieten hier die ESF-Bleiberechtsnetzwerke. Den Projektträger, der für Ihre Region zuständig ist, finden Sie unter:

[http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm\\_bleibeberechtigte.html](http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html)

<sup>242</sup> § 30 Nr. 2 BeschV.

<sup>243</sup> §§ 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1; 15 Nr. 1 BeschV.

<sup>244</sup> Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (Stand 04/2012), Nr. 59.3.1-59.3.7.

## Arbeitsgelegenheiten

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Sie verpflichtet werden, "gemeinnützige Arbeit" zu leisten (§ 5 AsylbLG). Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich, zum Beispiel Laubharken im städtischen Park. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen 1,05 Euro pro Stunde. Regulär angestellt werden Sie allerdings nicht. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, kann das Sozialamt Ihre Sozialleistungen kürzen.<sup>245</sup> Gekürzt werden darf im Regelfall nur ein Teil des Barbetrags der Person, die die Arbeit verweigert.<sup>246</sup> Die Sozialleistungen für Kinder dürfen also wegen verweigerter gemeinnütziger Arbeit nicht gekürzt werden.<sup>247</sup>

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, warum Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (z.B. Krankheit, fehlende gesundheitliche Eignung für die konkrete Tätigkeit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem Sozialamt so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen nach Ihrem Eindruck zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.
- Das Sozialamt muss Ihnen mit der Zuweisung der Arbeitsstelle schriftlich Informationen über den Arbeitsort, die Arbeitszeiten sowie eine Beschreibung der konkreten Tätigkeit mitteilen.<sup>248</sup>
- Die Tätigkeit muss "gemeinnützig" und "zusätzlich" sein. Durch die Tätigkeit dürfen also keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden, und sie darf nicht dem Profit einer privaten Person oder Firma dienen.

Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (siehe Kapitel 9.4) sind Sie nicht mehr zu gemeinnütziger Arbeit nach § 5 AsylbLG verpflichtet.<sup>249</sup>

## 9.4 Soziale Sicherung

Wenn Ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, haben Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen: Entweder "Grundleistungen" nach §§ 3-7 AsylbLG oder – nach vier Jahren Leistungsbezug – Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII). Etwas anderes gilt, wenn Sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und arbeitslos sind. Dann bekommen Sie unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Einen darauf folgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie nicht (§ 7 SGB II). Ihre Rechte auf ALG I oder Sozialleistungen nach dem AsylbLG werden im Folgenden genau erklärt.

### Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten

<sup>245</sup> § 5 Abs. 4 AsylbLG.

<sup>246</sup> Vgl. SG Oldenburg, Beschluss vom 21.03.13, Az. S 26 AY 12/13 ER; VG Aachen, Urteil vom 29.11.01, Az. 1 K 2736/97.

<sup>247</sup> VG Köln, Urteil vom 24.10.01, Az. 21 K 1159/99.

<sup>248</sup> Vgl. VG Aachen, Urteil vom 27.12.2000, Az. 1 L 1230/00.

<sup>249</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG.

- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.<sup>250</sup>

Den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit stehen Sie auch dann zur Verfügung, wenn Sie nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang haben,<sup>251</sup> d.h. wenn in Ihrer Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde“ steht und Sie vor der Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis für die konkrete Arbeitsstelle brauchen (vgl. 9.3).

Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.<sup>252</sup> Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.<sup>253</sup> Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden diese ergänzend gezahlt.

Nach Ablauf der Bezugszeit von ALG I erhalten Sie nicht, wie die meisten anderen Arbeitslosen, ALG II, sondern nur Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Um (nach dem Ende von ALG I oder währenddessen) Sozialleistungen nach AsylbLG zu erhalten, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag beim Sozialamt stellen.

### **Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG**

Im Normalfall erhalten Sie mindestens für vier Jahre die Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG. Danach erhalten Sie in Niedersachsen gegenwärtig (2014):

- eine Unterkunft, Bargeld<sup>254</sup> für Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel und alles sonst Notwendige insgesamt in folgender Höhe: 222 Euro monatlich für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende, 200 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 197 Euro für Kinder zwischen 14 und 17 Jahren, 157 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 133 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren und einen zusätzlichen Bargeldbetrag zwischen 140 und 82 Euro (je nach Alter).<sup>255</sup>
- einen zusätzlichen Bargeldbetrag zwischen 140 und 82 Euro (je nach Alter).

<sup>250</sup> §§ 137 f; 142 f SGB III.

<sup>251</sup> Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 138 SGB III (Stand 12/2012), Nr. 138.159 f.

<sup>252</sup> § 149 SGB III.

<sup>253</sup> § 157 Abs. 2 SGB III.

<sup>254</sup> Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG wäre auch die Ausgabe von Gutscheinen anstelle des Bargeldes möglich, Einzelheiten siehe unten.

<sup>255</sup> Anlage 1 zum Rundschreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2013 – AZ: 78 008:724, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/AsylbLG/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html>.

Diese Leistungen teilen sich wie folgt auf:

Tabelle: Anlage 1 zum Rundschreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2013 – AZ: 78 008:724, siehe <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/AsylbLG/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html>

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2013			Monatliche Leistungen in 2014		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
<b>RS 1:</b> Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	217 €	137 €	354 €	222 €	140 €	362 €
<b>RS 2:</b> Ehe- bzw. Lebenspartner	195 €	123 €	318 €	200 €	126 €	326 €
<b>RS 3:</b> haushaltsangehörige Erwachsene	173 €	110 €	283 €	178 €	112 €	290 €
<b>RS 4:</b> Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	193 €	81 €	274 €	197 €	83 €	280 €
<b>RS 5:</b> Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	154 €	88 €	242 €	157 €	90 €	247 €
<b>RS 6 :</b> Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	130 €	80 €	210 €	133 €	82 €	215 €

- Wenn Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, werden hiervon Beträge zwischen 8 und 33 Euro für Haushaltswaren (zum Beispiel Glühbirnen, Besen, Staubsauger) und Energiekosten abgezogen, Das geht allerdings nur, wenn das Wohnheim Ihnen kostenlos folgende Dinge zur Verfügung stellt: Möbel (Bett, Stuhl, Tisch, Schrank usw.), Bettdecke und Bettwäsche, Handtücher, Küchenausstattung (Herd, Kochtöpfe, Geschirr usw.), Waschmaschine und Waschmittel, WC-Papier, Putz- und Reinigungsmittel, Heizung, Haushaltsenergie (Warmwasser, Kochen, Strom).
- Im Wohnheim sind viele Dinge oft nicht vorhanden oder defekte Gegenstände werden nicht ersetzt. Verlangen Sie die Bereitstellung der Dinge, die Sie brauchen, und beschweren Sie sich, wenn nötig, beim Sozialamt. Manchmal ist es sinnvoll, einen schriftlichen Antrag zu verfassen. Dabei kann Sie eine Beratungsstelle unterstützen.
- Wenn Sie in einer Wohnung wohnen, können Sie Geld oder Gutscheine für Möbel und anderen Hausrat zusätzlich zu den normalen monatlichen Leistungen beantragen.

## Ernährung

Eine gesunde Ernährung muss Ihnen möglich sein. Auch sollen religiöse und durch Schwangerschaft oder Krankheit bedingte besondere Ernährungsgewohnheiten bei der Versorgung beachtet werden. Wenn Ihnen das nicht möglich ist, stellen Sie einen schriftlichen "Antrag auf besondere Ernährung nach § 6 AsylbLG" bei Ihrem Sozialamt. Begründen Sie Ihren Antrag (z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Neurodermitis, usw.).

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie nach für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen.<sup>256</sup>

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

## Gutscheinpraxis

Auch in Niedersachsen werden nun überall keine Gutscheine, sondern Bargeld ausgezahlt. Hierfür hat der politische Druck zahlreicher Initiativen gesorgt. Der neue Innenminister hatte kurz nach seinem Antritt den Kommunen frei gestellt, in ob sie Gutscheine oder Bargeld erbringen wollen.

## Höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG

Wenn Sie vier Jahre Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben, erhalten Sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII, also Sozialhilfe wie Deutsche. Diese Umstellung muss für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung automatisch erfolgen. Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch gemacht haben sollte und Sie deshalb länger als vier Jahre Grundleistungen erhalten haben, können Sie rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen (Antrag auf Überprüfung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 SGB X).

Für die Vierjahresfrist zählen die Zeiten, in denen Sie tatsächlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen haben. Wenn Sie sich also zum Beispiel ein Jahr lang durch Arbeit selbst vollständig finanzieren, zählt dieses Jahr nicht mit, und die Bezugszeit verlängert sich um ein Jahr.

Ob für die Berechnung der Bezugszeiten andere Sozialleistungen angerechnet werden (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe), ist umstritten. Nach Ansicht des niedersächsischen Innenministeriums zählen diese Zeiten für die Vierjahresfrist nicht mit (Erlass vom 4.9.2007). Auch das Bundessozialgericht hat im Jahr 2008<sup>257</sup> entschieden, dass zumindest Leistungen nach § 2 AsylbLG nicht auf die Vierjahresfrist angerechnet werden. Wenn bei Ihnen für die Berechnung der Vierjahresfrist der Bezug anderer Sozialleistungen nach Ansicht des Sozialamtes nicht angerechnet werden soll, wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle.

Vom Arbeitslosengeld II ("ALG II", auch "Hartz IV" genannt) sind Sie ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Leistungen nach § 2 AsylbLG orientieren sich an der "Sozialhilfe" nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Es gelten seit Januar 2014 folgende Leistungen nach § 2 AsylbLG:<sup>258</sup>

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro

<sup>256</sup> § 6 AsylbLG.

<sup>257</sup> BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R, Asyl.net, M 13932.

<sup>258</sup> Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; Nds. Ministerium für Soziales Gesundheit und Gleichstellung, siehe [http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=5113&article\\_id=13628&\\_psmand=17](http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5113&article_id=13628&_psmand=17).

- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die “angemessene” Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom.<sup>259</sup>

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

Wenn Sie weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, werden die Regelsätze wegen der dort kostenlos bereitgestellten Ge- und Verbrauchsgüter des Haushalts oder auch Hygieneartikeln um die entsprechenden Teilbeträge gekürzt (s. Tabelle oben).

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze um einen **Mehrbedarfszuschlag**:<sup>260</sup>

- bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern,
- bei Schwangeren ab der 13. Woche,
- bei Kranken, die sich in besonderer Weise kostenaufwändig ernähren müssen (z.B. Krebserkrankung, HIV, schwere chronische Magen- oder Darmerkrankung, Leber- oder Nierenerkrankung),
- bei dauerhaft erwerbsunfähigen, anerkannten Schwerbehinderten mit Ausweis G.

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten,<sup>261</sup> so für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Kleidung, Kinderwagen, Kinderbett usw.), Erstaussstattungen an Möbeln und Hausrat (wenn erstmals eine Wohnung bezogen wird, bzw. die beantragten Gegenstände bisher nicht vorhanden waren).

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:<sup>262</sup>

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Für Minderjährige die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Anstelle der bisher vom Sozialamt gewährten Krankenscheine erhalten Sie auf Kosten des Sozialamts eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (§ 264 SGB V). Sie haben damit einen uneingeschränkten Anspruch auf Krankenbehandlung wie deutsche Versicherte auch (vgl. 9.5).

- Sobald Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, sollten Sie die Erlaubnis für den Umzug in eine Wohnung (siehe Kapitel 9.2 “Wohnen”) beantragen und gegebenenfalls auch gerichtlich durchzusetzen

<sup>259</sup> § 2 AsylbLG; § 35 SGB XII.

<sup>260</sup> § 2 AsylbLG; § 30 SGB XII.

<sup>261</sup> § 2 AsylbLG; § 31 SGB XII.

<sup>262</sup> § 2 AsylbLG; § 34 SGB XII.

versuchen. Lassen Sie sich von einer Beratungsstelle unterstützen.

## 9.5 Medizinische Versorgung

Im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) ist auch die Krankenversorgung geregelt:

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden.
- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen mit Schmerzen verbundenen Erkrankungen gewährt werden.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies „unaufschiebbar“ (das heißt jetzt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- „Sonstige“ medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ ist.

Die Regelungen zur medizinischen Versorgung machen in der Praxis oft Schwierigkeiten. Manche Ärzte tun nicht alles, was nötig wäre. Damit der Arzt Sie behandelt, müssen Sie in der Regel einen Krankenschein vorlegen. Manche Sozialämter lehnen Anträge ab oder schicken Flüchtlinge, die um einen Krankenschein bitten, wieder weg, weil sie meinen, dass die Krankheit nicht akut, sondern chronisch sei. Probleme gibt es vor allem mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Rollstühlen, aber auch Medikamenten und Operationen.

Die folgenden Argumente sprechen für eine Gewährung der Behandlung:

- Die meisten chronischen Krankheiten sind auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung). Deshalb sind solche dauerhaften Krankheiten auch vom Arzt zu behandeln.
- Ein Zahnersatz ist „unaufschiebbar“, wenn Folgeschäden drohen. Das heißt, wenn ohne Behandlung weitere Zähne verloren gehen können oder eine Magenerkrankung droht, weil Sie nicht mehr richtig kauen können.
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur Sicherung der Gesundheit „unerlässlich“ ist. Die Diagnose durch einen Arzt muss in jedem Fall möglich sein.
- Viele „sonstige“ Leistungen können für die Gesundheit unerlässlich sein: Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung), Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.
- Um bestimmte Leistungen zu erhalten, tragen Sie beim Sozialamt gute Gründe vor (dass Sie Schmerzen haben, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass Ihre Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird, warum eine bestimmte Leistung für die Gesundheit unerlässlich ist).
- In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen: Zum Beispiel wenn die Schule oder eine Logopädin bescheinigt, dass ein Kind ein

Hörgerät braucht, um in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung nicht geschädigt zu werden. Oder wenn ein Arzt bescheinigt, dass eine Brille notwendig ist, weil jemand sonst im Straßenverkehr erheblich gefährdet ist.

- Wenn Ihnen ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert werden, können Sie beim Sozialamt dagegen Widerspruch einlegen.<sup>263</sup> Dann muss die Entscheidung noch einmal überprüft werden. Sie haben einen Monat, bei nur mündlicher Ablehnung ein Jahr Zeit, um einen Widerspruch einzulegen.<sup>264</sup> Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtsmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. Eine Beratungsstelle hilft Ihnen, einen schriftlichen Widerspruch zu verfassen. Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie sich an das Sozialgericht wenden und eine Klage einlegen. Wenden Sie sich hierzu an eine/n Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle. In dringenden Fällen kann das Gericht auch sofort (gleichzeitig mit dem Widerspruch) eingeschaltet werden und muss innerhalb von wenigen Tagen vorläufig entscheiden. Dafür müssen Sie zusätzlich einen "Eilantrag" an das Gericht stellen und begründen, warum eine Entscheidung sofort notwendig ist (zum Beispiel weil Ihnen schwere Schäden drohen, wenn eine Krankheit nicht sofort behandelt wird).
- Wenn Sie sich Sorgen wegen einer Erkrankung machen oder Schmerzen haben, aber eine Behandlung abgelehnt wird, können Sie auch in das nächste Krankenhaus gehen. Dort muss man Sie zumindest untersuchen und eine Diagnose stellen.
- Wenn Sie medizinische Leistungen erhalten werden, darf von Ihnen kein Geld für Zuzahlungen (zum Beispiel "Zuzahlung" für ein Medikament) verlangt werden. Weisen Sie die Arztpraxis, die Apotheke oder das Krankenhaus darauf hin, dass das Sozialamt alle Kosten zu 100% übernimmt. Verlangen Sie bereits geleistete Zuzahlungen wieder zurück! Wird die Rückzahlung verweigert, wäre das Betrug, weil der Arzt/die Apotheke/das Krankenhaus zu seinem Vorteil doppelt abkassiert: von Ihnen die Zuzahlung und vom Sozialamt noch einmal 100 % der Kosten.

## **Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren**

Wenn Sie schon vier Jahre Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, können Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen (siehe Kapitel 9.4). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Sie gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können Sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder.

- Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein.<sup>265</sup> Der Widerspruch richtet sich dann direkt gegen die Krankenkasse (nicht mehr gegen das Sozialamt). Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtsmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. In dringenden Fällen können Sie gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, können Sie eine Klage beim Sozialgericht einreichen.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel

<sup>263</sup> Vgl. § 4a Nds. AG SGG.

<sup>264</sup> §§ 84 Abs. 1; 66 Abs. 2 SGG.

<sup>265</sup> Vgl. § 4a Nds. AG SGG.

bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.<sup>266</sup> Für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 93,84 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 46,92 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

## Krankenversicherung für Arbeitnehmer

Wenn Sie eine gemeinnützige Arbeit ausüben oder als Arbeitnehmer als „geringfügig Beschäftigter“ einen Minijob haben und weniger als 450 Euro im Monat verdienen, sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig und es ändert sich an Ihrer Krankenversorgung nichts.

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (für mehr als 450 Euro im Monat) ausüben, werden Ihnen vom Lohn prozentuale Zahlungen in die Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Sie werden reguläres Mitglied einer Krankenkasse. Sie erhalten eine Versicherungskarte und alle gesetzlichen Krankenkassenleistungen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie wegen geringen Einkommens noch ergänzende Sozialleistungen nach AsylbLG erhalten. Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, endet auch Ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Sie sollten dies der Krankenkasse und dem Sozialamt sofort mitteilen. Sie erhalten dann wieder Leistungen zur medizinischen Versorgung wie in den vorigen Abschnitten beschrieben. Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie weiter gesetzlich krankenversichert<sup>267</sup> und die Agentur für Arbeit zahlt die Versicherungsbeiträge.

Als Mitglied einer Krankenkasse gilt alles das, was im vorherigen Abschnitt („Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren“) beschrieben ist. Sie sind gesetzlich zu Zuzahlungen verpflichtet. Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).<sup>268</sup>

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Verdienen Sie so wenig, dass Sie noch ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, gilt die Höchstgrenze von 2% des jährlichen Regelsatzes des Haushaltsvorstands. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 93,84 Euro pro Jahr bzw. 46,92 Euro pro Jahr für chronisch Kranke.

- Um Ihre Kosten so gering wie möglich zu halten, beachten Sie die im vorhergehenden Abschnitt („Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren“) gegebenen Hinweise und Ratschläge zu Widerspruch und Klage, Praxisgebühren und Erreichen der Belastungsgrenze.

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten und ergänzende Leistungen nicht nach § 2 AsylbLG, sondern nur nach §§ 3-7 AsylbLG beziehen (siehe Kapitel 9.4), ergibt sich ein Problem: Durch eine gesetzliche

<sup>266</sup> §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

<sup>267</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

<sup>268</sup> § 62 SGB V.

Regelungslücke liegt die Belastungsgrenze bei 2% der Einkünfte und Sozialleistungen der ganzen Familie.

- Beantragen Sie die nicht von der Krankenkasse übernommenen Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG und legen Sie notfalls Widerspruch beim Sozialamt, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht ein.

## 9.6 Familienleistungen

### Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 184 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für jedes weitere Kind.<sup>269</sup> Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.<sup>270</sup> Das Kindergeld müssen Sie bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit schriftlich beantragen.<sup>271</sup> Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sind vom Kindergeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen.<sup>272</sup> Es gibt aber aufgrund von internationalen Abkommen Ausnahmen. Sie erhalten für Ihre Familie auch mit Aufenthaltsgestattung Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird,<sup>273</sup>
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf diese Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst häufig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Wenn Sie Sozialleistungen nach dem AsylbLG beziehen, wird das Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet. Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es in den obigen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und Sie haben so leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren, und erfüllen damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis.<sup>274</sup>
- Kindergeld kann auch rückwirkend für die letzten vier Kalenderjahre beansprucht werden. Das kann viel Geld sein. Dieses Geld wird allerdings ebenfalls möglicherweise (teilweise) einbehalten, um erhaltene Sozialleistungen nach AsylbLG zurückzuzahlen.

### Elterngeld

Im Elterngeldgesetz ist festgelegt, dass Personen mit Aufenthaltsgestattung kein Elterngeld erhalten können (§ 1 Abs. 7 BEEG). Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben,

<sup>269</sup> § 62 ff; 31 ff EStG.

<sup>270</sup> Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 4 EStG.

<sup>271</sup> § 67 EStG.

<sup>272</sup> § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG.

<sup>273</sup> Vgl. DA-FamEStG, 62.4.3.

<sup>274</sup> §§ 5 Abs. 1 Nr. 1; 2 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

über die sie unfallversichert sind.<sup>275</sup>

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.<sup>276</sup> Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro.<sup>277</sup>

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.<sup>278</sup> Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.<sup>279</sup> Eine Besonderheit für Bezieher von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, dass in diesem Fall das Elterngeld nicht angerechnet werden darf, da dies im § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG nicht genannt worden ist.

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.<sup>280</sup>

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090\\_N8150\\_L20\\_D0\\_I674](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674)

## **Betreuungsgeld**

Betreuungsgeld erhalten Sie, wenn Sie Ihr Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist<sup>281</sup> und Sie es zu Hause betreuen. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.<sup>282</sup> Personen mit Aufenthaltsgestattung können im Regelfall kein Betreuungsgeld erhalten (§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG). Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind.<sup>283</sup>

Sie stellen den Antrag auf Betreuungsgeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

## **9.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium**

### **Deutschkurs**

Einen Anspruch darauf, einen Deutschkurs zu besuchen, haben Sie während des Asylverfahrens bislang nicht.

Die Teilnahme an einem Integrationskurs ist bislang nach § 44 AufenthG nur möglich, wenn Sie eine

<sup>275</sup> Vgl. Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5ff.

<sup>276</sup> § 2 Abs. 1 BEEG.

<sup>277</sup> § 2 Abs. 4 BEEG.

<sup>278</sup> § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

<sup>279</sup> § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

<sup>280</sup> § 4 BEEG.

<sup>281</sup> § 4d Abs. 1 S. 1, 2 BEEG; vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 BEEG zustehen, bereits bezogen haben.

<sup>282</sup> §§ 4b; 4d Abs. 1 S. 3 BEEG.

<sup>283</sup> Vgl. Richtlinie zum BEEG für Geburten ab dem 01.01.2013, BMFSFJ/211 (Stand 7/2013), 4a.1.1; 1.7.2.5 ff.

Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben (lesen Sie dazu im Kapitel 10.7 "Deutschkurse").

Wenn Sie schon neun Monate in Deutschland leben, haben Sie allerdings die Möglichkeit, einen berufsbezogenen Sprachkurs im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Diese Kurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie einen Deutschtest (Kompetenzfeststellung) machen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Es ist für eine Teilnahme an dem berufsbezogenen Sprachkurs aber nicht notwendig, dass Sie schon Deutschkenntnisse haben, da auch Anfängerkurse angeboten werden können. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es nicht an allen Orten Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie sich zuerst an eines der Nds. ESF-Bleiberechtsnetzwerke wenden. Wer an Ihrem Wohnort dafür zuständig ist, erfahren Sie beim Flüchtlingsrat Niedersachsen: Telefon 05121-15605, E-Mail [nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org).

Es gibt aber in den Städten auch einige Deutschkurse, die unabhängig vom staatlichen Angebot existieren. Diese Kurse müssen Sie in der Regel selbst bezahlen, bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen, Aussiedler/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit keine Sprachkurse anbietet, können deren Maßnahmen Elemente berufsbezogener Sprachförderung enthalten. Auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) können Deutschförderung beinhalten; Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr im Bistum Osnabrück).<sup>284</sup> Ansonsten bieten gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger oder Kirchengemeinden manchmal Sprachkurse an, die aber oft nur einen geringen zeitlichen Umfang haben.

## **Kindergarten**

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.<sup>285</sup>

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort wird ihr Kind eine erheblich bessere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und so besser auf einen Schulbesuch vorbereitet werden als im Wohnheim. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

## **Schule**

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung werden schulpflichtig, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen, also spätestens drei Monate nach der Einreise.<sup>286</sup> In der Zeit davor haben sie aber ein Recht darauf, zur Schule zu gehen.<sup>287</sup>

<sup>284</sup> Siehe <http://www.arbeitsstelle-freiwilligendienste.de/70891.html>.

<sup>285</sup> §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

<sup>286</sup> § 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz; Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom 29.08.1995“, 3.1.1, 3.1.2, siehe <http://www.schule.de/2241001/0035074.htm>.

Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.<sup>288</sup> Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls im Kindergarten oder in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten, Nachhilfe oder sonstiges können Sie das Geld dafür als "sonstige Leistung" nach § 6 AsylbLG beantragen. Damit soll den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung getragen werden, (zu den Einzelheiten siehe unter 9.4. Soziale Sicherung, Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG, Leistungen für Bildung und Teilhabe). In jedem Fall ist ein gut begründeter, auf Ihren Fall zugeschnittener Antrag erforderlich. Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

## Studium

Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums **keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen**, studieren ist also grundsätzlich auch mit Aufenthaltsgestattung in Niedersachsen möglich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Aufnahme eines Studiums in einer Auflage zur Aufenthaltsgestattung ausdrücklich verboten wurde, was in Niedersachsen in der Regel nicht gemacht wird.

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detailliertere und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universität) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (**Hochschulzugangsberechtigung**). Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter:

[http://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land\\_gewaeht](http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land_gewaeht)

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung zur Studieneignung" die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren.

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere

---

<sup>287</sup> Vgl. Weiser, Recht auf Bildung für Flüchtlinge, Beilage zum Asylmagazin 11/2013.

<sup>288</sup> Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26.81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

Deutschkenntnisse ausreichen können.

Genauere Informationen zu Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe praktischer Probleme, die ein Studium für Sie erschweren oder unmöglich machen: Sofern die Universität oder (Fach-)Hochschule, an der Sie studieren wollen, außerhalb des Ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereichs liegt, benötigen Sie für den Aufenthalt am Studienort eine Genehmigung der Ausländerbehörde (wegen der so genannte **Residenzpflicht**, siehe Kapitel 9.2), die aber in der Regel erteilt wird (§ 58 Abs.1 S. 3 AsylVfG). Ein **Umzug** zu Studienzwecken, also eine Änderung der Wohnsitzauflage, wird in der Regel nicht erlaubt.

Das größte Problem dürfte für Sie die **Finanzierung** eines Studiums sein. Als Student/in haben Sie das Recht und auch die Pflicht, in eine gesetzliche Krankenversicherung einzutreten. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt reicht als Nachweis einer **Krankenversicherung** nicht aus. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern (Kranken- und Pflegeversicherung). Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.

Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Wenn Sie **Sozialleistungen** nach §§ 3-7 AsylbLG in Anspruch nehmen, dürfen Sie gleichzeitig studieren, ohne dass das Sozialamt die Sozialleistungen streicht. Denn anders als für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII gibt es im AsylbLG keine Regelung, die besagt, dass man keine Leistungen mehr erhält, wenn man studiert.

Schwieriger ist die Finanzierung eines Studiums, wenn Sie **Leistungen nach § 2 AsylbLG** gemäß den Bestimmungen des SGB XII beziehen. Das Sozialgesetzbuch XII verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Sie können allerdings versuchen, Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe über die **Härtefallregelung** des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu beantragen – z. B. dann, wenn Sie bereits kurz vor Abschluss Ihres Studiums stehen. Wenn Sie dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert.

Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie also eine Arbeitserlaubnis und eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können, oder andere Finanzierungsquellen.

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung haben in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). Nur wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat, haben Sie Anspruch auf BAföG-Leistungen (§ 8 Abs. 3 BAföG). Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG<sup>289</sup> ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

Möglicherweise können auch leistungsfähige Verwandte die Kosten des Studiums aufbringen.

Schließlich sollten Sie prüfen, ob **Stiftungen** für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Viele Stiftungen fördern Studierende mit besonders guten Leistungen, aber auch gesellschaftliches Engagement und materielle

<sup>289</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, 8.3.5; 8.3.9.

Bedürftigkeit können Kriterien für die Stipendienvergabe sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=427> eine Übersicht und weiterführende Links.

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles **Flüchtlings-Stipendienprogramm**, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes “Entwicklungsland” – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird – anders als noch vor ein paar Jahren – wohl nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen werden mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Stuttgart direkt wenden:

Carolin Rölle  
Programmverantwortliche  
Stipendienreferat / Kirchliches Austauschprogramm  
Ökumenische Diakonie Diakonisches Werk der EKD e.V.  
Stafflenbergstr. 76  
D – 70184 Stuttgart.

# 10 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG

## 10.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Wenn Sie nach Art. 16 a Grundgesetz als “Asylberechtigte/r” anerkannt sind, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG. Im Fall einer Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention = “Konventionsflüchtling”) erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG. Beide Aufenthaltstitel haben die gleichen Rechtsfolgen. Sie erhalten mit der Aufenthaltserlaubnis einen internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge, den “GFK-Pass”.<sup>290</sup> Die Aufenthaltserlaubnis wird für die nächsten drei Jahre erteilt.<sup>291</sup>

Spätestens nach drei Jahren überprüft das Bundesamt Ihre Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung noch einmal.<sup>292</sup> Wenn das BAMF davon überzeugt ist, dass Sie immer noch in Ihrem Herkunftsland gefährdet sind, wird es keinen Widerruf einleitet. Sie erhalten dann eine Niederlassungserlaubnis, die Ihnen ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland ermöglicht.<sup>293</sup>

### Widerruf

Der Verlust der Aufenthaltserlaubnis ist dann möglich, wenn das Bundesamt den Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung beschließt. Dabei sind zwei Verfahren zu unterscheiden. In einem ersten Verfahren prüft das BAMF, ob die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung widerrufen wird. Danach entscheidet die Ausländerbehörde, ob Sie trotzdem in Deutschland bleiben dürfen.

### Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung durch das BAMF

Eine Prüfung, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird oder nicht, findet spätestens nach drei Jahren nach der Anerkennung statt.<sup>294</sup> Ein Widerruf ist vor allem dann möglich, wenn sich die Verhältnisse in Ihrem Herkunftsland so gravierend verändert haben, dass Sie bei einer Rückkehr nicht mehr von Verfolgung bedroht sind. Aber auch dann, wenn eine Verfolgungsgefahr inzwischen weggefallen ist, weil das alte Herrschaftssystem nicht mehr besteht, ist der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht unbedingt die Folge: Das Gesetz sieht vor, dass Sie Ihren Flüchtlingspass behalten können, wenn Sie sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen können, um die Rückkehr in den ehemaligen Verfolgerstaat abzulehnen. Mit dieser Vorschrift wird Rücksicht auf Menschen genommen, die sich, etwa nach schlimmen Gewalterfahrungen, in einer psychischen Sondersituation befinden.<sup>295</sup>

In den Jahren 2005 und 2006 führte das Bundesamt fast 17.000 Widerrufsverfahren durch, vor allem bei Flüchtlingen aus dem Irak und dem Kosovo, aber auch bei Flüchtlingen aus Bosnien, Montenegro, Serbien, Türkei, Sri Lanka, Iran, Afghanistan und anderen Staaten.

In vielen hundert Fällen hat aber das Verwaltungsgericht im Klageverfahren den Widerruf als falsch erachtet und die Flüchtlingsanerkennung bestätigt. Beispielsweise wurde der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung von

<sup>290</sup> § 3 Abs. 3 Nr. 1 AufenthV.

<sup>291</sup> § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

<sup>292</sup> § 73 Abs. 2a S. 1 AsylVfG.

<sup>293</sup> § 26 Abs. 3 AufenthG.

<sup>294</sup> § 73 Abs. 2a S. 1 AsylVfG.

<sup>295</sup> § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG.

Flüchtlingen aus der Türkei mit der Begründung abgelehnt, dass die Verfolgungsgefahr zwar geringer geworden sei, aber nach wie vor bestehe.

- Wenn das Bundesamt die Anerkennung widerrufen will, erhalten Sie vor dem Widerrufsbescheid zunächst eine Aufforderung, zu dem beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen (so genannte Anhörung).<sup>296</sup> Im Falle eines drohenden Widerrufs sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen.
- Gegen einen Widerrufsbescheid durch das BAMF kann man innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung vor dem Verwaltungsgericht klagen.<sup>297</sup> Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die Anerkennung bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen bleibt. Bis das Gericht entscheidet, vergehen in der Regel einige Monate. Es kann sinnvoll sein, für ein solches Klageverfahren denselben Anwalt oder dieselbe Anwältin zu beauftragen, die schon im ersten Asylverfahren tätig war, weil er/sie die Akten kennt.

### **Prüfung des weiteren Aufenthalts durch die Ausländerbehörde**

Auch der endgültige Verlust der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung bedeutet nicht automatisch, dass Sie Ihr Aufenthaltsrecht verlieren.

- Die Ausländerbehörde **kann** Ihre Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder nicht verlängern.<sup>298</sup> D.h. die Ausländerbehörde trifft darüber eine Ermessensentscheidung. Dabei muss sie unter anderem die Dauer Ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland und Ihre schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen berücksichtigen.<sup>299</sup> Sie sollten sich in dieser Situation an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge wenden, da die Gefahr besteht, dass Sie wegen des Widerrufs nicht in Deutschland bleiben können.
- Unter Umständen haben Sie wegen der Dauer Ihres Aufenthalts und Ihrer Integration in Deutschland Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen (lesen Sie dazu Kapitel 8.2 ).
- Auch wenn der Aufenthaltstitel nicht widerrufen wird oder Ihnen aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, müssen Sie Ihren Reiseausweis für Flüchtlinge bei der Ausländerbehörde abgeben. Sie müssen sich einen Pass Ihres Heimatlandes besorgen. Nur wenn das ausnahmsweise nicht möglich ist, können Sie einen Reiseausweis für Ausländer bekommen. Das ist etwa der Fall, wenn die Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes die Ausstellung eines Passes verweigert.
- Im laufenden Widerrufverfahren darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht einfach entziehen, sondern muss warten, bis die Entscheidung der BAMF oder des Gerichts rechtskräftig ist. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die Ausländerbehörde ein Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis schon einleitet, bevor der Widerrufsbescheid rechtskräftig geworden ist. Sie sollten dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin Klage erheben!

### **Familienasyl und Familienflüchtlingsanerkennung**

Wenn Sie als Flüchtling anerkannt sind, können Ihre engsten Familienangehörigen das so genannte "Familienasyl" oder "Familienflüchtlingsanerkennung" erhalten (§ 26 AsylVfG). Das heißt, sie werden ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt und erhalten einen GFK-Reiseausweis. Für das Familienasyl gelten allerdings bestimmte Regeln:<sup>300</sup>

---

<sup>296</sup> § 73 Abs. 4 AsylVfG.

<sup>297</sup> § 74 Abs. 1 S. 1 AsylVfG.

<sup>298</sup> § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG, wonach der Aufenthaltstitel, wozu auch die Niederlassungserlaubnis gehört, widerrufen werden kann.

<sup>299</sup> AVwV 52.1.4.3; § 55 Abs. 3 AufenthG.

<sup>300</sup> Zu möglichen Ausschlussgründen vergleiche § 26 Abs. 4 und 6 AsylVfG.

### **Für das Familienasyl für Ihr/e Ehepartner/in oder Ihr/e Lebenspartner/in**

- Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss schon im Herkunftsland bestanden haben.
- Der/die (Ehe)partner/in muss vor Ihrer Anerkennung eingereist sein oder direkt nach seiner Einreise einen Asylantrag gestellt haben
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

### **Für das Familienasyl für Ihre minderjährigen Kinder**

- Ihr Kind muss bei seiner eigenen Asylantragstellung unverheiratet und unter 18 Jahre alt sein
- Der Antrag auf Familienasyl für neu geborene Kinder muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt gestellt werden.
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein

### **Für das Familienasyl für Ihre Eltern und Geschwister, wenn Sie minderjährig und unverheiratet sind**

- Ein Familienasyl ist möglich für Ihren Vater, Ihre Mutter oder für einen anderen Erwachsenen, der nach deutschem Recht für Sie verantwortlich ist sowie für Ihre minderjährigen, unverheirateten Geschwister.<sup>301</sup>
- Der Elternteil oder der andere Erwachsene muss das Personensorgerecht für Sie haben.
- Die Familienbeziehung muss schon im Herkunftsland bestanden haben.
- Das Familienmitglied muss vor Ihrer Anerkennung eingereist sein oder direkt nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

Familienasyl muss beim BAMF beantragt werden. Vor der Entscheidung zum Familienasyl prüft das Bundesamt, ob nicht ein Widerruf Ihrer Asylanerkennung in Betracht kommt. Diese Gefahr sollten Sie bedenken.

Wenn sich Ihre Angehörigen in Deutschland aufhalten und aufgrund dieser Regelungen kein Familienasyl erhalten, können sie dennoch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dies richtet sich nach den Regeln für den Familiennachzug. Dabei spielt es keine Rolle, dass Ihre Angehörigen gar nicht nachziehen, sondern schon in Deutschland sind. Diese Regeln werden im Folgenden beschrieben. Wichtiger Unterschied: Das Visumsverfahren bei der deutschen Botschaft kann für Ihre Angehörigen wegfallen.<sup>302</sup>

### **Familiennachzug und Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen**

Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 30 Abs. 1 Nr. 3c und 32 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Falls Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder noch nicht in Deutschland leben, dürfen sie in die Bundesrepublik einreisen, um mit Ihnen gemeinsam zu leben. Die Erlaubnis zum Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen dann vor der Einreise im Herkunftsland bei der deutschen Botschaft einholen.

**Achtung:** Den Antrag auf Familienzusammenführung unbedingt innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung stellen. Nur dann wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, auch wenn Sie den Lebensunterhalt nicht sichern können.<sup>303</sup> Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Anerkennung.

Außerdem besteht beim Antrag auf Familiennachzug die Gefahr, dass das BAMF ein Widerrufsverfahren einleitet. Dann wird mit der Entscheidung über den Familiennachzug so lange gewartet, bis entschieden ist, ob die Flüchtlingsanerkennung widerrufen wird.

<sup>301</sup> § 26 Abs. 3 AsylVfG.

<sup>302</sup> § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG, AVwV 5.2.3.

<sup>303</sup> § 29 Abs. 2 AufenthG.

- Ein "Familiennachzug" ist auch möglich, wenn sich Ihre Familienangehörige bereits in Deutschland aufhalten.<sup>304</sup> In diesem Fall ist die Ausländerbehörde für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständig.
- Wenn sich Ihre Familienangehörige bereits in Deutschland aufhalten, prüfen Sie zusammen mit einer Beratungsstelle, ob nicht zusätzlich oder anstelle eines Antrags auf Familiennachzug ein Antrag auf Familienasyl sinnvoll ist (s.o.).

Grundsätzlich ist der Familiennachzug nur für verheiratete Partner/innen sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern möglich. Zu den Kindern gehören auch Adoptiv- oder Stiefkindern.<sup>305</sup> Ausgeschlossen sind unverheiratete Partner/innen. Der/die gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in zählt nur dann dazu, wenn die Lebenspartnerschaft schon im Ausland vom Staat anerkannt wurde und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht.<sup>306</sup>

Nach dem Gesetz kann auch anderen Familienangehörigen (zum Beispiel Großeltern, volljährigen Kindern, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen oder Enkeln) der Familiennachzug erlaubt werden, wenn eine "außergewöhnliche Härte" vorliegt,<sup>307</sup> also zum Beispiel wenn der Familienangehörige in Deutschland aufgrund besonderer Lebensumstände auf die Betreuung gerade durch diese/diesen Verwandte/n angewiesen ist. Die Behörden machen aber nur selten von dieser Vorschrift Gebrauch, weil hier zunächst festgestellt werden muss, ob eine "außergewöhnliche Härte" vorliegt. Auch wenn dies der Fall ist, besteht noch kein Anspruch auf Nachzug, sondern es steht im Ermessen der Behörde, ob dieser gestattet werden soll.

Für den Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen die Passpflicht erfüllen.<sup>308</sup>

Normalerweise ist für den Familiennachzug erforderlich, dass genügend Wohnraum für Sie und Ihre Familienangehörigen zur Verfügung steht. Außerdem muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

Wenn aber Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen nach Deutschland kommen, **kann** davon abgesehen werden.

Wenn der Familienangehörige noch im Verfolgerland oder z.B. als Asylsuchender in Deutschland lebt, **soll** davon abgesehen werden, wenn Sie sich um eine Arbeit und ausreichenden Wohnraum bemüht haben. Wenn der Familienangehörige mit Daueraufenthaltsrecht oder als anerkannter Flüchtling in einem Drittstaat (also nicht dem Verfolgerstaat) lebt, wird bei der Entscheidung, ob von der Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum abgesehen werden kann, zuerst geprüft, ob Ihrer Familie das gemeinsame Leben im Drittstaat zumutbar ist.<sup>309</sup>

Wird aber der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung als Flüchtling gestellt, **muss** von der Sicherung des Lebensunterhaltes und vom Erfordernis ausreichenden Wohnraums abgesehen werden.<sup>310</sup> Die Auslandsvertretung darf also die Familienzusammenführung nicht mit der Begründung verweigern, dass Ihre Wohnung zu klein oder Ihre Einkommen zu niedrig ist.

- Wenn Sie als Flüchtling anerkannt wurden und Sie wollen Familienangehörige zu sich nach Deutschland holen, stellen Sie den Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Ihrer Anerkennung. Hält sich Ihr Familienangehöriger noch im Ausland auf, kann er den Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen. Die Frist von drei Monaten wahren Sie aber auch, wenn Sie einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Hält sich Ihr Familienangehöriger bereits in Deutschland auf, können Sie oder der Familienangehörige den Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

Wenn Sie oder Ihr/e Ehepartner/in noch keine 18 Jahre alt ist, kann er oder sie noch nicht nach Deutschland

<sup>304</sup> § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG, AVwV 5.2.3.

<sup>305</sup> AVwV 32.0.5; 28.1.2.1; nach den AVwV kommt bei Pflegekindern nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht.

<sup>306</sup> § 27 Abs. 2 AufenthG, AVwV 27.2.2.

<sup>307</sup> § 36 Abs. 2 AufenthG.

<sup>308</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.

<sup>309</sup> AVwV 29.2.2.1.

<sup>310</sup> § 29 Abs. 2 AufenthG; dies gilt allerdings dann nicht, wenn Sie mit Ihrer Familie in einem anderen Staat zusammenleben können, zu dem Sie oder Ihre Familienangehörigen eine besondere Bindung haben.

kommen. Sie müssen abwarten, bis Sie und Ihr/e Ehepartner/in 18 Jahre alt ist. Hiervon kann in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Vorliegen einer Schwangerschaft.<sup>311</sup>

Normalerweise ist es Voraussetzung für den Ehegattennachzug, dass der Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Das gilt aber nicht für Ehegatten von anerkannten Flüchtlingen, wenn die Ehe bereits bestand, als der Flüchtling nach Deutschland gekommen ist.<sup>312</sup>

- Verlangt die deutsche Auslandsvertretung den Nachweis von Deutschkenntnissen, obwohl Sie als Flüchtling anerkannt sind und schon vor Ihrer Einreise verheiratet waren, weisen Sie oder Ihr Angehöriger auf Ihre Anerkennung hin. Wenn das nichts hilft, legen Sie gegen die Entscheidung Rechtsmittel ein.

Ist der Familienangehörige, der nachziehen will, bereits einmal ausgewiesen, an der Grenze zurückgeschoben oder abgeschoben worden, wurde gegen ihn eine Wiedereinreisesperre verhängt. Ein Familiennachzug ist in solchen Fällen nur möglich, wenn man erfolgreich einen Antrag auf Befristung der Wiedereinreisesperre stellt, diese Zeit abwartet und mit einem gültigen Visum zum Zweck der Familienzusammenführung einreist.<sup>313</sup> Zuständig dafür ist die Behörde, die die Ausweisung verhängt und die Abschiebung oder Zurückschiebung durchgeführt hat. Oft macht sie vor der Entscheidung über die Befristung zur Bedingung, dass vorher die Abschiebungskosten bezahlt wurden. Erst danach können die Familienangehörigen bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum für die Einreise erhalten.

- Bedenken Sie bei Beantragung einer Familienzusammenführung, dass die Ausländerbehörde beim BAMF anfragen wird, ob ein Widerruf der Asylenerkennung möglich ist. Wenn Ihre Anerkennung erst vor kurzem rechtskräftig geworden ist, ist diese Gefahr gering. Wenn Sie aber schon längere Zeit anerkannt sind oder sich die Situation in Ihrem Herkunftsland erheblich verändert hat, sollten Sie vor einem Antrag auf Familienzusammenführung den Rat eines Rechtsanwalts, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge einholen.
- Sobald Sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, haben Sie ein Aufenthaltsrecht, das unbefristet gilt, also häufig auch dann fortbesteht, wenn ein Widerruf Ihrer Asylenerkennung erfolgen sollte. Ein Antrag auf Familiennachzug hat also wahrscheinlich keine nachteiligen Folgen für Sie. Gefährlich kann es aber sein, wenn Sie auf Sozialleistungen angewiesen sind oder Ausweisungsgründe vorliegen. Im Zweifel wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge.
- Falls die Auslandsvertretung den Visumsantrag ablehnt, macht sie keinen schriftlichen Bescheid.<sup>314</sup> Sie oder Ihr Familienangehörige können sich aber bei der Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt in Berlin über die Ablehnung beschweren. Man nennt das "Remonstrations". Darauf hin schreibt das Auswärtige Amt einen schriftlichen Bescheid, in dem es die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gegen diesen Bescheid können Sie oder Ihr Angehöriger innerhalb von einem Monat nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erheben.<sup>315</sup> Die Klage muss innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingehen. Wenden Sie sich am besten an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.
- Ist ein Familiennachzug im regulären Verfahren mit gültigem Pass und Visum für Ihre Familienangehörigen nicht möglich, können sie auch als Flüchtlinge ohne gültigen Pass und Visum nach Deutschland fliehen. Ihre Angehörigen erhalten ebenfalls einen Flüchtlingepass, wenn die Bedingungen für ein Familienasyl erfüllt sind. Allerdings ist es schwierig, ohne Visum nach Deutschland zu kommen.

## Einbürgerung

<sup>311</sup> § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Abs. 2 S. 1 AufenthG.

<sup>312</sup> § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; S. 2 Nr. 1 AufenthG.

<sup>313</sup> § 11 Abs. 1 AufenthG; vgl. Erlass des Nds. Innenministeriums 31.03.2014, Az. 61.10 – 12230/ 1-8 (§ 11) 6376.

<sup>314</sup> § 77 Abs. 2 AufenthG.

<sup>315</sup> Auswärtiges Amt, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/10-Ablehnung.html?nn=350374>.

Einen **Anspruch** auf Einbürgerung haben Sie nach acht Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (§§ 10 ff. StAG). Hierbei zählt nicht nur die Zeit der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, sondern auch die Dauer der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens mit.<sup>316</sup> Zusätzlich müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie können den Lebensunterhalt für Ihre Familie ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II sichern. Kinder- und Elterngeld spielen keine Rolle.
- Es gibt keine Verurteilungen wegen Straftaten und es wurden bei Schuldunfähigkeit keine Maßnahmen zur Sicherung und Besserung angeordnet. Strafen bis zu 90 Tagessätzen sind in der Regel unproblematisch.<sup>317</sup> Wenn die Grenze überschritten wird, kann im Einzelfall dennoch eingebürgert werden.
- Es liegt kein sonstiger Ausweisungsgrund vor.
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse. Dies können Sie z.B. durch das Zertifikat Deutsch in der Sprachstufe B1 des so genannten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.<sup>318</sup>
- Sie verfügen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

Die Aufenthaltsfrist wird auf sieben Jahre verkürzt, wenn man den erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses nachweisen kann<sup>319</sup> (lesen Sie dazu in Kapitel 10.7 den Abschnitt Deutschkurse). Eine weitere Verkürzung auf sechs Jahr ist möglich, wenn Sie besondere Integrationsleistungen erbracht haben. Dazu zählen insbesondere gute Deutschkenntnisse.<sup>320</sup> Hilfreich ist aber beispielsweise auch ein Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Roten Kreuz oder in Sportvereinen.

Zum 1.9.2008 sind Einbürgerungstest eingeführt worden. Dort wird geprüft, ob die erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung gegeben sind. Aus 300 Fragen werden 33 Fragen für Sie ausgewählt, von denen Sie mindestens 17 innerhalb von einer Stunde richtig beantworten müssen. Erst dann haben Sie den Test bestanden. Sie können den Test wiederholen. Zur Vorbereitung werden freiwillige Einbürgerungskurse angeboten.

Als anerkannter Flüchtling können Sie nach sechs Jahren auch im Rahmen der **“Ermessenseinbürgerung”** Deutsche/r werden.<sup>321</sup> Hier hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum. Auch hier zählen die Zeiten des Asylverfahrens mit. Zusätzlich gelten folgende Mindestbedingungen:

- Es gibt keine Verurteilungen wegen Straftaten und es wurden bei Schuldunfähigkeit keine Maßnahmen zur Sicherung und Besserung angeordnet. Strafen bis zu 90 Tagessätzen sind in der Regel unproblematisch.<sup>322</sup>
- Sie haben eine Wohnung.
- Sie können sich und Ihre Angehörigen finanziell versorgen.

Als anerkannter Flüchtling müssen Sie Ihre alte Staatsbürgerschaft nicht aufgeben, einen deutschen Pass

<sup>316</sup> Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.1.1; 4.3.1.2 Nr. e.

<sup>317</sup> Zu weiteren Einzelheiten vgl. § 12a StAG; nach § 11 StAG ist die Einbürgerung u.a. auch ausgeschlossen, wenn bestimmte Ausweisungsgründe vorliegen.

<sup>318</sup> § 10 Abs. 4 S. 1 StAG; Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.1.1.6, mit Hinweis darauf, wie die Deutschkenntnisse noch nachgewiesen werden können.

<sup>319</sup> § 10 Abs. 3 S. 1 StAG.

<sup>320</sup> Liegen ab der Sprachstufe B2 vor, vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 StAG, Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.3.1.

<sup>321</sup> § 8 StAG, Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.2.1.2.1.

<sup>322</sup> Zu weiteren Einzelheiten vgl. § 12a StAG; nach § 11 StAG ist die Einbürgerung u.a. auch ausgeschlossen, wenn bestimmte Ausweisungsgründe vorliegen

können Sie zusätzlich erhalten.<sup>323</sup> Abgeben müssen Sie aber nach der Einbürgerung den GFK-Flüchtlingspass, den Sie aber als deutscher Staatsangehöriger nicht mehr benötigen.

- Allerdings fragt die Ausländerbehörde vor der Erteilung der doppelten Staatsangehörigkeit, also vor der Erteilung der deutschen zusätzlich zur bisherigen Staatsangehörigkeit, beim Bundesamt nach, ob die Anerkennungsgründe weiter fortbestehen oder ob ein Widerruf eingeleitet wird. Das ist unproblematisch, wenn Sie auch ohne die Privilegien als anerkannter Flüchtling eingebürgert werden könnten. Wenn es aber bei der Einbürgerung darauf ankommt, dass Sie anerkannter Flüchtling sind, sollten Sie genau prüfen, wie groß die Gefahr eines Widerrufs ist. Unter Umständen ist es besser, mit dem Antrag auf Einbürgerung noch zu warten. Lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle beraten.

**Ehegatten und Kinder** können miteingebürgert werden, auch wenn sie die Aufenthaltszeiten selbst noch nicht erfüllen. Für Ehepartner/innen sollen in der Regel vier Jahre Aufenthalt ausreichen, wenn die Ehe zwei Jahre in Deutschland bestanden hat.<sup>324</sup> Für Kinder gelten meist drei Jahre Aufenthalt.<sup>325</sup>

**Achtung:** Wenn der Ehegatte oder die Kinder Familienasyl oder Familienabschiebungsschutz genießen, besteht die große Gefahr, dass die Anerkennung widerrufen wird, wenn Sie eingebürgert werden.

- Bevor Sie einen Antrag auf Einbürgerung stellen, besprechen Sie mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle, welche rechtlichen Folgen die Einbürgerung für Ihre Angehörigen hat.

Die Einbürgerung kostet für einen Erwachsenen 255 Euro, für miteingebürgerte Kinder 51 Euro.<sup>326</sup>

## 10.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

### Wohnen

Spätestens mit der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung haben Sie auch das Recht, eine eigene Wohnung zu beziehen. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II (§§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II).

### Wohnsitzauflage

Mit einer Niederlassungserlaubnis können Sie innerhalb Deutschlands umziehen, wohin Sie wollen. Ob Sie an Ihrem Zuzugsort auf Sozialleistungen angewiesen sind, spielt dabei keine Rolle.

Auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG darf die Ausländerbehörde Ihnen einen Umzug nicht mehr verbieten, weil Sie Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Das

<sup>323</sup> § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG.

<sup>324</sup> § 10 Abs. 2 StAG, Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.2.1.2.1.

<sup>325</sup> § 10 Abs. 2 StAG, Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.2.1.2.2.

<sup>326</sup> § 38 Abs. 2 StAG.

Bundesverwaltungsgericht hat am 15. Januar 2008 entschieden, dass eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge rechtswidrig ist. Deshalb dürfen Sie mit einer dieser Aufenthaltserlaubnisse frei umziehen – sowohl innerhalb Niedersachsens als auch in ein anderes Bundesland.<sup>327</sup>

- Wenn Ihnen die Ausländerbehörde einen Umzug verweigert, lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle beraten.

## Reisen

Reisen ist für Sie weitgehend unproblematisch. Als anerkannter Flüchtling dürfen Sie sich innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen. Alle Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, erkennen den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass an. Dies sind weltweit über 100 Staaten. Damit ist eine visumfreie Einreise in fast alle europäischen Länder (Schengen-Staaten) problemlos möglich. Dort dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten – ohne Visum aufhalten. Sie dürfen dort allerdings nicht arbeiten.

Eine Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie sich als in Deutschland anerkannter Flüchtling gut überlegen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Sie wurden anerkannt, weil Sie in Ihrer Heimat Verfolgung befürchten müssen.

Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerrufsverfahren eingeleitet, weil Sie offenbar selbst nicht mehr befürchten, verfolgt zu werden. Dann verlieren Sie Ihren Flüchtlingsstatus. Ob Sie dann Ihr Aufenthaltsrecht für Deutschland behalten, ist ungewiss.

Sie dürfen auch nicht Ihren nationalen Reisepass verlängern oder neu erteilen lassen. Es droht dann die Gefahr, dass Ihre Flüchtlingsanerkennung erlischt.

## Umzug innerhalb der EU in den ersten fünf Jahren

Als anerkannter Flüchtling besitzen Sie innerhalb der ersten fünf Jahre keine Freizügigkeit in der EU. Das heißt, Sie müssen grundsätzlich in dem Staat leben, in dem Sie die Anerkennung und Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Im Einzelfall kann aber der andere Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Entscheidend sind also die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumpflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt:  
<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/LaenderReiseinformationen.jsp>

Wenn Sie aus Deutschland auswandern wollen, können Ihnen auch spezialisierte Beratungsstellen weiterhelfen:

Raphaels-Werk  
Vordere Schöneporth 10  
30167 Hannover  
Tel.: 0511/7132-37/ -38

---

<sup>327</sup> Vgl. auch AVwV 12.2.5.2.3, wonach Wohnsitzauflagen nur im Einzelfall aus „migrations- oder integrationspolitischen Interessen“ zulässig sind, um soziale Brennpunkte zu verhindern oder die Inanspruchnahme von lokalen Integrationsangeboten zu sichern.

Fax: 0511/7132-39  
E-Mail: hannover@raphaels-werk.net

Deutsches Rotes Kreuz  
Bergstr. 6 26122  
**Oldenburg**  
Tel.: 0441/77934-12  
Fax: 0441/7793355

Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates annehmen, erlischt ebenfalls Ihre Flüchtlingsanerkennung. Sie sollten das bedenken, bevor Sie einen Antrag auf Einbürgerung in einem anderen Staat stellen.

### **Umzug innerhalb der EU nach fünf Jahre**

Nach einer EU-Richtlinie<sup>328</sup> haben Sie nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland die Möglichkeit, in einem anderen EU-Land ein Aufenthaltsrecht als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger zu bekommen.

## **10.3 Arbeit und Ausbildung**

### **Arbeit**

Als anerkannter Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling bekommen Sie eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis. Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ in Ihre Aufenthaltserlaubnis. Auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Mit dieser Arbeitserlaubnis können Sie sich selbst eine Arbeit suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder -wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen- der JobCenter in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.<sup>329</sup> Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,<sup>330</sup> für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber<sup>331</sup> und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.<sup>332</sup> Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.<sup>333</sup>

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen

<sup>328</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

<sup>329</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>330</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>331</sup> §§ 88 ff SGB III.

<sup>332</sup> § 16a SGB II.

<sup>333</sup> §§ 45; 81 SGB III.

Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

## Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, der Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

## Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Als anerkannter Asylberechtigter oder Flüchtling können Sie Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) haben (§ 59 ff. SGB III). Sie wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.<sup>334</sup>

## Selbstständigkeit

Auch die selbstständige Tätigkeit ist Ihnen erlaubt. Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f. SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

---

<sup>334</sup> § 60 SGB III.

## Arbeitsgelegenheiten

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu "gemeinnütziger" Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

## 10.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

### Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen,
- arbeitslos gemeldet sind.<sup>335</sup>

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.<sup>336</sup> Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.<sup>337</sup> Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

---

<sup>335</sup> §§ 137 f; 142 f SGB III.

<sup>336</sup> § 149 SGB III.

<sup>337</sup> § 157 Abs. 2 SGB III.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

## Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch "Hartz IV" genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.<sup>338</sup> Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen,<sup>339</sup> dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2014 gewährt:

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss<sup>340</sup> gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (141 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 46,92 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 234,60 Euro. Werdende Mütter erhalten 66,47 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 60,01 Euro, falls sie mit Partner leben.<sup>341</sup> Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.<sup>342</sup>

Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.<sup>343</sup> Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.<sup>344</sup>

Zu den Kosten für die Unterkunft<sup>345</sup> gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu

<sup>338</sup> § 12 SGB II.

<sup>339</sup> § 7 Abs. 3a SGB II.

<sup>340</sup> § 21 Abs. 3 SGB II.

<sup>341</sup> § 21 Abs. 2 SGB II.

<sup>342</sup> § 21 Abs. 4, 5 SGB II.

<sup>343</sup> § 24 Abs. 1, 3 SGB II.

<sup>344</sup> § 22 Abs. 8 SGB II.

<sup>345</sup> § 22 SGB II.

einer Höchstgrenze.<sup>346</sup> Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

### **Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit**

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,<sup>347</sup> erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.<sup>348</sup> Sie umfassen derzeit:<sup>349</sup>

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom.

<sup>346</sup> Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

<sup>347</sup> Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

<sup>348</sup> Vgl. §§ 27 ff SGB XII.

<sup>349</sup> Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII.

Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).<sup>350</sup>

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung des neuen Babys oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

## **10.5 Medizinische Versorgung**

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.<sup>351</sup> Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)<sup>352</sup> und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der

---

<sup>350</sup> § 30 SGB XII.

<sup>351</sup> §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

<sup>352</sup> § 33 Abs. 2 SGB V.

Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.<sup>353</sup> Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).<sup>354</sup>

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von  $12 \times 382$  Euro = 93,84 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 46,92 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

## 10.6 Familienleistungen

### Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 184 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.<sup>355</sup>

Diesen Anspruch haben auch anerkannte Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge<sup>356</sup> und er besteht bereits ab Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung. Rechtskräftig ist Ihre Anerkennung – auch dann, wenn Sie noch keinen GFK-Pass mit Aufenthaltserlaubnis erhalten haben:

- mit dem positiven Bescheid des Bundesamtes oder
- wenn die Rechtsmittelfrist gegen ein positives Gerichtsurteil verstrichen ist.
- Beantragen Sie das Kindergeld bei der Familienkasse der staatlichen Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) und legen Sie eine Kopie Ihres Anerkennungsbescheides bei. Das Formular finden Sie auch im Internet.
- Wenn Ihre Anerkennung schon länger zurück liegt, können Sie Kindergeld für bis zu vier Jahren rückwirkend beantragen. Eine rückwirkende Beantragung kommt auch dann in Frage, wenn Sie aufgrund einer Ausnahmeregelung für Bürger/innen aus der Türkei, Tunesien, Algerien, Marokko oder den jugoslawischen Nachfolgestaaten bereits vor Ihrer Anerkennung Anspruch auf Kindergeld hatten (zu den Ausnahmeregelungen lesen Sie bitte im Kapitel für Menschen mit Aufenthaltsgestattung den Abschnitt 9.6 “Kindergeld”)
- Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, wird das Kindergeld damit verrechnet.<sup>357</sup> Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Sie sind aber trotzdem verpflichtet,

<sup>353</sup> §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

<sup>354</sup> § 62 SGB V.

<sup>355</sup> §§ 62 ff; 31 ff EStG.

<sup>356</sup> § 62 Abs. 2 EStG.

<sup>357</sup> § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

Kindergeld zu beantragen.<sup>358</sup> Dies ist auch sinnvoll, denn der Bezug von Kindergeld ist keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und Sie haben dadurch leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren. Für die Einbürgerung oder weil Sie die Flüchtlingsanerkennung auch durch einen Widerruf wieder verlieren könnten, kann es wichtig sein, den Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen zu sichern.

## **Kinderzuschlag**

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was Sie als anerkannter Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling sind. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

## **Unterhaltsvorschuss**

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren<sup>359</sup> gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 133 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 180 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.<sup>360</sup> Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.<sup>361</sup> Die Bedingungen für den Unterhaltsvorschuss sind die gleichen wie beim Kindergeld: Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1. Alt 1 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (§ 1 Abs. 2 a UhVorschG). Dieser Anspruch besteht, weil Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

## **Elterngeld**

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.<sup>362</sup> Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro<sup>363</sup>, das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.<sup>364</sup>

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.<sup>365</sup> Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.<sup>366</sup>

---

<sup>358</sup> § 12a SGB II.

<sup>359</sup> § 3 UVG.

<sup>360</sup> § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

<sup>361</sup> § 64 Abs. 2 S. 1 ESiG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

<sup>362</sup> § 2 Abs. 1 BEEG.

<sup>363</sup> § 2 Abs. 4 BEEG.

<sup>364</sup> § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

<sup>365</sup> § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

<sup>366</sup> § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.<sup>367</sup>

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S.1 Alt. 1 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 7 BEEG). Dieser Anspruch besteht, weil sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090\\_N8150\\_L20\\_D0\\_I674](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674).

## **Betreuungsgeld**

Betreuungsgeld erhalten Sie, wenn Ihr Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist<sup>368</sup> und Sie es zu Hause betreuen. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.<sup>369</sup>

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 Alt 1 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Betreuungsgeld (§§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG). Dieser Anspruch besteht, weil sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Sie stellen den Antrag auf Betreuungsgeld bei der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

## **10.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium**

### **Deutschkurse**

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).<sup>370</sup>

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,<sup>371</sup> die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes

<sup>367</sup> § 4 BEEG.

<sup>368</sup> § 4d Abs. 1 S. 1, 2 BEEG; vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 BEEG zustehen, bereits bezogen haben.

<sup>369</sup> §§ 4b; 4d Abs. 1 S. 3 BEEG.

<sup>370</sup> §§ 11 f IntV.

<sup>371</sup> § 13 Abs. 1 IntV.

abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.<sup>372</sup>

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, wenn sie nach dem 1.1.2004 eingereist sind (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c AufenthG, § 4 IntV). Sind Sie vorher eingereist, können Sie einen Antrag stellen, um einen noch freien Platz zu erhalten. Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.<sup>373</sup>

Die Ausländerbehörde sollte Ihnen nach Ihrer Anerkennung Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Wenn Sie sich direkt bei einem Anbieter anmelden, müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschttest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt „Studium“.

## **Kindergarten**

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.<sup>374</sup>

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

## **Schule**

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das

<sup>372</sup> § 17 IntV.

<sup>373</sup> § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a; Abs. 3 AufenthG.

<sup>374</sup> §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.<sup>375</sup> Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 10.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.<sup>376</sup> Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

## Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Wenn Ihre Schulausbildung nicht als (Fach-)Hochschulreife anerkannt ist, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung" zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

- Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz [www.anabin.de](http://www.anabin.de) abfragen.
- Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) werden ersatzweise anerkannt. Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem von der Otto-Benecke-Stiftung angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert (lesen Sie dazu weiter unten "OttoBenecke-Stiftung"). An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

<sup>375</sup> Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schure.de/22410/26.81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

<sup>376</sup> § 37 Abs. 1 SGB II.

Ein Problem könnte die **Finanzierung** eines Studiums darstellen. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können, oder andere Finanzierungsquellen. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2, Alt. 1 AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.<sup>377</sup> BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen.<sup>378</sup> Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.<sup>379</sup>

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=427> eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Die **Otto-Benecke-Stiftung** bietet jedenfalls für alle anerkannten Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2, Alt. 1 AufenthG Deutschkurse, Prüfungsvorbereitungskurse, Orientierungsmaßnahmen, Berufsberatung und anderes mehr an. Die Beratung und Unterstützung erfolgt durch die Mitarbeiter/-innen der **Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule** der Jugendmigrationsdienste: siehe [www.jmd-portale.de](http://www.jmd-portale.de).

Bei der Otto-Benecke-Stiftung können anerkannte Flüchtlinge auch vor Beginn des Studiums Unterstützung für einen Deutschkurs erhalten. Dieser Deutschkurs dauert insgesamt sechs Monate. Am Ende kann der für ein Studium notwendige Deutschtest TestDaF abgelegt werden.

Eine weitere Fördervoraussetzung ist, dass der Antrag auf Förderung innerhalb eines Jahres nach der rechtskräftigen Asylanerkennung und bevor man 30 Jahre alt wird, gestellt werden sollte. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.obs-ev.de>.

---

<sup>377</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

<sup>378</sup> § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.

<sup>379</sup> § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.

## 10a Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, Alternative 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte)

### 10a.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG wird erteilt, wenn das Bundesamt Ihnen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt hat. Sie gehören damit zu den international Schutzberechtigten. Durch die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichtes sind Sie vor einer Abschiebung rechtlich geschützt. Die Aufenthaltserlaubnis wird auch erteilt, wenn Sie keinen Pass haben oder Ihren nicht Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen sichern können etc..<sup>380</sup>

Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt, bei einer Verlängerung für zwei weitere Jahre.<sup>381</sup> Sie müssen also vor Ablauf der Geltungsdauer einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellen. Die Ausländerbehörde prüft bei jedem Verlängerungsantrag, ob die Bedingungen noch vorliegen, die zu der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis geführt haben. Wenn die Gründe für den subsidiären Schutz nach Auffassung der Ausländerbehörde noch vorliegen, verlängert sie die Aufenthaltserlaubnis. Hat sie daran jedoch Zweifel, fordert sie das BAMF auf zu prüfen, ob die Gründe für den subsidiären Schutz noch fortbestehen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hängt dann von der Antwort des BAMF ab.

- Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis immer frühzeitig, das heißt vor dem Ablaufdatum (§ 81 Abs. 4 und 5 AufenthG). Denn dann werden Sie bis zu einer Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung auf jeden Fall so weiter behandelt, als sei die Aufenthaltserlaubnis noch gültig. Sie erhalten in diesem Fall eine so genannte "Fiktionsbescheinigung" (siehe dazu Kapitel 15.1), das heißt, Ihr bisher gültiges Aufenthaltsrecht gilt uneingeschränkt weiter bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Ihren Antrag auf Verlängerung.
- Prüfen Sie, ob und wann Sie die Bedingungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Erst wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben, haben Sie ein gesichertes Aufenthaltsrecht. Mit einer Niederlassungserlaubnis dürfen Sie unbefristet in Deutschland leben.

### Pass

Anders als anerkannte Flüchtlinge haben Personen, denen subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wurde, keinen Anspruch auf einen Flüchtlingspass. Nur wenn es ausnahmsweise nicht möglich ist, einen Pass zu erlangen, können Sie ein deutsches Reisedokument erhalten.<sup>382</sup> Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn es keine Auslandsvertretung gibt oder die Auslandsvertretung Ihnen den Pass aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu verantworten haben (z.B. Ihre Volkszugehörigkeit). Das Gleiche gilt auch, wenn die Auslandsvertretung die Passerteilung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht (z.B. Schmiergeldzahlungen) oder es Ihnen aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, den Pass zu beantragen (z.B. weil dadurch Ihre Angehörigen in Ihrem Heimatland gefährdet werden könnten).

Haben Sie keinen Nationalpass, reicht zur Erfüllung der Passpflicht in Deutschland der Ausweisersatz nach § 55 AufenthV.<sup>383</sup> Damit können Sie allerdings nicht ins Ausland reisen.

---

<sup>380</sup> § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

<sup>381</sup> § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

<sup>382</sup> § 5 AufenthV.

<sup>383</sup> BMI mit E-Mail-Nachricht vom 17.01.2014, siehe

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2602&bes\\_id=26444&val=26444&ver=7&sg=1&aufgehoben=N&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2602&bes_id=26444&val=26444&ver=7&sg=1&aufgehoben=N&menu=1).

- Wenn Sie keinen Nationalpass haben, setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin in Verbindung. Dort kann man mit Ihnen zusammen prüfen, ob Sie eine Chance auf ein deutsches Reisedokument haben.

### **Internationaler Schutz für Familienangehörige**

Wenn Sie als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt und damit international Schutzberechtigter sind, können Ihre engsten Familienangehörigen den sogenannten „Internationalen Schutz für Familienangehörige“ erhalten (§ 26 Abs. 5 AsylVfG). Das heißt, sie werden ebenfalls als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt und erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 2 AufenthG. Für den internationalen Schutz für Familienangehörige gelten allerdings bestimmte Regeln:<sup>384</sup>

#### **Internationalen Schutz für Ihr/e Ehepartner/in oder Ihr/e Lebenspartner/in**

- Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss schon im Herkunftsland bestanden haben.
- Der/die (Ehe)partner/in en muss vor Ihrer Anerkennung eingereist sein oder direkt nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

#### **Internationalen Schutz für Ihre minderjährigen Kinder**

- Ihr Kind muss bei seiner eigenen Asylantragstellung unverheiratet und unter 18 Jahre alt sein
- Der Antrag auf Familienasyl für neu geborene Kinder muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt gestellt werden.
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein

#### **Internationalen Schutz für Ihre Eltern und Geschwister, wenn Sie minderjährig und unverheiratet sind**

- Wenn Sie minderjährigen und unverheiratet sind, ist ein Familiennachzug möglich für Ihren Vater, Ihre Mutter oder für einen anderen Erwachsener, der nach deutschem Recht für Sie verantwortlich ist sowie für Ihre minderjährigen, unverheirateten Geschwister.<sup>385</sup>
- Der Elternteil oder der andere Erwachsene muss das Personensorgerecht für Sie haben.
- Die Familienbeziehung muss schon im Herkunftsland bestanden hat.
- Das Familienmitglied muss vor Ihrer Anerkennung eingereist sein oder direkt nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylVfG vorliegt, etwa bei schweren Straftaten etc.<sup>386</sup>

Der Antrag auf internationalen Schutz für Familienangehörige muss beim BAMF gestellt werden. Vor der Entscheidung über den internationalen Schutz für Familienangehörige prüft das Bundesamt, ob nicht ein Widerruf des subsidiären Schutzes bei Ihnen in Betracht kommt.<sup>387</sup> Diese Gefahr sollten Sie bedenken.

<sup>384</sup> Zu möglichen Ausschlussgründen vergleiche § 26 Abs. 4 und 6 AsylVfG.

<sup>385</sup> § 26 Abs. 3 AsylVfG.

<sup>386</sup> § 26 Abs. 5 S. 3 AsylVfG.

<sup>387</sup> § 73b AsylVfG.

Wenn sich Ihre Angehörigen in Deutschland aufhalten und aufgrund dieser Regelungen kein internationalen Schutz für Familienangehörige bekommen, können sie dennoch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dies richtet sich nach den Regeln für den Familiennachzug. Dabei spielt es keine Rolle, dass Ihre Angehörigen gar nicht nachziehen, sondern schon in Deutschland sind. Diese Regeln werden im Folgenden beschrieben. Wichtiger Unterschied: Das Visumsverfahren bei der deutschen Botschaft kann für Ihre Angehörigen wegfallen.

## **Familiennachzug und Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen**

Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen Kinder haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 30 Abs. 1 Nr. 3c und 32 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Falls Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder noch nicht in Deutschland leben, dürfen sie in die Bundesrepublik einreisen, um mit Ihnen gemeinsam zu leben. Den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen dann vor der Einreise im Herkunftsland bei der deutschen Botschaft einholen.

Ein "Familiennachzug" ist auch möglich, wenn sich Ihre Familienangehörige bereits in Deutschland aufhalten.<sup>388</sup> In diesem Fall ist die Ausländerbehörde für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständig.

Es besteht beim Antrag auf Familiennachzug die Gefahr, dass das BAMF ein Widerrufsverfahren einleitet. Dann wird mit der Entscheidung über den Familiennachzug so lange gewartet, bis entschieden ist, ob der subsidiäre Schutz widerrufen wird.

Sind Sie subsidiär Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 2 AufenthG wird Ihren Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnis nur „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden“.<sup>389</sup> Das bedeutet nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz<sup>390</sup> Folgendes:

*“Das Begehren nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder § 25 Absatz 3 [jetzt § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2] besitzt, ist allein noch kein hinreichender Grund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder. Es müssen also weitere (völkerrechtliche oder humanitäre) Gründe (oder das politische Interesse der Bundesrepublik Deutschland) hinzutreten, wenn der Nachzug bereits vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis des Stammberechtigten zugelassen werden soll. Die grundgesetzliche Wertentscheidung des Artikels 6 GG erfordert es regelmäßig nicht, dem Begehren eines Ausländers nach familiärem Zusammenleben im Bundesgebiet schon dann zu entsprechen, wenn der Aufenthalt des Angehörigen im Bundesgebiet nicht auf Dauer gesichert ist. Im Anwendungsbereich des § 29 Absatz 3 Satz 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in Deutschland geführt wird. Sowohl im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie als auch des Wohles des Kindes sollen Anträge des Kindes oder seiner Eltern auf Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Ist in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Schutzzwecks zu rechnen, der zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den im Bundesgebiet lebenden Ausländer geführt hat, kommt ein Nachzug nicht in Betracht. Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i. S. d. Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 bis 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Absatz 4 – anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.”*

<sup>388</sup> § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

<sup>389</sup> § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

<sup>390</sup> AVwV 29.3.1.1.

- Wenn sich Ihre Familienangehörige bereits in Deutschland aufhalten, prüfen Sie zusammen mit einer Beratungsstelle, ob nicht zusätzlich oder anstelle eines Antrags auf Familiennachzug ein Antrag auf internationalen Schutz für Familienangehörige sinnvoll ist (s.o.).

Grundsätzlich ist der Familiennachzug nur für verheiratete Partner/innen sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern möglich. Zu den Kindern gehören auch Adoptiv- oder Stiefkindern.<sup>391</sup> Ausgeschlossen sind unverheiratete Partner/innen. Der/die gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in zählt nur dazu, wenn die Lebenspartnerschaft schon im Ausland vom Staat anerkannt und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht.<sup>392</sup>

Nach dem Gesetz kann auch anderen Familienangehörigen (zum Beispiel Großeltern, volljährige Kinder, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen oder Enkel) der Familiennachzug erlaubt werden, wenn eine "außergewöhnliche Härte" vorliegt,<sup>393</sup> also zum Beispiel wenn der Familienangehörige in Deutschland aufgrund besonderer Lebensumstände auf die Betreuung gerade durch diese/diesen Verwandte/n angewiesen sind. Die Behörden machen aber nur selten von dieser Vorschrift Gebrauch, weil hier zunächst festgestellt werden muss, ob eine "außergewöhnliche Härte" vorliegt. Auch wenn dies der Fall ist, besteht noch kein Anspruch auf Nachzug, sondern es steht im Ermessen der Behörde, ob dieser gestattet werden soll.

Für den Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen die Passpflicht erfüllen.<sup>394</sup>

Normalerweise ist für den Familiennachzug erforderlich, dass ausreichender Wohnraum für Sie und Ihre Familienangehörigen zu Verfügung steht. Als ausreichender Wohnraum gilt in der Regel: 12 Quadratmeter für Personen ab 6 Jahren, 10 Quadratmeter für Personen unter 6 Jahren. 0-2-Jährige werden bei der Bemessung nicht mitgerechnet. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, die Wohnung darf bis zu 10% kleiner sein.<sup>395</sup>

Außerdem muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Wenn aber Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten nach Deutschland kommen. Von der Lebensunterhaltssicherung und von ausreichendem Wohnraum **muss** abgesehen werden, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung gestellt wird und das Zusammenleben der Familie nicht in einem anderen Drittstaat, zu dem die Familie eine besondere Bindung hat, möglich ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, **kann** von der Lebensunterhaltssicherung und von ausreichendem Wohnraum abgesehen werden, es muss aber nicht davon abgesehen werden.<sup>396</sup>

Wenn Sie oder Ihr/e Ehepartner/in noch keine 18 Jahre alt ist, kann er oder sie noch nicht nach Deutschland kommen. Sie müssen abwarten, bis Sie und Ihr/e Ehepartner/in 18 Jahre alt ist. Hiervon kann in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Vorliegen einer Schwangerschaft.<sup>397</sup>

Normalerweise ist es Voraussetzung für den Ehegattennachzug, dass der Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Das gilt aber nicht für Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten, wenn die Ehe bereits bestand, als der Flüchtling nach Deutschland gekommen ist.<sup>398</sup>

- Verlangt die deutsche Auslandsvertretung den Nachweis von Deutschkenntnissen, obwohl Sie als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt sind und schon vor Ihrer Einreise verheiratet waren, weisen Sie oder Ihr Angehöriger auf Ihre Anerkennung hin. Wenn das nichts hilft, legen Sie gegen die Entscheidung Rechtsmittel ein.

Ist der Familienangehörige, der nachziehen will, bereits einmal ausgewiesen, an der Grenze zurückgeschoben

<sup>391</sup> AVwV 32.0.5; 28.1.2.1; nach den AVwV kommt bei Pflegekindern nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht.

<sup>392</sup> § 27 Abs. 2 AufenthG; AVwV 27.2.2.

<sup>393</sup> § 36 Abs. 2 AufenthG.

<sup>394</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.

<sup>395</sup> § 2 Abs. 4 AufenthG; AVwV 2.4.2.

<sup>396</sup> § 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 AufenthG.

<sup>397</sup> § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Abs. 2 S. 1 AufenthG.

<sup>398</sup> § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; S. 2 Nr. 1 AufenthG.

oder abgeschoben worden, wurde gegen ihn eine Wiedereinreisesperre verhängt. Ein Familiennachzug ist in solchen Fällen nur möglich, wenn man erfolgreich einen Antrag auf Befristung der Wiedereinreisesperre stellt, diese Zeit abwartet und mit einem gültigen Visum zum Zweck der Familienzusammenführung einreist.<sup>399</sup> Zuständig dafür ist die Behörde, die die Ausweisung verhängt und die Abschiebung oder Zurückschiebung durchgeführt hat. Oft macht sie vor der Entscheidung über die Befristung zur Bedingung, dass vorher die Abschiebungskosten bezahlt wurden. Erst danach können die Familienangehörigen bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum für die Einreise erhalten.

- Bedenken Sie bei Beantragung einer Familienzusammenführung, dass die Ausländerbehörde beim BAMF anfragen wird, ob ein Widerruf des subsidiären Schutzes<sup>400</sup> möglich ist. Wenn die Entscheidung über den subsidiären Schutz erst vor kurzem erfolgt ist, ist diese Gefahr gering. Wenn Sie aber schon längere Zeit anerkannt sind oder sich die Situation in Ihrem Herkunftsland erheblich verändert hat, sollten Sie vor einem Antrag auf Familienzusammenführung den Rat eines Rechtsanwalts, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge einholen.
- Sobald Sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, haben Sie ein Aufenthaltsrecht, das unbefristet gilt, also häufig auch dann fortbesteht, wenn ein Widerruf Ihres subsidiären Schutzes erfolgen sollte. Ein Antrag auf Familiennachzug hat also wahrscheinlich keine nachteiligen Folgen für Sie. Gefährlich kann es aber sein, wenn Sie auf Sozialleistungen angewiesen sind oder Ausweisungsgründe vorliegen. Im Zweifel wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge.
- Falls die Auslandsvertretung den Visumsantrag ablehnt, macht sie keinen schriftlichen Bescheid.<sup>401</sup> Sie oder Ihr Familienangehörige können sich aber bei der Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt in Berlin über die Ablehnung beschweren. Man nennt das "Remonstration". Darauf hin schreibt das Auswärtige Amt einen schriftlichen Bescheid, in dem es die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gegen diesen Bescheid können Sie oder Ihr Angehöriger innerhalb von einem Monat nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erheben.<sup>402</sup> Die Klage muss innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingehen. Wenden Sie sich am besten an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.
- Ist ein Familiennachzug im regulären Verfahren mit gültigem Pass und Visum für Ihre Familienangehörigen nicht möglich, können sie auch als Flüchtlinge ohne gültigen Pass und Visum nach Deutschland fliehen. Ihre Angehörigen erhalten ebenfalls einen Flüchtlingsspass, wenn die Bedingungen des internationalen Schutzes für Familienangehörige erfüllt sind. Allerdings ist es schwierig, ohne Visum nach Deutschland zu kommen.
- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Jugendliche und junge Erwachsene erhalten unter Umständen unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis.

## Aufenthaltssicherung

Unter bestimmten Bedingungen können Sie nach sieben Jahren eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.<sup>403</sup> Dafür müssen Sie aktuell eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Bei der Fristberechnung werden nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz<sup>404</sup> die Zeiten mitgezählt, in denen Sie die folgenden Bescheinigungen besessen haben:

- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25, 104a und 104b,*
- *Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 zu einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen,*

<sup>399</sup> § 11 Abs. 1 AufenthG, vgl. Erlass des Nds. Innenministeriums 31.03.2014, Az. 61.10 – 12230/ 1-8 (§ 11) 6376.

<sup>400</sup> § 73b AsylVfG.

<sup>401</sup> § 77 Abs. 2 AufenthG.

<sup>402</sup> Auswärtiges Amt, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/10-Ablehnung.html?nn=350374>.

<sup>403</sup> § 26 Abs. 4 AufenthG.

<sup>404</sup> AVwV 26.4.8.

- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, wenn während dieser Zeit zugleich die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nach dem 1. Januar 2005 vorlagen, Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) sowie Zeiten einer Duldung nach altem Recht über den 1. Januar 2005 hinaus, wenn sich an sie „nahtlos“ die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach neuem Recht angeschlossen hat,*
- *Zeiten des Besitzes der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist (§ 26 Absatz 4 Satz 3). Aufenthaltszeiten von früheren, erfolglos betriebenen Asylverfahren können bei der Berechnung des anrechenbaren Zeitraums nicht berücksichtigt werden.*
- *Zeiten eines Asylfolgeverfahrens – unter Ausschluss der Zeiten des diesen vorangegangenen Asylverfahrens sind anzurechnen, wenn der Aufenthalt wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 71 Absatz 1 AsylVfG gestattet war.*

In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz heißt es weiter<sup>405</sup>:

*Der Ausländer muss grundsätzlich ununterbrochen im Besitz eines anrechenbaren humanitären Aufenthaltstitels gewesen sein. Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60a sind nicht anrechenbar und führen darüber hinaus dazu, dass die vor der Erteilung dieser Duldung erreichten anrechenbaren Zeiten nicht mehr angerechnet werden können („schädliche Unterbrechung“). Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, sollen nach Maßgabe des § 85 außer Betracht bleiben, sie sind damit unschädlich, aber nicht anrechenbar. In den Fällen, in denen kraft Gesetzes die Anrechnung von Besitzzeiten einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) oder einer Aufenthaltsgestattung (§ 26 Absatz 4 Satz 3), auf die Sieben-Jahres-Frist angeordnet wird, ist dieser Zeitraum unabhängig von einer etwaigen Unterbrechung beispielsweise durch den Besitz einer Duldung nach § 60a anzurechnen („unschädliche Unterbrechung“).“ (AVwV 26.4.8).*

Zur Klarstellung: Wenn nach einem rechtmäßigen humanitären Aufenthalt eine Duldung erteilt wurde und anschließend wieder eine Aufenthaltserlaubnis, stellt die Duldungszeit eine “schädliche” Unterbrechung dar. Wenn aber nach dem erfolglosen Asylverfahren eine Duldung erteilt wurde, die dann wieder zu einer humanitären Aufenthaltserlaubnis z.B. wegen der Bleiberechtsregelung führt, ist das **keine** schädliche Unterbrechung. Die Diskussion, welche Zeiten angerechnet werden können und welche nicht, dürfte damit beendet sein.

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen<sup>406</sup>:

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)<sup>407</sup>
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.

<sup>405</sup> AVwV 26.4.8.

<sup>406</sup> §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.

<sup>407</sup> § 2 Abs. 3 AufenthG.

- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”)
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.<sup>408</sup> Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

**Übergangsregelung:**<sup>409</sup> Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthalt Befugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können (§ 102 Abs. 2 AufenthG, § 104 Abs. 2 AufenthG).

**Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben<sup>410</sup> oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.<sup>411</sup>

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG)

Ist der Flüchtling **minderjährig**, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.

Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

**Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>412</sup> entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe

<sup>408</sup> § 9 Abs. 3 AufenthG.

<sup>409</sup> § 104 Abs. 2 AufenthG; AVwV 104.2 – 104.2.3.

<sup>410</sup> § 9 Abs. 2 S. 3 AufenthG.

<sup>411</sup> § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG.

<sup>412</sup> BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10](#), Asyl.net M 19189.

ausgesetzt ist oder

- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

## Widerruf

Der Verlust oder die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich, wenn das Bundesamt den subsidiären Schutz widerruft (§ 73b AsylVfG). Diese Gefahr besteht, wenn sich in Ihrem Herkunftsland etwas verändert hat: Zum Beispiel, wenn das Bundesamt meint, dass aufgrund eines Regimewechsels keine individuelle Gefährdung mehr besteht.

- Wenn das Bundesamt die Anerkennung widerrufen will, erhalten Sie vor dem Widerrufsbescheid zunächst eine Aufforderung, zu einem beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen (so genannte Anhörung).<sup>413</sup> Im Falle eines drohenden Widerrufs sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen.
- Gegen einen Widerrufsbescheid durch das BAMF kann man innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung vor dem Verwaltungsgericht klagen.<sup>414</sup> Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass das Aufenthaltsrecht bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen bleibt. Bis das Gericht entscheidet, vergehen in der Regel einige Monate. Es kann sinnvoll sein, für ein solches Klageverfahren denselben Anwalt oder dieselbe Anwältin zu beauftragen, die schon im ersten Asylverfahren tätig war, weil er/sie die Akten kennt.

## Prüfung des weiteren Aufenthalts durch die Ausländerbehörde

Auch der endgültige Verlust des subsidiären Schutzes bedeutet nicht automatisch, dass Sie Ihr Aufenthaltsrecht verlieren:

- Die Ausländerbehörde **kann** Ihre Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder nicht verlängern.<sup>415</sup> D.h. die Ausländerbehörde trifft darüber eine Ermessensentscheidung. Dabei muss sie unter anderem die Dauer Ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland und Ihre schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen berücksichtigen.<sup>416</sup> Sie sollten sich in dieser Situation an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge wenden, da die Gefahr besteht, dass Sie wegen des Widerrufs nicht in Deutschland bleiben können.
- Unter Umständen haben Sie wegen der Dauer Ihres Aufenthalts und Ihrer Integration in Deutschland Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen (lesen Sie dazu Kapitel 8.2).
- Im laufenden Widerrufsverfahren darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht einfach entziehen, sondern muss warten, bis die Entscheidung der BAMF oder des Gerichts rechtskräftig ist. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die Ausländerbehörde ein Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis schon einleitet, bevor der Widerrufsbescheid zum Vorliegen von

<sup>413</sup> §§ 73b Abs. 4; 73 Abs. 4 AsylVfG.

<sup>414</sup> § §§ 73b Abs. 4; 74 Abs. 1 S. 1 AsylVfG.

<sup>415</sup> § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG, wonach der Aufenthaltstitel widerrufen werden kann.

<sup>416</sup> AVwW 52.1.4.3; § 55 Abs. 3 AufenthG.

Abschiebungshindernissen rechtskräftig geworden ist. Sie sollten dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin Klage erheben!

## 10a.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

### Wohnen

Wenn Sie als subsidiär Schutzberechtigte/r eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG erhalten, können Sie sich selbst eine Wohnung suchen. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen.<sup>417</sup> In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II.<sup>418</sup>

### Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein:<sup>419</sup> "Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt." oder „Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt.“ So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Allerdings halten einige Gerichte<sup>420</sup> eine Wohnsitzauflage bei subsidiär Schutzberechtigten für **rechtswidrig**, da nach Art. 33 der EU-Qualifikationsrichtlinie für international Schutzberechtigte und damit auch für subsidiär Schutzberechtigte die Freizügigkeit gilt. Deutschland musste diese Richtlinie bis Ende 2013 umsetzen. Auch nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen."

<sup>417</sup> § 12 Abs. 2 AufenthG.

<sup>418</sup> §§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II.

<sup>419</sup> AVwV 12.2.5.2.2.

<sup>420</sup> OVG Münster, Urteil vom 21.11.2013, 18 A 1291/1; VG Gelsenkirchen vom 31.01.2013 – 8 K 3538/12; VG Regensburg vom 13.12.2012 – RO 9 K 12.1670; a.A. OVG Lüneburg Urteil vom 11.12.2013 - 2 LC 222/13.

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen:

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.<sup>421</sup>

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.<sup>422</sup>

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.<sup>423</sup>

## Reisen und Umziehen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur ins Ausland reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier Ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen. Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumpflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt:  
[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html)

---

<sup>421</sup> AVwV 12.2.5.2.4.1.

<sup>422</sup> AVwV 12.2.5.2.4.2.

<sup>423</sup> AVwV 12.2.5.2.4.

Eine Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie sich gut überlegen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerrufsverfahren eingeleitet –Wahrscheinlich schließt die Behörde aus Ihrer Heimreise, dass das Abschiebungsverbot nicht mehr vorliegt. Ob Sie dann Ihr Aufenthaltsrecht für Deutschland behalten, ist ungewiss.

## 10a.3 Arbeit und Ausbildung

### Arbeit

Als subsidiär Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG haben Sie eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis.<sup>424</sup> Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ in Ihre Aufenthaltserlaubnis. Auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Mit dieser Arbeitserlaubnis können Sie sich selbst eine Arbeit suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder -wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen- der JobCenter in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.<sup>425</sup> Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,<sup>426</sup> für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber<sup>427</sup> und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.<sup>428</sup> Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.<sup>429</sup>

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

### Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie

<sup>424</sup> §§ 25 Abs. 2 S. 2; Abs. 1 S. 4 AufenthG

<sup>425</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>426</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>427</sup> §§ 88 ff SGB III.

<sup>428</sup> § 16a SGB II.

<sup>429</sup> §§ 45; 81 SGB III.

Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter das von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

## **Ausbildung**

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Als subsidiär Schutzberechtigter können Sie Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** haben (§ 59 ff. SGB III)<sup>430</sup>. Sie wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.<sup>431</sup>

## **Selbstständigkeit**

Auch die selbstständige Tätigkeit ist Ihnen erlaubt. Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f. SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

## **Arbeitsgelegenheiten**

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu "gemeinnütziger" Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht

<sup>430</sup> § 59 Abs. 1 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

<sup>431</sup> § 60 SGB III.

oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

## 10a.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

### Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.<sup>432</sup>

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.<sup>433</sup> Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.<sup>434</sup> Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

### Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch "Hartz IV" genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.<sup>435</sup>

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie

---

<sup>432</sup> §§ 137 f; 142 f SGB III.

<sup>433</sup> § 149 SGB III.

<sup>434</sup> § 157 Abs. 2 SGB III.

<sup>435</sup> § 7 Abs. 1 SGB II.

eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.<sup>436</sup> Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen,<sup>437</sup> dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2014 gewährt:

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss<sup>438</sup> gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (141 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 46,92 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 234,60 Euro. Werdende Mütter erhalten 66,47 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 60,01 Euro, falls sie mit Partner leben.<sup>439</sup> Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.<sup>440</sup>

Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.<sup>441</sup> Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.<sup>442</sup>

Zu den Kosten für die Unterkunft<sup>443</sup> gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.<sup>444</sup> Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn das JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

<sup>436</sup> §§ 11; 12 SGB II.

<sup>437</sup> § 7 Abs. 3a SGB II.

<sup>438</sup> § 21 Abs. 3 SGB II.

<sup>439</sup> § 21 Abs. 2 SGB II.

<sup>440</sup> § 21 Abs. 4, Abs. 5 SGB II.

<sup>441</sup> § 24 Abs. 1, Abs. 3 SGB II.

<sup>442</sup> § 22 Abs. 8 SGB II.

<sup>443</sup> § 22 SGB II.

<sup>444</sup> Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

### **Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit**

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,<sup>445</sup> erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.<sup>446</sup> Sie umfassen derzeit:<sup>447</sup>

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 13. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen und bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).<sup>448</sup>

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung des neuen Babys oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

---

<sup>445</sup> Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

<sup>446</sup> Vgl. §§ 27 ff SGB XII.

<sup>447</sup> Anlage (zu § 28 SGB XII), Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII.

<sup>448</sup> § 30 SGB XII.

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

## 10a.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.<sup>449</sup> Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)<sup>450</sup> und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.<sup>451</sup> Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).<sup>452</sup>

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das

---

<sup>449</sup> §§ 5 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

<sup>450</sup> § 33 Abs. 2 SGB V.

<sup>451</sup> §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung)

<sup>452</sup> § 62 SGB V.

heißt: 2% von 12 x 382 Euro = 93,84 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 46,92 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

## 10a.6 Familienleistungen

### Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 184 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.<sup>453</sup>

Diesen Anspruch haben auch subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 2 AufenthG<sup>454</sup> und er besteht bereits ab Bestandskraft oder ab Rechtskraft der Anerkennung. Bestands- bzw. rechtskräftig ist Ihre Anerkennung – auch dann, wenn Sie noch keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben:

- mit dem positiven Bescheid des Bundesamtes oder
- wenn die Rechtsmittelfrist gegen ein positives Gerichtsurteil verstrichen ist.
- Beantragen Sie das Kindergeld bei der Familienkasse der staatlichen Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) und legen Sie eine Kopie Ihres Anerkennungsbescheides bei. Das Formular finden Sie auch im Internet, zum Beispiel.
- Wenn Ihre Anerkennung schon länger zurück liegt, können Sie Kindergeld für bis zu vier Jahren rückwirkend beantragen.
- Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, wird das Kindergeld damit verrechnet.<sup>455</sup> Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Sie sind aber trotzdem verpflichtet, Kindergeld zu beantragen.<sup>456</sup> Dies ist auch sinnvoll, denn der Bezug von Kindergeld ist keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und Sie haben dadurch leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren. Für die Einbürgerung oder weil Sie die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter auch durch einen Widerruf wieder verlieren könnten, kann es wichtig sein, den Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen zu sichern.

### Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was Sie als subsidiär Schutzberechtigter sind. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro

---

<sup>453</sup> §§ 62 ff; 31 ff EStG.

<sup>454</sup> § 62 Abs. 2 EStG.

<sup>455</sup> § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

<sup>456</sup> § 12a SGB II.

monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

## Unterhaltsvorschuss

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren<sup>457</sup> gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 133 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 180 Euro monatlich für ältere Kinder unter 12 Jahren.<sup>458</sup> Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.<sup>459</sup> Die Bedingungen für den Unterhaltsvorschuss sind die gleichen wie beim Kindergeld: Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 1 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.<sup>460</sup> Dieser Anspruch besteht, weil Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

## Elterngeld

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.<sup>461</sup> Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro,<sup>462</sup> das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.<sup>463</sup>

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.<sup>464</sup> Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.<sup>465</sup>

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.<sup>466</sup>

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 7 BEEG). Dieser Anspruch besteht, weil Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090\\_N8150\\_L20\\_D0\\_I674](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674).

<sup>457</sup> § 3 UVG.

<sup>458</sup> § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

<sup>459</sup> § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

<sup>460</sup> § 1 Abs. 2 a UVG.

<sup>461</sup> § 2 Abs. 1 BEEG.

<sup>462</sup> § 2 Abs. 4 BEEG.

<sup>463</sup> § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

<sup>464</sup> § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

<sup>465</sup> § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

<sup>466</sup> § 4 BEEG.

## Betreuungsgeld

Betreuungsgeld erhalten Sie, wenn Ihr Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist<sup>467</sup> und Sie es zu Hause betreuen. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.<sup>468</sup>

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Betreuungsgeld.<sup>469</sup> Dieser Anspruch besteht, weil Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Sie stellen den Antrag auf Betreuungsgeld bei der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

## 10a.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

### Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten „Integrationskurs“ für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).<sup>470</sup>

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,<sup>471</sup> die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- **Alphabetisierungskurse** für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.<sup>472</sup>

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG haben einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, wenn sie nach dem 1.1.2004 eingereist sind (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c AufenthG, § 4 IntV). Sind Sie vorher eingereist, können Sie einen Antrag stellen, um einen noch freien Platz zu erhalten. Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine

<sup>467</sup> § 4d Abs. 1 S. 1, 2 BEEG; vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 BEEG zustehen, bereits bezogen haben.

<sup>468</sup> §§ 4b; 4d Abs. 1 S. 3 BEEG.

<sup>469</sup> §§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG.

<sup>470</sup> §§ 11 f IntV.

<sup>471</sup> § 13 Abs. 1 IntV.

<sup>472</sup> § 17 IntV.

schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.<sup>473</sup>

Die Ausländerbehörde sollte Ihnen nach Ihrer Anerkennung Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Wenn Sie sich direkt bei einem Anbieter anmelden, müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschttest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt "Studium".

## Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.<sup>474</sup> Das gilt auch für subsidiär Schutzberechtigte.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.<sup>475</sup>

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

## Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.<sup>476</sup> Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für

<sup>473</sup> § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a; Abs. 3 AufenthG.

<sup>474</sup> § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

<sup>475</sup> §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

<sup>476</sup> Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26.81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 10a.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.<sup>477</sup> Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

## Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Wenn Ihre Schulausbildung nicht als (Fach-)Hochschulreife anerkannt ist, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung" zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

- Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz [www.anabin.de](http://www.anabin.de) abfragen.
- Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) werden ersatzweise anerkannt. Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem von der Otto-Benecke-Stiftung angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert (lesen Sie dazu weiter unten "OttoBenecke-Stiftung"). An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Ein Problem könnte die **Finanzierung** eines Studiums darstellen. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums.<sup>478</sup> Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie

<sup>477</sup> § 37 Abs. 1 SGB II.

<sup>478</sup> § 7 Abs. 5 SGB II.

eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können, oder andere Finanzierungsquellen. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). Subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.<sup>479</sup> Die Leistung wird regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie BAföG auch erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht möglich war und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen, also in der Regel so bald wie möglich nach der Anerkennung.<sup>480</sup> Gibt es wichtige persönliche Gründe dafür, später das Studium zu beginnen, können Sie versuchen, diese geltend zu machen und eine Förderung auch dann zu beantragen, wenn Sie die Altersgrenze überschritten haben. Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.<sup>481</sup>

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=427> eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Die **Otto-Benecke-Stiftung** bietet Deutschkurse, Prüfungsvorbereitungskurse, Orientierungsmaßnahmen, Berufsberatung und anderes mehr an. Die Beratung und Unterstützung erfolgt durch die Mitarbeiter/-innen der **Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule** der Jugendmigrationsdienste: [siehe www.jmd-portale.de](http://www.jmd-portale.de). Diese Förderung wurde bislang nur anerkannten Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2, Alt. 1 AufenthG und nicht subsidiär Schutzberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis jetzt nach § 25 Abs. 2, Alt. 2 AufenthG gewährt. In Zukunft sollen alle anerkannten Flüchtlinge berücksichtigt werden können, fragen Sie gegebenenfalls noch einmal nach.

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles Flüchtlings-Stipendienprogramm, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes “Entwicklungsland” – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird wohl – anders als noch vor ein paar Jahren – nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen werden mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Stuttgart direkt wenden:

Carolin Rölle  
Programmverantwortliche

---

<sup>479</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

<sup>480</sup> § 10 BAföG.

<sup>481</sup> § 10 Nr. 1, 3 BAföG.

Stipendienreferat / Kirchliches Austauschprogramm  
Ökumenische Diakonie  
Diakonisches Werk der EKD e.V.  
Staffenbergstr. 76  
D – 70184 Stuttgart

# 11 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (national Schutzberechtigte)

## 11.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG soll erteilt werden, wenn das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt hat. Durch die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichtes sind Sie vor einer Abschiebung rechtlich geschützt.

Keine Aufenthaltserlaubnis erhalten Personen, die aus bestimmten Gründen eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Das sind Personen, die

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,
- eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen haben,
- sich an terroristischen Handlungen beteiligt oder diese unterstützt haben oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen.

Wer aus diesen Gründen keine Aufenthaltserlaubnis bekommt, kann aber trotzdem nicht abgeschoben werden. Er erhält eine Duldung (siehe Kapitel 14).

Der Wortlaut des § 25 Abs. 3 AufenthG sieht außerdem vor, dass keine Aufenthaltserlaubnis erhält, wem die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist. Ihre Ausreise in einen Drittstaat kann beispielsweise möglich und zumutbar sein, wenn Ihr Ehegatte aus diesem Staat kommt und Sie dort einen sicheren, dauerhaften Aufenthalt nehmen können. Sie ist nicht zumutbar, wenn Sie sich nur vorübergehend in dem Drittstaat aufhalten können.<sup>482</sup>

Hierzu steht in den AVwV: *“Der Begriff der Ausreise umfasst sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise. Es ist daher unerheblich, ob eine zwangsweise Rückführung unmöglich ist, z. B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchgeführt werden kann, wenn der Ausländer freiwillig in den Herkunftsstaat oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat ausreisen könnte. Dabei ist nicht auf das bloße Verlassen des Bundesgebiets abzustellen, sondern auch darauf, ob es dem Ausländer möglich ist, in einen anderen Staat einzureisen und sich dort aufzuhalten.”* (AVwV 25.3.5.2)

Dann wird definiert was ein “anderer Staat“ sein kann: *“Ein anderer Staat ist ein Drittstaat, in dem der betroffenen Person die in § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 genannten Gefahren nicht drohen.”* (AVwV 25.3.5.3) *Das bedeutet jeder Staat, der aufnahmebereit ist.*“

Zur möglichen Ausreise: *“Möglich ist die Ausreise, wenn die betroffene Person in den Drittstaat einreisen und sich dort zumindest für die Zeit ihrer Schutzbedürftigkeit aufhalten darf. Eine kurzfristige Möglichkeit zum Aufenthalt in einem anderen Staat genügt hierfür nicht. Die Ausreise ist zumutbar, wenn die mit dem Aufenthalt im Drittstaat verbundenen Folgen die betroffene Person nicht stärker treffen als die Bevölkerung des Drittstaates oder die Bevölkerungsgruppe, der der Betroffene angehört. Dies ist z. B. bei gemischt nationalen*

---

<sup>482</sup> AVwV 25.3.4.2.

*Ehen der Fall, wenn dem Ehepartner die Einreise und der Aufenthalt im Heimatstaat des anderen Ehepartners erlaubt wird oder wenn der betroffenen Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit Einreise und Aufenthalt in einem Drittstaat gestattet wird.” (AVwV 25.3.5.4)*

Zu den Pflichten der Ausländerbehörde: *“Die Darlegung, in welchen Staat eine Ausreise möglich ist, obliegt der Ausländerbehörde. Sie hat sich dabei an konkreten Anhaltspunkten zu orientieren. Maßgeblich für die Auswahl ist die Beziehung der betroffenen Person zum Drittstaat (Beispiele: Ausländer hat einen Aufenthaltstitel für einen Drittstaat oder hat lange dort gelebt; Ehepartner oder nahe Verwandte sind Drittstaatsangehörige; Ausländer gehört einer Volksgruppe an, der im Drittstaat regelmäßig Einreise und Aufenthalt ermöglicht wird) und die Aufnahmebereitschaft des Drittstaates. Der Ausländer kann hiergegen Einwendungen geltend machen.” (AVwV 25.3.5.5)*

Der wichtigste Aspekt ist die Frage der Zumutbarkeit der Ausreise. Hierzu sagen die AVwV:  
*“Die Zumutbarkeit der Ausreise wird vermutet, sofern der Ausländerbehörde keine gegenteiligen Hinweise vorliegen. Unzumutbar ist die Ausreise in den Drittstaat insbesondere dann, wenn dem Ausländer dort die „Kettenabschiebung“ in den Verfolgerstaat droht oder ihn dort ähnlich unzumutbare Lebensbedingungen erwarten. Demnach ist die Ausreise in einen Staat unzumutbar, wenn der Ausländer dort keine Lebensgrundlage nach Maßgabe der dort bestehenden Verhältnisse finden kann. Das Gleiche gilt für Personen, die entsprechende Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, also sich etwa nicht um eine Aufenthaltserlaubnis in dem Staat bemühen, obwohl sie gute Aussichten darauf haben. Diese Regelung betrifft aber nur die Ausreise in einen Drittstaat, also nicht in den Staat, für den Abschiebungshindernisse festgestellt wurden.” (AVwV 25.3.5.6)*

- Sollte Ihnen die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung verweigern, Sie könnten freiwillig in Ihren Herkunftsstaat ausreisen, so ist das rechtswidrig. Sie sollten unbedingt dagegen vorgehen. Wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt.<sup>483</sup> Sie müssen also immer einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellen. Die Ausländerbehörde prüft bei jedem Verlängerungsantrag, ob die Bedingungen noch vorliegen, die zu der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis geführt haben. Wenn die Gründe für das Abschiebungsverbot nach Auffassung der Ausländerbehörde noch vorliegen, verlängert sie die Aufenthaltserlaubnis. Hat sie daran jedoch Zweifel, fordert sie das BAMF auf, zu prüfen, ob das Abschiebungsverbot noch fortbesteht. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hängt dann von der Antwort des BAMF ab.

- Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis immer frühzeitig, das heißt vor ihrem Ablaufdatum (§ 81 Abs. 4 und 5 AufenthG). Denn dann werden Sie bis zu einer Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung auf jeden Fall so weiter behandelt, als sei die Aufenthaltserlaubnis noch gültig. Sie erhalten in diesem Fall eine so genannte “Fiktionsbescheinigung” (siehe dazu Kapitel 15.1), das heißt, Ihr bisher gültiges Aufenthaltsrecht gilt uneingeschränkt weiter bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Ihren Antrag auf Verlängerung.
- Prüfen Sie, ob und wann Sie die Bedingungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Erst wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben, haben Sie ein gesichertes Aufenthaltsrecht. Viele Einschränkungen, die für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gelten, bestehen für Sie dann nicht mehr. Mit einer Niederlassungserlaubnis dürfen Sie unbefristet in Deutschland leben.

## **Pass**

Anders als anerkannte Flüchtlinge haben Personen, bei denen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7

---

<sup>483</sup> § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

AufenthG vorliegen und die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG<sup>484</sup> besitzen, keinen Anspruch auf einen Flüchtlingspass.

Sie sind daher normalerweise verpflichtet, sich um einen Pass Ihres Heimatlandes zu bemühen. Dazu müssen Sie einen Antrag bei der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes stellen und alle zumutbaren Anforderungen der Auslandsvertretung erfüllen.

Nur wenn es ausnahmsweise nicht möglich ist, einen Pass zu erlangen, können Sie ein deutsches Reisedokument erhalten.<sup>485</sup> Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn es keine Auslandsvertretung gibt oder die Auslandsvertretung Ihnen den Pass aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu verantworten haben (z.B. Ihre Volkszugehörigkeit). Das Gleiche gilt auch, wenn die Auslandsvertretung die Passerteilung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht (z.B. Schmiergeldzahlungen) oder es Ihnen aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, den Pass zu beantragen (z.B. weil dadurch Ihre Angehörigen in Ihrem Heimatland gefährdet werden könnten).

- Wenn Sie keinen Nationalpass erhalten können oder nicht beantragen wollen, setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin in Verbindung. Dort kann man mit Ihnen zusammen prüfen, ob Sie eine Chance auf ein deutsches Reisedokument haben.

**Achtung: Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 wegen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (gesundheitliche Gründe)**

Für den Fall, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen den Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 und daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erhalten haben, gilt Folgendes:

*“Die Anerkennung eines Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen begründet noch kein Daueraufenthaltsrecht, da einerseits durch die ärztliche Behandlung die Krankheitssymptome soweit abklingen und andererseits sich die Umstände im Herkunftsland so verändern können, dass eine Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne die zunächst befürchteten gesundheitlichen Gefährdungen vertretbar sein kann. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist daher stets § 26 Absatz 2 zu beachten. Vor der Erteilung und vor jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen.“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz Nr. 60.7.1.33)*

**Wichtig!** Das bedeutet, dass bei jeder anstehenden Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis erneut überprüft wird, ob der Abschiebungsschutz noch bestehen bleiben kann. Daher sollten Sie zur Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis aktuelle medizinische Unterlagen vorlegen können, die belegen, dass der Abschiebungsschutz weiterhin benötigt wird.

**In diesen Fällen wenden Sie sich bitte vor der Verlängerung an eine Beratungsstelle oder an eine Anwaltskanzlei.**

## **Familiennachzug**

Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen Kinder können, wenn sie noch im Ausland leben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§§ 29; 30 AufenthG):

Ihr/e Ehepartner/in kann einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben, wenn die Ehe bei der Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer Ihres Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.<sup>486</sup> Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, trifft die

<sup>484</sup> Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG muss die Passpflicht nicht erfüllt sein (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG), VGH BaWü, Beschluss vom 30.5.2005 13, Az. S 1310/04.

<sup>485</sup> § 5 AufenthV.

<sup>486</sup> § 30 Abs. 1 Nr. 3e AufenthG.

Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.<sup>487</sup>

Sind Sie national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, wird Ihren Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnis allerdings nur „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden“.<sup>488</sup> Das bedeutet nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz<sup>489</sup> Folgendes:

*“Das Begehren nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, de reine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder § 25 Absatz 3 besitzt, ist allein noch kein hinreichender Grund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder. Es müssen also weitere (völkerrechtliche oder humanitäre) Gründe (oder das politische Interesse der Bundesrepublik Deutschland) hinzutreten, wenn der Nachzug bereits vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis des Stammberechtigten zugelassen werden soll. Die grundgesetzliche Wertentscheidung des Artikels 6 GG erfordert es regelmäßig nicht, dem Begehren eines Ausländers nach familiärem Zusammenleben im Bundesgebiet schon dann zu entsprechen, wenn der Aufenthalt des Angehörigen im Bundesgebiet nicht auf Dauer gesichert ist. Im Anwendungsbereich des § 29 Absatz 3 Satz 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in Deutschland geführt wird. Sowohl im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie als auch des Wohles des Kindes sollen Anträge des Kindes oder seiner Eltern auf Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Ist in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Schutzzwecks zu rechnen, der zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den im Bundesgebiet lebenden Ausländer geführt hat, kommt ein Nachzug nicht in Betracht. Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i. S. d. Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 bis 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Absatz 4 – anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.”*

Für den Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen die Passpflicht erfüllen.<sup>490</sup>

Es ist auch erforderlich, dass ausreichender Wohnraum für Sie und Ihre Familienangehörigen zu Verfügung steht und dass der Lebensunterhalt gesichert ist.<sup>491</sup>

Als ausreichender Wohnraum gilt in der Regel: 12 Quadratmeter für Personen ab 6 Jahren, 10 Quadratmeter für Personen unter 6 Jahren. 0-2-Jährige werden bei der Bemessung nicht mitgerechnet. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, die Wohnung darf bis zu 10% kleiner sein.<sup>492</sup>

Wenn Sie oder Ihr/e Ehepartner/in noch keine 18 Jahre alt ist, kann er oder sie noch nicht nach Deutschland kommen. Sie müssen abwarten, bis Sie und Ihr/e Ehepartner/in 18 Jahre alt ist. Hiervon kann in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Vorliegen einer Schwangerschaft.<sup>493</sup>

Eine weitere Voraussetzung für den Ehegattennachzug ist, dass der Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.<sup>494</sup>

Ist der Familienangehörige, der nachziehen will, bereits einmal ausgewiesen, an der Grenze zurückgeschoben oder abgeschoben worden, wurde gegen ihn eine Wiedereinreisesperre verhängt. Ein Familiennachzug ist in solchen Fällen nur möglich, wenn man erfolgreich einen Antrag auf Befristung der Wiedereinreisesperre stellt,

<sup>487</sup> § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

<sup>488</sup> § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

<sup>489</sup> AVwV 29.3.1.1.

<sup>490</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.

<sup>491</sup> § 29 Abs. 1 AufenthG.

<sup>492</sup> § 2 Abs. 4 AufenthG, AVwV 2.4.2.

<sup>493</sup> § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Abs. 2 S. 1 AufenthG.

<sup>494</sup> § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

diese Zeit abwartet und mit einem gültigen Visum zum Zweck der Familienzusammenführung einreist.<sup>495</sup> Zuständig dafür ist die Behörde, die die Ausweisung verhängt und die Abschiebung oder Zurückschiebung durchgeführt hat. Oft macht sie vor der Entscheidung über die Befristung zur Bedingung, dass vorher die Abschiebungskosten bezahlt wurden. Erst danach können die Familienangehörigen bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum für die Einreise erhalten.

- Bedenken Sie bei Beantragung einer Familienzusammenführung, dass die Ausländerbehörde beim BAMF anfragen wird, ob ein Widerruf des Abschiebungsverbots<sup>496</sup> möglich ist. Wenn Ihr Abschiebungsverbot erst seit kurzem besteht, ist diese Gefahr gering. Wenn das Abschiebungsverbot bereits vor längerer Zeit festgestellt wurde, Ihre Gesundheitszustand sich deutlich verbessert oder sich die Situation in Ihrem Herkunftsland erheblich verändert hat, sollten Sie vor einem Antrag auf Familienzusammenführung den Rat eines Rechtsanwalts, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge einholen.
- Sobald Sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, haben Sie ein Aufenthaltsrecht, das unbefristet gilt, also häufig auch dann fortbesteht, wenn ein Widerruf Ihres Abschiebungsverbots erfolgen sollte. Ein Antrag auf Familiennachzug hat also wahrscheinlich keine nachteiligen Folgen für Sie. Gefährlich kann es aber sein, wenn Sie auf Sozialleistungen angewiesen sind oder Ausweisungsgründe vorliegen. Im Zweifel wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge.

Grundsätzlich ist der Familiennachzug nur für verheiratete Partner/innen sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern möglich. Zu den Kindern gehören auch Adoptiv- oder Stiefkindern.<sup>497</sup> Minderjährige ledige Kinder haben einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis hat.<sup>498</sup> Bei minderjährigen Kinder, die 16 Jahre oder älter sind und die nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland kommen, muss für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine weitere Voraussetzung vorliegen: Sie müssen entweder deutsch können oder es muss sicher erscheinen, dass sie sich wegen ihrer „bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen können“.<sup>499</sup>

Vom Familiennachzug ausgeschlossen sind unverheiratete Partner/innen. Der/die gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in kann nachziehen, wenn die Lebenspartnerschaft schon im Ausland vom Staat anerkannt ist und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht.<sup>500</sup>

Nach dem Gesetz kann auch anderen Familienangehörigen (zum Beispiel Großeltern, volljährigen Kindern, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen oder Enkeln) der Familiennachzug erlaubt werden, wenn eine „außergewöhnliche Härte“ vorliegt,<sup>501</sup> also zum Beispiel wenn der Familienangehörige in Deutschland aufgrund besonderer Lebensumstände auf die Betreuung gerade durch diese/diesen Verwandte/n angewiesen ist. Die Behörden machen aber nur selten von dieser Vorschrift Gebrauch, weil hier zunächst festgestellt werden muss, ob eine „außergewöhnliche Härte“ vorliegt. Auch wenn dies der Fall ist, besteht noch kein Anspruch auf Nachzug, sondern es steht im Ermessen der Behörde, ob dieser gestattet werden soll.

Falls die Auslandsvertretung den Visumsantrag ablehnt, macht sie keinen schriftlichen Bescheid.<sup>502</sup> Sie oder Ihr Familienangehörige können sich aber bei der Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt in Berlin über die Ablehnung beschweren. Man nennt das „Remonstrations“. Darauf hin schreibt das Auswärtige Amt einen schriftlichen Bescheid, in dem es die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gegen diesen Bescheid können Sie oder Ihr Angehöriger innerhalb von einem Monat nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erheben.<sup>503</sup> Die Klage muss innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingehen. Wenden Sie sich am besten an einen

<sup>495</sup> § 11 Abs. 1 AufenthG, vgl. Erlass des Nds. Innenministeriums 31.03.2014, Az. 61.10 – 12230/ 1-8 (§ 11) 6376.

<sup>496</sup> § 73c AsylVfG.

<sup>497</sup> AVwV 32.0.5; 28.1.2.1; nach den AVwV kommt bei Pflegekindern nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht.

<sup>498</sup> § 32 Abs. 1 AufenthG

<sup>499</sup> § 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

<sup>500</sup> § 27 Abs. 2 AufenthG; AVwV 27.2.2.

<sup>501</sup> § 36 Abs. 2 AufenthG

<sup>502</sup> § 77 Abs. 2 AufenthG.

<sup>503</sup> Auswärtiges Amt, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/10-Ablehnung.html?nn=350374>.

Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Jugendliche und junge Erwachsene erhalten unter Umständen unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis.

### **Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen**

Leben Ihre Familienangehörigen bereits in Deutschland, können sie unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen über den Familiennachzug (§§ 27 bis 36 AufenthG) erhalten. Oft erhalten Ihre hier lebenden Familienmitglieder auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Bedingung ist in beiden Fällen, dass die Familie nicht in einem Drittland legal zusammenleben könnte. Sie müssen ausreichenden Wohnraum nachweisen und dürfen in der Regel weder einen Ausweisungsgrund erfüllen (z.B. schwere Straffälligkeit) noch Sozialleistungen beziehen (auch bei der Verlängerung!). Auf das Nachholen des Visumverfahrens wird verzichtet, wenn die Aus- und Wiedereinreise im Einzelfall nicht zumutbar ist, zum Beispiel bei Müttern kleiner Kinder (§ 5 Abs. 2 AufenthG).

Im Falle einer Scheidung oder Trennung kann der/die Partner/in das Aufenthaltsrecht verlieren, wenn die Ehe noch keine drei Jahre bestand.<sup>504</sup> Die Drei-Jahres-Frist bemisst sich nicht daran, wie lange die Ehe formal bestand. Entscheidend ist, wie lange die Partner/innen tatsächlich als Eheleute zusammenlebten (“Tisch und Bett teilen”). Außerdem zählen nur Zeiten mit, in denen sich der Ehegatte erlaubt in Deutschland aufgehalten hat (z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis). Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung zählen nicht mit.<sup>505</sup>

Die/der Ehepartner/in kann nach drei Jahren ein eheunabhängiges, eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Bei erstmaliger Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG ist der Bezug von Sozialleistungen unschädlich.<sup>506</sup> Danach muss man im Regelfall von Sozialleistungen unabhängig sein.

Liegt eine “besonderen Härte” vor, kann jederzeit, das heißt theoretisch bereits am Tag nach der Eheschließung, jedenfalls aber vor Ablauf von drei Jahren, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen. Dies kann zum Beispiel bei schwerer Gewalt in der Familie der Fall sein.

- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe nachfolgendes Kapitel). Nehmen Sie die Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts droht.

### **Aufenthaltssicherung**

Unter bestimmten Bedingungen können Sie nach sieben Jahren eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.<sup>507</sup> Dafür müssen Sie aktuell eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Bei der Fristberechnung werden nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz<sup>508</sup> die Zeiten mitgezählt, in denen Sie die folgenden Bescheinigungen besessen haben:

- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25, 104a und 104b,*
- *Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 zu einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen,*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, wenn während dieser Zeit zugleich die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 oder einer*

<sup>504</sup> § 31 Abs. 1 AufenthG.

<sup>505</sup> AVwV 31.1.2.

<sup>506</sup> § 31 Abs. 4 AufenthG.

<sup>507</sup> § 26 Abs. 4 AufenthG.

<sup>508</sup> AVwV 26.4.8.

*Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nach dem 1. Januar 2005 vorlagen,*

- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) sowie Zeiten einer Duldung nach altem Recht über den 1. Januar 2005 hinaus, wenn sich an sie „nahtlos“ die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach neuem Recht angeschlossen hat,*
- *Zeiten des Besitzes der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist (§ 26 Absatz 4 Satz 3). Aufenthaltszeiten von früheren, erfolglos betriebenen Asylverfahren können bei der Berechnung des anrechenbaren Zeitraums nicht berücksichtigt werden.*
- *Zeiten eines Asylfolgeverfahrens – unter Ausschluss der Zeiten des diesen vorangegangenen Asylverfahrens sind anzurechnen, wenn der Aufenthalt wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 71 Absatz 1 AsylVfG gestattet war.*

In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz heißt es weiter:<sup>509</sup>

*Der Ausländer muss grundsätzlich ununterbrochen im Besitz eines anrechenbaren humanitären Aufenthaltstitels gewesen sein. Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60a sind nicht anrechenbar und führen darüber hinaus dazu, dass die vor der Erteilung dieser Duldung erreichten anrechenbaren Zeiten nicht mehr angerechnet werden können („schädliche Unterbrechung“).*

*Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, sollen nach Maßgabe des § 85 außer Betracht bleiben, sie sind damit unschädlich, aber nicht anrechenbar.*

*In den Fällen, in denen kraft Gesetzes die Anrechnung von Besitzzeiten einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) oder einer Aufenthaltsgestattung (§ 26 Absatz 4 Satz 3), auf die Sieben-Jahres-Frist angeordnet wird, ist dieser Zeitraum unabhängig von einer etwaigen Unterbrechung beispielsweise durch den Besitz einer Duldung nach § 60a anzurechnen („unschädliche Unterbrechung“).“ (AVwV 26.4.8).*

Zur Klarstellung: Wenn nach einem rechtmäßigen humanitären Aufenthalt eine Duldung erteilt wurde und anschließend wieder eine Aufenthaltserlaubnis, stellt die Duldungszeit eine „schädliche“ Unterbrechung dar. Wenn aber nach dem erfolglosen Asylverfahren eine Duldung erteilt wurde, die dann wieder zu einer humanitären Aufenthaltserlaubnis z.B. wegen der Bleiberechtsregelung führt, ist das **keine** schädliche Unterbrechung. Die Diskussion, welche Zeiten angerechnet werden können und welche nicht, dürfte damit beendet sein.

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:<sup>510</sup>

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)<sup>511</sup>
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines „Integrationskurses“)

<sup>509</sup> AVwV 26.4.8

<sup>510</sup> §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.

<sup>511</sup> § 2 Abs. 3 AufenthG.

- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.<sup>512</sup> Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

**Übergangsregelung:**<sup>513</sup> Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können (§ 102 Abs. 2 AufenthG, § 104 Abs. 2 AufenthG).

**Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben<sup>514</sup> oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.<sup>515</sup>

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG)

Ist der Flüchtling **minderjährig**, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.

Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

**Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>516</sup> entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

<sup>512</sup> § 9 Abs. 3 AufenthG.

<sup>513</sup> § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.

<sup>514</sup> § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG

<sup>515</sup> § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.

<sup>516</sup> BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10](#) Asyl.net M 19189

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

## Widerruf

Der Verlust oder die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich, wenn das Bundesamt das Abschiebungsverbot widerruft (§ 73c AsylVfG). Diese Gefahr besteht etwa, wenn sich Ihr Gesundheitszustand oder die medizinische Versorgungssituation in Ihrem Herkunftsland deutlich verbessern etwas verändert hat

- Wenn das Bundesamt die Anerkennung widerrufen will, erhalten Sie vor dem Widerrufsbescheid zunächst eine Aufforderung, zu einem beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen (so genannte Anhörung).<sup>517</sup> Im Falle eines drohenden Widerrufs sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen.
- Gegen einen Widerrufsbescheid durch das BAMF kann man innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung vor dem Verwaltungsgericht klagen.<sup>518</sup> Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen bleibt. Bis das Gericht entscheidet, vergehen in der Regel einige Monate. Es kann sinnvoll sein, für ein solches Klageverfahren denselben Anwalt oder dieselbe Anwältin zu beauftragen, die schon im ersten Asylverfahren tätig war, weil er/sie die Akten kennt.
- Auch der endgültige Verlust des Abschiebungsverbotes bedeutet nicht automatisch, dass Sie Ihr Aufenthaltsrecht verlieren: Die Ausländerbehörde **kann** Ihre Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder nicht verlängern, sie muss es nicht tun.<sup>519</sup> D.h. die Ausländerbehörde trifft darüber eine Ermessensentscheidung. Dabei muss sie unter anderem die Dauer Ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland und Ihre schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen berücksichtigen.<sup>520</sup> Sie sollten sich in dieser Situation an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge wenden, da die Gefahr besteht, dass Sie wegen des Widerrufs nicht in Deutschland bleiben können.
- Unter Umständen haben Sie wegen der Dauer Ihres Aufenthalts und Ihrer Integration in Deutschland Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen (lesen Sie dazu Kapitel 8.2).
- Im laufenden Widerrufverfahren darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht einfach entziehen, sondern muss warten, bis die Entscheidung der BAMF oder des Gerichts rechtskräftig ist. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die Ausländerbehörde ein Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis schon einleitet, bevor der Widerrufsbescheid zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen rechtskräftig geworden ist. Sie sollten dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin Klage erheben!

## 11.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

### Wohnen

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, können Sie sich selbst eine Wohnung

<sup>517</sup> §§ 73c Abs. 3; 73 Abs. 4 AsylVfG.

<sup>518</sup> § 73c Abs. 3; 74 Abs. 1 S. 1 AsylVfG.

<sup>519</sup> § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG, wonach der Aufenthaltstitel widerrufen werden kann.

<sup>520</sup> AVwW 52.1.5.1.1; § 55 Abs. 3 AufenthG.

suchen. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen.<sup>521</sup> In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II.<sup>522</sup>

## Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein.<sup>523</sup> "Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt." oder „Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt“. So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen."

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen:

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.<sup>524</sup>

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen

<sup>521</sup> § 12 Abs. 2 AufenthG.

<sup>522</sup> §§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II.

<sup>523</sup> AVwV 12.2.5.2.2.

<sup>524</sup> AVwV 12.2.5.2.4.1.

beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartner/in Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.<sup>525</sup>

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.<sup>526</sup>

## **Reisen und Umziehen**

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur in und durch die Europäische Union sowie durch sonstige Drittstaaten reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier Ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen. Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumpflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt:

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html)

Eine Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie sich gut überlegen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Wahrscheinlich schließt die Behörde aus Ihrer Heimreise, dass das Abschiebungsverbot nicht mehr vorliegt. Ob Sie dann Ihr Aufenthaltsrecht für Deutschland behalten, ist ungewiss.

## **11.3 Arbeit und Ausbildung**

### **Arbeit**

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am

---

<sup>525</sup> AVwV 12.2.5.2.4.2.

<sup>526</sup> AVwV 12.2.5.2.4

01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen<sup>527</sup> haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).<sup>528</sup> Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014<sup>529</sup> bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25a AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Sie können sich selbst eine Arbeit als Arbeitnehmer/in suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder -wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen- der JobCenter in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.<sup>530</sup> Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,<sup>531</sup> für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber<sup>532</sup> und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.<sup>533</sup> Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.<sup>534</sup>

Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

## **Rechte als Arbeitnehmer**

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie

<sup>527</sup> §§ 22 – 25a AufenthG

<sup>528</sup> § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

<sup>529</sup> Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.

<sup>530</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>531</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>532</sup> §§ 88 ff SGB III.

<sup>533</sup> § 16a SGB II.

<sup>534</sup> §§ 45; 81 SGB III.

Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

## Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Als national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG haben Sie Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** erst, wenn Sie sich **seit vier Jahren** ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland aufhalten (§ 59 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Sind Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG noch keine vier Jahre ununterbrochen in Deutschland, können Sie einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nur haben, wenn Sie sich bereits mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Eine Teilzeittätigkeit reicht aus und es muss auch kein bestimmtes Einkommen erzielt worden sein. Es ist auch möglich, dass erst der eine Elternteil, dann der andere gearbeitet hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet.<sup>535</sup> In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit (wenn man arbeitslos gemeldet war) und bei Erwerbsunfähigkeit ist auch die Erwerbstätigkeit eines Elternteils von sechs Monaten ausreichend (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.<sup>536</sup>

## Selbstständigkeit

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, müssen Sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlauben, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis, erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.<sup>537</sup>

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG<sup>538</sup> soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie "Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse" nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass die Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 11.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten“ dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften“ (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben

<sup>535</sup> Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (Stand 04/2012) Nr. 59.3.1-59.3.7.

<sup>536</sup> § 60 SGB III.

<sup>537</sup> § 21 Abs. 6 AufenthG.

<sup>538</sup> AVwV 21.6.

keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

### **Arbeitsgelegenheiten**

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu "gemeinnütziger" Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubbarken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

## **11.4 Soziale Sicherung**

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

## Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.<sup>539</sup>

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.<sup>540</sup> Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.<sup>541</sup> Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

## Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch "Hartz IV" genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.<sup>542</sup> Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.<sup>543</sup> Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen<sup>544</sup>, dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2014 gewährt:

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro

<sup>539</sup> §§ 137 f; 142 f SGB III.

<sup>540</sup> § 149 SGB III.

<sup>541</sup> § 157 Abs. 2 SGB III.

<sup>542</sup> § 7 Abs. 1 SGB II.

<sup>543</sup> §§ 11; 12 SGB II.

<sup>544</sup> § 7 Abs. 3a SGB II.

- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss<sup>545</sup> gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (141 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 46,92 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 234,60 Euro. Werdende Mütter erhalten 66,47 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 60,01 Euro, falls sie mit Partner leben.<sup>546</sup> Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.<sup>547</sup> Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf “einmalige Beihilfen” stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.<sup>548</sup> Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als “einmalige Beihilfe” übernehmen.<sup>549</sup>

Zu den Kosten für die Unterkunft<sup>550</sup> gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom JobCenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.<sup>551</sup> Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn das JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

### **Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit**

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel

<sup>545</sup> § 21 Abs. 3 SGB II.

<sup>546</sup> § 21 Abs. 2 SGB II.

<sup>547</sup> § 21 Abs. 4, Abs. 5 SGB II

<sup>548</sup> § 24 Abs. 1, Abs. 3 SGB II

<sup>549</sup> § 22 Abs. 8 SGB II.

<sup>550</sup> § 22 SGB II.

<sup>551</sup> Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II: <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

des SGB XII die so genannte “Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung”. Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung<sup>552</sup>, erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.<sup>553</sup> Sie umfassen derzeit:<sup>554</sup>

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die “angemessene” Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 13. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen und bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).<sup>555</sup>

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung des neuen Babys oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

## **11.5 Medizinische Versorgung**

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr

---

<sup>552</sup> Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

<sup>553</sup> Vgl. §§ 27 ff SGB XII.

<sup>554</sup> Anlage (nach § 28 SGB XII), Regelbedarfssätze nach § 28 SGB II.

<sup>555</sup> § 30 SGB XII.

Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.<sup>556</sup> Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)<sup>557</sup> und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.<sup>558</sup> Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).<sup>559</sup>

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von  $12 \times 382$  Euro = 93,84 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 46,92 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

## 11.6 Familienleistungen

### Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 184 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für

<sup>556</sup> §§ 5 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

<sup>557</sup> § 33 Abs. 2 SGB V.

<sup>558</sup> §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung)

<sup>559</sup> § 62 SGB V.

jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.<sup>560</sup>

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG können Kindergeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.<sup>561</sup>

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben und Leistungen nach SGB II (= ALG II) erhalten, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (erteilt wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland) 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt. Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder nach § 23 AufenthG (wenn sie nicht wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland erteilt wurde) hat Ihr/e Partner/in uneingeschränkten Anspruch auf Kindergeld.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von **internationalen Abkommen** unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

## **Kinderzuschlag**

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was Sie als national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der

---

<sup>560</sup> §§ 62 ff; 31 ff EStG

<sup>561</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

Regel nur dann sind, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben und arbeiten (Einzelheiten siehe oben) . Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse zu beantragen.

## Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie als national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, wie das Kindergeld, nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben und arbeiten (Einzelheiten siehe Kindergeld).<sup>562</sup>

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren<sup>563</sup> gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 133 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 180 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.<sup>564</sup> Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.<sup>565</sup>

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

## Elterngeld

Elterngeld können Sie als national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben, dazu zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung.<sup>566</sup>

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.<sup>567</sup> Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro<sup>568</sup>.

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.<sup>569</sup> Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.<sup>570</sup>

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei

<sup>562</sup> § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

<sup>563</sup> § 3 UVG.

<sup>564</sup> § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

<sup>565</sup> § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

<sup>566</sup> § 1 Abs. 7 Nr. 3a, Nr. 2c BEEG i.V. m. BVerfGE, 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/11 vom 10.07.2012, wonach der Ausschluss nicht erwerbstätiger Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vom Elterngeld verfassungswidrig ist.

<sup>567</sup> § 2 Abs. 1 BEEG.

<sup>568</sup> § 2 Abs. 4 BEEG.

<sup>569</sup> § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

<sup>570</sup> § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

Monate auf maximal 14 Monate verlängert.<sup>571</sup>

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090\\_N8150\\_L20\\_D0\\_I674](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674).

## Betreuungsgeld

Betreuungsgeld können Sie erhalten, wenn Sie elterngeldberechtigt sind (Einzelheiten siehe oben).<sup>572</sup> Betreuungsgeld erhalten Sie, wenn Ihr Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist<sup>573</sup> und Sie es zu Hause betreuen. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.<sup>574</sup>

Sie stellen den Antrag auf Betreuungsgeld bei der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

## 11.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

### Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).<sup>575</sup>

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,<sup>576</sup> die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.<sup>577</sup>

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF

---

<sup>571</sup> § 4 BEEG.

<sup>572</sup> §§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG.

<sup>573</sup> § 4d Abs. 1 S. 1, 2 BEEG; vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 BEEG zustehen, bereits bezogen haben.

<sup>574</sup> §§ 4b; 4d Abs. 1 S. 3 BEEG.

<sup>575</sup> §§ 11 f IntV.

<sup>576</sup> § 13 Abs. 1 IntV.

<sup>577</sup> § 17 IntV.

organisiert.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten.<sup>578</sup> Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>.

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.<sup>579</sup>

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt "Studium".

Es gibt in den Städten auch einige Deutschkurse, die unabhängig vom staatlichen Angebot existieren. Diese Kurse müssen Sie in der Regel selbst bezahlen, bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt.

- Fragen Sie bei ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migranten und Migrantinnen, Aussiedler und Aussiedlerinnen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

## **Kindergarten**

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.<sup>580</sup> Das gilt auch für national Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.<sup>581</sup>

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort wird Ihr Kind eine Förderung in der deutschen Sprache erhalten und so auf einen Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

## **Schule**

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. Juni

<sup>578</sup> § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.

<sup>579</sup> § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, Abs. 3 AufenthG.

<sup>580</sup> § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

<sup>581</sup> §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.<sup>582</sup> Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 11.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.<sup>583</sup> Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

## Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Wenn Ihre Schulausbildung nicht als (Fach-)Hochschulreife anerkannt ist, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung" zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

- Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz [www.anabin.de](http://www.anabin.de) abfragen.
- Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) werden ersatzweise anerkannt. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Ein Problem könnte die **Finanzierung** eines Studiums darstellen. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa

<sup>582</sup> Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26.81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

<sup>583</sup> § 37 Abs. 1 SGB II.

80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.  
Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums.<sup>584</sup> Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können, oder andere Finanzierungsquellen. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). National Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG können dann einen Anspruch auf BAföG haben, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt oder mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufhalten.<sup>585</sup> Leben Sie noch keine vier Jahre in Deutschland, können Sie nur dann Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder wenn ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat.<sup>586</sup> Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG<sup>587</sup> ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn Arbeitslosengeld bezogen wird, und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie BAföG auch erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht möglich war und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen, also in der Regel so bald wie möglich nach der Feststellung der Abschiebungshindernisse.<sup>588</sup> Gibt es wichtige sonstige Gründe dafür, später das Studium zu beginnen, können Sie versuchen, diese geltend zu machen und eine Förderung auch dann zu beantragen, wenn Sie die Altersgrenze überschritten haben. Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.<sup>589</sup>

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=427> eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles Flüchtlings-Stipendienprogramm, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für

<sup>584</sup> § 7 Abs. 5 SGB II; § 22 SGB XII.

<sup>585</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

<sup>586</sup> § 8 Abs. 3 BAföG.

<sup>587</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG Nr. 8.3.5.

<sup>588</sup> § 10 BAföG.

<sup>589</sup> § 10 Abs. 3 Nr. 1, 3 BAföG.

Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes “Entwicklungsland” – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird wohl – anders als noch vor ein paar Jahren – nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen werden mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Stuttgart direkt wenden:

Carolin Rölle  
Programmverantwortliche  
Stipendienreferat / Kirchliches Austauschprogramm  
Ökumenische Diakonie  
Diakonisches Werk der EKD e.V.  
Stafflenbergstr. 76  
D – 70184 Stuttgart

# 12 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25

## Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG

### 12.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

In diesem Kapitel geht es um Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden oder gar kein Asylverfahren durchlaufen haben, die aber dennoch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach

- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen),
- § 25 Abs. 5 AufenthG (bei Ausreisehindernissen)

erhalten haben. Zu den Erteilungsvoraussetzungen siehe Kapitel 8.

**Achtung:** Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 **Satz 2** AufenthG – Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis – werden in diesem Kapitel nicht behandelt. Ihre Situation wird im Kapitel 15.8 beschrieben.

Im Bereich der sozialen Rechte unterliegen Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG weitgehend den gleichen Einschränkungen. Für Ihre Aufenthaltserlaubnis gilt generell: Ihr Aufenthaltsrecht ist befristet. Sie können sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, dass die Aufenthaltserlaubnis auch verlängert wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für längstens sechs Monaten erteilt, wenn Sie noch nicht seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis haben.<sup>590</sup>

- Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig, das heißt, vor ihrem Ablaufdatum. Denn dann werden Sie bis zu einer Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung auf jeden Fall so weiter behandelt, als sei die Aufenthaltserlaubnis noch gültig (§ 81 Abs. 4 und Abs. 5 AufenthG). Mit der “Fiktionsbescheinigung” behalten Sie für die Zeit, in der die Ausländerbehörde Ihren Verlängerungsantrag prüft, alle Rechte, die Sie vorher auch hatten.
- Um Ihren Aufenthalt zu sichern, sollten Sie eine unbedingt eine Niederlassungserlaubnis anstreben. Erst mit diesem Aufenthaltstitel können Sie unbefristet in Deutschland leben und arbeiten. Lesen Sie in diesem Kapitel im Abschnitt “Aufenthaltssicherung”, unter welchen Bedingungen Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten können.

#### § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

Wenn Sie auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben, dürfen Sie sich nur für einen kurzen Zeitraum in Deutschland aufhalten. Über den Grund für die Aufenthaltserlaubnis hat Sie die Ausländerbehörde wahrscheinlich auch informiert: Möglicherweise erlaubt die Behörde Ihnen lediglich, das Schuljahresende abzuwarten, in einem Prozess als Zeuge oder Zeugin auszusagen oder einen schwer kranken Angehörigen zu pflegen.<sup>591</sup> Abhängig vom Grund für die Aufenthaltserlaubnis ist diese zeitlich befristet, manchmal auf nur wenige Wochen. Fällt der Grund für die Erteilung weg, wird die Erlaubnis nicht mehr verlängert. Eine Verlängerung ist allenfalls ausnahmsweise bei Vorliegen einer “außergewöhnlichen Härte” nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG möglich. In der Regel steht

<sup>590</sup> § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

<sup>591</sup> AVwV 25.4.1.6.1, 25.4.1.6.3.

nach dem Wegfall des Grundes für die Erlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG die Ausreise oder Abschiebung im Raum.

- Wenn Sie geduldet werden, kommt für Sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht in Frage. Durch die letzte Gesetzesänderung dürfen Geduldete diese Aufenthaltserlaubnis nicht mehr bekommen. Stattdessen kommt eine Ermessensduldung aus humanitären Gründen in Frage (lesen Sie dazu Kapitel 8).
- Diese Ermessensduldung wird in der Regel nur erteilt, wenn Sie gegenüber der Ausländerbehörde in nachvollziehbarer Weise (zum Beispiel durch eine Schulbescheinigung, ärztliche Atteste oder ähnliches) erklärt und nachgewiesen haben, dass Sie nur noch für einen kurzen Zeitraum hier bleiben wollen. Sollten sich während der Aufenthaltsdauer mit einer Ermessensduldung jedoch neue Gründe dafür ergeben, warum Sie nicht ausreisen können (unvorhersehbare Erkrankung, Unfall, Risikoschwangerschaft, Eheschließung mit einer Person mit Aufenthaltsrecht oder ähnliches), sollten Sie eine Beratungsstelle, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufsuchen und Ihre Möglichkeiten klären.

### **§ 25 Abs. 5 AufenthG**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können Sie erhalten, wenn Sie weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden können. Dies kann verschiedene Gründe haben, zum Beispiel eine langfristige Reiseunfähigkeit oder die Weigerung Ihres Herkunftsstaates, Ihnen trotz Ihrer aktiven Mitwirkung bei dem Versuch der Passbeschaffung Ausweispapiere auszustellen.<sup>592</sup> Ob Ihnen die Ausreise zuzumuten ist, wird in Niedersachsen – anders als in Rheinland-Pfalz oder Schleswig-Holstein – nicht geprüft. Ihre Befürchtungen und Schwierigkeiten im Fall einer “freiwilligen” Ausreise berücksichtigt die Ausländerbehörde bei der Entscheidung, ob Sie Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, also nicht. Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Dauer Ihres Aufenthalts und die Integration in den Arbeitsmarkt.<sup>593</sup> Die Aufenthaltserlaubnis soll allerdings erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.<sup>594</sup>

Bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis prüft die Ausländerbehörde, ob die Ausreise oder Abschiebung weiterhin unmöglich ist. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, ist Ihr Aufenthaltsrecht also noch nicht dauerhaft gesichert. Sollte eine Abschiebung oder Ausreise zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein, müssen Sie damit rechnen, dass die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert und Sie zur Ausreise auffordert.

- Sollte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlängern, weil eine Abschiebung oder Rückkehr möglich sein soll, suchen Sie sofort einen Anwalt oder eine Anwältin auf! Wenn eine Rückkehr zwar technisch möglich, aber aufgrund Ihrer persönlichen Umstände unzumutbar ist, sollte unter Umständen ein Antrag nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gestellt werden.
- Unter eng begrenzten Umständen ist es denkbar, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vor den Verwaltungsgerichten unter Berufung auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) auch dann durchgesetzt werden kann, wenn eine Ausreisemöglichkeit besteht, weil eine vollständige Integration in die deutsche Gesellschaft stattgefunden hat und Bindungen an das Herkunftsland nicht mehr bestehen.<sup>595</sup> Diese Möglichkeit kommt vor allem für Personen in Frage, die in Deutschland geboren oder als Kinder eingereist sind. Fragen Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, ob diese Möglichkeit für Sie besteht.

<sup>592</sup> AVwV 25.5.1.2, 25.5.1.3.1; die freiwillige Ausreise kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein.

<sup>593</sup> AVwV 25.5.6.

<sup>594</sup> § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG.

<sup>595</sup> In diesen Fällen ist der Betroffene „faktischer Inländer“ vgl. VGH BW, Urt. v. 13.10.1010, Az. 11 S 2359/10.

Trotz Bezugs von Sozialleistungen oder bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes (insbesondere Straffälligkeit, aber zum Beispiel auch Drogenkonsum) kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt oder verlängert werden.<sup>596</sup> Es handelt sich dabei aber stets um eine Ermessenentscheidung der Behörde, das heißt, es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Behörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt, auch wenn bestimmte allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

## Familiennachzug

Die Erlaubnis, Ehepartner/in und/oder Kinder aus dem Ausland nachzuholen, bleibt Ihnen verwehrt. Denn alle Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 und 5 AufenthG sind vom Familiennachzug gesetzlich ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Sie haben erst dann eine Chance darauf, ein Familienmitglied legal nach Deutschland nachziehen zu lassen, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.

## Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Für Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 5 AufenthG gilt: Im Regelfall hat Ihr/e Ehepartner/in dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Minderjährige Kinder erhalten in der Regel ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis, wenn beide Eltern (oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil) eine Aufenthaltserlaubnis haben. Sind die Kinder bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an die Eltern bereits 16 oder 17 Jahre alt und besteht die Möglichkeit einer Rückkehr, erhalten die Kinder unter Umständen nur eine Duldung und müssen bei Erreichen der Volljährigkeit mit einer Abschiebung rechnen.<sup>597</sup> Sind Familienangehörige als Kinder eingereist oder in Deutschland geboren und leben schon längere Zeit in Deutschland, erhalten sie unter Umständen unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis (siehe nachfolgendes Kapitel).<sup>598</sup>

- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe nachfolgendes Kapitel).

## Aufenthaltssicherung

Unter bestimmten Bedingungen können Sie nach sieben Jahren eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.<sup>599</sup> Dafür müssen Sie aktuell eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Bei der Fristberechnung werden nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz<sup>600</sup> die Zeiten mitgezählt, in denen Sie die folgenden Bescheinigungen besessen haben:

- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25, 104a und 104b,*
- *Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 zu einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen,*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, wenn während dieser Zeit zugleich die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nach dem 1. Januar 2005 vorlagen, Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) sowie Zeiten einer Duldung nach altem Recht über den 1. Januar 2005 hinaus, wenn sich an sie „nahtlos“ die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach neuem Recht angeschlossen hat,*
- *Zeiten des Besitzes der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist (§ 26 Absatz 4 Satz 3). Aufenthaltszeiten von früheren, erfolglos betriebenen Asylverfahren können bei der Berechnung des anrechenbaren Zeitraums nicht berücksichtigt werden.*

<sup>596</sup> § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

<sup>597</sup> vgl. § 32 Abs. 2 AufenthG.

<sup>598</sup> §§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG

<sup>599</sup> § 26 Abs. 4 AufenthG.

<sup>600</sup> AVwV 26.4.8.

- *Zeiten eines Asylfolgeverfahrens – unter Ausschluss der Zeiten des diesen vorangegangenen Asylverfahrens sind anzurechnen, wenn der Aufenthalt wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 71 Absatz 1 AsylVfG gestattet war.*

In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz heißt es weiter:<sup>601</sup>

*Der Ausländer muss grundsätzlich ununterbrochen im Besitz eines anrechenbaren humanitären Aufenthaltstitels gewesen sein. Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60a sind nicht anrechenbar und führen darüber hinaus dazu, dass die vor der Erteilung dieser Duldung erreichten anrechenbaren Zeiten nicht mehr angerechnet werden können („schädliche Unterbrechung“). Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, sollen nach Maßgabe des § 85 außer Betracht bleiben, sie sind damit unschädlich, aber nicht anrechenbar. In den Fällen, in denen kraft Gesetzes die Anrechnung von Besitzzeiten einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) oder einer Aufenthaltsgestattung (§ 26 Absatz 4 Satz 3), auf die Sieben-Jahres-Frist angeordnet wird, ist dieser Zeitraum unabhängig von einer etwaigen Unterbrechung beispielsweise durch den Besitz einer Duldung nach § 60a anzurechnen („unschädliche Unterbrechung“).“ (AVwV 26.4.8).*

Zur Klarstellung: Wenn nach einem rechtmäßigen humanitären Aufenthalt eine Duldung erteilt wurde und anschließend wieder eine Aufenthaltserlaubnis, stellt die Duldungszeit eine „schädliche“ Unterbrechung dar. Wenn aber nach dem erfolglosen Asylverfahren eine Duldung erteilt wurde, die dann wieder zu einer humanitären Aufenthaltserlaubnis z.B. wegen der Bleiberechtsregelung führt, ist das **keine** schädliche Unterbrechung. Die Diskussion, welche Zeiten angerechnet werden können und welche nicht, dürfte damit beendet sein.

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen<sup>602</sup>:

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)<sup>603</sup>
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines „Integrationskurses“)
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.<sup>604</sup> Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

**Übergangsregelung:**<sup>605</sup> Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich

<sup>601</sup> AVwV 26.4.8.

<sup>602</sup> §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.

<sup>603</sup> § 2 Abs. 3 AufenthG.

<sup>604</sup> § 9 Abs. 3 AufenthG.

<sup>605</sup> § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.

auf Deutsch mündlich verständigen können.<sup>606</sup>

**Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben<sup>607</sup> oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.<sup>608</sup>

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG)

Ist der Flüchtling **minderjährig**, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.

Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

**Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>609</sup> entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

---

<sup>606</sup> §§ 102 Abs. 2; 104 Abs. 2 AufenthG.

<sup>607</sup> § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG.

<sup>608</sup> § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.

<sup>609</sup> BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10](#), Asyl.net M 19189.

## 12.2 Wohnen und Reisen

### Wohnen

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 5 AufenthG erhalten, können Sie sich selbst eine Wohnung suchen. Das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen.<sup>610</sup> In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II.<sup>611</sup>

### Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein:<sup>612</sup> *"Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt."* oder *„Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt“*. So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen."

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen. Dies kann insbesondere dann für Sie wichtig sein, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben, da die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG in der Regel nur für einen kurzen Zeitraum erteilt wird (siehe 12.1).

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden

---

<sup>610</sup> § 12 Abs. 2 AufenthG.

<sup>611</sup> §§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II.

<sup>612</sup> AVwV 12.2.5.2.2.

Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.<sup>613</sup>

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.<sup>614</sup>

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.<sup>615</sup>

## Reisen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur ins Ausland reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

## 12.3 Arbeit und Ausbildung

### Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen<sup>616</sup> haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „*Beschäftigung gestattet*“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).<sup>617</sup> Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014<sup>618</sup> bestimmt,

<sup>613</sup> AVwV 12.2.5.2.4.1.

<sup>614</sup> AVwV 12.2.5.2.4.2.

<sup>615</sup> AVwV 12.2.5.2.4.

<sup>616</sup> §§ 22 – 25a AufenthG.

<sup>617</sup> § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25a AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, kann Ihr Arbeitslosengeld für einen bestimmten Zeitraum gestrichen werden.<sup>619</sup>

Die Arbeitsagentur kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.<sup>620</sup> Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse<sup>621</sup> sowie Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber.<sup>622</sup> Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.<sup>623</sup>

Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

## Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordert die Arbeitsagentur von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

## Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben Sie Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) dann, wenn Sie sich **seit vier Jahren** ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland aufhalten (§ 59 ff. SGB III).<sup>624</sup>

Sind Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG noch keine vier Jahre ununterbrochen in Deutschland oder haben Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG, können Sie einen

---

<sup>618</sup> Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.

<sup>619</sup> §§ 148; 159 SGB III.

<sup>620</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>621</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>622</sup> §§ 88 ff SGB III.

<sup>623</sup> §§ 45; 81 SGB III.

<sup>624</sup> § 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nur haben, wenn Sie sich schon mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Eine Teilzeittätigkeit reicht aus und es muss auch kein bestimmtes Einkommen erzielt worden sein. Es ist auch möglich, dass erst der eine Elternteil, dann der andere gearbeitet hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet.<sup>625</sup> In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit (wenn man arbeitslos gemeldet war) und bei Erwerbsunfähigkeit ist auch die Erwerbstätigkeit eines Elternteils von sechs Monaten ausreichend (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.<sup>626</sup>

## Selbstständigkeit

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, müssen Sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlauben, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.<sup>627</sup> Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG<sup>628</sup> soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie "Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse" nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass die Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 12.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten“ dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften“ (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt, und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

<sup>625</sup> Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (Stand 04/2012) Nr. 59.3.1-59.3.7.

<sup>626</sup> § 60 SGB III.

<sup>627</sup> § 21 Abs. 6 AufenthG.

<sup>628</sup> AVwV 21.6.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

### Arbeitsgelegenheiten

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten Sie keine Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, das sog. „Hartz IV“) sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.<sup>629</sup>

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Sie verpflichtet werden, „gemeinnützige Arbeit“ zu leisten (§ 5 AsylbLG). Oft sind dies einfache Hilfstätigkeiten, zum Beispiel Laubharken im städtischen Park. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen 1,05 Euro pro Stunde. Regulär angestellt werden Sie allerdings nicht. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, kann das Sozialamt Ihre Sozialleistungen kürzen.<sup>630</sup> Gekürzt werden darf im Regelfall nur ein Teil des Barbetrags der Person, die die Arbeit verweigert.<sup>631</sup> Die Sozialleistungen für Kinder dürfen also wegen verweigerter gemeinnütziger Arbeit nicht gekürzt werden.<sup>632</sup>

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (z.B. Krankheit, fehlende gesundheitliche Eignung für die konkrete Tätigkeit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem Sozialamt so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen nach Ihrem Eindruck zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.
- Das Sozialamt muss Ihnen mit der Zuweisung der Arbeitsstelle schriftlich Informationen über den Arbeitsort, die Arbeitszeiten sowie eine Beschreibung der konkreten Tätigkeit mitteilen.<sup>633</sup>
- Die Tätigkeit muss „gemeinnützig“ und „zusätzlich“ sein. Durch die Tätigkeit dürfen also keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden, und sie darf nicht dem Profit einer privaten Person oder Firma dienen.

Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (siehe Kapitel 12.4) sind Sie nicht mehr zu gemeinnütziger Arbeit nach § 5 AsylbLG verpflichtet.<sup>634</sup>

## 12.4 Soziale Sicherung

Auch nach der Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis sind Ihre Rechte auf soziale und medizinische Versorgung im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG). Wenn Ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, haben Sie also Anspruch auf Sozialleistungen: Entweder „Grundleistungen“ nach §§ 3-7 AsylbLG oder – nach vier Jahren Leistungsbezug – Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII). Etwas anderes gilt, wenn Sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und arbeitslos sind. Dann bekommen Sie unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Einen darauf folgenden

<sup>629</sup> § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

<sup>630</sup> § 5 Abs. 4 AsylbLG.

<sup>631</sup> Vgl. SG Oldenburg, Beschluss vom 21.03.13, S 26 AY 12/13 ER; VG Aachen, Urteil vom 29.11.01, 1 K 2736/97.

<sup>632</sup> VG Köln, Urteil vom 24.10.01, 21 K 1159/99.

<sup>633</sup> Vgl. VG Aachen, Urteil vom 27.12.2000, 1 L 1230/00.

<sup>634</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie nicht.<sup>635</sup> Ihre Rechte auf ALG I oder Sozialleistungen nach dem AsylbLG werden im Folgenden genau erklärt:

### **Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)**

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf **Arbeitslosengeld I** (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.<sup>636</sup>

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.<sup>637</sup> Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.<sup>638</sup> Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden diese ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Nach Ablauf der Bezugszeit von ALG I erhalten Sie nicht, wie die meisten anderen Arbeitslosen, ALG II, sondern nur Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Um (nach dem Ende von ALG I oder währenddessen) Sozialleistungen nach AsylbLG zu erhalten, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag beim Sozialamt stellen.

### **Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG**

Im Normalfall erhalten Sie mindestens für vier Jahre die Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG. Danach erhalten Sie in Niedersachsen im Jahr 2014

- im Regelfall die Miete für eine Unterkunft (siehe Kapitel 12.2)
- Bargeld<sup>639</sup> für Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel und alles sonst Notwendige insgesamt in folgender Höhe: 222 Euro monatlich für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende, 200 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 197 Euro für Kinder zwischen 14 und 17 Jahren, 157 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 133 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren und
- einen zusätzlichen Bargeldbetrag zwischen 140 und 82 Euro (je nach Alter).<sup>640</sup>

<sup>635</sup> § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II.

<sup>636</sup> §§ 137 f; 142 f SGB III.

<sup>637</sup> § 149 SGB III.

<sup>638</sup> § 157 Abs. 2 SGB III.

<sup>639</sup> Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG wäre auch die Ausgabe von Gutscheinen anstelle des Bargeldes möglich, Einzelheiten siehe unten.

<sup>640</sup> Anlage 1 zum Rundschreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2013 – AZ: 78 008:724, siehe <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/AsylbLG/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html>.

Diese Leistungen teilen sich wie folgt auf:

Tabelle: Anlage 1 zum Rundschreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2013 – AZ: 78 008:724, siehe <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/AsylbLG/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html>

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2013			Monatliche Leistungen in 2014		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
<b>RS 1:</b> Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	217 €	137 €	354 €	222 €	140 €	362 €
<b>RS 2:</b> Ehe- bzw. Lebenspartner	195 €	123 €	318 €	200 €	126 €	326 €
<b>RS 3:</b> haushaltsangehörige Erwachsene	173 €	110 €	283 €	178 €	112 €	290 €
<b>RS 4:</b> Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	193 €	81 €	274 €	197 €	83 €	280 €
<b>RS 5:</b> Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	154 €	88 €	242 €	157 €	90 €	247 €
<b>RS 6 :</b> Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	130 €	80 €	210 €	133 €	82 €	215 €

- Wenn Sie in einer Wohnung wohnen, können Sie Geld oder Gutscheine für Möbel und anderen Hausrat zusätzlich zu den normalen monatlichen Leistungen beantragen.

## Ernährung

Eine gesunde Ernährung muss Ihnen möglich sein. Auch sollen religiöse und durch Schwangerschaft oder Krankheit bedingte besondere Ernährungsgewohnheiten bei der Versorgung beachtet werden. Wenn Ihnen das nicht möglich ist, stellen Sie einen schriftlichen „Antrag auf besondere Ernährung nach § 6 AsylbLG“ bei Ihrem Sozialamt. Begründen Sie Ihren Antrag (z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Neurodermitis, usw.).

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie nach für Kinder und minderjährige Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:<sup>641</sup>

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)

<sup>641</sup> § 6 AsylbLG.

- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

### **Gutscheinpraxis**

Auch in Niedersachsen werden nun in allen Städten und Kreisen keine Gutscheine, sondern Bargeld ausgezahlt. Hierfür haben der politische Druck zahlreicher Initiativen gesorgt. Der neue Innenminister hatte kurz nach seinem Antritt den Kommunen frei gestellt, in ob sie Gutscheine oder Bargeld erbringen wollen.

### **Höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG**

Wenn Sie vier Jahre Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben, erhalten Sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII, also Sozialhilfe wie Deutsche. Diese Umstellung muss automatisch erfolgen. Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch gemacht haben sollte und Sie deshalb länger als vier Jahre Grundleistungen erhalten haben, können Sie rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen (Antrag auf Überprüfung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 SGB X).

Für die Vierjahresfrist zählen die Zeiten, in denen Sie tatsächlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen haben. Wenn Sie sich also zum Beispiel ein Jahr lang durch Arbeit selbst vollständig finanzieren, zählt dieses Jahr nicht mit, und die Bezugszeit verlängert sich um ein Jahr.

Ob für die Berechnung der Bezugszeiten andere Sozialleistungen angerechnet werden (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe), ist umstritten. Nach Ansicht des niedersächsischen Innenministeriums zählen diese Zeiten für die Vierjahresfrist nicht mit (Erlass vom 4.9.2007). Auch das Bundessozialgericht hat im Jahr 2008<sup>642</sup> entschieden, dass zumindest Leistungen nach § 2 AsylbLG nicht auf die Vierjahresfrist angerechnet werden. Wenn bei Ihnen für die Berechnung der Vierjahresfrist der Bezug anderer Sozialleistungen nach Ansicht des Sozialamtes nicht angerechnet werden soll, wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle.

Vom Arbeitslosengeld II ("ALG II", auch "Hartz IV" genannt) sind Sie ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Leistungen nach § 2 AsylbLG orientieren sich an der "Sozialhilfe" nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Sie umfassen derzeit:<sup>643</sup>

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene"

<sup>642</sup> BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R, Asyl.net, M 13932.

<sup>643</sup> Anlage (zu § 28 SGB XII), Regelbedarfssätze nach § 28 SGB XII.

Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom.<sup>644</sup>

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze um einen **Mehrbedarfszuschlag**.<sup>645</sup>

- bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern,
- bei Schwangeren ab der 13. Woche,
- bei Kranken, die sich in besonderer Weise kostenaufwändig ernähren müssen (z.B. Krebserkrankung, HIV, schwere chronische Magen- oder Darmerkrankung, Leber- oder Nierenerkrankung),
- bei dauerhaft erwerbsunfähigen, anerkannten Schwerbehinderten mit Ausweis G.

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten,<sup>646</sup> so für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Kleidung, Kinderwagen, Kinderbett usw.), Erstaussstattungen an Möbeln und Hausrat (wenn erstmals eine Wohnung bezogen wird, bzw. die beantragten Gegenstände bisher nicht vorhanden waren).

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen.<sup>647</sup>

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Für Minderjährige die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Anstelle der bisher vom Sozialamt gewährten Krankenscheine erhalten Sie auf Kosten des Sozialamts eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (§ 264 SGB V). Sie haben damit einen uneingeschränkten Anspruch auf Krankenbehandlung wie deutsche Versicherte auch (vgl. 9.5).

- Sobald Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, sollten Sie die Erlaubnis für den Umzug in eine Wohnung (siehe Kapitel 12.2 “Wohnen”) beantragen und gegebenenfalls auch gerichtlich durchzusetzen versuchen. Lassen Sie sich von einer Beratungsstelle unterstützen.

## **12.5 Medizinische Versorgung**

Im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) ist auch die Krankenversorgung geregelt:

---

<sup>644</sup> § 2 AsylbLG, § 35 SGB XII.

<sup>645</sup> § 2 AsylbLG; § 30 SGB XII.

<sup>646</sup> § 2 AsylbLG; § 31 SGB XII.

<sup>647</sup> § 2 AsylbLG; § 34 SGB XII.

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden.
- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen mit Schmerzen verbundenen Erkrankungen gewährt werden.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies “unaufschiebbar” (das heißt jetzt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- “Sonstige” medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies “zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich” ist.

Die Regelungen zur medizinischen Versorgung machen in der Praxis oft Schwierigkeiten. Manche Ärzte tun nicht alles, was nötig wäre. Damit der Arzt Sie behandelt, müssen Sie in der Regel einen Krankenschein vorlegen. Manche Sozialämter lehnen Anträge ab oder schicken Flüchtlinge, die um einen Krankenschein bitten, wieder weg, weil sie meinen, dass die Krankheit nicht akut, sondern chronisch sei. Probleme gibt es vor allem mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Rollstühlen, aber auch Medikamenten und Operationen.

Die folgenden Argumente sprechen für eine Gewährung der Behandlung:

- Die meisten chronischen Krankheiten sind auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung). Deshalb sind solche dauerhaften Krankheiten auch vom Arzt zu behandeln.
- Ein Zahnersatz ist “unaufschiebbar”, wenn Folgeschäden drohen. Das heißt, wenn ohne Behandlung weitere Zähne verloren gehen können oder eine Magenerkrankung droht, weil Sie nicht mehr richtig kauen können.
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur Sicherung der Gesundheit “unerlässlich” ist. Die Diagnose durch einen Arzt muss in jedem Fall möglich sein.
- Viele “sonstige” Leistungen können für die Gesundheit unerlässlich sein: Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung), Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.
- Um bestimmte Leistungen zu erhalten, tragen Sie beim Sozialamt gute Gründe vor (dass Sie Schmerzen haben, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass Ihre Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird, warum eine bestimmte Leistung für die Gesundheit unerlässlich ist).
- In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen: Zum Beispiel wenn die Schule oder eine Logopädin bescheinigt, dass ein Kind ein Hörgerät braucht, um in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung nicht geschädigt zu werden. Oder wenn ein Arzt bescheinigt, dass eine Brille notwendig ist, weil jemand sonst im Straßenverkehr erheblich gefährdet ist.
- Wenn Ihnen ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert werden, können Sie beim Sozialamt dagegen Widerspruch einlegen.<sup>648</sup> Dann muss die Entscheidung noch einmal überprüft werden. Sie haben einen Monat, bei nur mündlicher Ablehnung ein Jahr Zeit, um einen Widerspruch einzulegen.<sup>649</sup>

<sup>648</sup> Vgl. § 4a Nds. AG SGG.

<sup>649</sup> §§ 84 Abs. 1; 66 Abs. 2 SGG.

Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtsmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. Eine Beratungsstelle hilft Ihnen, einen schriftlichen Widerspruch zu verfassen. Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie sich an das Sozialgericht wenden und eine Klage einlegen. Wenden Sie sich hierzu an eine/n Rechtsanwalt/wältin oder eine Beratungsstelle. In dringenden Fällen kann das Gericht auch sofort (gleichzeitig mit dem Widerspruch) eingeschaltet werden und muss innerhalb von wenigen Tagen vorläufig entscheiden. Dafür müssen Sie zusätzlich einen "Eilantrag" an das Gericht stellen und begründen, warum eine Entscheidung sofort notwendig ist (zum Beispiel weil Ihnen schwere Schäden drohen, wenn eine Krankheit nicht sofort behandelt wird).

- Wenn Sie sich Sorgen wegen einer Erkrankung machen oder Schmerzen haben, aber eine Behandlung abgelehnt wird, können Sie auch in das nächste Krankenhaus gehen. Dort muss man Sie zumindest untersuchen und eine Diagnose stellen.
  
- Wenn Sie medizinische Leistungen erhalten werden, darf von Ihnen kein Geld für Zuzahlungen (zum Beispiel "Zuzahlung" für ein Medikament) verlangt werden. Weisen Sie die Arztpraxis, die Apotheke oder das Krankenhaus darauf hin, dass das Sozialamt alle Kosten zu 100% übernimmt. Verlangen Sie bereits geleistete Zuzahlungen wieder zurück! Wird die Rückzahlung verweigert, wäre das Betrug, weil der Arzt/die Apotheke/das Krankenhaus zu seinem Vorteil doppelt abkassiert: von Ihnen die Zuzahlung und vom Sozialamt noch einmal 100 % der Kosten.

### **Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren**

Wenn Sie schon vier Jahre Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, können Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen (siehe Kapitel 9.4). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Sie gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können Sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder.

- Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein.<sup>650</sup> Der Widerspruch richtet sich dann direkt gegen die Krankenkasse (nicht mehr gegen das Sozialamt). Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtsmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. In dringenden Fällen können Sie gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, können Sie eine Klage beim Sozialgericht einreichen.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.<sup>651</sup> Für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt:

<sup>650</sup> Vgl. § 4a Nds. AG SGG.

<sup>651</sup> §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

2% von 12 x 391 Euro = 93,84 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 46,92 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

## Krankenversicherung für Arbeitnehmer

Wenn Sie eine gemeinnützige Arbeit ausüben oder als Arbeitnehmer als „geringfügig Beschäftigter“ einen Minijob haben und weniger als 450 Euro im Monat verdienen, sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig und es ändert sich an Ihrer Krankenversorgung nichts.

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (für mehr als 450 Euro im Monat) ausüben, werden Ihnen vom Lohn prozentuale Zahlungen in die Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Sie werden reguläres Mitglied einer Krankenkasse. Sie erhalten eine Versicherungskarte und alle gesetzlichen Krankenkassenleistungen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie wegen geringen Einkommens noch ergänzende Sozialleistungen nach AsylbLG erhalten. Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, endet auch Ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Sie sollten dies der Krankenkasse und dem Sozialamt sofort mitteilen. Sie erhalten dann wieder Leistungen zur medizinischen Versorgung wie in den vorigen Abschnitten beschrieben. Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie weiter gesetzlich krankenversichert<sup>652</sup> und die Agentur für Arbeit zahlt die Versicherungsbeiträge.

Als Mitglied einer Krankenkasse gilt alles das, was im vorherigen Abschnitt („Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren“) beschrieben ist. Sie sind gesetzlich zu Zuzahlungen verpflichtet. Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).<sup>653</sup>

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Verdienen Sie so wenig, dass Sie noch ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, gilt die Höchstgrenze von 2% des jährlichen Regelsatzes des Haushaltsvorstands. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 93,84 Euro pro Jahr bzw. 46,92 Euro pro Jahr für chronisch Kranke.

- Um Ihre Kosten so gering wie möglich zu halten, beachten Sie die im vorhergehenden Abschnitt („Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren“) gegebenen Hinweise und Ratschläge zu Widerspruch und Klage, Praxisgebühren und Erreichen der Belastungsgrenze.

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten und ergänzende Leistungen nicht nach § 2 AsylbLG, sondern nur nach §§ 3-7 AsylbLG beziehen (siehe Kapitel 9.4), ergibt sich ein Problem: Durch eine gesetzliche Regelungslücke liegt die Belastungsgrenze bei 2% der Einkünfte und Sozialleistungen der ganzen Familie.

- Beantragen Sie die nicht von der Krankenkasse übernommenen Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG und legen Sie notfalls Widerspruch beim Sozialamt, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht ein.

---

<sup>652</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

<sup>653</sup> § 62 SGB V.

## 12.6 Familienleistungen

### Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 184 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.<sup>654</sup>

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG können Kindergeld erhalten, wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.<sup>655</sup>

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben und Leistungen nach SGB II (= ALG II) erhalten, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (erteilt wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland) 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt. Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder nach § 23 AufenthG (wenn sie nicht wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland erteilt wurde) hat Ihr/e Partner/in uneingeschränkten Anspruch auf Kindergeld.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von **internationalen Abkommen** unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

<sup>654</sup> §§ 62 ff; 31 ff EStG

<sup>655</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

## Kinderzuschlag

Es besteht grundsätzlich *kein* Anspruch auf Kinderzuschlag, da kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und somit auch keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann.<sup>656</sup>

## Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben und arbeiten (Einzelheiten siehe Kindergeld).<sup>657</sup>

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren<sup>658</sup> gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 133 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 180 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.<sup>659</sup> Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.<sup>660</sup>

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

## Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben,<sup>661</sup> dazu zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und der Duldung.

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.<sup>662</sup> Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro<sup>663</sup>, das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.<sup>664</sup>

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.<sup>665</sup> Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit

<sup>656</sup> § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG.

<sup>657</sup> § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

<sup>658</sup> § 3 UVG.

<sup>659</sup> § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

<sup>660</sup> § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

<sup>661</sup> § 1 Abs. 7 Nr. 3a, Nr. 2c BEEG i. V. m. BVerfG vom 10.07.12, BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/11, wonach der Ausschluss nicht erwerbstätiger Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vom Elterngeld verfassungswidrig ist.

<sup>662</sup> § 2 Abs. 1 BEEG.

<sup>663</sup> § 2 Abs. 4 BEEG.

<sup>664</sup> § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

<sup>665</sup> § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

ausgeübt worden ist.<sup>666</sup> Eine Besonderheit für Bezieher von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, dass in diesem Fall das Elterngeld nicht angerechnet werden darf, da dies im § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG nicht genannt worden ist.

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.<sup>667</sup>

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090\\_N8150\\_L20\\_D0\\_I674](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674).

## Betreuungsgeld

Betreuungsgeld können Sie erhalten, wenn Sie elterngeldberechtigt sind (Einzelheiten siehe oben).<sup>668</sup> Betreuungsgeld erhalten Sie, wenn Ihr Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist<sup>669</sup> und Sie es zu Hause betreuen. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.<sup>670</sup> Sie stellen den Antrag auf Betreuungsgeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

## 12.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

### Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).<sup>671</sup>

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,<sup>672</sup> die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- **Alphabetisierungskurse** für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird beendet mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2

---

<sup>666</sup> § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

<sup>667</sup> § 4 BEEG.

<sup>668</sup> §§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG.

<sup>669</sup> § 4d Abs. 1 S. 1, 2 BEEG; vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 BEEG zustehen, bereits bezogen haben.

<sup>670</sup> §§ 4b; 4d Abs. 1 S. 3 BEEG.

<sup>671</sup> §§ 11 f IntV.

<sup>672</sup> § 13 Abs. 1 IntV.

bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.<sup>673</sup>

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten.<sup>674</sup>

Voraussetzung ist allerdings nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG,<sup>675</sup> dass Sie sich rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland aufhalten. Ein „dauerhafter Aufenthalt“ wird in der Regel angenommen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten haben oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Da eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG zum „vorübergehenden“ Aufenthalt erteilt wird, ist der Zugang zu Integrationskursen im Regelfall ausgeschlossen. Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt es darauf an, ob sie für mindestens ein Jahr erteilt wurde<sup>676</sup> oder ob Sie seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen auch Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Zu dem Integrationskurs können Sie sich dann bei dem Sprachkursanbieter anmelden. Hierzu müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind.<sup>677</sup> Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.<sup>678</sup>

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Sozialhilfe oder würden die Kosten eine unzumutbare Härte für Sie darstellen, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen.<sup>679</sup> Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschttest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt „Studium“.

Es gibt in den Städten auch einige Deutschkurse, die unabhängig vom staatlichen Angebot existieren. Diese Kurse müssen Sie in der Regel selbst bezahlen, bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt.

- Fragen Sie bei ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen, Aussiedler/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

## Kindergarten

<sup>673</sup> § 17 IntV.

<sup>674</sup> § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.

<sup>675</sup> AVwV 44.4.

<sup>676</sup> Vgl. § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

<sup>677</sup> § 7 IntV.

<sup>678</sup> § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, Abs. 3 AufenthG.

<sup>679</sup> § 9 Abs. 2 IntV.

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.<sup>680</sup> Das gilt auch für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S.1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.<sup>681</sup>

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort wird Ihr Kind eine Förderung in der deutschen Sprache erhalten und so auf einen Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle

## Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.<sup>682</sup> Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket oder nach § 6 AsylbLG bekommen. Sie müssen diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.<sup>683</sup> Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

## Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Wenn Ihre Schulausbildung nicht als (Fach-)Hochschulreife anerkannt ist, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung" zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

<sup>680</sup> § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

<sup>681</sup> §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

<sup>682</sup> Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26.81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

<sup>683</sup> § 37 Abs. 1 SGB II.

- Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz [www.anabin.de](http://www.anabin.de) abfragen.
- Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) werden ersatzweise anerkannt.

An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Ein Problem könnte die **Finanzierung** eines Studiums darstellen. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt nach § 4 AsylbLG (die Sie erhalten, solange Sie Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, siehe Kapitel 12.5) reicht als Nachweis einer Krankenversicherung nicht aus. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.

Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Wenn Sie bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII erhalten, erhalten Sie in der Regel, wenn Sie studieren, keine Sozialleistungen nach SGB XII mehr. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen als Darlehen oder als Beihilfe gewährt werden.<sup>684</sup> Wenn Sie dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, gilt dieser Leistungsausschluss nicht. In diesem Fall ist es Ihnen möglich, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten und dennoch zu studieren.

Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können, oder andere Finanzierungsquellen. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können Sie dann einen Anspruch auf BAföG haben, wenn Sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt oder mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufhalten.<sup>685</sup> Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und noch keine vier Jahre ununterbrochen in Deutschland leben oder wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG haben, können Sie nur dann Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder wenn ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat.<sup>686</sup> Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG<sup>687</sup> ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten

<sup>684</sup> § 22 Abs. 1 SGB XII.

<sup>685</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

<sup>686</sup> § 8 Abs. 3 BAföG.

<sup>687</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG Nr. 8.3.5.

angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn Arbeitslosengeld bezogen wird, und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie BAföG auch erhalten, wenn Sie Ihr Studium aus persönlichen oder familiären Gründen nicht früher beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen. Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.<sup>688</sup>

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungserver.de/zeigen.html?seite=427> eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles Flüchtlings-Stipendienprogramm, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes “Entwicklungsland” – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird wohl – anders als noch vor ein paar Jahren – nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen werden mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Stuttgart direkt wenden:

Carolin Rölle  
Programmverantwortliche  
Stipendienreferat / Kirchliches Austauschprogramm  
Ökumenische Diakonie  
Diakonisches Werk der EKD e.V.  
Stafflenbergstr. 76  
D – 70184 Stuttgart

---

<sup>688</sup> § 10 Abs. 3 Nr. 1, 3 BAföG.

# 13 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach

## § 23 Abs. 1 und § 23 a AufenthG

Es geht im Folgenden um alle Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG nach **einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung** (nicht als Bürger-Kriegsflüchtling oder Angehörige/r jüdischer Flüchtlinge! Siehe dazu Kapitel 15.6) oder
- § 23 a AufenthG nach der Härtefallregelung.

### 13.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

#### § 23 Abs. 1 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird in unterschiedlichen Fällen erteilt: Bei offizieller Aufnahme von (Bürger-) Kriegsflüchtlingen durch die Bundesrepublik Deutschland, bei der Aufnahme von Familienangehörigen jüdischer Flüchtlinge aus Osteuropa und bei Anwendung einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG bei offizieller Aufnahme von (Bürger-) Kriegsflüchtlingen durch die Bundesrepublik Deutschland und bei der Aufnahme von Familienangehörigen jüdischer Flüchtlinge aus Osteuropa wird im Kapitel 15.6 dargestellt.

In diesem Kapitel geht es, wenn von § 23 Abs. 1 AufenthG die Rede ist, ausschließlich um Bleibeberechtigte nach einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung. Wenn eine solche Regelung getroffen wird, erlassen die Innenminister der Bundesländer eine spezielle Anordnung, in der das Verfahren geregelt ist und Rechte und Pflichten der Betroffenen genannt sind. Die letzten Bleiberechtsregelungen wurden am 17.11.2006 sowie am 04.12.2009 von der Innenministerkonferenz beschlossen. Darüber hinaus hat der Bundestag eine gesetzliche Altfallregelung beschlossen, die am 28.8.2007 in Kraft getreten und am 31.12.2009 ausgelaufen ist. Die IMK hat am 4. Dezember 2009 eine Verlängerung um zwei Jahre beschlossen. Details zu diesen Regelungen finden Sie im Kapitel 6 in diesem Leitfaden. Nähere Informationen dazu gibt es auch unter <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/bleiberecht>.

Mit der Entscheidung für eine Altfallregelung akzeptiert die Politik grundsätzlich, dass Sie auf Dauer in Deutschland leben. Eine Änderung der Situation in Ihrem Herkunftsland kann also in der Regel nicht mehr zu einem Entzug des Bleiberechts führen. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Entscheidung, Ihnen ein Bleiberecht zu erteilen, später widerrufen werden (etwa bei nachträglicher Feststellung einer falschen Identität).

Allerdings ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis daran geknüpft, dass die Bedingungen für die erstmalige Erteilung fortbestehen (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn Sie also zum Beispiel Ihre Arbeit verlieren und Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, besteht die Gefahr, dass Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis wieder verlieren. Dies gilt im Prinzip auch für alle Flüchtlinge, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis (früher: Aufenthaltsbefugnis) aufgrund einer Bleiberechtsregelung erhalten haben: Während der Bezug von Arbeitslosengeld I kein Problem darstellt, droht bei Bezug von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Lediglich die Flüchtlinge, die aufgrund der Bleiberechtsregelung von 1990 in Deutschland ein Aufenthaltsrecht erhalten haben, brauchen auch bei (unverschuldetem) Bezug von staatlichen Leistungen einen Verlust ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht zu befürchten.

- Beachten Sie die Regeln zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis im Kapitel “Aufenthaltssicherung”. Da Sie bereits lange in Deutschland leben, haben Sie möglicherweise schon kurz nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Chance auf eine Niederlassungserlaubnis. Dann befinden Sie sich in einer erheblich besseren rechtlichen Situation.

### § 23a AufenthG

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, sind Sie (und wahrscheinlich auch Ihre Familienmitglieder) als “Härtefall” anerkannt worden. Damit besitzen Sie eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland. Deren Verlängerung ist möglich, allerdings können neue Ausweisungsgründe (zum Beispiel eine schwere Straftat, unter Umständen auch der Bezug von sozialen Leistungen) auch zur Nichtverlängerung führen.

Werden nachträglich Informationen bekannt, die die Feststellung eines Härtefalls für die Ausländerbehörde zweifelhaft erscheinen lassen, kann dies möglicherweise dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird. Im Regelfall ist aber von einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auszugehen.

Gegebenenfalls müssen Personen, die eine Bürgschaftserklärung (Übernahmeverpflichtung für entstehende Kosten) für Sie unterschrieben haben, mit Kostenerstattungsforderungen der Behörden rechnen, wenn Sie soziale Leistungen in Anspruch nehmen. Wie lange eine Bürgschaftserklärung die bürgenden Personen zur Kostenerstattung verpflichtet, ist umstritten. Klar ist jedoch, dass eine unbefristete Bürgschaft sittenwidrig sein kann.<sup>689</sup> Sie sollten in einem solchen Fall anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

### Familiennachzug

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 23 a AufenthG kann ein Familiennachzug erlaubt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nur, wenn die Ehe bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.<sup>690</sup> Ansonsten trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.<sup>691</sup> Es gibt im § 29 Abs. 3 AufenthG aber eine Einschränkung, wonach Familiennachzug zu einer Person mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden kann. Das bedeutet, dass der Familiennachzug dann möglich ist wenn die Familieneinheit nicht im Ausland hergestellt werden kann.<sup>692</sup> Diese Einschränkung besteht bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG nicht.

Grundsätzlich müssen Sie in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich selbst und Ihre Familienangehörigen sicherzustellen. Eine Befreiung von der Lebensunterhaltssicherung kann in Ausnahmefällen gemacht werden;<sup>693</sup> bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann die Ausländerbehörde hiervon absehen.<sup>694</sup> In diesem Falle suchen Sie unbedingt um Rat nach.

Daneben gibt es seit dem 28. August 2007 beim Ehegattennachzug – also insbesondere wenn Ihr Ehepartner sich noch im Ausland befindet – neue Schwierigkeiten:

### § 30 Abs. 1 AufenthG fordert:

- beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und

<sup>689</sup> VG Frankfurt a. M. vom 27.05.1997, Az. 6 E 3515/95; BVerwG, Beschluss vom 16.07.1997, 1 B 138.97.

<sup>690</sup> § 30 Abs. 1 Nr. 3e AufenthG.

<sup>691</sup> § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

<sup>692</sup> Zu den Einzelheiten vgl. AVwV 29.3.1.1.

<sup>693</sup> § 5 Abs. 1 AufenthG.

<sup>694</sup> § 30 Abs. 3 AufenthG.

- der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Sind Sie beide noch keine 18 Jahre alt, kann davon in Härtefällen abgesehen werden,<sup>695</sup> ggf. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. Auf einfache Sprachkenntnisse wird aber nur verzichtet, wenn der nachziehende Ehegatte diese Kenntnisse wegen Krankheit oder Behinderung nicht erwerben kann.<sup>696</sup> Derzeit gibt es noch keine gesetzliche Ausnahme für den Fall, dass Ihr Ehegatte in dessen Herkunftsort keinen Sprachkurs machen kann. Holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt oder gehen Sie zu einer Beratungsstelle.

Für den Nachzug Ihrer Kinder gibt es bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ähnliche Einschränkungen. Auch hier gilt, dass die Kinder nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachreisen dürfen. Dem Kindernachzug wird auch nur dann zugestimmt, wenn die Familieneinheit nicht im Ausland hergestellt werden kann.<sup>697</sup> Diese Einschränkung besteht bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG nicht.

Liegt diese Voraussetzungen bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG vor, ist bei unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Nachzug unproblematisch. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres gibt es allerdings weitere Schwierigkeiten: Das Kind muss entweder die deutsche Sprache beherrschen oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.<sup>698</sup> Bei diesen Fällen holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt.

Sonstige Familienangehörige, können Sie nur unter sehr erschwerten Bedingungen nachziehen lassen.<sup>699</sup> Hierbei müssen Sie sich unbedingt beraten lassen.

Ganz anders ist dagegen die Situation, wenn Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder bereits in Deutschland sind. Werden die jeweiligen oben geschilderten Bedingungen erfüllt, wird eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Falls aber z.B. die Sprachkenntnisse bei Ihrem Ehegatten fehlen, gibt es verschiedenen Möglichkeiten. Die Ausländerbehörde belässt es bei der Duldung, die vermutlich vorliegt oder die Behörde kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilen. Auch hier gilt: Holen Sie sich Rat und Unterstützung bei einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder in einer Beratungsstelle.

### **Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen**

Im Regelfall haben Ihr/e Ehepartner/in und Ihre Kinder dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Nach der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 wie auch nach dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009 wird über das Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder nur zusammen entschieden.

Einen anderen Aufenthaltstitel, möglicherweise auch nur eine Duldung, können Angehörige haben, die nicht als Familienangehörige im engeren Sinne gelten: Volljährige Kinder, vom anderen Elternteil getrennt lebende Mütter oder Väter, Großeltern und andere Verwandte. Ihre Rechte sind dann im Einzelfall zu klären.

### **Aufenthaltssicherung**

Unter bestimmten Bedingungen können Sie nach sieben Jahren eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.<sup>700</sup> Dafür müssen Sie aktuell eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Bei der Fristberechnung werden nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz<sup>701</sup> die Zeiten mitgezählt, in denen Sie die folgenden Bescheinigungen besessen haben:

<sup>695</sup> § 30 Abs. 2 AufenthG.

<sup>696</sup> § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG.

<sup>697</sup> § 29 Abs. 3 AufenthG.

<sup>698</sup> § 32 Abs. 2 AufenthG.

<sup>699</sup> § 36 Abs. 2 AufenthG.

<sup>700</sup> § 26 Abs. 4 AufenthG.

<sup>701</sup> AVwV 26.4.8.

- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25, 104a und 104b,*
- *Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 zu einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen,*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, wenn während dieser Zeit zugleich die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nach dem 1. Januar 2005 vorlagen,*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) sowie Zeiten einer Duldung nach altem Recht über den 1. Januar 2005 hinaus, wenn sich an sie „nahtlos“ die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach neuem Recht angeschlossen hat,*
- *Zeiten des Besitzes der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist (§ 26 Absatz 4 Satz 3). Aufenthaltszeiten von früheren, erfolglos betriebenen Asylverfahren können bei der Berechnung des anrechenbaren Zeitraums nicht berücksichtigt werden.*
- *Zeiten eines Asylfolgeverfahrens – unter Ausschluss der Zeiten des diesen vorangegangenen Asylverfahrens sind anzurechnen, wenn der Aufenthalt wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 71 Absatz 1 AsylVfG gestattet war.*

In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz heißt es weiter:<sup>702</sup>

*Der Ausländer muss grundsätzlich ununterbrochen im Besitz eines anrechenbaren humanitären Aufenthaltstitels gewesen sein. Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60a sind nicht anrechenbar und führen darüber hinaus dazu, dass die vor der Erteilung dieser Duldung erreichten anrechenbaren Zeiten nicht mehr angerechnet werden können („schädliche Unterbrechung“).*

*Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, sollen nach Maßgabe des § 85 außer Betracht bleiben, sie sind damit unschädlich, aber nicht anrechenbar.*

*In den Fällen, in denen kraft Gesetzes die Anrechnung von Besitzzeiten einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) oder einer Aufenthaltsgestattung (§ 26 Absatz 4 Satz 3), auf die Sieben-Jahres-Frist angeordnet wird, ist dieser Zeitraum unabhängig von einer etwaigen Unterbrechung beispielsweise durch den Besitz einer Duldung nach § 60a anzurechnen („unschädliche Unterbrechung“). (AVwV 26.4.8)*

Zur Klarstellung: Wenn nach einem rechtmäßigen humanitären Aufenthalt eine Duldung erteilt wurde und anschließend wieder eine Aufenthaltserlaubnis, stellt die Duldungszeit eine „schädliche“ Unterbrechung dar. Wenn aber nach dem erfolglosen Asylverfahren eine Duldung erteilt wurde, die dann wieder zu einer humanitären Aufenthaltserlaubnis z.B. wegen der Bleiberechtsregelung führt, ist das **keine** schädliche Unterbrechung. Die Diskussion, welche Zeiten angerechnet werden können und welche nicht, dürfte damit beendet sein.

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen<sup>703</sup>:

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)<sup>704</sup>
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90

<sup>702</sup> AVwV 26.4.8.

<sup>703</sup> §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.

<sup>704</sup> § 2 Abs. 3 AufenthG.

Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.

- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines "Integrationskurses")
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.<sup>705</sup> Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

**Übergangsregelung:**<sup>706</sup> Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können.<sup>707</sup>

**Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben<sup>708</sup> oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.<sup>709</sup>

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG)

Ist der Flüchtling **minderjährig**, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.

Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

**Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>710</sup> entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt

<sup>705</sup> § 9 Abs. 3 AufenthG.

<sup>706</sup> § 104 Abs. 2 AufenthG; AVwV 104.2 – 104.2.3.

<sup>707</sup> §§ 102 Abs. 2; 104 Abs. 2 AufenthG.

<sup>708</sup> § 9 Abs. 2 S. 3 AufenthG.

<sup>709</sup> § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG.

<sup>710</sup> BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10](#), Asyl.net M 19189.

- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

## 13.2 Wohnen und Reisen

### Wohnsitzauflage

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 23 a AufenthG erhalten haben, haben Sie in der Regel bereits nachgewiesen, dass Sie Ihr Leben ohne Sozialleistungen sichern können. Sie sollten deshalb keine Wohnsitzauflage in Ihrer Aufenthaltserlaubnis haben.

Wenn Sie Sozialleistungen dennoch erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein<sup>711</sup>: *„Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.“* oder *„Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt.“* So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: *„Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.“*

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.<sup>712</sup>

<sup>711</sup> AVwV 12.2.5.2.2.

<sup>712</sup> AVwV 12.2.5.2.4.1.

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.<sup>713</sup>

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.<sup>714</sup>

## Reisen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur in und durch die Europäische Union sowie durch sonstige Drittstaaten reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

## 13.3 Arbeit und Ausbildung

### Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen<sup>715</sup> haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder nach § 23a AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „*Beschäftigung gestattet*“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).<sup>716</sup> Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014<sup>717</sup> bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „*Beschäftigung gestattet*“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25a AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings

<sup>713</sup> AVwV 12.2.5.2.4.2.

<sup>714</sup> AVwV 12.2.5.2.4.

<sup>715</sup> §§ 22 – 25a AufenthG.

<sup>716</sup> § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

<sup>717</sup> Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.

oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.<sup>718</sup> Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,<sup>719</sup> für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber<sup>720</sup> und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.<sup>721</sup> Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.<sup>722</sup>

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

## Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

## Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder nach § 23a AufenthG haben Sie jedoch einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**.<sup>723</sup> Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt. Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.<sup>724</sup>

## Selbstständigkeit

<sup>718</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>719</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>720</sup> §§ 88 ff SGB III.

<sup>721</sup> § 16a SGB II.

<sup>722</sup> §§ 45; 81 SGB III.

<sup>723</sup> § 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG

<sup>724</sup> § 60 SGB III.

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, müssen Sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.<sup>725</sup> Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG<sup>726</sup> soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie “Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse” nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass eine eventuell bestehende Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 13.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten“ dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften“ (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt, und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

## **Arbeitsgelegenheiten**

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu “gemeinnütziger” Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

---

<sup>725</sup> § 21 Abs. 6 AufenthG.

<sup>726</sup> AVwV 21.6.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

## 13.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitssuchende” nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte “Arbeitslosengeld II” (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

### Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.<sup>727</sup>

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.<sup>728</sup> Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.<sup>729</sup> Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der auf ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

### Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch wenn Sie noch nie gearbeitet

<sup>727</sup> §§ 137 f; 142 f SGB III.

<sup>728</sup> § 149 SGB III.

<sup>729</sup> § 157 Abs. 2 SGB III.

haben.<sup>730</sup>

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.<sup>731</sup> Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen<sup>732</sup>, dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2014 gewährt:

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss<sup>733</sup> gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (141 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 46,92 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 234,60 Euro. Werdende Mütter erhalten 66,47 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 60,01 Euro, falls sie mit Partner leben.<sup>734</sup> Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.<sup>735</sup> Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.<sup>736</sup> Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.<sup>737</sup>

Zu den Kosten für die Unterkunft<sup>738</sup> gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.<sup>739</sup> Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das Sozialamt nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn das JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

<sup>730</sup> § 7 Abs. 1 SGB II.

<sup>731</sup> §§ 11; 12 SGB II.

<sup>732</sup> § 7 Abs. 3a SGB II.

<sup>733</sup> § 21 Abs. 3 SGB II.

<sup>734</sup> § 21 Abs. 2 SGB II.

<sup>735</sup> § 21 Abs. 4, Abs. 5 SGB II.

<sup>736</sup> § 24 Abs. 1, Abs. 3 SGB II.

<sup>737</sup> § 22 Abs. 8 SGB II.

<sup>738</sup> § 22 SGB II.

<sup>739</sup> Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

## **Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit**

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,<sup>740</sup> erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich. Sie umfassen derzeit:<sup>741</sup>

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 13. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen und bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).<sup>742</sup>

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung des neuen Babys oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

<sup>740</sup> Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

<sup>741</sup> Anlage (zu § 28 SGB XII), Regelbedarfsätze zu § 28 SGB III.

<sup>742</sup> § 30 SGB XII.

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

## 13.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.<sup>743</sup> Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)<sup>744</sup> und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.<sup>745</sup> Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).<sup>746</sup>

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von  $12 \times 382$  Euro = 93,84 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 46,92

<sup>743</sup> §§ 5 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

<sup>744</sup> § 33 Abs. 2 SGB V.

<sup>745</sup> §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

<sup>746</sup> § 62 SGB V.

Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

## 13.6 Familienleistungen

### Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 184 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.<sup>747</sup>

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.<sup>748</sup>

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG können Kindergeld erhalten, wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.<sup>749</sup>

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld

- wenn er etwa eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 AufenthG als Bleibeberechtigter oder nach §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis hat, ohne weitere Voraussetzungen
- unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt.
- Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von **internationalen Abkommen** unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.

<sup>747</sup> §§ 62 ff; 31 ff EStG.

<sup>748</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

<sup>749</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

## **Kinderzuschlag**

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

## **Unterhaltsvorschuss**

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und nach § 23a AufenthG unter den gleichen Voraussetzungen erhalten, unter denen Sie Kindergeld bekommen (Einzelheiten siehe Kindergeld).<sup>750</sup>

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren<sup>751</sup> gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 133 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 180 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.<sup>752</sup> Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.<sup>753</sup>

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

## **Elterngeld**

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ohne weitere Voraussetzungen erhalten.<sup>754</sup>

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten Sie Elterngeld nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben,<sup>755</sup> dazu zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und der Duldung.

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie

<sup>750</sup> § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

<sup>751</sup> § 3 UVG.

<sup>752</sup> § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

<sup>753</sup> § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

<sup>754</sup> § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG.

<sup>755</sup> § 1 Abs. 7 Nr. 3a, Nr. 2c BEEG i. V. m. BVerfG vom 10.07.121 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/11, wonach der Ausschluss nicht erwerbstätiger Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vom Elterngeld verfassungswidrig ist.

sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.<sup>756</sup> Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro<sup>757</sup>, das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.<sup>758</sup>

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.<sup>759</sup> Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.<sup>760</sup>

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.<sup>761</sup>

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090\\_N8150\\_L20\\_D0\\_I674](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674).

### **Betreuungsgeld**

Betreuungsgeld können Sie erhalten, wenn Sie elterngeldberechtigt sind (Einzelheiten siehe oben).<sup>762</sup> Betreuungsgeld erhalten Sie, wenn Ihr Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist<sup>763</sup> und Sie es zu Hause betreuen. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.<sup>764</sup>

Sie stellen den Antrag auf Betreuungsgeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

## **13.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium**

### **Deutschkurse**

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).<sup>765</sup>

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,<sup>766</sup> die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs

---

<sup>756</sup> § 2 Abs. 1 BEEG.

<sup>757</sup> § 2 Abs. 4 BEEG.

<sup>758</sup> § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

<sup>759</sup> § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

<sup>760</sup> § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

<sup>761</sup> § 4 BEEG.

<sup>762</sup> §§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG.

<sup>763</sup> § 4d Abs. 1 S. 1, 2 BEEG; vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 BEEG zustehen, bereits bezogen haben.

<sup>764</sup> §§ 4b; 4d Abs. 1 S. 3 BEEG.

<sup>765</sup> §§ 11 f IntV.

<sup>766</sup> § 13 Abs. 1 IntV.

und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- **Alphabetisierungskurse** für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird beendet mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“<sup>767</sup>.

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Sie nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten<sup>768</sup>. Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Zu dem Integrationskurs können Sie sich bei einem Sprachkursanbieter anmelden. Hierzu müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind.<sup>769</sup> Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.<sup>770</sup>

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschttest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt „Studium“.

Es gibt in den Städten auch einige Deutschkurse, die unabhängig vom staatlichen Angebot existieren. Diese Kurse müssen Sie in der Regel selbst bezahlen, bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt.

- Fragen Sie bei ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen, Aussiedler/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

---

<sup>767</sup> § 17 IntV.

<sup>768</sup> § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.

<sup>769</sup> § 7 IntV.

<sup>770</sup> § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a; Abs. 3 AufenthG.

## Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.<sup>771</sup> Das gilt auch für Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 23a AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.<sup>772</sup>

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort wird Ihr Kind eine Förderung in der deutschen Sprache erhalten und so auf einen Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

## Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.<sup>773</sup> Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 13.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.<sup>774</sup> Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

## Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Wenn Ihre Schulausbildung nicht als (Fach-)Hochschulreife anerkannt ist, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung" zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische

<sup>771</sup> § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

<sup>772</sup> §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

<sup>773</sup> Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26.81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

<sup>774</sup> § 37 Abs. 1 SGB II.

Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

- Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz [www.anabin.de](http://www.anabin.de) abfragen.
- Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) werden ersatzweise anerkannt. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Ein Problem könnte die **Finanzierung** eines Studiums darstellen. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.

Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums.<sup>775</sup> Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können, oder andere Finanzierungsquellen. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder nach § 23a AufenthG können Sie einen Anspruch auf BAföG haben.<sup>776</sup>

BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie BAföG auch erhalten, wenn Sie Ihr Studium aus persönlichen oder familiären Gründen nicht beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen. Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.<sup>777</sup>

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungserver.de/zeigen.html?seite=427> eine

<sup>775</sup> § 7 Abs. 5 SGB II.

<sup>776</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

<sup>777</sup> § 10 Abs. 3 Nr. 1, 3 BAföG.

Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles Flüchtlings-Stipendienprogramm, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes “Entwicklungsland” – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird wohl – anders als noch vor ein paar Jahren – nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen werden mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Stuttgart direkt wenden:

Carolin Rölle  
Programmverantwortliche  
Stipendienreferat / Kirchliches Austauschprogramm  
Ökumenische Diakonie  
Diakonisches Werk der EKD e.V.  
Staffenbergstr. 76  
D – 70184 Stuttgart

# 14 Flüchtlinge mit "Duldung"

## 14.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Eine Duldung erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Das ist oft nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens der Fall. Auch Flüchtlinge, die ohne Visum nach Deutschland kommen oder nach Ablauf des Visums in Deutschland bleiben und kein Asyl beantragen, erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, solange kein Pass vorliegt oder es keine Flugverbindung in eine Bürgerkriegsregion gibt. Wenn jedoch das Abschiebungshindernis wegfällt, droht akute Abschiebungsgefahr.

Grundsätzlich gibt es mehrere Arten von Duldungen. Unter bestimmten Bedingungen wird sie auf dem Ermessenswege erteilt, bei Vorliegen von rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen wird sie als Anspruch erteilt.

### Duldung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse

#### Was sind rechtliche Abschiebungshindernisse?

Erst einmal alles was im Gesetz steht. Die Abschiebungsverbote des § 60 AufenthG, die aber bereits in Ihrem Asylverfahren geprüft worden sind. Zu den Hindernissen für eine Abschiebung gehören auch der Schutz von Ehe und Familie. Weitere ergeben sich aus dem Grundgesetz, insbesondere dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und aus der Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz nennen auch die inländischen Vollstreckungshindernisse als ein rechtliches Abschiebungshindernis. (AVwV 60a.2.1.1.1.2)

**Achtung:** Da die Prüfung dieser Sachverhalte sehr kompliziert ist holen Sie sich unbedingt fachkundigen Rat in einer Beratungsstelle oder einem Anwaltsbüro.

#### Was sind tatsächliche Abschiebungshindernisse?

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind im Wesentlichen die Folgenden:

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall,
- fortdauernder Passlosigkeit, wenn nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Pass oder deutschen Passersatz nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist,
- die Verkehrswege sind für eine Abschiebung unterbrochen,
- sonstige erforderliche Papiere (z. B. Durchbeförderungsbewilligung, Visa) liegen nicht vor oder das geeignete Verkehrsmittel steht noch nicht zur Verfügung,
- wenn es sich um einen Staatenlosen oder einen anderen Ausländer handelt, dessen Aufnahme der Herkunftsstaat, z. B. nach einem erfolglosen Abschiebungsversuch, verweigert hat. (AVwV 60a.2.1.2.1-5)

**Wichtig:** Vor einer Duldungserteilung muss die Ausländerbehörde aber immer prüfen, ob nicht ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann oder muss.

### Die Ermessensduldung

Menschen ohne Aufenthaltsrecht können leider keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG mehr erhalten, auch wenn „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche

Interessen ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“. Stattdessen ist ein neuer Duldungsgrund in das Gesetz geschrieben worden, die **Ermessensduldung** des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern. Gründe hierfür könnten unter anderem sein:

- Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist
- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung da wäre
- die Beendigung einer Ausbildung
- bevorstehender Schulabschluss
- Beendigung des laufenden Schuljahres
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin.

Diese Liste ist nicht abgeschlossen, weitere gute Gründe sind denkbar, müssen aber der Ausländerbehörde gegenüber vorgetragen werden.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV) sagen dazu: “§ 60a Absatz 2 Satz 3 soll den Ausländerbehörden die Möglichkeit geben, die Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen auszusetzen, deren Aufenthaltswort sich nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Absatz 2 Satz 1 verdichtet hat und in deren Fall tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, deren vorübergehender Aufenthalt jedoch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bzw. erheblichen öffentlichen Interessen geboten ist. Damit soll Härten begegnet werden, die in der Praxis dadurch entstehen können, dass § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer anwendbar ist.” (AVwV 60a.2.3).

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ermessensduldung (AVwV, 60a.2.3.1) verweisen zu der Beurteilung der Frage, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen vorliegen, auf die AVwV zu § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

Darin heißt es: “Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist auf die individuellkonkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es kommen nur inlandsbezogene Gründe in Frage, nicht erheblich i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1 sind zielstaatsbezogene Gründe, insbesondere das Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder Gefahren für den Ausländer, die im Falle seiner Rückkehr im Heimatstaat auftreten können. Nicht berücksichtigt werden kann damit insbesondere die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden. Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Das Verlassen des Bundesgebiets in einen Staat, in dem keine entsprechenden Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten bestehen, ist kein dringender humanitärer Grund i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1.” (AVwV 25.4.1.4)

Hiermit wird erneut klargestellt, dass Gründe, die im Herkunftsland oder in dem Lande liegen, in das abgeschoben werden soll, nicht für diese Ermessensduldung herangezogen werden können. Hier muss in der Argumentation sauber getrennt werden. Dann heißt es:

”Nach § 25 Absatz 4 Satz 1 kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (**also hier die Duldung!**) nur in Betracht, wenn ein vorübergehender, also ein zeitlich begrenzter Aufenthalt angestrebt wird; begehrt der Ausländer einen Daueraufenthalt oder einen zeitlich nicht absehbaren Aufenthalt im Bundesgebiet, so kommt (**hier wieder die Duldung!**) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht in Betracht.“ (AVwV 25.4.1.5).

Weiter heißt es dann: “Bei der Ermessensentscheidung sind daher nur solche Umstände zu berücksichtigen, die

*ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt notwendig machen; Umstände, die auf einen Daueraufenthalt abzielen, sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die privaten Interessen des Ausländers und die öffentlichen Interessen abzuwägen. Als Gesichtspunkte können die Dauer des Voraufenthalts, der Grund für die Ausreisepflicht und die Folgen einer alsbaldigen Abschiebung für den Ausländer herangezogen werden.” (AVwV 25.4.1.6.)*

Dann wird die oben angegebene Liste noch näher erklärt:

*“Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können z. B. in folgenden Fällen angenommen werden:*

- *Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,*
- *vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger,*
- *die Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Zeuge; bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Verfahrenspartei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an,*
- *Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, d. R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet.” (AVwV 25.4.1.6.1)*

Dann folgen die Gründe, die **nicht** zur Erteilung der Duldung führen:

*„Dringende humanitäre oder persönliche Gründe wird man z. B. regelmäßig **nicht** annehmen können*

- *allein wegen der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse, wie etwa bei Vorliegen von guten deutschen Sprachkenntnissen,*
- *beim Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitzweck, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung,*
- *wenn der Ausländer die Absicht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitzweck zu beantragen, er die Voraussetzungen hierfür gegenwärtig aber noch nicht erfüllt,*
- *allein wegen der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen oder der Durchführung eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses,*
- *bei einem Petitionsverfahren, das die Fortsetzung des Aufenthalts zum Gegenstand hat.” (AVwV 25.4.1.6.2)*

Hier die Definition des öffentlichen Interesses, wonach eine Duldung erteilt werden kann:

*“Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn*

- *der Ausländer als Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird,*
- *der Ausländer mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet, sich insbesondere in einem Zeugenschutzprogramm befindet; zu beachten ist insoweit auch § 25 Absatz 4a, der eine Sonderregelung für die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel enthält,*
- *der Aufenthalt des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll, wie z. B. aufgrund sicherheitspolitischer Interessen deutscher Sicherheitsbehörden, außenpolitischer oder auch sportpolitischer Interessen, etwa wenn es um die Fortsetzung des Aufenthalts eines sportpolitisch bedeutenden ausländischen Sportlers geht.” (AVwV 25.4.1.6.3)*

Dann folgt noch eine Klarstellung für die Ausländerbehörden:

*“Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern den weiteren Aufenthalt nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers angestrebte Ziel nicht auch in zumutbarer Weise im Ausland erreicht werden kann.” (AVwV 25.4.1.7)*

Die Verwaltungsvorschriften machen es für Sie und die Ausländerbehörde nicht einfacher, diese Ermessensduldung zu erhalten. Darum: **Lassen Sie sich gut beraten.**

Die Behörden machen oft unter anderem zur Bedingung, dass keine Sozialleistungen bezogen werden und dass die “freiwillige Rückkehr” zugesichert wird. Diese Duldungen werden in der Regel nur für einige Wochen oder Monate erteilt. Wenn der Erteilungsgrund wegfällt, also zum Beispiel der pflegebedürftige Angehörige stirbt oder der Schulabschluss gemacht ist, wird die Duldung in der Regel nicht verlängert und es droht erneut die Abschiebung. Nur bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses oder eines Anspruchs auf einen Aufenthalt (z.B. durch Heirat), wird dann eine aus humanitären Gründen befristet erteilte Duldung noch verlängert oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Das Nds. Innenministerium hat in einem Schreiben vom 10.01.2014<sup>778</sup> die Ausländerbehörden gebeten, zu prüfen, ob wegen der geplanten Einführung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung und der Erweiterung der Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende diejenigen Flüchtlinge, die sich in Deutschland “nachhaltig integriert” haben und unter diese Regelung fallen könnten, eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG auszustellen.

Eine Duldung kann auch angeordnet oder verlängert werden, weil das Innenministerium des Landes für eine bestimmte Flüchtlingsgruppe oder für Flüchtlinge aus einem bestimmten Land einen Abschiebungsstopp angeordnet hat (§ 60 a Abs. 1 AufenthG).

Eine Duldung gilt immer nur kurze Zeit, sie wird häufig für einen, drei oder sechs Monate ausgestellt. Es ist allerdings gesetzlich nicht festgelegt, für welchen Geltungszeitraum die Duldung jeweils maximal ausgestellt werden kann. Die Duldung wird verlängert, wenn eine Abschiebung weiterhin nicht möglich ist. Auf diese Weise kann es sein, dass ein geduldeter Aufenthalt viele Jahre andauert. Auch wenn man viele Jahre lang eine Duldung besitzt, leitet sich aus einer Duldung kein Recht ab, in Deutschland zu bleiben.

- Suchen Sie eine Beratungsstelle auf und klären Sie, welche Möglichkeiten Sie haben, anstelle einer Duldung ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu bekommen. Lesen Sie dazu auch Kapitel 8.
- Lesen Sie sich Ihre Duldung genau durch! Nicht immer bietet das in der Duldung genannte Datum auch eine Sicherheit dafür, dass bis dahin keine Abschiebung stattfindet: Oftmals findet sich in der Duldung ein Hinweis darauf, dass die Duldung ungültig wird, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt (zum Beispiel wenn Reisepapiere eintreffen oder wenn eine Petition entschieden ist).

Außerdem wird die Ausländerbehörde die Duldung widerrufen, wenn Gründe, warum die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann, weggefallen sind (z.B. die Verkehrsverbindung wieder besteht). Eine Abschiebung kann dann direkt nach dem Erlöschen der Duldung ohne erneute Abschiebungsandrohung und Fristsetzung durchgeführt werden. Werden Sie länger als ein Jahr geduldet, muss die Ausländerbehörde Ihnen die Abschiebung in diesem Fall mindestens einen Monat vorher ankündigen; die Ankündigung muss wiederholt werden, wenn die Duldung für mehr als ein Jahr erneuert wurde (§ 60a Abs. 5 AufenthG).

- Wenn Sie einen Brief bekommen, in dem Ihre Abschiebung angekündigt wird, wenden Sie sich an Ihren Anwalt, Ihre Anwältin oder eine Beratungsstelle, um zu klären, ob es eine konkrete Abschiebungsgefahr für Sie gibt.

Als Geduldete/r sind Sie grundsätzlich dazu verpflichtet, freiwillig auszureisen oder daran mitzuwirken, dass eine Abschiebung möglich wird. Zu Ihren Pflichten gehört es zum Beispiel, sich um Ihren Pass oder sonstige Papiere

---

<sup>778</sup> Az. 61.12.12230.1-8 (§25b), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>.

zu kümmern, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Eine mangelnde Mitwirkung kann für Sie unangenehme Konsequenzen haben, etwa das Arbeitsverbot (§ 33 BeschV) und Bargeldentzug (§ 1a AsylbLG).

Oftmals werfen die Ausländerbehörden Flüchtlingen zu Unrecht eine mangelnde Kooperation bei der Passbeschaffung vor. Besuche bei der Botschaft Ihres Herkunftslandes sollten Sie daher durch Zeugenaussagen oder andere geeignete Unterlagen (z.B. Fahrquittungen, Fotos, Bestätigungen der Botschaft) dokumentieren. Wenn Sie einen Termin für einen Botschaftsbesuch nicht wahrnehmen können, weil Sie krank geworden sind, holen Sie sich eine Bestätigung vom Arzt und schicken Sie diese zur Ausländerbehörde.

Nicht alle denkbaren Methoden zur Beschaffung von Passpapieren sind zumutbar: Sie dürfen zum Beispiel nicht verpflichtet werden, Pässe auf gesetzeswidrige Weise, etwa durch Bestechung, zu erlangen. Manche Ausländerbehörden stellen auch Anforderungen, die Sie objektiv nicht erbringen können, zum Beispiel die Beschaffung von verschollenen Urkunden. Informieren Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrem Rechtsanwalt oder Ihrer Rechtsanwältin genau über die Einzelheiten und den zumutbaren Umfang Ihrer Mitwirkungspflichten.

## 14.2 Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht

### Zuweisung

Als Geduldeter müssen Sie sich weiterhin an dem Ort aufhalten, der Ihnen von der Landesaufnahmebehörde (LAB) schon während des Asylverfahrens zugewiesen wurde.

Aber auch Flüchtlinge, die ohne Visum einreisen und gleich eine Duldung beantragen (also kein Asylverfahren durchlaufen), können sich ihren Aufenthaltsort nicht aussuchen (§ 15a AufenthG). Wer beispielsweise in Göttingen eine Duldung beantragt, wird von der Ausländerbehörde (sofern er nicht abgeschoben werden kann) zur LAB nach Braunschweig geschickt. Vorher nimmt die Ausländerbehörde die Personaldaten auf und gegebenenfalls auch die Fingerabdrücke ab. In der LAB wird dann nach dem Computer-Quotensystem Vila ("Verteilung illegaler Ausländer") entschieden, welcher Kommune ein Flüchtling zugewiesen wird.<sup>779</sup> Die Verteilung erfolgt bundesweit. Das heißt, der Duldungsantragsteller aus Göttingen könnte von Braunschweig aus zum Beispiel nach Gera in Thüringen geschickt werden.

Vor der Verteilung können Sie einen Zuweisungswunsch äußern. Das Recht, in einer bestimmten Kommune untergebracht zu werden, gibt es aber nur in Fällen, in denen der/die Ehepartner/in bereits in einer Kommune lebt oder wenn minderjährige Kinder zu ihren Eltern (oder umgekehrt) gelangen sollen. Die Familienzusammenführung zwischen Ehepaaren sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern muss also in jedem Fall ermöglicht werden. Darüber hinaus können auch so genannte "Härtefälle" berücksichtigt werden, zum Beispiel, wenn ein älterer, kranker Flüchtling den Wunsch äußert, in die Kommune zugewiesen zu werden, in der seine erwachsenen Kinder leben. Auch andere Wünsche können geäußert werden, aber sie werden oft auch nicht erfüllt. Zum Beispiel sind die Chancen, in eine große Stadt (zum Beispiel Hannover) zu gelangen, eher gering, weil deren Quote oft erfüllt ist. Das heißt, wenn eine Stadt oder ein Landkreis bereits seine Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen hat, werden keine weiteren Flüchtlinge dorthin geschickt.

- Wenn Sie einen konkreten Zuweisungswunsch haben, wenden Sie sich an das Büro des Sozialdienstes in der LAB und geben Sie dabei möglichst gute Gründe an (z.B. enge Verwandte, die Pflege alter oder kranker Angehöriger, das Vorhandensein der Religionsgemeinde an einem bestimmten Wohnort). Die Mitarbeiter/innen geben Ihren Wunsch an die Verwaltung der LAB Braunschweig weiter. Die entscheidet auf der Grundlage der rechtlichen Bedingungen, der Art der Gründe und des Quotensystems.
- Über Ihre Zuweisung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Dagegen können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Die Erfolgsaussichten sind jedoch in aller Regel gering. Eine Klage verhindert auch nicht, dass Sie erst einmal dort wohnen müssen, wo Sie zugewiesen sind.

<sup>779</sup> Nds. Innenministerium, siehe [http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=14839&article\\_id=62976&psmand=33](http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14839&article_id=62976&psmand=33).

## Umziehen

Wenn Sie bereits eine Zuweisung in eine bestimmte Kommune haben, ist der Umzug in eine andere Stadt nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (AVwVAufenthG Nr. 61.1.1.1). Hierfür müssen Sie einen schriftlichen "Umverteilungsantrag" stellen. Bei Geduldeten richtet sich der Umverteilungsantrag an die Ausländerbehörde Ihrer Kommune, die die Möglichkeit eines Umzugs dann mit der Ausländerbehörde der Zielkommune klärt. Das gilt auch dann, wenn die Zielkommune in einem anderen Bundesland liegt.

Die Chancen auf "Umverteilung" sind gering: Ein Recht darauf besteht – wie bei der Erstzuweisung – nur bei einer Familienzusammenführung zum/zur Ehepartner/in oder Kindern unter 18 Jahren. Härtefälle sollen beachtet und auch andere Wünsche können berücksichtigt werden. Oft lehnen auch die Zielkommunen eine Aufnahme von Geduldeten ab, weil sie die damit verbundenen Sozialhilfekosten nicht tragen wollen.

- Geben Sie beim Umverteilungsantrag möglichst gute Gründe an (zum Beispiel das Vorhandensein eines auf Ihre Krankheit spezialisierten Arztes, die Pflege kranker Familienangehöriger, das Vorhandensein einer Religionsgemeinde am Zielort, Linderung von Isolation und psychischer Erkrankung durch einen Umzug zu Angehörigen, Arbeitsaufnahme, durch die der Lebensunterhalt selbst gesichert werden kann ...) Krankheiten und Behandlungs-/Linderungsmöglichkeiten durch den Umzug müssen Sie durch ein ärztliches Attest nachweisen.
- Ihre Chancen auf Umzug steigen, wenn Sie in der Zielkommune die konkrete Aussicht auf Arbeit haben oder Ihr Lebensunterhalt dort auf andere Weise gesichert ist.
- Gegen die Ablehnung eines Umverteilungsantrags können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Solche Klagen haben aber nur in wenigen Einzelfällen Aussicht auf Erfolg.

## Wohnen

- Die Kommune weist Ihnen Wohnraum zu. Von der Politik ist die Unterbringung im Wohnheim oder Sammellager, offiziell "Gemeinschaftsunterkunft" genannt, die gewünschte Unterbringungsform. Im Einzelfall kann das aber auch anders sein: Wenn gute Gründe vorliegen, können Sie die Zuweisung einer Wohnung beantragen. Nicht alle Kommunen haben große Sammellager. Deshalb haben Sie unter Umständen auch Glück und bekommen gleich eine Wohnung zugewiesen oder dürfen sich selbst eine Wohnung suchen und anmieten. Einen Anspruch darauf, eine eigene Wohnung zu beziehen, haben Sie aber im Regelfall nicht. Die Verpflichtung, in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, kann als Auflage zu der Duldung eingetragen werden.<sup>780</sup> (Die Auflage lautet zum Beispiel: "*Der Inhaber ist verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft ... zu wohnen*").

Das Leben im Sammellager kann sehr belastend sein:

Wenn Sie oder Ihre Kinder unter der Situation im Wohnheim sehr leiden oder **krank** werden (z.B. Allergien entwickeln), können Sie versuchen, mit (fach-)ärztlichen Attesten nachzuweisen, dass Sie eine eigene Wohnung brauchen.

- Wenn Sie Ihr **Einkommen** durch Arbeit selbst verdienen und selber Miete zahlen können, können Sie unter Umständen aus dem Wohnheim ausziehen. Wenn Sie weiter im Wohnheim leben, müssen Sie damit rechnen, dass Sie von Ihrem Arbeitslohn eine hohe Miete für den Wohnheimplatz zahlen müssen.
- Wenn Sie schon länger als vier Jahre Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben und unter **§ 2 AsylbLG** fallen (lesen Sie dazu den entsprechenden Abschnitt in Kapitel 14.4), sollten Sie ebenfalls die Erlaubnis für einen Umzug in eine Wohnung beantragen.

---

<sup>780</sup> § 60 Abs. 2 AsylVfG.

Möchten Sie in eine eigene Wohnung ziehen und ist in Ihrer Aufenthaltsgestattung die Auflage eingetragen, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, müssen Sie bei der Ausländerbehörde die Streichung der Auflage beantragen. Beim Sozialamt müssen Sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Privatwohnung stellen. Die Behörden können Ihrem Antrag entsprechen, müssen es aber in der Regel nicht (Ermessensentscheidung). Wenn Sie ausziehen wollen, sollten Sie zuvor immer die Hilfe eines Anwalts oder einer Beratungsstelle suchen.

- Wenn ein Antrag auf eine Unterbringung in der Wohnung abgelehnt wird, können Sie gegen diese Entscheidung zunächst Widerspruch einlegen. Bleibt dieser erfolglos, besteht die Möglichkeit, dagegen zu klagen. Allerdings sind die Erfolgsaussichten gering, wenn Sie nicht tatsächlich in Ihrer Situation besondere Gründe (insbesondere psychische oder physische Beeinträchtigungen) vortragen können, die eine Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft erforderlich machen.

## Residenzpflicht

Als Geduldete/r ist Ihr Aufenthaltsrecht in der Regel auf das Land Niedersachsen beschränkt, in manchen Fällen aber auch auf einen kleineren Bereich.<sup>781</sup>

Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Schreiben vom 10.03.2014<sup>782</sup> “gebeten”, nur in “besonders gelagerten Einzelfällen” von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Duldung nicht auf das Land Niedersachsen räumlich zu beschränken, sondern weiter einzugrenzen. Von einem solchen Einzelfall sei in der Regel auszugehen, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, etwa wenn der Geduldete wegen Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen Terrorismusverdacht etc. ausgewiesen werden sollen.

Die räumliche Beschränkung ist in Ihrer Duldung ist daher im Regelfall so vermerkt: “Der Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Niedersachsen.” Wenn Sie den Ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbezirk verlassen wollen, brauchen Sie eine Genehmigung dafür, die Sie bei der Ausländerbehörde beantragen müssen. Wenn Sie eine Duldung besitzen und bereits seit vier Jahren gestattet, erlaubt oder geduldet in Deutschland leben und daher die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss, also bei Ihnen keine Vorrangprüfung mehr durchgeführt wird, kann von dieser räumliche Beschränkung abgewichen werden. Sie können sich dann also auch außerhalb von Niedersachsen aufhalten und dort auch Arbeit suchen. Eine Aufhebung oder Änderung der räumlichen Beschränkung ist auch möglich, wenn dies wegen des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums erforderlich ist (§ 61 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

- Für Termine bei **Behörden und Gerichten** brauchen Sie keine Genehmigung.<sup>783</sup>
- Ob die Behörde es Ihnen erlaubt, den Landkreis bzw. Niedersachsen für andere Aktivitäten zu verlassen, liegt in den meisten Fällen in ihrem Ermessen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nur, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Erfahrungsgemäß ist es kein Problem, eine Erlaubnis zu bekommen für **Familienangelegenheiten** (Krankenbesuch, Hochzeit, Sterbefall etc.) oder wichtige Arztbesuche. Bei **religiösen Festen** verweigern allerdings manche Behörden die Erlaubnis.<sup>784</sup>

Für die Ausstellung einer Erlaubnis zum Verlassen des Landes bzw. des Landkreises verlangen manche Ausländerbehörden eine Gebühr von bis zu 30 Euro. Hierfür besteht keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, da nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 Aufenthaltsverordnung, der als Rechtsgrundlage genannt wird, lediglich vorsieht, dass für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht eine Gebühr verlangt werden kann.<sup>785</sup>

<sup>781</sup> § 61 Abs. 1 AufenthG; AVwVAufenthG 61.1.1.1.

<sup>782</sup> Nds. Innenministerium, Schreiben vom 10.03.2014, Az. 61.21 - 12230/ 1-8 (§ 61), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschischen-ministeriums/>.

<sup>783</sup> § 12 Abs. 5 S. 4 AufenthG.

<sup>784</sup> § 12 Abs. 5 S. 3 AufenthG; AVwV 12.5.2.2.

<sup>785</sup> Drucksache 17/2991 vom 20. 09. 2010, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/2859 –; vgl. auch „Die neuen Formen der ‘Residenzpflicht’, Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Flüchtlingen nach den ‘Lockerungen’ von Kay Wendel, Stand: 07.01.2013.

Unabhängig davon können, wenn Sie Sozialleistungen beziehen oder nur ein geringes Einkommen haben einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen.<sup>786</sup>

- Legen Sie der Ausländerbehörde in diesem Fall eine Bescheinigung über ihren Sozialleistungsbezug bzw. über Ihr Einkommen vor und beantragen Sie, dass Ihnen die Gebühr erlassen wird.

Wenn Sie Ihren Aufenthaltsbezirk **ohne Erlaubnis** verlassen, begehen Sie eine sog. Ordnungswidrigkeit und Sie müssen einen bestimmten Geldbetrag bezahlen ("Bußgeld").<sup>787</sup> Wenn Sie mehrmals dabei erwischt werden, wird das als Straftat gesehen und Sie können zu einer Geldstrafe oder einer Gefängnisstrafe verurteilt werden.<sup>788</sup> Noch wichtiger ist: Unter Umständen führt eine höhere Geld- oder Gefängnisstrafe dazu, dass Sie Ihre späteren Chancen auf ein humanitäres Aufenthaltsrecht verspielen. Nehmen Sie deshalb eine Strafe wegen Residenzpflichtverletzung nicht auf die leichte Schulter.

- Zu einem Bußgeldbescheid kann man schriftlich Stellung nehmen. Vielleicht war das Bußgeld gar nicht gerechtfertigt, weil Sie einen Gerichtstermin hatten. Oder es handelte sich um einen medizinischen Notfall. Schreiben Sie Ihre Gründe auf und fügen Sie Belege bei (Terminbestätigung, ärztliche Bescheinigung). Unter Umständen wird dann auf das Bußgeld verzichtet und das Verfahren eingestellt. Auch wenn es zum Gerichtsverfahren gegen Sie kommt, müssen Sie aufpassen: Wenn der Richter oder die Richterin mehrere kleine Strafen zu einer insgesamt niedrigeren Gesamtstrafe zusammenzieht, ist das eigentlich als Abmilderung gedacht. Eine hohe Gesamtstrafe kann sich aber letztendlich schädlicher auf ein künftiges Aufenthaltsrecht auswirken als mehrere kleinere.<sup>789</sup> Lassen Sie sich im Ernstfall noch einmal beraten und gehen Sie, wenn nötig, mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin gegen eine Strafe wegen Residenzpflichtverletzung vor! Das geht unter bestimmten Voraussetzungen auch im Nachhinein, also wenn das Bußgeldverfahren schon abgeschlossen ist. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kann Ihnen spezialisierte Rechtsanwälte nennen, die sich mit Residenzpflicht-Strafen gut auskennen.

## 14.3 Arbeit und Ausbildung

In den ersten zwölf Monaten in Deutschland können Flüchtlinge mit einer Duldung eine Arbeitserlaubnis nur für die Arten von Arbeit erhalten, bei denen die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss (§ 32 Abs. 2 BeschV). Das sind vor allem folgende Tätigkeiten:

- eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
- ein Praktikum, das zum Studium oder zu einer schulischen Ausbildung gehört oder im Rahmen eines von der EU geförderten Programmes stattfindet
- die Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst oder anderen gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten
- die Arbeit bei Ehepartnern oder engen Verwandten wie Eltern oder Kindern, wenn man zusammen wohnt
- die Arbeit als sog. Hochqualifizierter, z.B. als Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen.

Es gibt außerdem eine Regelung, nach der bestimmte Tätigkeiten rechtlich nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten (§ 30 BeschV). Deswegen kann man rechtlich vertreten, dass man z.B. für bestimmte Praktika keine Arbeitserlaubnis braucht. Da aber zurzeit nicht klar ist, ob die Behörden diese Rechtsauffassung teilen, sollten Sie vor Beginn eines Praktikums bei der Ausländerbehörde klären, ob eine Arbeitserlaubnis notwendig ist. Wenden Sie sich hierzu am besten an eine Beratungsstelle.

---

<sup>786</sup> § 53 AufenthV.

<sup>787</sup> § 98 Abs. 3 AufenthG

<sup>788</sup> § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG.

<sup>789</sup> Vgl. etwa § 25a Abs. 3 AufenthG.

Außer für diese besonderen Arten von Tätigkeiten können Sie für alle anderen Arten von Arbeit bislang **im ersten Jahr keine Arbeitserlaubnis** erhalten. Nach einem aktuellen Gesetzesentwurf<sup>790</sup> soll diese Wartefrist auf drei Monate gesenkt werden.

Nach einem Jahr muss die Ausländerbehörde in die Duldung die Nebenbestimmung „*Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde*“ eintragen und Sie können nach einem Jahr eine “nachrangige” Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen (§ 32 Abs. 1 BeschV in Verbindung mit § 39 Abs. 2 AufenthG). Diese Arbeitserlaubnis gilt nur für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb. Sie müssen sich also vorher darum bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden, und können dann erst den Antrag auf Arbeitserlaubnis dafür stellen. Die Erlaubnis wird aber nur dann erteilt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (das sind zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen und Sie nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Sie dürfen auch nicht als Leiharbeiter/in arbeiten. Dies sind die Schritte zur nachrangigen Arbeitserlaubnis:

- Besorgen Sie sich bei der Ausländerbehörde die Formulare “Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf” sowie “Stellenbeschreibung”.
- Suchen Sie sich eine Arbeitsstelle.
- Der/die Arbeitgeber/in muss die “Stellenbeschreibung” ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Agentur für Arbeit für veröffentlicht wird. Berücksichtigen Sie bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.
- Machen Sie sich Kopien für Ihre Unterlagen (sie können später mal wichtig sein, um Ihr Bemühen um Arbeit nachzuweisen) und geben Sie die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. Nehmen Sie dazu auch Ihren Ausweis mit.

Die Ausländerbehörde schickt den Antrag zur Zentralen Arbeits- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit, die prüft, ob ein Versagungsgrund, vor allem Leiharbeit, vorliegt<sup>791</sup>, ob es für diese Stellenbeschreibung bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen gibt (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen untersucht. Die ZAV leitet den Antrag für die Vorrang- und die Arbeitsbedingungsprüfung an den Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur vor Ort weiter.

Für die gesamte Prüfung hat Bundesagentur für Arbeit zwei Wochen Zeit.<sup>792</sup> Wenn sie in dieser Frist nicht der Ausländerbehörde mittelt, dass die Zustimmung verweigert wird oder dass noch Unterlagen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Wenn die Ausländerbehörde die Antwort der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat oder wenn die zwei Wochen vorbei sind, erteilt sie die Arbeitserlaubnis. Hat die Bundesagentur für Arbeit nicht zugestimmt, muss die Ausländerbehörde die Erteilung der Arbeitserlaubnis schriftlich ablehnen und diese Ablehnung begründen.

- Sie können sich in diesem Fall an eine Beratungsstelle wenden, um zu erfahren, welche Erfolgsaussichten eine Klage gegen die Ablehnung der Arbeitserlaubnis hat. Berücksichtigen Sie dabei die in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Schreibens genannte Rechtsmittelfrist. Wenden Sie sich auch an eine Beratungsstelle, wenn die Ausländerbehörde sich weigert, Ihnen eine schriftliche Ablehnung zu geben, in der die Gründe für die Ablehnung stehen.

Die nachrangige Arbeitserlaubnis ist befristet und kann nach Fristablauf verlängert werden. Beantragen Sie eine Verlängerung rechtzeitig vor dem Fristablauf der bis dahin geltenden Erlaubnis!

Wenn Sie seit einem Jahr in Deutschland leben, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und

---

<sup>790</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer (Drs. 18/1528).

<sup>791</sup> § 40 AufenthG.

<sup>792</sup> § 36 Abs. 2 BeschV.

deren Förderangebote nutzen. Die Arbeitsagentur kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.<sup>793</sup> Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,<sup>794</sup> und Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber.<sup>795</sup> Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.<sup>796</sup> Beratung und Unterstützung bieten hier die ESF-Bleiberechtsnetzwerke. Den Projektträger, der für Ihre Region zuständig ist, finden Sie unter:

[http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm\\_bleibeberechtigte.html](http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html)

### **Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, ohne dass die Arbeitsagentur prüft, ob es bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen (zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge). Das ist der Fall, wenn:

- Sie länger als 12 Monate dieselbe Arbeitsstelle<sup>797</sup> oder
- ein Härtefall vorliegt (Härtefallarbeitsgenehmigung, § 37 BeschV).

Ob eine **Härtefallarbeitsgenehmigung** erteilt wird, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Ein Härtefall kann zum Beispiel festgestellt werden, wenn eine Person nur eingeschränkt arbeiten kann, wenn wegen einer Behinderung die Chancen auf einen Arbeitsplatz ohnehin bereits eingeschränkt sind, wenn besondere Familienverhältnisse vorliegen oder wenn trotz des ungesicherten Aufenthaltsstatus ausnahmsweise bereits feststeht, dass der Antragsteller (z.B. wegen eines deutschen Ehepartners) voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben wird. Traumatisierten Personen wird die Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn die Beschäftigung von dem behandelnden Arzt oder Psychotherapeuten als wichtiger Teil der Therapie bezeichnet wird.

- Prüfen Sie, ob in Ihrem Fall konkrete Gründe für eine Härtefallarbeitsgenehmigung vorliegen. Versuchen Sie gegebenenfalls mit Hilfe einer Beratungsstelle, den Anspruch auf eine Härtefallarbeitsgenehmigung durchzusetzen.

### **Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – also ohne Vorrangprüfung und ohne Beschäftigungsbedingungsprüfung**

Wenn Sie sich **schon vier Jahre** lang in Deutschland leben und noch immer eine Duldung haben, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis überhaupt nicht mehr zustimmen.<sup>798</sup> Wenn die Ausländerbehörde in Ihrer Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist die Ausländerbehörde verpflichtet, eine Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit einzutragen. Der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18.02.2014<sup>799</sup> bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

<sup>793</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>794</sup> Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

<sup>795</sup> §§ 88 ff SGB III.

<sup>796</sup> §§ 45; 81 SGB III.

<sup>797</sup> § 35 Abs. 6 BeschV.

<sup>798</sup> § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV.

<sup>799</sup> Az. 61.21 – 12232/ 201.

## Ausbildung

Um mit einer Duldung eine betriebliche Ausbildung beginnen zu können, müssen Sie sich zunächst eine Ausbildungsstelle suchen. Für diesen Ausbildungsplatz beantragen Sie bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis. Da die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung nicht zustimmen muss (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV), wird die Arbeitserlaubnis hierfür in der Regel erteilt, wenn kein Arbeitsverbot vorliegt (siehe unten). Nichtbetriebliche, das heißt schulische Ausbildungen können Sie ohne Arbeitserlaubnis absolvieren. Fach- und Berufsfachschulen vermitteln in Vollzeitunterricht die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse. Schulische Ausbildungen werden unter anderem in folgenden Bereichen angeboten:

- Fremdsprachen
- Gestaltung
- Informationstechnik
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Technik
- Wirtschaft

Eine berufliche Vorbildung ist für den Besuch einer Berufsfachschule nicht erforderlich, zum Teil werden jedoch Praktika in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erwartet.

Wegen der Regelung in § 30 BeschV (Nichtbeschäftigungsfiktion) kann man rechtlich vertreten, dass für Praktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums gemacht werden, und die drei Monate oder kürzer sind, keine Arbeitserlaubnis notwendig ist.<sup>800</sup> Da dies aber **noch keine gesicherte Rechtsauffassung** ist, müssen Sie vor Praktikumsbeginn mit der Ausländerbehörde klären, ob Sie für das Praktikum eine Arbeitserlaubnis beantragen müssen. Wenden Sie sich hierzu an eine Beratungsstelle. Wenn für das Praktikum eine Arbeitserlaubnis notwendig ist, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung nicht zustimmen.<sup>801</sup>

- Für eine schulische Ausbildung ist mindestens ein Hauptschulabschluss erforderlich, meistens sogar ein Realschulabschluss. Oft gibt es mehr Bewerber/innen als Ausbildungsplätze, und es kommt zu einem Auswahlverfahren. Auswahlkriterien können bestimmte Schulnoten, der Notendurchschnitt oder auch die Art der schulischen Vorbildung und die Wartezeit sein. Auch Eignungsprüfungen und Vorstellungsgespräche sind üblich. Schulische Ausbildungen kosten bei privat geführten Schulen oft Gebühren. Ausbildungsstellen ohne Gebühren gibt es zum Beispiel für Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Hebammen, Medizinisch-technische/r Assistenten/innen.
- Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Arbeitsagentur nach kostenlosen schulischen Ausbildungsangeboten oder schauen Sie im Internet nach unter <http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>.

Einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB), die die Arbeitsagentur in bestimmten Fällen zusätzlich zum Azubi-Gehalt zahlt, können Sie zum einen dann haben, wenn Sie seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, erlaubt oder geduldet in Deutschland leben.<sup>802</sup> Zum anderen können Sie einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe dann haben, wenn Sie sich vor dem Beginn der Ausbildung mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Eine Teilzeittätigkeit reicht aus und es muss auch kein bestimmtes Einkommen erzielt worden sein. Es ist auch möglich, dass erst der eine Elternteil, dann der andere gearbeitet hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. In bestimmten Fällen, zum

<sup>800</sup> § 30 Nr. 2 BeschV.

<sup>801</sup> §§ 32 Abs. 2 Nr. 1; 15 Nr. 1 BeschV.

<sup>802</sup> § 59 Abs. 2 SGB III.

Beispiel bei Arbeitslosigkeit (wenn man arbeitslos gemeldet war) und bei Erwerbsunfähigkeit ist auch die Erwerbstätigkeit eines Elternteils von sechs Monaten ausreichend (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).

Wenn Sie seit einem Jahr in Deutschland leben, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und deren Förderangebote nutzen.

Zu den Förderangeboten, die Sie ohne Einschränkungen Zugang haben, gehören die Berufsberatung, die Vermittlung freier Ausbildungsplätze<sup>803</sup> und die finanzielle Unterstützung von Praktika zur Vorbereitung auf eine Ausbildung (Einstiegsqualifizierung). Spezielle Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung, wie die Ausbildungsbegleitenden Hilfen, Außerbetriebliche Ausbildung und Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen erhalten Sie, nur, wenn Sie oder ein Elternteil eine bestimmte Zeit in Deutschland gearbeitet hat.<sup>804</sup> Beratung und Unterstützung bieten hier die ESF-Bleiberechtsnetzwerke.  
[http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm\\_bleibeberechtigte.html](http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html)

## Arbeitsgelegenheiten

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Sie verpflichtet werden, "gemeinnützige Arbeit" zu leisten (§ 5 AsylbLG). Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich, zum Beispiel Laubharken im städtischen Park. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen 1,05 Euro pro Stunde. Regulär angestellt werden Sie allerdings nicht. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, kann das Sozialamt Ihre Sozialleistungen kürzen.<sup>805</sup> Gekürzt werden darf im Regelfall nur ein Teil des Barbetrags der Person, die die Arbeit verweigert.<sup>806</sup> Die Sozialleistungen für Kinder dürfen also wegen verweigerter gemeinnütziger Arbeit nicht gekürzt werden.<sup>807</sup>

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, warum Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (z.B. Krankheit, fehlende gesundheitliche Eignung für die konkrete Tätigkeit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem Sozialamt so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen nach Ihrem Eindruck zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.
- Das Sozialamt muss Ihnen mit der Zuweisung der Arbeitsstelle schriftlich Informationen über den Arbeitsort, die Arbeitszeiten sowie eine Beschreibung der konkreten Tätigkeit mitteilen.<sup>808</sup>
- Die Tätigkeit muss "gemeinnützig" und "zusätzlich" sein. Durch die Tätigkeit dürfen also keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden, und sie darf nicht dem Profit einer privaten Person oder Firma dienen.

Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (siehe Kapitel 9.4) sind Sie nicht mehr zu gemeinnütziger Arbeit nach § 5 AsylbLG verpflichtet.<sup>809</sup>

## Arbeitsverbot

Eine Arbeitsaufnahme kann Geduldeten auch ganz verweigert werden (§ 33 BeschV). Zwei Begründungen

<sup>803</sup> Berufsberatung und die Vermittlung freier Ausbildungsstellen müsste Ihnen bereits im ersten Jahr Ihres Aufenthalts in Deutschland angeboten werden, da Sie ohne Wartefrist eine Arbeiterlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung erhalten können. Vgl. auch den Wortlaut von § 29 SGB III (Berufsberatung): Ratsuchenden; § 35 SGB III (Vermittlung): u.a. Ausbildungssuchende.

<sup>804</sup> §§ 51; 52 Abs. 2; 75; 76; 78 Abs. 3; 59 Abs. 3 SGB III.

<sup>805</sup> § 5 Abs. 4 AsylbLG.

<sup>806</sup> Vgl. SG Oldenburg, Beschluss vom 21.03.13, Az. S 26 AY 12/13 ER; VG Aachen, Urteil vom 29.11.01, Az. 1 K 2736/97.

<sup>807</sup> VG Köln, Urteil vom 24.10.01, Az. 21 K 1159/99.

<sup>808</sup> Vgl. VG Aachen, Urteil vom 27.12.2000, Az. 1 L 1230/00.

<sup>809</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG.

werden von den Ausländerbehörden zur Rechtfertigung eines allgemeinen Arbeitsverbots genannt:

- Die Ausländerbehörde behauptet, Sie seien nach Deutschland geflohen, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Diese Begründung ist oft falsch: Selbst wenn auch materielle Not ein Motiv für die Einreise war, so darf das Arbeitsverbot nur ausgesprochen werden, wenn der Bezug von sozialen Leistungen entscheidend für die Einreise nach Deutschland war. Haben andere Gründe (zum Beispiel die Flucht vor dem Krieg) eine wesentliche Rolle gespielt, darf mit dieser Begründung kein Arbeitsverbot verhängt werden. Wenn Sie vor Ihrer Duldung einen Asylantrag gestellt haben, kann dieser Fall in der Regel auf Sie nicht zutreffen. Denn dann haben Sie ja im Asylverfahren schon deutlich gemacht, dass Sie hier Schutz suchen und aus welchen Gründen.
- Die Ausländerbehörde behauptet, Sie würden durch Ihr Verhalten eine Abschiebung verhindern. Dies geschieht zum Beispiel, wenn Sie sich weigern, ein Formblatt zur Beantragung eines Passes auszufüllen, wenn Sie die Botschaft Ihres Herkunftsstaates nicht besuchen wollen oder falsche Angaben zu Ihrer Identität machen. Die Ausländerbehörde muss Ihnen aber zumindest auf Ihre Nachfrage hin mitgeteilt haben, welche konkreten Handlungen sie von Ihnen erwartet. Diese Mitwirkungshandlungen müssen verhältnismäßig und zumutbar sein.

Wenn die Ausländerbehörde das Arbeitsverbot damit begründet, dass Sie falsche Angaben zu Ihrem Namen oder Ihrer Staatsangehörigkeit machen, müsste sie das in einem Gerichtsverfahren auch beweisen können.

Ein Arbeitsverbot ist nur solange zulässig, wie Ihr eigenes Verhalten eine Abschiebung verhindert. Es spielt also keine Rolle, ob Sie früher einmal die Abschiebung verhindert haben, entscheidend ist die aktuelle Situation. Auch muss die Abschiebung allein an Ihrem Verhalten scheitern. Wenn auch aus anderen Gründen eine Abschiebung nicht möglich ist, zum Beispiel weil der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt, weil dies wegen des Schutzes von Ehe und Familie nach der deutschen Verfassung gar nicht erlaubt wäre oder weil Sie wegen einer schweren Krankheit im Moment nicht abgeschoben werden können, darf kein generelles Arbeitsverbot erteilt werden. Rechtswidrig ist das Arbeitsverbot auch dann, wenn Sie sich weigern, in Ihr Herkunftsland "freiwillig" auszureisen, ansonsten aber Ihre Pflichten erfüllen.

Sind Sie minderjährig und bei Ihren Eltern besteht ein Arbeitsverbot, kann die Ausländerbehörde nicht aus diesem Grund Ihren Antrag auf Arbeitserlaubnis ablehnen, da das Verhalten Ihrer Eltern Ihnen nicht zugerechnet werden darf.

- Wenn die Ausländerbehörde Ihnen eine Arbeitserlaubnis verweigert, bestehen Sie auf einer schriftlichen Begründung. Wenn Ihnen mit einer der obigen Begründungen ein generelles Arbeitsverbot erteilt wurde, wenden Sie sich an Ihren Rechtsanwalt oder Ihre Anwältin oder eine Beratungsstelle, um zu klären, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist, und gegebenenfalls weitere Schritte zu unternehmen.

## **14.4 Soziale Sicherung**

Wenn Ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, haben Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen: Entweder "Grundleistungen" nach §§ 3-7 AsylbLG oder – nach vier Jahren Leistungsbezug – Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII). Etwas anderes gilt, wenn Sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und arbeitslos sind. Dann bekommen Sie unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Einen darauf folgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie nicht (§ 7 SGB II). Ihre Rechte auf ALG I oder Sozialleistungen nach dem AsylbLG werden im Folgenden genau erklärt.

### **Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)**

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.<sup>810</sup>

Den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit stehen Sie auch dann zur Verfügung, wenn Sie nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang haben,<sup>811</sup> d.h. wenn in Ihrer Duldung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde“ steht und Sie vor der Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis für die konkrete Arbeitsstelle brauchen (vgl. 14.3).

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.<sup>812</sup> Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.<sup>813</sup> Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden diese ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Nach Ablauf der Bezugszeit von ALG I erhalten Sie nicht, wie die meisten anderen Arbeitslosen, ALG II, sondern nur Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Um (nach dem Ende von ALG I oder währenddessen) Sozialleistungen nach AsylbLG zu erhalten, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag beim Sozialamt stellen.

### **Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG**

Im Normalfall erhalten Sie mindestens für vier Jahre die Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG. D.h. Sie erhalten in Niedersachsen im Jahr 2014

- eine Unterkunft,
- Bargeld<sup>814</sup> für Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel und alles sonst Notwendige insgesamt in folgender Höhe: 222 Euro monatlich für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende, 200 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 197 Euro für Kinder zwischen 14 und 17 Jahren, 157 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 133 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren und
- einen zusätzlichen Bargeldbetrag zwischen 140 und 82 Euro (je nach Alter).<sup>815</sup>

<sup>810</sup> §§ 137 f; 142 f SGB III.

<sup>811</sup> Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 138 SGB III Nr. 138.159 f.

<sup>812</sup> § 149 SGB III.

<sup>813</sup> § 157 Abs. 2 SGB III.

<sup>814</sup> Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG wäre auch die Ausgabe von Gutscheinen anstelle des Bargeldes möglich, Einzelheiten siehe unten.

<sup>815</sup> Anlage 1 zum Rundschreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2013 – AZ: 78 008:724, siehe <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/AsylbLG/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html>.

Diese Leistungen teilen sich wie folgt auf:

Tabelle: Anlage 1 zum Rundschreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2013 – AZ: 78 008:724, siehe <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/AsylbLG/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html>

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2013			Monatliche Leistungen in 2014		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
<b>RS 1:</b> Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	217 €	137 €	354 €	222 €	140 €	362 €
<b>RS 2:</b> Ehe- bzw. Lebenspartner	195 €	123 €	318 €	200 €	126 €	326 €
<b>RS 3:</b> haushaltsangehörige Erwachsene	173 €	110 €	283 €	178 €	112 €	290 €
<b>RS 4:</b> Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	193 €	81 €	274 €	197 €	83 €	280 €
<b>RS 5:</b> Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	154 €	88 €	242 €	157 €	90 €	247 €
<b>RS 6:</b> Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	130 €	80 €	210 €	133 €	82 €	215 €

Wenn Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, werden hiervon Beträge zwischen 8 und 33 Euro für Haushaltswaren (zum Beispiel Glühbirnen, Besen, Staubsauger) und Energiekosten abgezogen, Das geht allerdings nur, wenn das Wohnheim Ihnen kostenlos folgende Dinge zur Verfügung stellt: Möbel (Bett, Stuhl, Tisch, Schrank usw.), Bettdecke und Bettwäsche, Handtücher, Küchenausstattung (Herd, Kochtöpfe, Geschirr usw.), Waschmaschine und Waschmittel, WC-Papier, Putz- und Reinigungsmittel, Heizung, Haushaltsenergie (Warmwasser, Kochen, Strom).

- Im Wohnheim sind viele Dinge oft nicht vorhanden oder defekte Gegenstände werden nicht ersetzt. Verlangen Sie die Bereitstellung der Dinge, die Sie brauchen, und beschweren Sie sich, wenn nötig, beim Sozialamt. Manchmal ist es sinnvoll, einen schriftlichen Antrag zu verfassen. Dabei kann Sie eine Beratungsstelle unterstützen.

Wenn Sie in einer Wohnung wohnen, können Sie Geld oder Gutscheine für Möbel und anderen Hausrat zusätzlich zu den normalen monatlichen Leistungen beantragen.

### Ernährung

Eine gesunde Ernährung muss Ihnen möglich sein. Auch sollen religiöse und durch Schwangerschaft oder Krankheit bedingte besondere Ernährungsgewohnheiten bei der Versorgung beachtet werden. Wenn Ihnen das

nicht möglich ist, stellen Sie einen schriftlichen “Antrag auf besondere Ernährung nach § 6 AsylbLG” bei Ihrem Sozialamt. Begründen Sie Ihren Antrag (z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Neurodermitis, usw.).

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie nach für Kinder und (minderjährigen) Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:<sup>816</sup>

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

### **Gutscheinpraxis**

Auch in Niedersachsen werden nun in allen Städten und Kreisen keine Gutscheine, sondern Bargeld ausgezahlt. Hierfür hat der politische Druck zahlreicher Initiativen gesorgt. Der neue Innenminister hatte kurz nach seinem Antritt den Kommunen frei gestellt, in ob sie Gutscheine oder Bargeld erbringen wollen.

### **Höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG**

Wenn Sie vier Jahre Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben, werden Ihre Leistungen nach § 2 AsylbLG auf das Niveau der Sozialhilfe für Deutsche erhöht. Diese Umstellung muss für Flüchtlinge mit Duldung automatisch erfolgen. Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch gemacht haben sollte und Sie deshalb länger als vier Jahre Grundleistungen erhalten haben, können Sie rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen (Antrag auf Überprüfung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 SGB X).

Für die Vierjahresfrist zählen die Zeiten, in denen Sie tatsächlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen haben. Wenn Sie sich also zum Beispiel ein Jahr lang durch Arbeit selbst vollständig finanzieren, zählt dieses Jahr nicht mit, und die Bezugszeit verlängert sich um ein Jahr.

Ob für die Berechnung der Bezugszeiten andere Sozialleistungen angerechnet werden (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe), ist umstritten. Nach Ansicht des niedersächsischen Innenministeriums zählen diese Zeiten für die Vierjahresfrist nicht mit (Erlass vom 4.9.2007). Auch das Bundessozialgericht hat im Jahr 2008<sup>817</sup> entschieden, dass zumindest Leistungen nach § 2 AsylbLG nicht auf die Vierjahresfrist angerechnet werden. Wenn bei Ihnen für die Berechnung der Vierjahresfrist der Bezug anderer Sozialleistungen nach Ansicht des Sozialamtes nicht angerechnet werden soll, wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle.

Vom Arbeitslosengeld II (“ALG II”, auch “Hartz IV” genannt) sind Sie ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungen nach § 2 AsylbLG orientieren sich an der “Sozialhilfe” nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Sie umfassen seit Januar 2014 folgende Leistungen:<sup>818</sup>

<sup>816</sup> § 6 AsylbLG.

<sup>817</sup> BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R, asyl.net M 13932.

<sup>818</sup> Anlage (zu § 28 SGB XII), Regelbedarfsätze zu § 28 SGB XII.

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende: 391 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 353 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 313 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 296 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 261 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 229 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die “angemessene” Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom.<sup>819</sup>

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

Wenn Sie weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, werden die Regelsätze wegen der dort kostenlos bereitgestellten Ge- und Verbrauchsgüter des Haushalts oder auch Hygieneartikeln um die entsprechenden Teilbeträge gekürzt (s. Tabelle oben).

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze um einen **Mehrbedarfszuschlag**:<sup>820</sup>

- bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern,
- bei Schwangeren ab der 13. Woche,
- bei Kranken, die sich in besonderer Weise kostenaufwändig ernähren müssen (z.B. Krebserkrankung, HIV, schwere chronische Magen- oder Darmerkrankung, Leber- oder Nierenerkrankung),
- bei dauerhaft erwerbsunfähigen, anerkannten Schwerbehinderten mit Ausweis G.

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten,<sup>821</sup> so für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (Kleidung, Kinderwagen, Kinderbett usw.), Erstausrüstungen an Möbeln und Hausrat (wenn erstmals eine Wohnung bezogen wird, bzw. die beantragten Gegenstände bisher nicht vorhanden waren).

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:<sup>822</sup>

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Für Minderjährige die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Anstelle der bisher vom Sozialamt gewährten Krankenscheine erhalten Sie auf Kosten des Sozialamts eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (§ 264 SGB V). Sie haben damit einen uneingeschränkten Anspruch auf Krankenbehandlung wie deutsche Versicherte auch (vgl. 14.5).

<sup>819</sup> § 2 AsylbLG, § 35 SGB XII.

<sup>820</sup> § 2 AsylbLG; § 30 SGB XII.

<sup>821</sup> § 2 AsylbLG; § 31 SGB XII.

<sup>822</sup> § 2 AsylbLG; § 34 SGB XII.

## **Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG**

Im Gesetz sind zwei mögliche Gründe genannt, nach denen eine Kürzung nach § 1a AsylbLG erfolgt:

- Jemand ist vor allem deshalb nach Deutschland eingereist, um Sozialleistungen zu beziehen.
- Die Abschiebung ist wegen des Verhaltens des Flüchtlings unmöglich.

Wenn Sie vor Ihrer Duldung einen Asylantrag gestellt haben, kann der erste Fall in der Regel auf Sie nicht zutreffen. Denn dann haben Sie ja im Asylverfahren schon deutlich gemacht, dass Sie hier Schutz suchen und aus welchen Gründen. Wenn Sie jedoch eingereist sind und nur eine Duldung beantragt haben, kann es sein, dass Ihnen das Sozialamt unterstellt, vor allem wegen der Sozialleistungen gekommen zu sein.

- In diesem Fall ist es wichtig, den Behörden frühzeitig klarzumachen, dass Sie zum Beispiel Schutz vor dem Krieg suchen und keinesfalls wegen der Sozialleistungen hierher gekommen sind. Notfalls müssen Sie Widerspruch erheben und gegebenenfalls eine Klage und einen Eilantrag vor Gericht einlegen.

Der zweite Fall ist weit häufiger: Oft wird geduldeten Flüchtlingen vorgeworfen, dass sie nicht genug tun, um ihre Abschiebung zu ermöglichen, oder ihre Abschiebung durch das Wegwerfen ihres Passes oder die Angabe falscher eines falschen Namens oder einer falschen Staatsangehörigkeit bewusst verhindert haben. Zu den geforderten Mitwirkungshandlungen zählt vor allem die Passbeschaffung, die Angabe aller persönlichen Daten, eventuell Botschaftsbesuche und anderes. Wenn Sie solche Handlungen nicht unternehmen, obwohl die Ausländerbehörde Sie dazu auffordert, müssen Sie mit einer Kürzung Ihrer Leistungen rechnen.

Eine Kürzung ist aber rechtswidrig,

- wenn Sie sich lediglich weigern, freiwillig auszureisen, Ihre Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung aber erfüllen,
- wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung zwar früher verletzt haben, inzwischen aber alle erforderlichen Dinge tun,
- wenn Sie derzeit ohnehin nicht abgeschoben werden könnten, zum Beispiel wegen Krankheit oder Schwangerschaft, weil gerade ein Abschiebungsstopp für Ihr Herkunftsland verhängt wurde oder wegen fehlender Verkehrsverbindungen.
- nach einem Urteil des Bundessozialgerichts<sup>823</sup> wenn Sie sich weigern eine "Ehrenerklärung" (freiwillige Rückkehr in den Herkunftsstaat) zu unterschreiben, da die gesetzlichen Mitwirkungspflichten kein Verhalten verlangen können, dass die Intimsphäre als unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts berührt
- Wenn Ihre Leistungen nach § 1a AsylbLG gekürzt werden, sollten Sie in jedem Fall prüfen, ob dies rechtmäßig ist. Die Behörde muss eine Kürzung schriftlich begründen, wenn Sie das verlangen. Sie haben dann einen Monat Zeit, Widerspruch gegen die Kürzung einzulegen und gegebenenfalls eine Klage und einen Eilantrag an das Gericht zu schicken. Sie können aber auch gegen einen mündlichen Bescheid Widerspruch erheben und Rechtsmittel einlegen. Lassen Sie sich dabei von einer Beratungsstelle und/oder einem Anwaltsbüro helfen.
- Wenn Ihre Leistungen nach § 1a AsylbLG rechtmäßig gekürzt werden, folgt daraus nicht automatisch, dass auch bei Ihrer Frau eine Leistungskürzung erfolgen darf (oder umgekehrt). Vielmehr müssen die Behörden für jedes erwachsene Mitglied eine individuelle Prüfung vornehmen. Minderjährige Kinder sind jedoch von einer Leistungskürzung automatisch mitbetroffen, sie müssen sich das Verhalten ihrer Eltern als ihrer gesetzlichen Vertreter "zurechnen lassen".

**Kürzungen sind nach Auffassung vieler Gerichte nicht mehr zulässig.**

---

<sup>823</sup> BSG, Urteil vom 30.10.2013 - B 7 AY 7/12 R, asyl.net M 21860.

Viele Sozialgerichte haben mittlerweile entschieden, dass eine Leistungskürzung nicht mehr zulässig ist, da hierdurch ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht mehr gewährleistet wäre. Unabhängig vom Vorliegen der formalen Voraussetzungen ist eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012<sup>824</sup> eine Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums (die durch die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG erfolgt), und nach unserer Auffassung wohl verfassungswidrig, da dies Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG widerspricht.

Die Verfassungsrichter hatten festgestellt:

*„Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“*

Mittlerweile haben mehrere Sozialgerichte diese Auffassung auch im Hinblick auf die Frage der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG bestätigt und diese daher für (vorläufig) unzulässig erklärt:

- SG Düsseldorf, 19.11.2012, Az. S 17 AY 81/12 ER;
- SG Lüneburg, 13.12.2012, Az. S 26 AY 26/12 ER;
- SG Hildesheim, 6.12.2012, Az. S 42 AY 152/12 ER;
- SG Regensburg, 13.12.2012, Az. S 4 AY 4/12 ER;
- SG Regensburg, 13.12.2012, Az. S 4 AY 5/12 ER;
- SG Stade, 28.1.2013, Az. S 19 AY 59/12 ER,
- SG Magdeburg, 24.1.2013, Az. S22AY 25/12 ER,
- SG Gelsenkirchen, 21.01.2013, Az. S 32 AY 120/12 ER,
- SG Würzburg, 1.2.2013, Az. S 18 AY 1/13 ER,
- SG Aachen, 1.2.2013, Az. S 20 AY 2/13 ER,
- LSG Berlin/Brandenburg, 06.02.2013, Az. L 15 AY 2/13 B ER.

So stellt etwa das SG Düsseldorf <sup>825</sup>fest:

*„Die genannte Übergangsregelung legt vorläufig mit Gesetzeskraft das Existenzminimum fest. Dieses **darf in keinem Fall**, und damit auch nicht durch eine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG, unterschritten werden. (...) Das Unterschreiten des Existenzminimums kann auch nicht mit der Argumentation gerechtfertigt werden, der Hilfeempfänger habe es in der Hand, durch die Erfüllung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten wieder in den Genuss ausreichender Leistungen zu kommen. Im Hinblick auf die Unantastbarkeit der Würde des Menschen darf ihre Beeinträchtigung nämlich nicht als Druckmittel eingesetzt werden.“*

Allerdings hat das **Landessozialgericht Niedersachsen**<sup>826</sup> entschieden, dass eine **Leistungskürzung** wegen der

---

<sup>824</sup> Az. 1 BvL 10/10.

<sup>825</sup> SG Düsseldorf, 19.11.2012, Az. S 17 AY 81/12 ER.

<sup>826</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.04.2014 - L 8 AY 57/13 B ER, asyl.net M 21809.

Verhinderung der Abschiebung (§ 1a Nr. 2 AsylbLG) **nicht verfassungswidrig** und auch unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 18. Juli 2012 weiter möglich sei. Allerdings ist immer eine Prüfung aller relevanten Umstände des Einzelfalles erforderlich, welche Leistungen "im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten" sind.

Einen [Musterwiderspruch](#) und Links zu [positiven Entscheidungen der Sozialgerichte](#) hat Georg Classen vom Berliner Flüchtlingsrat zusammengestellt. Dort findet sich auch eine umfangreiche [Material- und Kommentarsammlung](#) zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Festzuhalten bleibt jedenfalls: In allen Fällen einer Sanktion nach § 1a AsylbLG, auch wegen der vermeintlich selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen, sollten Rechtsmittel eingelegt werden.

## 14.5 Medizinische Versorgung

Im Asylbewerberleistungsgesetz<sup>827</sup> ist auch die Krankenversorgung geregelt:

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden.
- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen mit Schmerzen verbundenen Erkrankungen gewährt werden.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies "unaufschiebbar" (das heißt jetzt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- "Sonstige" medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich" ist.

Die Regelungen zur medizinischen Versorgung machen in der Praxis oft Schwierigkeiten. Manche Ärzte tun nicht alles, was nötig wäre. Damit der Arzt Sie behandelt, müssen Sie in der Regel einen Krankenschein vorlegen. Manche Sozialämter lehnen Anträge ab oder schicken Flüchtlinge, die um einen Krankenschein bitten, wieder weg, weil sie meinen, dass die Krankheit nicht akut, sondern chronisch sei. Probleme gibt es vor allem mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Rollstühlen, aber auch Medikamenten und Operationen.

Nach unserer Rechtsauffassung werden die Bestimmungen des AsylbLG, die die Versorgung bei Krankheiten betreffen, in der Praxis zu eng ausgelegt. Es gibt viele, teilweise auch von Gerichten bestätigte Argumente, die für eine Behandlung in den meisten Fällen sprechen. Hierzu einige Hinweise:

- Die meisten chronischen Krankheiten sind auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung). Deshalb sind solche dauerhaften Krankheiten auch vom Arzt zu behandeln.
- Ein Zahnersatz ist "unaufschiebbar", wenn Folgeschäden drohen. Das heißt, wenn ohne Behandlung weitere Zähne verloren gehen können oder eine Magenerkrankung droht, weil Sie nicht mehr richtig kauen können.
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur Sicherung der Gesundheit "unerlässlich" ist. Die Diagnose durch einen Arzt muss in jedem Fall möglich sein.

---

<sup>827</sup> §§ 4; 6 AsylbLG.

- Viele “sonstige” Leistungen können für die Gesundheit unerlässlich sein: Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung); Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.
- Um bestimmte Leistungen zu erhalten, tragen Sie beim Sozialamt gute Gründe vor (dass Sie Schmerzen haben, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass Ihre Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird, warum eine bestimmte Leistung für die Gesundheit unerlässlich ist).
- In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen: Zum Beispiel wenn die Schule oder eine Logopädin bescheinigt, dass ein Kind ein Hörgerät braucht, um in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung nicht geschädigt zu werden. Oder wenn ein Arzt bescheinigt, dass eine Brille notwendig ist, weil jemand sonst im Straßenverkehr erheblich gefährdet ist.
- Wenn Ihnen ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert werden, können Sie beim Sozialamt dagegen Widerspruch einlegen. Dann muss die Entscheidung noch einmal überprüft werden. Dafür haben Sie einen Monat, bei nur mündlicher Ablehnung ein Jahr Zeit, um einen Widerspruch einzulegen. Eine Beratungsstelle hilft Ihnen, einen schriftlichen Widerspruch zu verfassen. Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie sich an das Sozialgericht wenden und eine Klage einlegen. Eine gute Beratungsstelle weiß, wie die einzelnen Gerichte zu bestimmten medizinischen Leistungen entscheiden und ob eine Klage sinnvoll ist. In dringenden Fällen oder wenn das Sozialamt eine Entscheidung zu lange verschleppt, kann das Gericht auch sofort (gleichzeitig mit dem Widerspruch) eingeschaltet werden und muss innerhalb von wenigen Tagen vorläufig entscheiden. Dafür müssen Sie zusätzlich einen “Eilantrag” an das Gericht stellen und begründen, warum eine Entscheidung sofort notwendig ist (zum Beispiel weil Ihnen schwere Schäden drohen, wenn eine Krankheit nicht sofort behandelt wird).
- Wenn Sie sich Sorgen wegen einer Erkrankung machen oder Schmerzen haben, aber eine Behandlung abgelehnt wird, können Sie auch in das nächste Krankenhaus gehen. Dort muss man Sie zumindest untersuchen und eine Diagnose stellen.
- Wenn Sie medizinische Leistungen erhalten werden, darf von Ihnen kein Geld für Zuzahlungen (zum Beispiel als “Praxisgebühr” oder “Zuzahlung” für ein Medikament) verlangt werden. Weisen Sie die Arztpraxis, die Apotheke oder das Krankenhaus darauf hin, dass das Sozialamt alle Kosten zu 100% übernimmt. Verlangen Sie bereits geleistete Zuzahlungen wieder zurück! Wird die Rückzahlung verweigert, wäre das Betrug, weil der Arzt/die Apotheke/das Krankenhaus zu seinem Vorteil doppelt abkassiert: von Ihnen die Zuzahlung und vom Sozialamt noch einmal 100 % der Kosten.

### **Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren**

Wenn Sie schon vier Jahre Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, können Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen (siehe Kapitel 14.4). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Sie erhalten eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse. Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können Sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder.

Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich “Widerspruch” ein.<sup>828</sup> Der Widerspruch richtet sich dann direkt an die Krankenkasse (nicht mehr ans Sozialamt). Haben Sie

---

<sup>828</sup> Vgl. § 4a Nds. AG SGG.

einen schriftlichen Bescheid gekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtsmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. In dringenden Fällen können Sie gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, können Sie eine Klage beim, Sozialgericht einreichen.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.<sup>829</sup> Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).<sup>830</sup>

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von  $12 \times 382$  Euro = 93,84 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 46,92 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

## Krankenversicherung für Arbeitnehmer

Wenn Sie eine gemeinnützige Arbeit ausüben oder als Arbeitnehmer als „geringfügig Beschäftigter“ einen Minijob haben und weniger als 450 Euro im Monat verdienen, sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig und es ändert sich an Ihrer Krankenversorgung nichts.

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (für mehr als 450 Euro im Monat) ausüben, werden Ihnen vom Lohn prozentuale Zahlungen in die Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Sie werden reguläres Mitglied einer Krankenkasse. Sie erhalten eine Versicherungskarte und alle gesetzlichen Krankenkassenleistungen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie wegen geringen Einkommens noch ergänzende Sozialleistungen nach AsylbLG erhalten. Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, endet auch ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Sie sollten dies der Krankenkasse und dem Sozialamt sofort mitteilen. Sie erhalten dann wieder Leistungen zur medizinischen Versorgung wie in den vorigen Abschnitten beschrieben. Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten sind Sie weiter gesetzlich krankenversichert<sup>831</sup> und die Agentur für Arbeit zahlt die Versicherungsbeiträge.

Als Mitglied einer Krankenkasse gilt alles das, was im vorherigen Abschnitt („Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren“) beschrieben ist. Sie sind gesetzlich zu Zuzahlungen verpflichtet. Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).<sup>832</sup>

<sup>829</sup> §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

<sup>830</sup> § 62 SGB V.

<sup>831</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

<sup>832</sup> § 62 SGB V.

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Verdienen Sie so wenig, dass Sie noch ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, gilt die Höchstgrenze von 2% des jährlichen Regelsatzes des Haushaltsvorstands. Das heißt: 2% von  $12 \times 382$  Euro = 93,84 Euro pro Jahr bzw. 46,92 Euro pro Jahr für chronisch Kranke.

- Um Ihre Kosten so gering wie möglich zu halten, beachten Sie die im vorhergehenden Abschnitt (“Bessere medizinische Versorgung nach vier Jahren”) gegebenen Hinweise und Ratschläge zu Widerspruch und Klage, Praxisgebühren und Erreichen der Belastungsgrenze.

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten und ergänzende Leistungen nicht nach § 2 AsylbLG, sondern nur §§ 3-7 AsylbLG beziehen (siehe Kapitel 7.4), ergibt sich ein Problem: Durch eine gesetzliche Regelungslücke liegt die Belastungsgrenze bei 2% der Einkünfte und Sozialleistungen der ganzen Familie.

- Beantragen Sie die nicht von der Krankenkasse übernommenen Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG und legen Sie notfalls Widerspruch beim Sozialamt, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht ein.

## 14.6 Familienleistungen

### Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 184 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für jedes weitere Kind.<sup>833</sup> Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.<sup>834</sup> Das Kindergeld muss bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit schriftlich beantragt werden.<sup>835</sup>

Flüchtlinge mit einer Duldung sind vom Kindergeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 BKGG, § 62 Abs. 2 EStG). Es gibt aber aufgrund von internationalen Abkommen Ausnahmen. Sie erhalten für Ihre Familie auch mit einer Duldung Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird<sup>836</sup>
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland in leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf diese Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst häufig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Wenn Sie Sozialleistungen nach dem AsylbLG beziehen, wird das Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet. Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es in den

<sup>833</sup> § 62 ff, 31 ff EStG.

<sup>834</sup> Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 4 EStG.

<sup>835</sup> § 67 EStG.

<sup>836</sup> Vgl. DA-FamEstG, 62.4.3.

obigen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und Sie haben so leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren, und erfüllen damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis.<sup>837</sup>

- Kindergeld kann auch rückwirkend für die letzten vier Kalenderjahre beansprucht werden. Das kann viel Geld sein. Dieses Geld wird allerdings ebenfalls möglicherweise (teilweise) einbehalten, um erhaltene Sozialleistungen nach AsylbLG zurückzuzahlen.

## Elterngeld

Im Elterngeldgesetz ist festgelegt, dass Personen mit Duldung kein Elterngeld erhalten können (§ 1 Abs. 7 BEEG). Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Duldung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind.<sup>838</sup>

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.<sup>839</sup> Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro<sup>840</sup>, das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.<sup>841</sup>

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.<sup>842</sup> Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.<sup>843</sup> Eine Besonderheit für Bezieher von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, dass in diesem Fall das Elterngeld nicht angerechnet werden darf, da dies im § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG nicht genannt worden ist.

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.<sup>844</sup>

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090\\_N8150\\_L20\\_D0\\_I674](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674).

## Betreuungsgeld

Betreuungsgeld erhalten Sie, wenn Ihr Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist<sup>845</sup> und Sie es zu Hause betreuen. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.<sup>846</sup> Personen mit einer Duldung können im Regelfall kein Betreuungsgeld erhalten.<sup>847</sup>

<sup>837</sup> §§ 5 Abs. 1 Nr. 1; 2 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

<sup>838</sup> Vgl. Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5 ff.

<sup>839</sup> § 2 Abs. 1 BEEG.

<sup>840</sup> § 2 Abs. 4 BEEG.

<sup>841</sup> § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

<sup>842</sup> § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

<sup>843</sup> § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

<sup>844</sup> § 4 BEEG.

<sup>845</sup> § 4d Abs. 1 S. 1, 2 BEEG; vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 BEEG zustehen, bereits bezogen haben.

<sup>846</sup> §§ 4b; 4d Abs. 1 S. 3 BEEG.

<sup>847</sup> § 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG.

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind.<sup>848</sup>

Sie stellen den Antrag auf Betreuungsgeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

## 14.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

### Deutschkurs

Einen Anspruch darauf, einen Deutschkurs zu besuchen, haben Sie als Geduldeter bislang nicht. Die Teilnahme an einem Integrationskurs ist nach § 44 AufenthG nur möglich, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben (lesen Sie dazu im Kapitel 10.7 "Deutschkurse" für Personen mit Aufenthaltserlaubnis). Sie haben allerdings die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs** im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Diese Kurse dauern, wenn sie Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie ein Deutschttest (Kompetenzfeststellung) machen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Es ist für eine Teilnahme an dem berufsbezogenen Sprachkurs aber nicht notwendig, dass Sie schon Deutschkenntnisse haben, da auch Anfängerkurse angeboten werden können. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es nicht an allen Orten Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlt an Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie sich zuerst an eines der Nds. ESF-Bleiberechtsnetzwerke wenden. Wer an Ihrem Wohnort dafür zuständig ist erfahren Sie unter: [http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm\\_bleibeberechtigte.html](http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html)

Es gibt aber in den Städten auch einige Deutschkurse, die unabhängig vom staatlichen Angebot existieren. Diese Kurse müssen Sie in der Regel selbst bezahlen, bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen, Aussiedler/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit keine Sprachkurse anbietet, können deren Qualifizierungsmaßnahmen Elemente berufsbezogener Sprachförderung enthalten. Auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) können Deutschförderung beinhalten; Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr im Bistum Osnabrück)<sup>849</sup>. Ansonsten bieten, gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger oder Kirchengemeinden teilweise Sprachkurse an, die aber oft nur einen geringen zeitlichen Umfang haben.

### Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit Duldung.

<sup>848</sup> Vgl. Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5 ff.

<sup>849</sup> Siehe <http://www.arbeitsstelle-freiwilligendienste.de/70891.html>.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.<sup>850</sup>

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort wird ihr Kind eine erheblich bessere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und so besser auf einen Schulbesuch vorbereitet werden als im Wohnheim. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

## Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Die Schulpflicht knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen an. Er liegt vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens 5 Tage hier wohnt.<sup>851</sup> Damit sind auch Flüchtlinge mit einer Duldung schulpflichtig.

Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.<sup>852</sup> Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten, Nachhilfe oder sonstiges können Sie das Geld dafür als "sonstige Leistung" nach § 6 AsylbLG beantragen. Damit soll den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung getragen werden. Erhalten Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG, können Sie diese Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragen (zu den Einzelheiten siehe unter 14.4). In jedem Fall ist ein Antrag erforderlich. Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

## Studium

Mit einer Duldung können Sie unter den folgenden Voraussetzungen studieren:

Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums **keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen**, studieren ist also grundsätzlich auch mit Aufenthaltsgestattung in Niedersachsen möglich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Aufnahme eines Studiums in einer Auflage zur Aufenthaltsgestattung ausdrücklich verboten wurde, was in Niedersachsen in der Regel nicht gemacht wird.

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detailliertere und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universität) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (**Hochschulzugangsberechtigung**). Ob Ihre

<sup>850</sup> §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

<sup>851</sup> § 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz/3.1.1, 3.1.2, Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom 29.08.1995“, siehe <http://www.schule.de/2241001/0035074.htm>.

<sup>852</sup> Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26.81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter:

[http://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land\\_gewaehlt](http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt)

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der “Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs (“Studienkolleg”) absolvieren.

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Genauere Informationen zu Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe praktischer Probleme, die ein Studium für Sie erschweren oder unmöglich machen: Sofern die Universität oder (Fach-)Hochschule, an der Sie studieren wollen, außerhalb des Ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereichs liegt, benötigen Sie für den Aufenthalt am Studienort eine Genehmigung der Ausländerbehörde (wegen der so genannte **Residenzpflicht**, siehe Kapitel 14.2), die die Ausländerbehörde Ihnen erteilen kann.<sup>853</sup> Ein **Umzug** zu Studienzwecken, also eine Änderung der Wohnsitzauflage wird in der Regel nicht erlaubt.

Das größte Problem dürfte für Sie die **Finanzierung** eines Studiums sein. Als Student/in haben Sie das Recht und auch die Pflicht, in eine gesetzliche Krankenversicherung einzutreten. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt reicht als Nachweis einer **Krankenversicherung** nicht aus. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern (Kranken- und Pflegeversicherung). Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.

Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Wenn Sie **Sozialleistungen** nach §§ 3-7 AsylbLG in Anspruch nehmen, dürfen Sie gleichzeitig studieren, ohne dass das Sozialamt die Sozialleistungen streicht. Denn anders als für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII gibt es im AsylbLG keine Regelung, die besagt, dass man keine Leistungen mehr erhält, wenn man studiert.

Schwieriger ist die Finanzierung eines Studiums, wenn Sie **Leistungen nach § 2 AsylbLG** gemäß den Bestimmungen des SGB XII beziehen. Das Sozialgesetzbuch XII verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Sie können allerdings versuchen, Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe über die **Härtefallregelung** des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu beantragen – z. B. dann, wenn Sie bereits kurz vor Abschluss Ihres Studiums stehen. Wenn Sie dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert.

Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie also eine Arbeitserlaubnis und eine

---

<sup>853</sup> § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können, oder andere Finanzierungsquellen.

Flüchtlinge mit Duldung haben einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) zum einen dann, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhalten.<sup>854</sup> Zum anderen kann ein Anspruch dann bestehen, wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat (§ 8 Abs. 3 BAföG). Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG<sup>855</sup> ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn Arbeitslosengeld bezogen wird, und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

Möglicherweise können auch leistungsfähige Verwandte die Kosten des Studiums aufbringen. Schließlich sollten Sie prüfen, ob **Stiftungen** für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Viele Stiftungen fördern Studierende mit besonders guten Leistungen, aber auch gesellschaftliches Engagement und materielle Bedürftigkeit können Kriterien für die Stipendienvergabe sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=427> eine Übersicht und weiterführende Links. Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles **Flüchtlings-Stipendienprogramm**, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes “Entwicklungsland” – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird wohl – anders als noch vor ein paar Jahren – nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen werden mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Stuttgart direkt wenden:

Carolin Rölle  
Programmverantwortliche  
Stipendienreferat / Kirchliches Austauschprogramm  
Ökumenische Diakonie Diakonisches Werk der EKD e.V.  
Staffenbergstr. 76  
D – 70184 Stuttgart.

---

<sup>854</sup> § 8 Abs. 2a BAföG.

<sup>855</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG Nr. 8.3.5.

# 15 Hinweise für andere Flüchtlingsgruppen

## 15.1 Flüchtlinge mit Fiktionsbescheinigung

Eine so genannte Fiktionsbescheinigung wird Personen ausgestellt, die sich in Deutschland aufhalten und die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis beantragt haben, über den die Ausländerbehörde nicht gleich entscheiden kann oder will (§ 81 AufenthG). Hierbei wird zwischen Staatsbürgern, die ohne Visum einreisen dürfen (Positivstaater) und Personen, die für die Einreise ein Visum benötigen (Negativstaater) unterschieden.

§ 81 Abs. 3 AufenthG regelt für die visumsfrei einreisenden Positivstaater, dass sie eine Erlaubnisfiktion erhalten, wenn sie rechtzeitig einen Aufenthaltstitel beantragt haben. Falls der Antrag verspätet, also nach Ablauf von drei Monaten gestellt wird, gilt der Aufenthalt als geduldet.

Bei Negativstaatern, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, kann keine Fiktionswirkung eintreten, wenn sie bislang keinen Aufenthaltstitel hatten. Negativstaater müssen ihren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder Erteilung einer Niederlassungserlaubnis rechtzeitig vor Ablauf des bestehenden Aufenthaltstitels stellen. Kann die Ausländerbehörde nicht sofort entscheiden, erhält man auch eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG. Damit wird das Fortbestehen des bisherigen Aufenthaltstitels fingiert. Das bedeutet, dass Sie alle Rechte und Pflichten des alten Aufenthaltstitels behalten und die Zeit der Fiktionsbescheinigung auch bei der Aufenthaltsverfestigung oder einer Einbürgerung angerechnet wird.

Wenn Sie es allerdings versäumt haben, einen Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen, kann es passieren, dass Sie bis zur Neuentscheidung über Ihren Antrag nur eine Duldung erhalten. Die Ausländerbehörde hat aber das Ermessen, trotz der verspäteten Antragstellung die Fortwirkungsfiktion auszusprechen: "Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen" (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass Sie der Ausländerbehörde eine nachvollziehbare Begründung liefern, warum Sie den Antrag erst verspätet stellen. Holen Sie sich am besten Unterstützung in einer Beratungsstelle.

- Stellen Sie immer rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis oder Ihres Visums einen Verlängerungsantrag. Lassen Sie sich nicht bei der Ausländerbehörde abwimmeln. Lassen Sie sich den Eingang Ihres Antrags schriftlich bestätigen.

Rechtlich gilt eine Fiktionsbescheinigung so viel wie die Aufenthaltserlaubnis, die Sie vorher besessen haben. Das bedeutet auch, dass Sie damit aus Deutschland aus- und auch nach Deutschland wieder einreisen dürfen, z.B. um Urlaub zu machen.

**Achtung!** Dennoch kann die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ein Alarmzeichen sein: Die Behörden nutzen dieses Instrument auch, wenn sie zum Beispiel nach dem Widerruf des Flüchtlingsstatus eine Ablehnung des Antrags auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis in Erwägung ziehen.

## 15.2 Flüchtlinge im "Dublin-Verfahren"

Wenn Flüchtlinge trotz aller Widrigkeiten die Grenze in die EU überwunden haben, haben sie – allenfalls – das Recht auf ein einziges Asylverfahren. Das Land, in dem sie das Verfahren durchführen, dürfen sie nicht frei wählen. Welches Land zuständig ist, hängt von vielen Faktoren ab, die in der so genannten Dublin

III-Verordnung<sup>856</sup> aufgezählt werden. Auch wenn Sie nach Deutschland eingereist sind und hier einen Asylantrag stellen, ist Deutschland nach der Dublin III-Verordnung für die Durchführung Ihres Asylverfahrens insbesondere dann nicht zuständig, wenn

- Sie bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben,<sup>857</sup>
- ein anderer EU-Mitgliedstaat Ihnen einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat,<sup>858</sup>
- Sie in einen anderen EU-Mitgliedstaat visumsfrei einreisen konnten, außer wenn Sie auch nach Deutschland visumsfrei einreisen konnten,<sup>859</sup>
- Sie sich in anderen EU-Mitgliedstaat als “Illegaler” aufgehalten haben und dies nachweisbar ist (etwa durch Fingerabdrücke), es sei denn, dass Sie sich schon nachweisbar seit fünf Monaten in Deutschland aufhalten,<sup>860</sup>
- Sie ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling sind und sich Ihre Familienangehörigen (insbesondere die Eltern)<sup>861</sup> oder Geschwister rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und die Zuständigkeit dieses EU-Mitgliedstaat Ihren Wohl dient,<sup>862</sup>
- Sie ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling sind und sich ein Verwandter (Tante, Onkel, Großeltern)<sup>863</sup> rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält, festgestellt wurde, dass der Verwandte für Sie sorgen kann und die Zuständigkeit dieses EU-Mitgliedstaat Ihrem Wohl dient.<sup>864</sup>
- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder)<sup>865</sup> sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig als international Schutzberechtigte aufhält und Sie schreiben, dass dieser EU-Mitgliedstaat für Ihr Asylverfahren zuständig sein soll<sup>866</sup>
- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern)<sup>867</sup> in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Anerkennung als international Schutzberechtigte beantragt hat, darüber noch nicht entschieden wurde und Sie schreiben, dass dieser EU-Mitgliedstaat für Ihr Asylverfahren zuständig sein soll.<sup>868</sup>

Ist Deutschland nach diesen Regelungen nicht zuständig, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab.<sup>869</sup>

Wichtig ist: Diese bedeutet nicht, dass zugleich der Asylantrag abgelehnt wäre. Er muss weiter geprüft werden – nur nicht in Deutschland, sondern in jenem Staat, in den “überstellt” wird.

Das Bundesamt muss dem Flüchtling die Entscheidung, dass der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird, zustellen. Die Entscheidung muss eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten, in der erklärt ist, was der Flüchtling gegen diese Entscheidung tun kann.<sup>870</sup>

Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig Klage zu erheben. Die Klage selbst hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. allein die Klageeinreichung verhindert die Abschiebung nicht.

Seit der **Neuregelung des § 34a AsylVfG** besteht die Möglichkeit, innerhalb **einer Woche** nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen **Eilantrag** an das Verwaltungsgericht zu stellen, um die sofortige Abschiebung zu verhindern.<sup>871</sup>

**Stellen Sie diesen Eilantrag nicht oder lehnt das Gericht ihn ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl**

<sup>856</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung); die Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) wird darin aufgehoben (Art. 48).

<sup>857</sup> Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

<sup>858</sup> Art. 12 Dublin-III-Verordnung.

<sup>859</sup> Art. 14 Dublin-III-Verordnung.

<sup>860</sup> Art. 13 Dublin-III-Verordnung.

<sup>861</sup> Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.

<sup>862</sup> Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung.

<sup>863</sup> Wer als Verwandter gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 h Dublin-III-Verordnung geregelt.

<sup>864</sup> Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

<sup>865</sup> Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.

<sup>866</sup> Art. 9 Dublin-III-Verordnung.

<sup>867</sup> Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.

<sup>868</sup> Art. 10 Dublin-III-Verordnung.

<sup>869</sup> § 27a AsylVfG.

<sup>870</sup> Art. 26 Dublin-III-Verordnung.

<sup>871</sup> Vgl. Art.27 Dublin-III-Verordnung.

### **über die Klage noch nicht entschieden ist.**

Wenn Sie aufgrund Ihres Fluchtwegs oder eines ausgestellten Visums befürchten müssen, einen Dublin III-Bescheid zu erhalten, sollten Sie sich umgehend an einen Anwalt oder eine Anwältin wenden! Genaueres zum Ablauf des Dublin III-Verfahrens können Sie in Kapitel 4.1. Solange Sie sich im "Dublin-Verfahren" befinden, haben Sie eine

- Aufenthaltsgestattung (siehe Kapitel 9) oder eine
- Duldung (siehe Kapitel 14).

## **15.3 Flüchtlinge in Abschiebungshaft**

In Abschiebungshaft werden in der Regel Menschen festgehalten, von denen die Ausländerbehörde meint, dass sie sich einer Abschiebung zu entziehen versuchen.

Steht der Termin der Abschiebung fest, kann der Ausländer für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist.<sup>872</sup>

Für einen längeren Zeitraum ist Sicherungshaft nur dann möglich, wenn eine der folgenden weiteren Voraussetzungen<sup>873</sup> vorliegt:

- wenn ein Flüchtling aufgrund einer unerlaubten Einreise nach Deutschland ausreisepflichtig ist. Wenn man zum Beispiel als Illegalisierte/r von der Polizei unmittelbar am Arbeitsplatz erwischt wird, führt auch ein erster Asylantrag dann nicht automatisch zur Haftentlassung (§ 14 Abs. 3 AsylVfG ),
- ein Flüchtling nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise untergetaucht ist,
- ein Flüchtling bei einem festgesetzten Termin zur Abschiebung nicht angetroffen wird und keine Entschuldigung dafür hat,
- sich ein Flüchtling auf andere Weise der Abschiebung entzieht oder
- wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass sich ein Flüchtling der Abschiebung entziehen will.

§ 62 Abs. 5 AufenthG ermächtigt die Ausländerbehörde, Personen ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

- der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Sicherungshaft bestehen,
- die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Abschiebungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und
- der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Der Ausländer muss aber unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorgeführt werden.

Im Normalfall wird die Abschiebungshaft vorher vom Richter am Amtsgericht angeordnet.

Das Gericht ordnet die Haft für maximal sechs Monaten an. Danach muss das Gericht neu entscheiden. Die Haft kann um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Betroffene seine Abschiebung verhindert.<sup>874</sup> Als "Beugehaft" darf die Haft aber nicht genutzt werden, das heißt: Abschiebungshaft darf nicht verhängt werden, um Sie zur Mitwirkung an Ihrer Abschiebung (Passantrag etc.) zu zwingen. Wenn die Ausländerbehörde keine

---

<sup>872</sup> § 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

<sup>873</sup> § 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

<sup>874</sup> § 62 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG.

Chance hat, noch Abschiebungspapiere zu beschaffen, müssen Sie aus der Haft entlassen werden. Nach 18 Monaten Höchstdauer muss ein Häftling auf jeden Fall freigelassen werden.

Nach jeder Haftanordnung und -verlängerung hat ein Abschiebungshäftling die Möglichkeit einer Haftbeschwerde.

- Lesen Sie unbedingt die allgemeinen Hinweise im Abschnitt Abschiebungshaft in Kapitel 8.3. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann Sie genauer über die gesetzlichen Haftgründe informieren.
- Gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts können Sie innerhalb von zwei Wochen sofortige Beschwerde beim Landgericht einlegen.<sup>875</sup> Da die Amtsgerichte häufig nicht sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vorliegen, ist es in der Regel sinnvoll, das zu tun. Haben Sie keine Unterstützung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, können auch Sie selbst, Ehepartner/in, Eltern, Vormund oder eine Vertrauensperson (Gefängnispfarrer/in, Besucher/in, Verwandte/r) eine Haftbeschwerde einreichen.<sup>876</sup> Gegen die Entscheidung des Landgerichts können Sie nur ggf. Rechtsbeschwerde einlegen.<sup>877</sup> Am besten lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vertreten.

Gegen die Anordnung von Sicherungshaft spricht,

- dass keiner der gesetzlichen Haftgründe vorliegt,
- dass die Abschiebung aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von drei Monaten organisiert werden kann (zum Beispiel weil noch Papiere fehlen, die erfahrungsgemäß nicht so schnell besorgt werden können),<sup>878</sup>
- dass ein Flüchtling aufgrund einer Erkrankung nicht haftfähig ist.

Ein Asylantrag führt nicht automatisch zur Haftentlassung.

- Neben der Beschwerde kann man aus der Haft heraus auch jederzeit die Aufhebung der Haft beantragen.<sup>879</sup> Mit diesem Antrag muss sich das Amtsgericht befassen. Ein solcher Antrag ist dann sinnvoll, wenn sich neue Tatsachen oder Perspektiven ergeben haben, zum Beispiel eine Erkrankung oder eine Änderung im laufenden Asylverfahren oder eine Eheschließung.

In der Haftanstalt werden Sie gegen Ihren Willen festgehalten. Andererseits sind Sie kein/e Strafgefängene/r: Gesetzlich geht es nur darum, Ihre Abschiebung zu sichern.

In Umsetzung der EU Rückführungsrichtlinie<sup>880</sup> muss die Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen.<sup>881</sup>

Die Behörden dürfen Ihnen deshalb nur dann Beschränkungen auferlegen, wenn es die Sicherheit und Ordnung in der Haft erfordern. Die Bediensteten sollen Ihre Würde achten, Ihr Ehrgefühl schonen und Sie menschlich behandeln.

Es soll Ihnen großzügig erlaubt werden, sich innerhalb der Haftanstalt zu bewegen und im Freien aufzuhalten. Ihnen sollen Sport- und Freizeitangebote gemacht werden.

---

<sup>875</sup> §§ 58 Abs. 1; 63 Abs. 1 FamFG.

<sup>876</sup> § 429 Abs. 2 FamFG.

<sup>877</sup> § 70 FamFG.

<sup>878</sup> § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG.

<sup>879</sup> § 426 Abs. 2 FamFG.

<sup>880</sup> Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>881</sup> § 62a AufenthG.

- Zur Aufnahme einer Arbeit in der Haft sind Sie nicht verpflichtet, sie soll Ihnen aber nach Möglichkeit angeboten werden.
- Bei einer mehr als vierwöchigen Haftdauer sollen Sie auf Wunsch an beruflichen oder schulischen Förderungsmaßnahmen teilnehmen können.
- Mindestens einmal in der Woche soll Ihnen der Besuch von nahestehenden Personen erlaubt werden. Angehörige von Hilfsorganisationen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen auch außerhalb der üblichen Besuchszeiten Eintritt erhalten.
- Die Ausübung von Religion und die Betreuung durch einen Seelsorger sollen ermöglicht werden.
- Die Möglichkeit zu telefonieren, Briefe zu schreiben und Pakete zu erhalten, sollen großzügig gehandhabt werden. Auch sollen Sie die Möglichkeit erhalten, Zeitungen zu beziehen.
- Auf Ihre Ernährungsgewohnheiten, kulturelle und religiöse Speisegebote soll bei der Verpflegung Rücksicht genommen werden. Sie dürfen auch Nahrungs- und Körperpflegemittel auf eigene Kosten erwerben, wenn Sie nicht gesundheitsgefährdend sind. Die Bediensteten sollen Ihnen beim Kauf behilflich sein.

Diese Regelungen machen die Abschiebungshaft nicht wieder gut. Sie sollten Sie dennoch kennen, um die Zeit in der Haft einigermaßen erträglich gestalten zu können.

Wenn Sie nicht über Geld verfügen, steht Ihnen in Abschiebungshaft ein kleiner Bargeldbetrag zu. Er beträgt 70% des üblichen Bargeldbetrags nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, also 98 Euro monatlich.

- Wenn Sie Probleme in der Haft haben oder Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an den Flüchtlingsrat Niedersachsen, Telefon 05121/15605.

## 15.4 Illegalisierte

Mit dem Begriff “Illegalisierte” sind hier nicht Geduldete gemeint, sondern Menschen, die sich ohne behördliche Registrierung in Deutschland aufhalten und/oder sich vor dem Zugriff der Polizei durch “Untertauchen” entzogen haben. **Sozialleistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen Ihnen zwar theoretisch zu, da Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind.<sup>882</sup> In der **Praxis** können Sie diese **Leistungen** regelmäßig **nicht in Anspruch nehmen**, da ein Behördenkontakt mit einer Festnahme und Inhaftierung verbunden wäre oder – wenn Sie als Bürger/in Ihres Herkunftslandes visumsfrei einreisen durften – eine behördliche Registrierung und Überwachung zur Folge hätte. Die Behörden (Sozialamt, Arbeitsagentur, Ausländerbehörde) tauschen Ihre Daten untereinander aus.<sup>883</sup> Wenn Sie Sozialleistungen beim Sozialamt beantragen, benachrichtigt das Amt die Ausländerbehörde oder die Polizei.

In einem **medizinischen Notfall** ist jeder Arzt und jedes Krankenhaus verpflichtet, Ihnen zu helfen. In manchen Städten gibt es Initiativen, die Sie an Ärzte oder Ärztinnen vermitteln können, die Illegalisierte kostenlos behandeln.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder dem Flüchtlingsrat Niedersachsen nach solchen Initiativen.

Im Krankenhaus brauchen Sie eine Abschiebung in der Regel nicht zu befürchten, solange Sie aufgrund Ihrer Erkrankung nicht reisefähig sind. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Ausländerbehörde Sie unter Umständen schon im Krankenhaus festzunehmen versucht, wenn die Ärzte Sie wieder für “transportfähig” halten.

<sup>882</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

<sup>883</sup> § 87 AufenthG.

In Ausnahmefällen ist es auch schon vorgekommen, dass die Ausländerbehörde Menschen aus öffentlichen Krankenhäusern hat abholen lassen, um sie in einem Haftkrankenhaus unterzubringen und von dort aus später abzuschicken. In solchen Fällen ist es entscheidend, ob der behandelnde Arzt im Krankenhaus einer solchen "Überführung" zustimmt.

- Es kann deshalb für Sie hilfreich sein, Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt im Krankenhaus frühzeitig von Ihrer Situation zu berichten und ihr/sein Verständnis zu wecken für Ihre Angst vor Haft oder Abschiebung.

Ein Besuch einer staatlichen **Schule** oder eines staatlichen **Kindergartens** ist ebenfalls riskant. In der Praxis kommt es dennoch zuweilen vor, dass Kinder ohne behördliche Registrierung in Schule oder Kindergarten betreut und unterrichtet werden. Staatliche Schulen und Kindertagesstätten sind nicht verpflichtet Ihrer Daten an die Ausländerbehörde weiterzugeben,<sup>884</sup> nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen (zum Beispiel Deutschlehrer/innen an Volkshochschulen) sind dies ohnehin nicht. Dennoch haben Sie nicht die Sicherheit, dass in der Praxis die Ausländerbehörde nicht doch informiert wird.

Eine **Legalisierung** Ihres Aufenthalts ist sehr schwierig. Generell gibt es keine Bleiberechts- oder Legalisierungsregelungen für Personen ohne Status. Ein Aufenthaltsrecht können Sie zum Beispiel bekommen, wenn Sie einen/eine Deutsche/n heiraten oder Vater/Mutter eines deutschen Kindes sind, um dessen Erziehung Sie sich kümmern. Auch eine Heirat mit einer Person mit Aufenthaltsrecht und/oder eine Vaterschaft/Mutterschaft zu einem ausländischen Kind kann in bestimmten Fällen ein Aufenthaltsrecht für Sie nach sich ziehen. Allerdings müssen Sie in der Regel zunächst ausreisen und bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung beantragen.

Im Falle einer Schwangerschaft können Sie erst dann eine Duldung erhalten, wenn Sie sich bereits in der Mutterschutzzeit befinden (ab sechs Wochen vor der Geburt) oder wenn eine ärztlich attestierte Risikoschwangerschaft vorliegt, aufgrund derer Sie reiseunfähig sind. Welche Voraussetzungen genau zu erfüllen sind und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, wird Ihnen im jeweiligen Einzelfall am besten ein Anwalt, eine Anwältin oder eine Beratungsstelle erläutern können. Dort erfahren Sie auch, was Sie tun müssen, um in Deutschland standesamtlich zu heiraten, obwohl kein Aufenthaltsrecht (mehr) besteht.

- Besprechen Sie sich auf jeden Fall mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, bevor Sie sich bei den Behörden (wieder) melden.

Wenn Sie glauben, in Ihrem Herkunftsland verfolgt oder gefährdet zu sein, können Sie einen Asylantrag stellen, um eine Aufenthaltsgestattung zu bekommen. Wenn Sie allerdings festgenommen wurden und einen Asylantrag erst aus der Haft heraus stellen, führt der Asylantrag nicht automatisch zu einer Haftentlassung (§ 14 Abs. 3 AsylVfG).

- Lesen Sie zum Asylverfahren Kapitel 1 bis 3 dieses Leitfadens.

## **15.5 Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 2 AufenthG**

Nach § 23 Abs. 2 AufenthG werden Menschen aufgrund "besonders gelagerter Interessen der Bundesrepublik Deutschland" offiziell aufgenommen.

### **Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Syrien**

---

<sup>884</sup> § 87 Abs. 1 AufenthG.

Infolge des Bürgerkrieges in Syrien hat Deutschland am 30.05.2013<sup>885</sup> und am 23.12.2013<sup>886</sup> Aufnahmeanordnungen erlassen, um jeweils 5.000 besonders Schutzbedürftige aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vorübergehend in Deutschland aufzunehmen.<sup>887</sup> Das bedeutet, dass diese Personen bereits in Syrien, den Anrainerstaaten Syriens oder Ägypten aufgenommen werden, dort eine Aufnahmezusage für Deutschland erhalten und damit legal einreisen können. Welche Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt der aufgenommenen Flüchtlinge gelten, ergibt sich zunächst aus den Anordnungen selbst und den Begleitschreiben des Bundesinnenministeriums. Gibt es für bestimmte Punkte keine speziellen Vorschriften, geltend die allgemeinen Regelungen (siehe unten).

Nach den Aufnahmeanordnungen werden bei der Auswahl, wer aufgenommen wird, vorrangig verwandtschaftliche Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Vor allem sollen Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen<sup>888</sup> abgegeben oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten. Außerdem können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Sonstige Bezüge zu Deutschland (Sprachkenntnisse, Voraufenthalte etc.)
- Humanitäre Kriterien (besonders schutzbedürftige Kinder, medizinischer Bedarf etc.)
- Die Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten.

Für den Aufenthalt in Deutschland regeln die Aufnahmeanordnungen<sup>889</sup> Folgendes:

- Nach der Einreise in Deutschland erhalten die aufgenommenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG)
- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, d.h. dass sie verlängert wird, wenn bei der Stellung des Verlängerungsantrags die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sein werden
- Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer Wohnsitzauflage zu erteilen, soweit und solange Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder XII, bezogen werden.
- Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Das Bundesinnenministerium hat zu den Aufnahmeanordnungen gleichlautende Begleitschreiben<sup>890</sup> herausgegeben, in denen weitere Fragen geklärt werden sollen:

- Zur Einreise:  
Die aufgenommenen Flüchtlinge können mit der Aufnahmezusage und einem Reisepass oder Reiseausweis für Ausländer nach Deutschland einreisen
- Zur Passpflicht:  
Wenn kein Reisepass vorgelegt werden kann, aber die Identität anders nachgewiesen ist (z.B. durch Geburtsurkunde, Identitätskarte), kann die deutsche Auslandsvertretung einen Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV ausstellen, der einen Monat gültig ist<sup>891</sup>  
Nach der Einreise nach Deutschland soll (nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises) bei der Frage, ob die Passbeschaffung unzumutbar ist und erneut ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann,<sup>892</sup> die Erteilung der Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG „wohlwollend berücksichtigt werden“.

<sup>885</sup> Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30.05.2013.

<sup>886</sup> Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 23.12.2013.

<sup>887</sup> § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V. m. § 24 AufenthG.

<sup>888</sup> § 68 AufenthG.

<sup>889</sup> Aufnahmeanordnung vom 30.05.2013, Nr. 7 und vom 23.12.2013, Nr. 7.

<sup>890</sup> BMI, Begleitschreiben vom 30.05.2013 und vom 20.12.2013, <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>; <http://www.fmrw.de/schwerpunktthemen/syrien/item/1761-aufnahmeanordnung-f%C3%BCr-syrische-fl%C3%BCchtlinge>.

<sup>891</sup> § 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV.

<sup>892</sup> § 5 AufenthV.

- Zum Familiennachzug:  
Es gelten die allgemeinen Regeln der §§ 27 ff AufenthG (vgl. Kapitel 10.1)  
Bei der Frage, ob ein Familiennachzug möglich ist, obwohl die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, nicht vorliegen,<sup>893</sup> soll die Erteilung der Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG berücksichtigt werden.  
Der nachziehende Ehegatte muss keine Deutschkenntnisse haben.

### **Sonstige Fälle der Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 2 AufenthG**

In der Vergangenheit wurden nach § 23 Abs. 2 AufenthG weitere Gruppen von Menschen aufgrund “besonders gelagerter Interessen der Bundesrepublik Deutschland” offiziell aufgenommen.

Dabei handelt es sich vor allem um Jüdinnen und Juden aus Osteuropa, in Einzelfällen auch um andere Flüchtlingsgruppen. Eine zweite große Gruppe stellen die Flüchtlinge dar, die im Resttlement aufgenommen wurden. Resettlement ist die Aufnahme von Flüchtlingen, die bereits in einem Erstaufnahmeland Zuflucht gefunden haben, die aber dort keine Lebensperspektive besitzen. Der UNHCR ersucht aus diesem Grunde die Industriestaaten, für besonders schutzbedürftige Personen eine Aufnahmezusage zu erteilen. Zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehören Alleinerziehende, unbegleitete Minderjährige, Kranke, Traumatisierte, Schwangere und alte Menschen. Es gehört zu den originären Aufgaben des UNHCR langfristige Lösungen für Flüchtlinge zu ermöglichen. Dazu gehört die Schutzfindung im Erstasylland, die freiwillige Rückkehr in Würde und eben Resettlement. Hierzu gab es im November 2008 den Beschluss der EU, 10.000 irakische Flüchtlinge aus den Erstaufnahmeländern Syrien und Jordanien aufzunehmen. Deutschland hat sich im Dezember 2008 auf ein Kontingent von 2.500 Flüchtlingen festgelegt. Diese erhalten eine auf 3 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG.

Die Regelung kann aber zum Beispiel auch auf Spione angewandt werden, die aufgenommen wurden, weil der Boden in der Heimat ihnen “zu heiß” geworden ist.

Wenn Sie zu diesen Gruppen gehören, haben Sie die Erlaubnis zur Einreise nach Deutschland und ein entsprechendes Visum schon im Heimatland erhalten.

### **Allgemeine Regelungen für den Aufenthalt in Deutschland nach einer Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 2 AufenthG**

Nach einer Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 2 AufenthG bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis, mit der Ihnen der Aufenthalt in Deutschland auf befristete oder im Fall der Niederlassungserlaubnis auf **unbefristete Zeit** gestattet wird und Sie weit gehende soziale Rechte erhalten:

- Mit einer Niederlassungserlaubnis erhalten Sie von Beginn an eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, mit der Sie sich auch selbstständig machen können (§ 9 Abs. 1 AufenthG). Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG gilt das Gleiche.
- Ihre soziale Sicherung ist wie bei Deutschen geregelt: Im Fall von Arbeitslosigkeit erhalten Sie Arbeitslosengeld I nach dem SGB III oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte “Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung”. Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen dem Arbeitsmarkt nicht als Arbeitssuchender zur Verfügung, erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII. Lesen Sie zu den einzelnen Regelungen die Kapitel 10.4 und 10.5.
- Sie können sich eine Wohnung suchen und grundsätzlich in Deutschland frei bewegen, allerdings sind Ihre Wohnortwahl und Umzugsmöglichkeiten eingeschränkt: In Ihre Aufenthaltserlaubnis oder

---

<sup>893</sup> § 5 Abs. 1 AufenthG; AVwV 5.0.2.

Niederlassungserlaubnis kann eine wohnsitzbeschränkende Auflage eingetragen werden.<sup>894</sup> Genaueres dazu lesen Sie bitte in Kapitel 13.2 den Abschnitt “Wohnsitzauflage”.

- Sowohl mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis als auch mit Ihrer Niederlassungserlaubnis haben Sie im Bedarfsfall Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Betreuungsgeld und Unterhaltsvorschuss<sup>895</sup>. Vgl. dazu Kapitel 8.6., Bleibeberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.
- Sie haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem staatlich organisierten Deutschkurs (§ 44 Abs.1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Genaueres dazu lesen Sie bitte in Kapitel 10.7 den Abschnitt “Deutschkurs” nach.
- Wenn Sie studieren wollen, haben Sie unter den gleichen Bedingungen wie Inländer/-innen einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz<sup>896</sup>. Lesen Sie dazu bitte Kapitel 10.7, Abschnitt “Studium”.

Erst mit Erteilung der Niederlassungserlaubnis kann Ihr Aufenthalt in Deutschland als gesichert gelten. Probleme kann es aber dann immer noch geben, wenn Sie in erheblichen Maß straffällig werden, insbesondere bei Drogen oder Gewaltdelikten. (Zur Ausweisung siehe §§ 53 ff AufenthG).

Nach acht, unter besonderen Bedingungen schon nach sieben oder sechs Jahren, können Sie sich einbürgern lassen. Dafür müssen Sie Ihre derzeitige Staatsangehörigkeit nicht zwingend aufgeben: Die Einbürgerungsbedingungen können Sie in Kapitel 10.1 im Abschnitt “Einbürgerung” nachlesen.

- Vordrucke, Merkblätter und Informationen zum Antragsverfahren und Aufenthalt jüdischer Flüchtlinge gibt es auf der Internetseite des BAMF:  
<http://www.bamf.de/DE/Migration/JuedischeZuwanderer/juedischezuwanderer-node.html>  
Dort ist insbesondere die Broschüre “Willkommen in Deutschland” zu finden, die Ihnen grundlegende Informationen vermittelt.

Angehörige jüdischer Flüchtlinge erhalten, wenn sie nicht ebenfalls persönlich als Jüdinnen oder Juden aufgenommen wurden, nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Ihre Angehörigen haben damit weniger Rechte als Sie. (vgl. Kapitel 15.6). Der nachträgliche Familiennachzug aus dem Ausland richtet sich dann nach den §§ 27 ff AufenthG.

Bei nachziehenden Familienangehörigen von Flüchtlingen, die im Rahmen sonstiger Aufnahmeerklärungen und -programme aufgenommen wurden (Resettlement, Relocation), kommt nur eine Aufenthaltserlaubnis nach den allgemeinen Regeln des Familiennachzugs (§§ 27 ff) in Betracht – weil es im Unterschied zu jüdischen Flüchtlingen für diese Gruppen keine Sonderregelung gibt.

## **15.6 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG in anderen Fällen**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird in unterschiedlichen Fällen erteilt: Auf die Möglichkeit einer Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete sind wir bereits ausführlich eingegangen. Wenn Sie eine Bleiberechtsregelung in Anspruch genommen haben, lesen Sie dazu bitte Kapitel 6.

Daneben kommt § 23 Abs. 1 AufenthG hauptsächlich in zwei Fällen zur Anwendung: Bei (Bürger-)Kriegsflüchtlingen und bei Angehörigen von jüdischen Flüchtlingen mit Niederlassungserlaubnis.

<sup>894</sup> § 23 Abs. 2 S. 4 AufenthG; § 12 Abs. 2 AufenthG; AVwV 12.2.2.

<sup>895</sup> § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a Abs. 1 Nr. 1 BEEG; § 1 Abs. 2a UVG.

<sup>896</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

## **(Bürger-) Kriegsflüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG**

Nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

Auf der Grundlage dieser Anordnung können dann bestimmte Flüchtlingsgruppen, die sich in einer akuten Kriegs- oder Krisensituation befinden, als Flüchtlinge legal nach Deutschland kommen. Sie fliehen also nicht auf eigene Faust, sondern werden von der Bundesrepublik ausgeflogen und reisen offiziell ein.

Die Nds. Landesregierung hat am 03.03.2014<sup>897</sup> (wie bereits am 30.08.2013)<sup>898</sup> eine Anordnung erlassen, nach der syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wenn sie in Niedersachsen enge Verwandte mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, die bereit und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt während ihres Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Zur Einreise nach Deutschland erhalten die syrischen Staatsangehörigen dann ein Visum.

Nach der Anordnung vom 03.03.2014 müssen die Verwandten die Anträge, dass ihr syrischer Familienangehöriger aufgenommen wird, bis **spätestens zum 30. 09. 2014** bei der zuständigen Ausländerbehörde in Niedersachsen stellen.

Welche Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt dieser Flüchtlinge gelten, ergibt sich aus der Anordnung selbst, aus den Hinweisen des Nds. Innenministeriums vom 30.08.2013<sup>899</sup> sowie aus dessen weitere Anwendungshinweise<sup>900</sup> vom 03.09.2013<sup>901</sup>. Gibt es für bestimmte Punkte keine speziellen Vorschriften, geltend die allgemeinen Regelungen (siehe unten).

### **Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

Nach der Anordnung vom 03.03.2014 und den Hinweisen müssen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

#### **Voraussetzungen bei den Personen, die aufgenommen werden sollen**

- Sie sind syrische Staatsangehörige
- Sie mussten wegen des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen. Es reicht aus, wenn die Verwandten bei der Antragstellung in Deutschland die Fluchtsituation ihrer Angehörigen glaubhaft machen, da dies bei der Visumserteilung durch die Auslandsvertretungen geprüft wird<sup>902</sup>
- Sie halten sich noch in Syrien oder in einem Anrainerstaat auf
- Sie haben einen in Niedersachsen lebenden Ehepartner/-in oder dort lebende Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Andere Personen, die das Personensorgerecht für minderjährige Kinder haben, können einbezogen werden.
- Es darf kein Ausschlussgrund vorliegen, was durch die deutsche Auslandsvertretung geprüft wird. Die aufzunehmende Person darf nicht wegen einer Tat, die in Deutschland eine vorsätzliche Straftat darstellt,

<sup>897</sup> RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.03.2014 - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG).

<sup>898</sup> RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.08.2013, - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>. Die Frist für die Stellung von Visaanträgen nach dieser Anordnung lief bereits am 28.02.2014 ab.

<sup>899</sup> Hinweise zur Einreise von syrischen Flüchtlingen zu ihren in Niedersachsen lebenden Verwandten vom 30.08.2013, siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>

<sup>900</sup> Weitere Anwendungshinweise zur Aufnahmeanordnung vom 30.08.2013 vom 03.09.2013, 61.11 – 122330(1-8) § 23-7, siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>

<sup>901</sup> Die Hinweise vom 30.08.2013 und die weiteren Anwendungshinweise vom 03.09.2013 wurden zu der Anordnung vom 30.08.2013 gegeben, wegen des gleichen Inhalts der Anordnungen ist aber davon auszugehen, dass sie auch auf die Anordnung vom 03.03.2014 anzuwenden sind.

<sup>902</sup> Weitere Anwendungshinweise zur Aufnahmeanordnung vom 30.08.2013 vom 03.09.2013, 61.11 – 122330(1-8) § 23-7, Nr. a).

- verurteilt worden sein und es dürfen keine Anhaltspunkte für Verbindungen zu kriminellen Organisationen etc. vorliegen<sup>903</sup>
- Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen (§ 5 AufenthG)
- Wenn kein Reisepass vorgelegt werden kann, aber die Identität anders nachgewiesen ist (z.B. durch Geburtsurkunde, Identitätskarte), kann die deutsche Auslandsvertretung einen Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV ausstellen.<sup>904</sup> Damit ist die Passpflicht erfüllt.

#### **Voraussetzungen bei dem aufnehmenden Verwandten in Niedersachsen:**

- Er/sie ist deutscher oder syrischer Staatsangehöriger mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
- Er/sie hält sich mindestens seit 01.01.2013 in Deutschland auf.
- Abgabe einer **Verpflichtungserklärung**  
Er/sie muss für jede Person, die einreisen möchte, eine eigene Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben werden. Das bedeutet, dass der Verwandte verpflichtet ist, alle Kosten für den Lebensunterhalt der einreisenden Person, den Wohnraum und für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit zu übernehmen.

Der Verwandte muss nachweisen, dass er/sie ein ausreichendes Einkommen hat, um die Kosten bezahlen zu können (sog. Bonitätsprüfung). Ausreichend ist das Einkommen dann, wenn es über den Pfändungsfreigrenzen<sup>905</sup> liegt, wobei das Kindergeld nicht berücksichtigt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die einladenden Verwandten ihre Angehörigen bei sich unterbringen und hierfür ausreichenden Wohnraum haben. Die Ausländerbehörde kann zum Nachweis um die Vorlage eines Mietvertrags oder anderer Unterlagen bitten. Sollen die Angehörigen woanders wohnen, müssen die einladenden Verwandten zusätzlich nachweisen, dass sie die Unterbringungskosten tragen können.<sup>906</sup>

Wenn die Bonität bei den Verwandten nicht vorliegt, kann auch die Verpflichtungserklärung einer anderen Person ausreichen.<sup>907</sup>

Niedersachsen hat, anders als andere Bundesländer, die Kosten für eine Versorgung im Krankheitsfall bislang nicht aus der Verpflichtungserklärung herausgenommen. Wenn die aufzunehmenden Angehörigen sehr enge Verwandte sind (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder und volljährige Kinder bis 25 Jahren, die eine Ausbildung machen etc.),<sup>908</sup> werden sie als Familienversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen. Bei anderen Verwandten ist es sehr problematisch, einen Krankenversicherungsschutz für sie zu erlangen, sodass die aufnehmenden Verwandten die Krankenbehandlungskosten in vielen Fällen in tatsächlicher Höhe selbst bezahlen müssten.<sup>909</sup>

Am 05.06.2014 hat der Innenausschuss des Landtags erklärt, eine gemeinsame Entschließung aller Fraktionen zur Erleichterung der Aufnahme syrischer Verwandter in die Sitzung des Nds. Landtages im Juni 2014 einzubringen. Künftig sollen die Kosten für Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung von der Verpflichtungserklärung ausgenommen werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung nach § 31 Abs. 3 AufenthV an die deutsche Auslandsvertretung, die dann nach der Sicherheitsüberprüfung das Visum erteilt.<sup>910</sup> Der syrische Angehörige erhält nach seiner Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

#### **Folgen der Erteilungen der Aufenthaltserlaubnis**

<sup>903</sup> RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.03.2014 - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG, Nr. 6.

<sup>904</sup> § 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV.

<sup>905</sup> §§ 850 ff. ZPO.

<sup>906</sup> Weitere Anwendungshinweise zur Aufnahmeanordnung vom 30.08.2013 vom 03.09.2013, 61.11 – 122330(1-8) § 23-7, Nr. b).

<sup>907</sup> Hinweise zur Einreise von syrischen Flüchtlingen zu ihren in Niedersachsen lebenden Verwandten vom 30.08.2013

<sup>908</sup> § 10 SGB V.

<sup>909</sup> Vgl. zu den Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, GGUA, Aufnahme syrischer Familienangehöriger – Verpflichtungserklärung, Zugang zu Krankenversorgung und anderen Sozialleistungen, vom 7.3.2014, S. 8 ff.

<sup>910</sup> Hinweise zur Einreise von syrischen Flüchtlingen zu ihren in Niedersachsen lebenden Verwandten vom 30.08.2013.

- **Geltungsdauer**  
Die **Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt.<sup>911</sup> Im Einzelfall ist eine kürzere oder längere Gültigkeit (maximal zwei Jahre) möglich.
- **Verlängerung**  
Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Das bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zu diesem Zeitpunkt noch vorliegen werden.
- **Arbeitsmarktzugang**  
Mit der Aufenthaltserlaubnis darf jede Beschäftigung, d.h. jede Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis aufgenommen werden. Möchte sich der Flüchtling selbständig machen, muss er hierfür zunächst die Genehmigung der Ausländerbehörde beantragen (§ 21 Abs. 7 AufenthG, zu den Einzelheiten zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit lesen Sie Kapitel 11.3).
- **Wohnsitzauflage**  
Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Wohnsitzauflage für Niedersachsen erteilt, bis der Flüchtling eine Arbeit hat, durch die er seinen Lebensunterhalt sicherstellen kann.
- **Sozialleistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts**  
Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges im Heimatland erteilt worden ist, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, sondern auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz<sup>912</sup> (Zu den Einzelheiten vgl. Kapitel 9.4). Der Anspruch besteht trotz der abgegebenen Verpflichtungserklärung, wenn der Verwandte nicht auch tatsächlich für den Unterhalt aufkommt.<sup>913</sup>
- Sie haben mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges im Heimatland erteilt worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen – wie Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG, einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss etc.<sup>914</sup> (vgl. Kapitel 13.6).
- Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem staatlich organisierten Deutschkurs, können sich allerdings um einen freien Platz bewerben (5 IntV). Klappt das nicht, sollten Sie sich nach örtlichen Trägern erkundigen, die Kurse für alle Personengruppen durchführen. Genaueres dazu lesen Sie bitte in Kapitel 13.7 im Abschnitt “Deutschkurs” nach.
- Es steht Ihnen grundsätzlich frei zu studieren. Grundsätzlich können Sie auch Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Lesen Sie dazu bitte Kapitel 13.7, Überschrift “Studium“.

### Syrische Studierende

Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthG die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts voraussetzt, hat das Nds. Innenministerium am 08.04.2013 eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen,<sup>915</sup> wonach syrische Staatsangehörige, die bislang eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG haben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden kann.

Damit soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihr Studium in Deutschland weiterzuführen, obwohl sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen können, weil eine finanzielle Unterstützung durch ihre Familien wegen des Bürgerkriegs nicht mehr möglich ist.

Auch ihren Familienangehörigen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen Familiennachzugs in Deutschland leben, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden.

<sup>911</sup> Weitere Anwendungshinweise zur Aufnahmeanordnung vom 30.08.2013 vom 03.09.2013, 61.11 – 122330(1-8) § 23-7, Nr. b).

<sup>912</sup> § 7 Abs. 1 S 2 Nr. 3 SGB II; § 23 Abs. 2 SGB XII; § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

<sup>913</sup> Vgl. § 8 AsylbLG.

<sup>914</sup> § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a BEEG; § 1 Abs. 2a UVG.

<sup>915</sup> Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 08.04.2013 Az.:A11.12-12230.1-8 (§23), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschischen-ministeriums/>.

## Angehörige von jüdischen Flüchtlingen

Nahe Familienangehörige von jüdischen Flüchtlingen werden gemeinsam mit diesen von der Bundesrepublik Deutschland offiziell aufgenommen. Die jüdischen Nachfahren von Deutschen bzw. Opfer des Nationalsozialismus erhalten selbst eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (siehe dazu Kapitel 13.5). Als Angehörige/r erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die zunächst auf ein Jahr befristet ist und dann jeweils um zwei Jahre verlängert wird.

Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland kann als sicher gelten, so lange Sie mit dem Familienmitglied, das über die Niederlassungserlaubnis verfügt, zusammenleben. Im Fall einer Trennung oder Scheidung kann dieses Aufenthaltsrecht in Gefahr geraten. Aufenthaltsrechtliche Probleme kann es auch dann geben, wenn Sie in erheblichem Maß straffällig werden (insbesondere auch bei Drogendelikten).

- Lassen Sie sich bei drohenden Schwierigkeiten mit dem Aufenthaltsrecht von einem Anwalt oder einer Anwältin beraten.
- Beachten Sie die Möglichkeiten zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis (siehe dazu im Kapitel 9.1 den Abschnitt "Aufenthaltssicherung".) Damit erhalten Sie ein eigenes, unbefristetes Aufenthaltsrecht.

## Ihre sozialen Rechte

- Mit der Aufenthaltserlaubnis darf jede Beschäftigung, d.h. jede Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis aufgenommen werden.<sup>916</sup> Möchte sich der Flüchtling selbständig machen, muss er hierfür zunächst die Genehmigung der Ausländerbehörde beantragen (§ 21 Abs. 7 AufenthG, zu den Einzelheiten zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit lesen Sie Kapitel 11.3)
- Ihre soziale Sicherung ist wie bei Ihrem Angehörigen mit Niederlassungserlaubnis geregelt: Im Fall von Arbeitslosigkeit erhalten Sie Arbeitslosengeld I nach dem SGB III oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Bei geringem Einkommen erhalten Sie gegebenenfalls den Kinderzuschlag. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen dem Arbeitsmarkt nicht als Arbeitssuchender zur Verfügung, erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII. Lesen Sie zu den einzelnen Regelungen die Kapitel 10.4 und 10.5.
- Ihr Recht auf eine Wohnung und die Beschränkung des Wohnortes (Wohnsitzauflage) richtet sich nach dem Recht Ihres Angehörigen mit Niederlassungserlaubnis. Sie dürfen sich theoretisch auch eine eigene Wohnung suchen, sollten aber beachten, dass bei Trennung oder Scheidung Ihr Aufenthaltsrecht gefährdet sein kann. Nach § 22 Abs. 2a SGB Abs. 2, § 20 Abs. 2a SGB II erhalten arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II.
- Sie haben mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG als Angehöriger einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn Sie die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllen.<sup>917</sup>
- Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem staatlich organisierten Deutschkurs, können sich allerdings um einen freien Platz bewerben (5 IntV). Klappt das nicht, sollten Sie sich nach örtlichen Trägern erkundigen, die Kurse für alle Personengruppen durchführen. Genauer dazu lesen Sie bitte in Kapitel 13.7 im Abschnitt "Deutschkurs" nach.
- Es steht Ihnen grundsätzlich frei zu studieren. Grundsätzlich können Sie auch Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Lesen Sie dazu bitte Kapitel 13.7, Überschrift "Studium".

---

<sup>916</sup> § 31 BeschV.

<sup>917</sup> § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a BEEG; § 1 Abs. 2a UVG.

## Aufenthaltssicherung

Unter bestimmten Bedingungen können Sie nach sieben Jahren eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.<sup>918</sup> Dafür müssen Sie aktuell eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Bei der Fristberechnung werden nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz<sup>919</sup> die Zeiten mitgezählt, in denen Sie die folgenden Bescheinigungen besessen haben:

- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25, 104a und 104b,*
- *Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 zu einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen,*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, wenn während dieser Zeit zugleich die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nach dem 1. Januar 2005 vorlagen,*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) sowie Zeiten einer Duldung nach altem Recht über den 1. Januar 2005 hinaus, wenn sich an sie „nahtlos“ die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach neuem Recht angeschlossen hat,*
- *Zeiten des Besitzes der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist (§ 26 Absatz 4 Satz 3). Aufenthaltszeiten von früheren, erfolglos betriebenen Asylverfahren können bei der Berechnung des anrechenbaren Zeitraums nicht berücksichtigt werden.*
- *Zeiten eines Asylfolgeverfahrens – unter Ausschluss der Zeiten des diesen vorangegangenen Asylverfahrens sind anzurechnen, wenn der Aufenthalt wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 71 Absatz 1 AsylVfG gestattet war.*

In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz heißt es weiter:<sup>920</sup>

*Der Ausländer muss grundsätzlich ununterbrochen im Besitz eines anrechenbaren humanitären Aufenthaltstitels gewesen sein. Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60a sind nicht anrechenbar und führen darüber hinaus dazu, dass die vor der Erteilung dieser Duldung erreichten anrechenbaren Zeiten nicht mehr angerechnet werden können („schädliche Unterbrechung“).*

*Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, sollen nach Maßgabe des § 85 außer Betracht bleiben, sie sind damit unschädlich, aber nicht anrechenbar.*

*In den Fällen, in denen kraft Gesetzes die Anrechnung von Besitzzeiten einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) oder einer Aufenthaltsgestattung (§ 26 Absatz 4 Satz 3), auf die Sieben-Jahres-Frist angeordnet wird, ist dieser Zeitraum unabhängig von einer etwaigen Unterbrechung beispielsweise durch den Besitz einer Duldung nach § 60a anzurechnen („unschädliche Unterbrechung“). (AVwV 26.4.8)*

Zur Klarstellung: Wenn nach einem rechtmäßigen humanitären Aufenthalt eine Duldung erteilt wurde und anschließend wieder eine Aufenthaltserlaubnis, stellt die Duldungszeit eine “schädliche” Unterbrechung dar. Wenn aber nach dem erfolglosen Asylverfahren eine Duldung erteilt wurde, die dann wieder zu einer humanitären Aufenthaltserlaubnis z.B. wegen der Bleiberechtsregelung führt, ist das **keine** schädliche Unterbrechung. Die Diskussion, welche Zeiten angerechnet werden können und welche nicht, dürfte damit beendet sein.

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen<sup>921</sup>:

<sup>918</sup> § 26 Abs. 4 AufenthG.

<sup>919</sup> AVwV 26.4.8.

<sup>920</sup> AVwV 26.4.8.

<sup>921</sup> §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)<sup>922</sup>
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”)
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.<sup>923</sup> Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

**Übergangsregelung:**<sup>924</sup> Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können.<sup>925</sup>

**Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben<sup>926</sup> oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.<sup>927</sup>

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG)

Ist der Flüchtling **minderjährig**, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.

Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

**Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>928</sup>

<sup>922</sup> § 2 Abs. 3 AufenthG.

<sup>923</sup> § 9 Abs. 3 AufenthG.

<sup>924</sup> § 104 Abs. 2 AufenthG; AVwV 104.2 – 104.2.3.

<sup>925</sup> §§ 102 Abs. 2; 104 Abs. 2 AufenthG.

<sup>926</sup> § 9 Abs. 2 S. 3 AufenthG.

<sup>927</sup> § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG.

<sup>928</sup> BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10](#), Asyl.net M 19189.

entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

## **15.7 Flüchtlinge mit vorübergehendem Schutz (§ 24 AufenthG)**

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, sind Sie nach einer Vereinbarung der Europäischen Union etwa in einer Massenfluchtsituation als (Bürger-) Kriegsflüchtling aufgenommen worden. Diese Aufnahme ist zeitlich befristet. Die Dauer Ihres "vorübergehenden Schutzes" beträgt zunächst ein Jahr, verlängert sich unter Umständen zweimal um jeweils sechs Monate, und kann schließlich noch einmal um bis zu einem Jahr verlängert werden.<sup>929</sup> Nach diesen Etappen richtet sich auch die Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Insgesamt beträgt die vorgesehene Schutzdauer also höchstens drei Jahre. Der vorübergehende Schutz kann allerdings jederzeit durch einen Beschluss des Rates beendet werden.<sup>930</sup>

Danach geht die Entscheidung über eine weitere Aufenthaltsgewährung in die Zuständigkeit Deutschlands über. Wahrscheinlich ist, dass Sie nach Ablauf der von der EU beschlossenen Schutzdauer von der Ausländerbehörde zur Ausreise gedrängt oder abgeschoben werden.

Mit einer nur dreijährigen Aufenthaltsdauer in Deutschland können Sie die Voraussetzungen für eine Aufenthaltssicherung (Niederlassungserlaubnis) nicht erfüllen. In Einzelfällen ist es möglich, dass Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert wird, weil individuelle, außergewöhnliche Härtegründe vorliegen. Denkbar ist theoretisch auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einem anderen Paragraphen, etwa nach einem Härtefallverfahren, in Betracht kommt.

- Sobald Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert wird und Sie zur Ausreise aufgefordert werden, sollten Sie eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufsuchen und Ihre Perspektiven klären.

<sup>929</sup> Art. 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

<sup>930</sup> Art. 6 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001.

### Ihre sozialen Rechte sind – kurzgefasst – wie folgt geregelt:

- Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben Sie einen uneingeschränkten Zugang zu Beschäftigung, da die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss (§ 24 Abs. 6 AufenthG).<sup>931</sup> Wenn die Ausländerbehörde die Nebenbestimmung „Beschäftigung allgemein erlaubt“ in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eingetragen hat, können Sie jede Arbeit in einem Arbeitsverhältnis ausüben. Auch eine Ausbildung können Sie damit machen. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbtätigkeit kann Ihnen von der Ausländerbehörde erlaubt werden.<sup>932</sup> Genaueres zu Ihren Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in Kapitel 11.3 nachlesen.
- Wenn Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland erteilt wurde, erhalten Sie Sozialleistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**<sup>933</sup>. Ausführliches dazu steht in den Kapiteln 9.4 und 9.5. Die dort beschriebenen Regelungen zur medizinischen Versorgung (und besonderen Bedarf) treffen grundsätzlich auch auf Sie zu, allerdings mit einer kleinen Besserstellung: Nach der EU-Richtlinie über die Gewährung von vorübergehendem Schutz<sup>934</sup> sollen Personen mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe erhalten. Diese europarechtliche Vorgabe muss bei der Entscheidung über Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG und über sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern nach § 6 AsylbLG berücksichtigt werden.
- Ihnen wird ein bestimmter **Wohnort** in Deutschland vorgeschrieben, wo Sie wohnen und sich gewöhnlich aufhalten müssen (§ 24 Abs. 5 AufenthG). Einen Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung, zum Beispiel, weil Sie zu Verwandten ziehen wollen, können Sie nicht einlegen (§ 24 Abs. 4 AufenthG). Die Klage vor Gericht ist möglich, verhindert aber nicht, dass Sie sich zunächst an dem vorgeschriebenen Ort aufhalten müssen.
- Wenn Ihre Familie in einem anderen Staat lebt, können Sie bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf **Wohnsitzverlegung** in einen anderen EU-Staat stellen (§ 42 AufenthV). Wenn der andere Staat zustimmt, erhalten Sie die Erlaubnis zum Umzug. Ihre **Familienangehörigen** dürfen nach Deutschland kommen (§ 43 AufenthV), wenn
  - das Zusammenleben als Familie durch die Flucht unterbrochen wurde und
  - das nachzuholende Familienmitglied entweder von einem Europäischen Staat aufgenommen wurde oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.<sup>935</sup>Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie Sozialleistungen beziehen oder nicht. Ihre nachgezogenen Familienangehörigen erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, ihr Aufenthalt ist also ebenfalls nicht auf Dauer gesichert.
- Mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie die Familienleistungen wie Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss etc. nur dann, wenn Sie bereits drei Jahr in Deutschland leben und zurzeit arbeiten oder Arbeitslosengeld I beziehen oder in Elternzeit sind.<sup>936</sup> Wenn Sie als Bürger/in bestimmter Herkunftsländer (Tunesien, Marokko, Algerien, Türkei, Nachfolgestaaten Jugoslawiens) unter bestimmte Sonderregelungen fallen, haben Sie ohne diese Voraussetzung zu erfüllen eventuell einen Anspruch auf die genannten Leistungen. Lesen Sie in diesem Fall Kapitel 13.6. zu den Rechten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG.
- Es steht Ihnen grundsätzlich frei zu studieren. Auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG haben Sie aber nur dann einen Anspruch, wenn im Einzelfall Sie oder ein Elternteil sich bereits eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig gewesen sind.<sup>937</sup> Auch auf die Teilnahme an einem der staatlich organisierten Integrationskurse haben Sie keinen Anspruch; Sie können aber ggf. bei freien Kursplätzen aufgenommen werden. Daher sollten Sie sich um einen ESF-BAMF-Sprachkurs oder um einen sonstigen Deutschkurs bemühen. Lesen Sie Genaueres in Kapitel 9.7.

<sup>931</sup> §§ 24 Abs. 6; 4 Abs. 2 AufenthG; § 31 BeschV.

<sup>932</sup> §§ 24 Abs. 6; 21 Abs. 6 AufenthG.

<sup>933</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

<sup>934</sup> Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001.

<sup>935</sup> Zu den Einzelheiten vgl. Art. 15 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001.

<sup>936</sup> § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a BEEG; § 1 Abs. 2a UVG.

<sup>937</sup> § 8 Abs. 3 BAföG.

## 15.8 Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erhalten haben, hatten Sie bereits vorher eine Aufenthaltserlaubnis.

Mit Ausstellung dieser Aufenthaltserlaubnis hat die Ausländerbehörde anerkannt, dass es für Sie aufgrund Ihrer individuellen Situation eine "außergewöhnliche Härte" bedeutet hätte, Deutschland zu verlassen. Solange die Gründe für die Feststellung einer "außergewöhnlichen Härte" fortbestehen, können Sie im Regelfall davon ausgehen, dass Ihr Aufenthaltsrecht verlängert wird. Aber Vorsicht: Die gesetzlichen Grundlagen für eine Beendigung Ihres Aufenthaltsrechts (vor allem Sozialhilfebezug und Straffälligkeit) bleiben grundsätzlich bestehen und können zu Problemen führen.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG sind vom Familiennachzug gesetzlich ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Sie haben erst dann eine Chance darauf, ein Familienmitglied legal nach Deutschland nachziehen zu lassen, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.

Im Regelfall haben Ihr/e Ehepartner/in und Ihre Kinder dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Einen anderen Aufenthaltstitel, möglicherweise auch nur eine Duldung, können Angehörige haben, die nicht als Familienangehörige im engeren Sinne gelten: Volljährige Kinder, vom anderen Elternteil getrennt lebende Mütter oder Väter, Großeltern und andere Verwandte. Ihre Rechte sind dann im Einzelfall zu klären.

- Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG haben Sie einen uneingeschränkten Zugang zu Beschäftigung, da die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss.<sup>938</sup> Wenn die Ausländerbehörde die Nebenbestimmung „Beschäftigung allgemein erlaubt“ in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eingetragen hat, können Sie jede Arbeit in einem Arbeitsverhältnis ausüben. Auch eine Ausbildung können Sie damit machen. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbtätigkeit kann Ihnen von der Ausländerbehörde erlaubt werden.<sup>939</sup> Genauerer zu Ihren Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in Kapitel 11.3 nachlesen.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder, falls Sie nicht erwerbsfähig sind, auf Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Sie haben mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss etc. nur unter bestimmten Voraussetzungen: Sie müssen sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und gegenwärtig berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.<sup>940</sup> Wenn Sie als Bürger/in bestimmter Herkunftsländer (Tunesien, Marokko, Algerien, Türkei, Nachfolgestaaten Jugoslawiens) unter bestimmte Sonderregelungen, haben Sie sogar ohne diese Voraussetzung zu erfüllen eventuell einen Anspruch auf die genannten Leistungen.

Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem BAföG haben Sie, wenn Sie sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, geduldet oder erlaubt in Deutschland aufgehalten haben oder wenn Sie oder ein Elternteil eine bestimmte Zeit hier gelebt und erwerbstätig gewesen ist, zu dem Einzelheiten vgl. Kapitel 11.3 und 11.7.<sup>941</sup>

<sup>938</sup> §§ 31 BeschV.

<sup>939</sup> §§ 24 Abs. 6; 21 Abs. 6 AufenthG.

<sup>940</sup> § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a BEEG; § 1 Abs. 2a UVG)

<sup>941</sup> § 59 Abs. 1; 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 3 BAföG.

## Aufenthaltssicherung

Unter bestimmten Bedingungen können Sie nach sieben Jahren eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.<sup>942</sup> Dafür müssen Sie aktuell eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Bei der Fristberechnung werden nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz<sup>943</sup> die Zeiten mitgezählt, in denen Sie die folgenden Bescheinigungen besessen haben:

- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25, 104a und 104b,*
- *Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 zu einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen,*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, wenn während dieser Zeit zugleich die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nach dem 1. Januar 2005 vorlagen,*
- *Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) sowie Zeiten einer Duldung nach altem Recht über den 1. Januar 2005 hinaus, wenn sich an sie „nahtlos“ die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach neuem Recht angeschlossen hat,*
- *Zeiten des Besitzes der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist (§ 26 Absatz 4 Satz 3). Aufenthaltszeiten von früheren, erfolglos betriebenen Asylverfahren können bei der Berechnung des anrechenbaren Zeitraums nicht berücksichtigt werden.*
- *Zeiten eines Asylfolgeverfahrens – unter Ausschluss der Zeiten des diesen vorangegangenen Asylverfahrens sind anzurechnen, wenn der Aufenthalt wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 71 Absatz 1 AsylVfG gestattet war.*

In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz heißt es weiter<sup>944</sup>:

*Der Ausländer muss grundsätzlich ununterbrochen im Besitz eines anrechenbaren humanitären Aufenthaltstitels gewesen sein. Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60a sind nicht anrechenbar und führen darüber hinaus dazu, dass die vor der Erteilung dieser Duldung erreichten anrechenbaren Zeiten nicht mehr angerechnet werden können („schädliche Unterbrechung“).*

*Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, sollen nach Maßgabe des § 85 außer Betracht bleiben, sie sind damit unschädlich, aber nicht anrechenbar.*

*In den Fällen, in denen kraft Gesetzes die Anrechnung von Besitzzeiten einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) oder einer Aufenthaltsgestattung (§ 26 Absatz 4 Satz 3), auf die Sieben-Jahres-Frist angeordnet wird, ist dieser Zeitraum unabhängig von einer etwaigen Unterbrechung beispielsweise durch den Besitz einer Duldung nach § 60a anzurechnen („unschädliche Unterbrechung“). (AVwV 26.4.8)*

Zur Klarstellung: Wenn nach einem rechtmäßigen humanitären Aufenthalt eine Duldung erteilt wurde und anschließend wieder eine Aufenthaltserlaubnis, stellt die Duldungszeit eine „schädliche“ Unterbrechung dar. Wenn aber nach dem erfolglosen Asylverfahren eine Duldung erteilt wurde, die dann wieder zu einer humanitären Aufenthaltserlaubnis z.B. wegen der Bleiberechtsregelung führt, ist das **keine** schädliche Unterbrechung. Die Diskussion, welche Zeiten angerechnet werden können und welche nicht, dürfte damit beendet sein.

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen<sup>945</sup>:

---

<sup>942</sup> § 26 Abs. 4 AufenthG.

<sup>943</sup> AVwV 26.4.8.

<sup>944</sup> AVwV 26.4.8.

<sup>945</sup> §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)<sup>946</sup>
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”)
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.<sup>947</sup> Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

**Übergangsregelung:**<sup>948</sup> Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können (§ 102 Abs. 2 AufenthG, § 104 Abs. 2 AufenthG).

**Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben<sup>949</sup> oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.<sup>950</sup> Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG)

Ist der Flüchtling **minderjährig**, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.

Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.  
Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

**Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>951</sup> entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem

<sup>946</sup> § 2 Abs. 3 AufenthG.

<sup>947</sup> § 9 Abs. 3 AufenthG.

<sup>948</sup> § 104 Abs. 2 AufenthG; AVwV 104.2 – 104.2.3.

<sup>949</sup> § 9 Abs. 2 S. 3 AufenthG.

<sup>950</sup> § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG.

<sup>951</sup> BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10](#), Asyl.net M 19189.

Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.